Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Alexander Ferdinand Thurn und Taxis von

Kaiserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 31. Januarii 1770. Den an Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät in Materia Turni et Recurrentium unterm 15ten December 1769. erstatteten Visitations-Bericht betreffend : Dictatum Ratisbonæ die 5. Febr. 1770. per Moguntium

Regensburg: Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer, [1770]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308

Druck Freier Zugang

39. 1.

Jc - 190 1-3

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0002
DFG

J. H. Schröder.

Subdelegatus Megapolitanus

2.

3.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0003

DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0004
DFG

Dictatum Ratisbonæ die 5. Febr.
1770.
per Moguntinum.

Kaiserlich-
Allergnädigstes
COMMISSIONS-DECRET,
An
Eine Hochlöbliche allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regensburg,
de dato 31. Januarii 1770.
Den
an Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät
in Materia Turni et Recurrentium
unterm 15ten December 1769.
erstatteten Visitations-Bericht
betreffend.

Regensburg,
Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1662816308/phys_0006
DFG

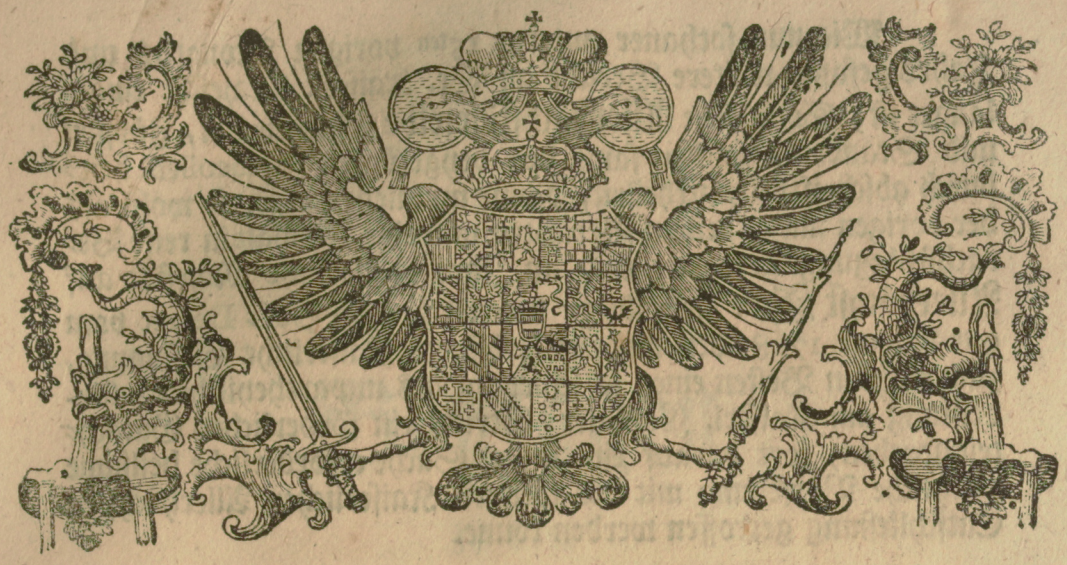

Der Höchstansehnliche Kaiserliche Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kaiserlicher und Kaiserlich-Königlichen Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. geben denen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät hätten mit dem Kaiserlichen Commissions-Decret vom 24. Febr. vorigen Jahrs denenselben denjenigen Bericht mitgetheilt, welchen an Allerhöchst-Dieselbe von Ihro Kaiserlichem Cammergerichte unterm 13ten Jenner gedachten Jahrs, wegen der Ordnung im Referiren und Vornehmung der Recurrent-Sachen ist erstattet worden; wobey Allerhöchst Sie zu gründlicher der Sachen Erörterung die Vorsehung gethan, daß auch solcher Cammergerichts-Bericht zu gleicher Zeit an Dero zur Visitation geordnete Kaiserl. Commissarios und der Ständen subdelegirte Visitatoren abgegeben werden solle, damit diese darüber den ferner gut findenden Bericht nachtragen mögen.

Wie nun sothaner unterm 15ten vorigen Monaths und Jahrs gefaßte weitere Bericht an Se. Kaiserl. Majestät eingelanget ist; So wollen Allerhöchstdieselbe Churfürsten, Fürsten und Ständen, solchen samt den beygefügten Protocollen hierdurch abschriftlich mittheilen, damit nunmehro dessen so wohl als der vorigen mitgetheilten Berichten wichtige Innhalt in reife Berathschlagung gezogen, und an Ihro Kaiserliche Majestät auf Allerhöchst Ihre diesfallsige bereits in dem Hof-Decret vom 9ten August 1768. des mehrern eröffnete Kaiserliche Gesinnung, zum wahren Besten einer so schleunig als unpartheyischen Justiz-Leistung am Kaiserl. Cammer-Gericht ein förderliches Gutachten gegeben, fort darauf eine in der Sache erforderliche heilsame gesetzliche Vorsehung mit der weitern Kaiserlichen Allerhöchsten Entschließung getroffen werden könne.

Es würden anbey Churfürsten, Fürsten und Stände aus den obgedachtem Berichte beygefügten Protocollen die Ursachen von selbst genugsam einsehen, warum Ihre Kaiserl. Majestät Sich nicht entbrechen können, Ihro Kaiserlich Reichsväterliches gnädigstes Verlangen und wohlgemeinte Ermahnung dahin zu erkennen zu geben, wie nothwendig es sey, den dermahlen mit der Visitation annoch beschäftigten Subdelegirten der ersten Classe, (als über deren Abwechslung Ihre Kaiserliche Majestät das mehrmahlen erinnerte Reichs-Gutachten einstens zuversichtlich gewärtigen) ernstlich aufzulegen, mit unnöthigen Weitläuftigkeiten und dahin nicht gehörigen Sachen bey der Visitation sich keineswegs aufzuhalten; sondern selbige nach dem wahren Verstande des Heil. Röm. Reichs-Satz- und Ordnungen forderſamst zu beschleunigen, wozu Ihre Kaiserliche Majestät Dero Allerhöchsten Orts durch Dero dortige Kaiserl. Commission alles mit beyzutragen gnädigst geneigt seyen, und Dieselbe dahin auch bereits angewiesen haben, um durch die baldige Endigung dieses mehrern Ständen allschon zu nicht geringer Beschwerde und Last gereichenden Werks, eine Gott gefällige dauerhafte Justiz-Pflege am Kaiserl. Cammergericht herzustellen und zu befestigen.

Wornach des höchstansehnlichen Kaiserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, den anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten mit freundlich- auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg, den ein und dreyßigsten Jenner, im Jahr Siebenzehn Hundert und Siebenzig.

(L S) Alexander / Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beylagen

Beylagen

zu dem

Kaiserlich-

allergnädigsten

COMMISSIONS-

DECRET,

de dato 31. Januarii

et

dictato 5. Februarii

1770.

Regensburg,
gedruckt mit Neubauerischen Schriften.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0009
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0010
DFG

Beylagen.

Præſ. den 26. Dec. 1769.

Allerdurchlauchtigſter,

Großmächtigſter, und unüberwindlichſter,

Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Kaiſer und Herr!

Das Kaiſerliche Reichs-Cammer-Gericht hat, zur allerunterthänigſten Befolgung des von Euer Kaiſerl. Majeſt. an daſſelbe unterm 9. Auguſt vorigen Jahrs allergnädigſt erlaſſenen allerhöchſten Befehls, dasjenige Gutachten, was ſo wohl die beede Cammer-Gerichts-Præſidenten, als jeglicher deren Beyſitzeren, in Betref der genauen Ordnung im Referiren, dann Vornahm deren Recurrenten-Judicial- und Extrajudicial-Sachen, ſodann wegen Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beſtändige Definitiv-Senate &c. in Pleno camerali verleſen, an uns unterm 24. Jan. anni curr. in Abſchrift eingeſchickt. Wir haben hierauf, nachdem wir dieſe Vota Cameralium per Dictaturam erhalten, und ſolche genau erwogen, unterm 28. Auguſt lauffenden Jahres hierüber die Berathſchlagung angeſtellet, und dann in denen Seſſionen, 327. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 340. 341. 342. 343. 344. 347. und 348. unſere Vota zu dem Reichs-Protocoll gegeben, ſofort in der 350. 351. 352. 353. 360. 362. 363. 366. und 369. Seſſion Verſchie-

denes nachgetragen, von welch allem die Abschrift Euer Kayserl. Majest. und dem Reich wir allergehorsamst hier beylegen, im übrigen aber auf unsern allerunterthänigsten Bericht vom 16. Julii vorigen Jahrs in der allertiefesten Unterwürfigkeit uns beziehende, empfehlen zu Kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst und harren.

Euer Kaiserl. Majestät

Wetzlar den 15. December
1769.

allerunterthänigst-treugehorsamste
Commissarii und Visitatores.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPH dem Andern, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regenten und Erb-Thronfolgern der Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sklavonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und zu Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar ꝛc. ꝛc. Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Unserm Allergnädigsten Kaiser und Herrn.

Wien.

Ver-

Verzeichniß

Derer Anlagen zu dem allerunterthänigsten Bericht an Kaiserliche Majestät und das Reich, d. d. 15. December 1769.

I. Copia des allergnädigsten Rescripti Allerhöchst Kaiserl. Majestät an Allerhöchst-Dero bey der Kaiserl. Reichs-Cammer-Visitation in Wetzlar anwesende Commission, d. d. Wien den 9. August 1768.

II. Abschriften deren Visitations-Protocollen Sess. 199. 270. 273. 327. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 340. 341. 342. 343. 344. 347. 348. 350. 351. 352. 353. 360. 362. 363. 366. 369. 370.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0013
DFG

Berichts-Anlagen.

I.

JOSEPH der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana &c. &c.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst, auch lieber Getreuer! Wir haben denjenigen Bericht mit seinen Anlagen wohl erhalten, welchen an Uns deine Liebden und du, mit samt deren Churfürsten, Fürsten und Ständen subdelegirten Visitatoren unterm 16. vorigen Monats geziemend zu erstatten gut befunden haben.

Die Wichtigkeit dessen Inhalts hat Uns bewogen, solchen unverweilt an die allgemeine Reichs-Versammlung gelangen zu lassen, zugleich aber auch, und da Wir aus der Verschiedenheit derer Meinungen hauptsächlich abgenommen haben, wie zur Sachen Aufklärung und des Vollzugs, auch unveränderlichen Fürdauer der zur vorhabenden Einrichtung der Ordnung im Referiren, der Vornahm deren Recurrent-Sachen, und der Ordnung zweyer beständiger Definitiv-Senaten erforderlichen gesetzlichen Vorsehung in Gegeneinanderhaltung deren davon unterschiedlich sprechenden Reichs-Gesetzen, und des jetzigen Zustandes Unseres Kaiserlichen Cammer-Gerichts in voraus gesichert zu seyn, alles dasjenige mit beyzuziehen, was in der Folge die Vollstreck- und Einhaltung gewähren muß, dahero Wir gedachtem Unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht bereits gnädigst aufgetragen haben, daß dasselbe über vorgedachte 3. Puncten, nebst deme, was Unser Cammer-Richter, und übrige des Cammer-Gerichts Mitglieder einzeln in Examinibus von dem zeitherigen Hergang angebracht haben, eine gemeinsame reifliche Berathschlagung anstellen, und ihre zum Cammergerichtlichen Protocollo Pleni bringende Meinungen an Uns einsenden, zu gleicher Zeit aber auch solche an deine Liebden, dich, und deren Churfürsten, Fürsten und Ständen subdelegirte Visitatoren zu dem Ende übergeben sollen, damit Sie und Dieselbe in der Visitations-Versammlung sothane Cammergerichtliche Meynungen in nähere Berathschlagung nehmen, und hinwiederum an Uns ihr entweder darauf einstimmig oder verschieden ausfallendes Gutachten erstatten, damit Wir solches der allgemeinen Reichs-Versammlung zukommen lassen, und Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Reichs-Verfassung gemäß, einer gesetzlichen Vorsehung vergleichen mögen, welche das Ganze gründlich erschöpfe, und bey Unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht die unpartheyische und schleunige Justiz-Verwaltung dauerhaft herstellen könne.

Deine Liebden und du haben diese Unsere Kaiserl. Vorsorge in dem Visitations-Conseß gebührender massen zu eröfnen, und Unsere gnädigste Zuversicht zu

erken-

erkennen zu geben, daß mit Unserer Kaiserl. reinesten Absicht desselben gänzliche Verwendung in dieser Sache zu Erreichung der allgemein nützlichen Einrichtung, nemlich einer standhaften und Reichs-Verfassungs-mäßigen Justiz-Pflege an Unserm Kaiserl. Cammer-Gericht werde vereinbaret und wirksam gemacht werden. Wir verbleiben deine Liebden und dir respectivè mit Kaiserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben zu Wien den 9. Augusti 1768. Unsers Reichs im Fünften.

Joseph.

Vt. R. F. Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Majestatis proprium.
F. G. von Leykam.

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Carl Egon, des Heil. Röm. Reichs gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen zu Bar, Herrn zu Hauffen im Kintzinger-Thal, Unserm wirklichen Kaiserl. geheimen Rath, und lieben Oheim und Fürsten; dann auch Unserm wirklichen Kaiserl. geheimen Rath, und des Reichs lieben Getreuen, Johann Georg von Spangenberg, Unseren zu der dermahligen Cammer-Gerichts-Visitation verordneten Kaiserl. Commissarien.

II.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 29. Augusti 1768.

Præsentibus
Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. à Spangenberg,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Linden.
Absentibus
Dno - - - Hessen-Darmstadiano,
Dno Civico Colonienſi.

Sessio. 199.

Commissio Cæsarea. Ihro Kaiserl. Majestät Unser Allergnädigster Herr lassen mittelst des unterm 9ten dieses an Ihro treu-gehorsamste Commission erlassenen, und hiermit zum Protocollo gebenden Rescripts unverhalten: Welchermassen der Visitations-Bericht vom 16ten Iulii unverweilt an die allgemeine Reichs-Versammlung mitgetheilet worden seye, in der gnädigsten Zuversicht, daß mit Allerhöchst-Deroselben Kayserl. reinesten Absicht eines Hochansehnlichen Visitations-Conſessus gänzliche Verwendung in dieser Sache zu Erreichung der allgemein nützlichen Einrichtung, nemlich einer standhaften und Reichs-Verfassungsmäßigen Iustiz-Pflege an dero Kaiserl. Cammer-Gericht werde vereinbahret, und wirksam gemacht werden.

Chur-Maynz verlaße das von Kaiserl. Hochansehnlicher Commission ad Protocollum Visitationis abgebende Kaiserl. allergnädigste Rescript vom 9ten Aug. ann. cur., und wird unermanglen, den hochgefällig beschehenen

Commissarischen Vortrag, samt dem Kaiserl. allerhöchsten Rescript denen vortreflichen Subdelegationen per Dictaturam mitzutheilen, auch hierauf zur Zeit das weitere zu veranlassen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 20. Februarii 1769.

Præsentibus
DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. Linden.
Excusato
Dno principali Constantiensi
& absente
Dno principali Ratisbonensi.

Sessio. 270.

Chur-Maynz zeigte an, es wäre unterm 18ten dieses der vom Kaiserl. Reichs-Cammergericht Puncto Turni, Recurrentiæ, und deren beständigen Definitiv-Senate erstattete Bericht samt Gutachten Directorio zugekommen; und da solcher sehr weitläufftig ausgefallen, als stelle Directorium zu Belieben, ob die dem Bericht angelegte Vota dem Druck übergeben werden sollen.

Nach beschehener Verleßung des Berichts und der Verzeichniß derer Beylagen.

Umfrage.

Conclusum: Es wäre das Kaiserl. Reichs-Cammergericht per Decretum Visitationis zu erinneren, der Kaiserl. Allerhöchsten Vorschrift annoch weiters dahin buchstablich nachzukommen, daß es das abgängige Protocollum Pleni sowohl, als den an Ihro Kaiserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Bericht abschriftlich an diesen hohen Visitations-Congress einschicke; wornächst dann Loco Dictaturæ die eingeschickte schriftliche Vota zum Druck zu geben.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 27. Februarii 1769.

Præsentibus
DDnis Commiss. Cæsareis
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. Linden.
Excusatis
Dnis Subdeleg. Saxogothano
& Augustano,
absente
Dno Subdel. princip. Ratisbonensi.

Sessio. 273.

Chur-Maynz verlaße den von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht erstatteten Bericht, welchem dasselbe nach dem in der 270sten Session ergangenen Visitations-Decret, das bey Verlesung derer Votorum in Puncto Turni, Recurrentiæ & Senatuum geführte Protocollum Pleni nebst dem an Ihro Kaiserl. Majestät erlassenen allerunterthänigsten Bericht und Extractu Votorum beygeleget hat.

Dire-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0016
DFG

Directorium werde unermanglen, all-dieſes per Dictaturam mitzutheilen.

Quod placuit.

Extractus Protocolli Viſitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 28. Auguſti 1769.

Præſentibus
DDnis Commiſſ. Cæſareis
L. B. à Spangenberg.
& L. B. ab Erthal.
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.
Abſentibus
DDnis --- Darmſtadiano
& Civico Colonienſi.

Seſſio. 327.

Chur-Maynz proponirte: Es wäre der von dem Kaiſerlichen Reichs-Cammergericht, in Betref der genauen Ordnung im Referiren der Vornahm derer recurrenten Iudicial- und Extrajudicial-Sachen, ſodann der Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey beſtändige Definitiv-Senate, erſtattete Bericht ſamt denen von Herren Præſidenten und Aſſeſſoren einzlen abgegebenen Stimmen unterm 13ten und 14ten März per Dictaturam communiciret worden. Directorium wolle alſo gegenwärtiger hohen Reichs-Viſitations-Deputation zu belieben ſtellen, ob gefällig die über vorgemeldte 3. Puncten eingekommene Vota Cameralium zur näheren Berathſchlagung zu nehmen, und ſich hierüber weitershin zu erklären.

Umfrag.

Concluſum. Es wäre des eheſtens die Berathſchlagung hierüber anzugehen.

Extractus Protocolli Viſitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 11. Septemb. 1769.

Præſentibus
Dno Commiſſ. Cæſareo
L. B. ab Erthal.
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.
Excuſato
Dno ----- Elector. Saxonico;
abſente
Dno Civico Colonienſi.

Seſſio 333.

Chur-Maynz wolle vernehmen, ob gefällig, nunmehro über die Materiam Turni, Recurrentiæ & Senatuum ſich votando vernehmen zu laſſen.

Umfrag.

Chur-Trier verlaße ſein Votum in Scriptis nachſtehenden Inhalts: Kaiſerl. Majeſtät haben auf dem von dieſem hohen Viſitations-Conſeſs unterm 6ten Iulii an. præt. in Betref des ſogenannten Turni, der Recurrenten und anzuordnenden Definitiv-Senaten erſtatteten allerunterthänigſten Bericht in ihrem unterm 9ten Aug. an. elap. ad Comitia Imperii erlaſſenen allergnädigſten Hof-Decret ſchon Allerhöchſt-Selbſt die Nothwendigkeit anerkennet, daß

1mo.) die Ordnung im Referiren, auch in Ansehung deren Personen eingeführet;

2do.) die Vornehmung deren Recurrent-Sachen, mittelst Beseitigung deren jetztmahlen solcher entgegen stehender Hindernissen, befördert; und

3tio.) die aus der Anordnung deren Senaten zu einer jeglichen Sache abfliessende üble Folgen gehoben würden.

Allerhöchst Sie erklären darinn ferner allergnädigst geneigt zu seyn, alle diejenige Mittel gerne mit anzugehen, wodurch vorgedachter Endzweck vollständig und dauerhaft erreicht, besonders aber aller aus willkürliger Benehmung derer zur Justiz-Pflege angeordneter Personen entstehen könnender Mißbrauch abgestellet werde ꝛc. ꝛc.

Nachdeme aber aus denen in dem Visitations-Bericht vorgekommenen wichtigen Ausführungen zu entnehmen seyn wolle, daß ohne einer neuen dem dermaligen Stand des Cammer-Gerichts und deren Sachen angemessener gesetzlicher Vorsehung eine ausgiebige Hülfe nicht zu hoffen stehe; so hätten Allerhöchstdieselbe um die Interpretation auch Abänderung und Aufhebung alter, dann die Verfassung neuer Gesetzen und Ordnungen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen allgemeinem Rath und Zuthun zu vollbringen, auf den Visitations-Bericht vom 16. Julii 1768. zu der Sachen mehreren Aufklärung und zur Erleichterung der Reichstäglichen Berathschlagung sowohl, als zu Ihrer eigenen Entschliessung, von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht einen ausgiebigen Bericht erfordert, und demselben aufgegeben, sothanen Bericht an Dero Kaiserl. Commissarien und deren Ständen subdelegirte Visitatoren zu gleicher Zeit abzugeben, damit diese sich darüber, gestalten Sachen nach, weiter auslassen, und den fernern Bericht nachtragen könnten.

Auf diesen nemlichen Zweck zielet ab das von Allerhöchstgedachter Kaiserl. Majestät sub eodem Dato an die Kaiserl. hochansehnliche Commission erlassenes und durch diese an gegenwärtige Visitation gekommenes allergnädigstes Rescriptum.

Nachdeme nun zufolge dieser Kaiserl. allergnädigsten Verfügung das Kaiserliche Reichs-Cammergericht seinen Bericht (als worauf man dieß Orts ohnedem vorhin votando angetragen hat) cum Votis singulorum Assessorum ad Visitationem eingesendet, und derselbe dermalen, um sich von Visitationswegen darüber, gestalten Sachen nach, weiter auszulassen, und den fernern allerunterthänigsten Bericht nachtragen zu können, zur Deliberation gebracht worden; so wäre Kaiserl. Majestät für die hierinnen zu Einführung einer ungehinderten und dauerhaften Justiz-Pflege allergnädigst an Tag gelegte reineste Absicht und Reichsväterliche Aeusserung in dem ferner allerunterthänigst zu erstattenden gutächtlichen Bericht die ehrerbietigste schuldigste Danknehmigkeit allergehorsamst zu bezeigen.

Hoc prævio bestehen die Materialia in dreyen Haupt-Puncten, in welchen sich eine ordentliche und unpartheyliche, geschwinde und unbehinderte Ertheilung der Gott gefälligen Justiz im Reich fürnemlich concentriret, als nemlich

1mo.) in der Ordnung im Referiren.

2do.) In

2do.) In Vornahm deren Recurrent-Sachen.

3tio.) In Eintheilung deren Räthe oder Senaten.

Das erstere, oder die Ordnung im Referiren begreiffet in sich zweyerley Ordnung, nemlich

1mo.) die Ordnung der Rechts-Sachen, sive ordinem causarum, wie eine jede beschlossene Sache, nachdem sie ehender oder später beschlossen, oder sonst ihrer Eigenschaft und der auf dem Verzug haftender Gefahr halber vor andern privilegiret ist, denen andern im Distribuiren und Referiren vorgezogen werden solle; und

2do.) Den Ordinem Personarum Referentium sive Assessorum, kraft wessen ein jeder Assessor nach der Ordnung, wie er im Senat sitzet, zur Relation zugelassen und angehalten werden solle.

Der Ordo Personarum hat sein Ziel und seinen Zweck darinn, womit im Gericht der Arbeit halber eben wie mit dem Salario Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern beladen, oder auch zu seiner Ostentation begünstiget werde.

Dieser Ordo Personarum im Referiren ist primus in intentione, oder das erste und fürnehmste Ziel derer Gesetzgeber gewesen, um im Gericht unter denen Arbeitern eine Gleichheit zu halten, und alle Confusion zu verhüten.

Der andere, Ordo *Causarum*, ist zufälliger Weise, tanquam Exceptionis loco, wegen der successivè angewachsenen Menge deren Processen, eingeführet worden, weilen successu temporis, da die Streit-Sachen also angewachsen, daß nicht alle in gebührender Zeit expediret werden konnten, es billig ware, eine Sache entweder ihres Alters, oder sonsten vorzüglicher Qualität halber, der andern vorgehen zu lassen.

Womit aber durch dergleichen Vorzug oder Ordinem Causarum der Ordo Personarum nicht verwirret werden, sondern die Personal-Ordnung im Referiren darbey, so viel möglich, ungestöhrt bleiben mögte, haben die Gesetzgeber weißlich verordnet, daß die Acta, darinn beschlossen, nach ihrem Alter oder nach ihrer vorzüglichen Qualität, unter die Assessores ad referendum *distribuiret* werden sollten.

Die hierüber aufs deutlichste sprechende Gesetze sind in diesseitigem und andern Votis Sessionis 141. sowohl, als auch in denen mit dem Cameral-Bericht eingekommenen Votis verschiedener Herren Assessorum, sonderlich de l'Eau, Leipziger, von Harprecht, von Riedesel, und mehrern so bestimmend angeführet, daß deßfalls kein gegründeter Zweifel Platz finden kann.

Ich würde auch in gedachter Sessione 141. auf die Herstellung des Turni simpliciter und unbedenklich gestimmet haben, wann mich nicht das Herkommen und die Billigkeit, wie auch die bey der Distribution vorgewaltete Unordnung bewogen hätte, in dieser wichtigen Sache von dem Collegio Camerali den Bericht forderlamst zu erfordern, sonderlich, wie das Distributions-Register nicht nur nach dem Alter der zuerst beschlossenen, sondern auch mit besserer und

und zuverläßiger Bestimmung der Qualität und Vorzüglichkeit einer jeden submittirten Sache eingerichtet werden könnte, womit der Ordo Causarum distribuendarum & referendarum daraus mit möglichster Sicherheit ersehen und eingehalten werden mögte.

Daß der Herr Cammer-Richter sich bey der ihme in der Cam. Ger. Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. 7. ꝛc. ꝛc. anbefohlenen Distribution derer ältern und privilegirten Sachen, vor andern nicht privilegirten, nach dem Distributions-Register zu reguliren schuldig seye, ist daselbst und mehr andern Orten ausdrücklich verordnet, und die Leser sind im Concept Tit. 43. §. 4. in dem Memorial. Visitat. de 1557. in princip. & seqq. in der Distribution oder bey Ueberreichung der beschlossenen Sachen auf eben diese Ordnung Causarum privilegiatarum, mithin den Distributions-Register nach sothaner Ordnung einzurichten, angewiesen.

Der Herr Assessor von Harpprecht saget in seinem Voto §. 10. in fine: „die *Distributio Actorum* und *Elaboratio eorundem* sind *Correlativa*, „geschiehet jene nach der vorgeschriebenen Reichs-Gesetzmäßigen „Ordnung, so muß der *Assessor* nach solchem Fuß die Ausarbeitung „vornehmen, es wäre dann, daß er andere erhebliche Ursachen „derentwegen anzuzeigen hätte.

Wie aber nun des Endes der Distributions-Register, dessen Herstellung der Herr Assessor de l'Eau in Conclusione seines Voti wünschet, einzurichten seye, da beziehe ich mich bloshin ad Votum des Herrn Assessoris von Albini §. 31. Lit. A. B. C. D. E. Des Herrn Assessoris de l'Eau im ersten Abschnitt §. 40. und Herrn Assessoris de Leipziger ad Membr. I. vers. Die Ordnung der Sachen ꝛc. ꝛc. Nach welchen, wenn die bereits vorhandene und künftig zu beschliessende Sachen in Ordnung gebracht werden, so wird eine Gesetzmäßige Distribution dem Herrn Cammer-Richter allerdings erleichtert, und keine Ursache mehr vorhanden seyn, den Turnum in referendo, nach der jetzigen Lage des Cammer-Gerichts, für unthunlich zu halten, gestalten die geringere Anzahl derer Beysitzer dem Turno gar nicht im Wege stehet, sondern nur dieses verursachet, daß so viele Sachen, als wohl durch Vermehrung derer Assessoren zu wünschen wäre, dermalen nicht können expediret werden, mithin die Zahl derer submittirten und unexpedirten Sachen sich von Jahr zu Jahr merklich anhäuffen muß.

Gleichwie nun auch die Herren Assessores von Leipziger, von Cramer, von Riedesel, von Bürgel Jun. in fine, de l'Eau, von Zillenberg, von Harpprecht, von Bürgel Sen. nnd von Summermann, in ihren dem Cameral-Bericht beyliegenden Votis, die Möglichkeit und Nothwendigkeit des Turni, und daß dieser eben wie er in denen Gesetzen immer und beständig anbefohlen, also auch bis vor einiger Zeit in Uebung geblieben, respectivè ausführlich und gründlich angewiesen haben; so finde ich keinen ferneren Anstand, auf dessen Herstellung nach der erleuchtesten Aeusserung Ihrer Kaiserl. Majestät votando anzutragen.

Die dabey in Betrachtung zu ziehende Anstände aber sind in denen beyden folgenden Punctis der *Recurrenz* und derer *Sanaten* zu suchen.

Weilen

Weilen es jedoch dabey auf den letztern, nemlich auf die Senate hauptsächlich ankommet, so muß ich um Erlaubniß bitten, diesen der Recurrenz um so mehr vorzuziehen, weilen die Vornahm derer recurrenten Sachen von der Anordnung ordentlicher Senaten hauptsächlich abhanget.

Wann die *Senaten* für jede einzelne Sache besonders angeordnet werden, so ergiebt sich die Unmöglichkeit von selbsten, den Gesetzmäßigen Turnum inter Personas Senatuum zu beobachten; da aber diese Art, die Senatus anzuordnen, in keinem einzigen Gesetz gegründet, sondern vielmehr Gesetz-widrig ist, so wird selbige um so unbedenklicher abzuschaffen seyn, als andurch die daraus entstandene Hinderniße des Turni, und mehrere andere von sich selbst verschwinden werden.

In meinem dem vorigen Visitations-Bericht ad Cæsarem & Imperium unter anderen mit beygelegten Voto Sess. 174. vom 6ten Iunii 1768. sowohl, als in denen in Sess. 182. den 20. Iunii ejusd. an. auf die schriftliche Erinnerungen des Hrn. Cammer-Richters abgefaßten Anmerkungen, habe ich des mehreren angewiesen, daß, wann auch die Personen des Collegii Cameralis in Definitiv-Senaten abgetheilet würden, die bisherige Justiz-Hindernüssen jedannoch nicht würden gehoben werden, wann sothane Senaten quoad Personas, auch nur nach 1. 2. oder mehreren Jahren (wie die Ordnung zuzulassen scheinet) verändert werden solten, sofort habe die Nothwendigkeit zu seyn errachtet, zufolg des in Comitiis Imperii unterm 4ten 21ten und 28ten Iulii, sodann 8ten Aug. 1766. von denen mehreren Stimmen bereits beliebten Vorschlags, dahin anzutragen, daß das Collegium Camerale in zwey beständige Definitiv-Senate dergestalten einzutheilen wäre, daß solche also unabgeändert beständig verbleiben solten, es wäre dann, daß wegen eines sich äusserenden gefährlichen Anhangs oder Uneinigkeit diesem Uebel anderst nicht, als mittelst Versetzung des ein- oder anderen Membri in den andern Senat, gesteuret werden könnte, als welches mir mit dem Hrn. Assessore de Ludolff in Colloq. 7. Pag. 444. die Ursache zu seyn scheinet, wegen welcher die Gesetzgebere die Personen nun und dann zu verwechselen, zugelassen haben. Immassen durch eine solche Veränderung ein- oder der anderen Person, die vorigen Senatus eben so wohl, als wan ein- oder die andere mit Tod abgehet, in ihrer Consistenz unverändert bleiben, mithin daraus keine merkliche Hindernus der Justiz-Pflege entstehen kann.

Ich finde dahier nicht undienlich, dasjenige wörtlich einzuschalten, was der vom Jahr 1711. an, bis ins Jahr 1740. in Collegio Camerali mit vielen Ruhm gestandene und in rebus Judicii Cameralis treflich erfahrne Assessor de Ludolff in Colloq. 7. Pag. 246. & *seqq.* über die Veränderung deren Senaten geschrieben hat; „ubi mutationis Assessorum in Senatibus pro „istâ, quæ tunc erat, multitudine (Scil. 41. Assessorum, ibid. pag. 241. „& 242.) rationem fuisse *primam* & præcipuam, ut Domino Judici, „qui singulis Senatibus nequidem præsidere poterat, occasio esset, „virtutes & industriam Assessorum in variis negotiis observandi & in„dagandi, ipsis etiam Assessoribus copia fieret, se se invicem in isto „labore noscendi; *alteram*, sed secundariam, ne ex conjunctione „diuturnâ Assessorum in Senatu eodem nasceretur tanta familiaritas, „ut in Sententiis quoque una omnium vel plurium semper esset ami„ca opinio. Quod, cum inter contingentia rarissima sit numerandum,

„ego rationem hanc legislatoriam existimo fuisse secundariam. *Prior „verò in numero Assessorum & Senatuum pauciore obtinebitur facilius, „etiamsi Senatus non mutarentur præter necessitatem;* multum enim „ea in re Domini Judicis prudentiæ relictum esse, ipsa textus nostri „verba & R. V. §. 35. indicant. *Cui, si agnoverit per separationem „Assessorum impediri Relationum, cumprimis in materiis recurrenti- „bus, cursum, prospiciendum erit, quid magis expediat „Reipublicæ nostræ Judiciariæ,* & siquæ sint *causæ mu- „tationem dissuadentes, vel necessitatem requirentes. NB. „Impediuntur autem maximè negotia,* quotiescunque ex „Senatibus accersendi sunt, qui antea in eadem materia Vota dede- „runt, otiosi enim ibi nunquam invenientur, & necesse erit, alte- „rum laborem abrumpere, postea non statim & pro lubitu repe- „tendum. Porro non parum facit ad officii hilaritatem & laborum „maturationem, si, cum quibus in hoc mari navigandum sit, scias, „qui, & te norint propius, tuque ad ipsorum methodum atque con- „suetudinem in rebus peragendis accommodate sis assuetus, illi vicis- „sim ad tuam.

„*NB. Quò diutiùs Assessores fuerunt in eodem Senatu conjuncti, tantò plura „inter eosdem fuêre tractata negotia.*

„*Difficilior itaque, & non absque impedimento Causarum recurrentium „conjunctio & separatio, cumprimis si fiat cum disjunctione „Singulorum.*

„Unius anni spatio permultæ in eodem Senatu occurrunt Causæ.

„Cogita Modestine! si quovis Anno mutatio Senatuum susciperetur, „quanta tandem exoritura sit confusio, quanta deliberationum impe- „dimenta in materiis recurrentibus!

Aus diesem letzteren Periodo des Assessoris de Ludolff lässet sich per parenthesin schliessen, daß zu seiner Zeit die Senatus alljährlich nicht abgeändert, viel weniger zu jeder Sache ein besonderer Senatus niedergesetzet worden seye. Und da aus gegenwärtigem Zustand des Cammer-Gerichts offenbar am Tage lieget, daß durch die Veränderungen deren Senaten der Lauf des Justiz-Wesens zum Theils unwiederbringlichen Schaden deren nothleidenden Partheyen ins Stecken gerathe, folglich die Ursachen, welche die Gesetzgebere zu jeweiliger Abänderung derselben gehabt haben mögen, dem gemeinen und Universal-Besten der Justiz-Pflege weichen müssen: so finde kein Bedenken, bey meinem vorigen Voto dahin zu beharren, daß das Collegium Camerale nach seiner dermahligen Zahl von 17. Assessoren in zwey beständige und unabänderliche Definitiv-Senaten einzutheilen, und zwar dem einen 8. dem andern 9. Assessores nominetenus zuzueignen seyen, jedoch dergestalt, daß derenselben in jedem ad Definitivas & Interlocutorias momentosas nur 6. zu erscheinen, und zu votiren, die übrige überschiessende 3. des einen und 2. des anderen Senats aber zu denen Extrajudicial-Supplications- und Bescheid-Sachen in einen Senat zusammen zu ziehen seyen.

vid. Visit. Abschied de 1600. §. 14.

In

In diesen also anzuordnenden beyden Definitiv-Senaten wäre die Personal-Ordnung im referiren oder der Turnus dergestalt Gesetzmäßig auf die leichteste Art zu halten, daß, wann des Vorsitzenden Relation abgethan, und das Urthel unterschrieben ist, derselbe nach dem Exempel und Disposition der C. G. O. P. I. Tit. X. §. 15. Concept. P. I. Tit XIV. §. 6. R. V. de 1577. §. 15. aus dem Definitiv-Senat in den Extrajudicial- oder Bescheid-Rath abtretten, und von dem ersten aus denen im Extrajudicial-Senat sitzenden, und zu diesem Definitiv-Rath gehörigen Assessoren ersetzt, oder abgewechselt, und solcher Gestalt mit allen übrigen in der Abwechslung successivè verfahren werden solle. Wodurch dann in beyden Definitiv-Senaten, als in Corporibus separatis, der Turnus in Referendo successivè unter allen Assessoren, quasi in continuo & perpetuo Circulo, herumgehen, somit allen der Ordnung im referiren im Wege gestandenen Hindernißen abgeholffen, und zugleich dieser Nutzen entstehen wird, daß

1mo.) wann ein'- oder anderer, so im Definitiv-Rath sitzet, dieser oder jener Sachen wegen Recusation oder anderer Ursach nicht beywohnen kann, derselbe bey Vornahm sothaner Sache, aus dem Definitiv- in den Bescheid- oder Extrajudicial-Rath hineintretten, und durch einen anderen des Extrajudicial-Senats ersetzet werden kann, bis dahin sothane Sache expedirt ist, und der Recusirte seinen vorigen Platz im Definitiv-Rath wiederum einnehmen kann.

2do.) Wird die nothwendige Abwesenheit eines oder des anderen, ohne hauptsächliche Steckung der Justitz durch die überschiessende des Extrajudicial-Senats suppliret werden können.

3tio.) Wird hierdurch die aus der Ordnung und Reichs-Gesetzen zu entnehmende jeweilige Abänderung ohne Hindernuß der Justiz-Pflege in ihrem eigentlichen Sinn erzielet, als welcher, meines geringen Dafürhaltens, nur dahin gerichtet gewesen, daß die im Definitiv-Rath sitzende Assessores auch zuweilen ausser diesem in einen Extrajudicial- oder Bescheid- und Interlocutori-Rath versetzet werden solten, aus welchem dieselbe, nöthigen Falls, in ihren vorigen Definitiv-Rath ohne Hindernuß zurückgezogen werden können.

Wobey die Haupt-Absicht deren Gesetz-Geberen diese gewesen, womit ein Assessor, wie der andere, nicht bloß in Definitiv- sondern auch successivè in Interlocutorien- extraordinar- extrajudicial- und Bescheid-Sachen zu referiren bekäme.

C. G. Ord. P. I. Tit. X. §. 15.
Concept. P. I. Tit. XIV. in Principio.

Um welche Absicht zu erhalten, in dem Recessu Deput. de 1557. §. 8. & 9. alias 11. 12. & 13. verordnet wurde, daß die Definitiv-Räthe alle halb Jahr mit denen Extrajudicial-Räthen abwechslen, und jene, nemlich die Definitiv-Räthe, so bis dahin die beschlossene oder Definitiv-Sachen referiret, nachmals die Extrajudicial-Sachen, die Extrajudicial-Räthe hingegen Definitivas referiren solten; durch welche blosse Abwechslung der Sachen die Personen im nemlichen Rath geblieben, mithin in Vornahm deren Sachen keine Unordnung hat entstehen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0023
DFG

Woraus dann meines geringen Dafürhaltens offenbar ist, daß die in der C. G. O. verordnete jeweilige Abwechslung deren Senaten, hauptsächlich, und bloß auf die Verwechslung deren zu referirenden Sachen, und nicht auf die Verwechslung deren Personen abgezielet habe, besonders wann durch Verwechslung deren letzteren, nemlich der Personen, eine Unordnung und Aufenthalt der Justiz würde entstehen können, allermassen die auf Abwechslung der Räthe sprechende Gesetze in Ord. Cam. P. I. Tit. X. §. 15.

Concept. P. I. Tit. XIV. §. 3.

„aber Unordnung und Verhinderung des Referirens hal„ber somit Veränderung der Räthe je zu Zeiten vor„fällt.

ausdrücklich vermieden haben wollen.

Zum offenbaren Beweiß, daß die Verwechslung deren Beysitzeren dem Sinn und dem Ziel deren Gesetz-Geberen zuwieder seye, wann, und so lang die gebührende Ordnung im referiren, die Vornahm deren Recurrent-Sachen, und der Justiz-Lauff dadurch verhindert werden kann, welche Verhinderung aber bey der heutigen Vielheit oder Menge deren Recurrent-Sachen bekanntermassen unvermeidlich ist.

4to.) Entstehet aus diesen also eingerichteten Senaten der Vortheil, daß in Casu parium die zwey andere in Senatu extrajudiciali sitzende Assessores, um die Mehrheit deren Stimmen zu machen, in den Definitiv-Rath hinein gezogen werden können, ohne daß dadurch der andere Definitiv-Rath zerrissen, und gehindert werde.

Was nun in diesem Punct den eingegangenen Cameral-Bericht betrift, da seynd mit diesen unabänderlichen Senaten in tantum einverstanden

1mo.) Hr. Assessor von Leipziger.

2do.) Hr. Assessor von Bürgel jun. §. 31.

3^tio.) Hr. Assessor von Zillenberg §. 4.

4to.) Hr. Assessor von Summerman §§. 13. 14. 18. 21. & 29.

5to.) Fürnemlich aber der Hr. Assessor von Harpprecht in seinem mit der alten Observanz des Cammer-Gerichts bestättigten, gründlichen Voto durchgehends, als worauf ich mich kürze halber lediglich beziehe.

Ein- und andere derer Herren Assessorum haben zwar in ihren Votis darauf angetragen, alle Sachen am Kaiserl. Cammer-Gericht eben wie am Kaiserl. Reichs-Hofrath in Pleno vornehmen zu lassen.

Daß aber ein solches denen in Concept C. G. O. P. I. Tit. XIV. in Princip. angezogenen Reichs-Gesetzen, und dem Justiz-mäßigen Ziel und Zweck derer Gesetzgeber, das Cammer-Gericht in so viele Sanatus, als immer möglich, abzutheilen, zuwider ist, und in mehreren Senaten, wann sie für beständig eingerichtet sind, natürlicher Weiß mehrere Rechts-Sachen, als in einem einzigen,

gen, abgeurtheilt und expediret werden können, so kann ich diesem Vorschlag keineswegs, und um so weniger beystimmen, als die Vermehrung derer Assessoren auf 25. eben nur deswegen zu wünschen wäre, womit das Collegium Camerale wenigstens in drey Definitiv-Senate nebst dem Extrajudicial- und Bescheid-Rath eingetheilet werden könnte.

Vid. de Ludolff. in Colloq. 7. pag. 251. & 252.

So viel endlichen die Recurrent-Sachen belanget, so kann derenselben, und deren Gesetzmäßigen geschwinden Vornahm, bey angeordneten unabänderlichen Senaten fürs künftige keine Hinderniß im Weg stehen, weilen Re- und Correferent sowohl, als der ganze Senat beständig existiret, und, ohne eine andere Sache abzubrechen, beysammen seyn kann.

Bey vorkommenden Restitutionibus in integrum aber das dienlichste seyn würde, wann solche Causæ Restitutionis in den andern Definitiv-Senat gebracht würden, als worüber sich alsdann, wann dieser Punct dermahleins in Proposition kommet, ferner wird deliberiren lassen.

Was aber die de præterito noch rückständige Recurrent-Sachen betrift, da werden selbige dem pro futuro einzurichtenden ungehinderten universalen Justiz-Lauf pro bono publico weichen müssen, und wären also bey angeordneten zweyen beständigen unabänderlichen Definitiv-Senaten dieselbe am füglichsten in jenem Senat indistincte vorzunehmen, in welchem der bisherige Re- oder Correferent mit denen mehresten Membris des vorigen Senats sitzen wird.

Und in soweit können jene Vota derer vortreflichen Herren Subdelegirten sowohl, als Dominorum Assessorum, angenommen werden, welche auf die Aufhebung der Recurrenz geschlossen haben.

Wenigstens wird bey diesem Systemate die allerwenigste Abänderung derer bisherigen Gesetzen erfolgen, oder nöthig seyn, gestalten, wann die Perpetuitas Senatuum auf solche Art einmal festgesetzet ist, so bleiben alle andere Gesetze, sowohl ratione Turni, als Recurrentiæ, in ihrer ungehinderten Ausübung, die Perpetuitas Senatuum aber wird denen auf eine jeweilige Abänderung derselben sprechenden Gesetzen, wenigstens dem Sinn und dem Ziel nach, mehr gemäß seyn, als Gewalt anthun, vielweniger der Justiz-Pflege eine Confusion oder den mindesten Schaden verursachen, wohl aber eine beständige gute Ordnung unterhalten, als worauf es bey einem jeden Justiz-Collegio fürnemlich und hauptsächlich ankommet.

Andere Einwürfe, welche hierinn in Votis Cameralibus vorkommen, lassen sich bey diesem einmal festgesetzten Systemate leichtlich vermeiden und beantworten.

Bin also salvo meliori des Dafürhaltens, daß in dem an Kaiserl. Majestät und das Reich zu erstattenden Bericht

1mo.) auf die Gesetzmäßige Herstellung des Turni in quolibet Senatu, zugleich aber auch

2do.) auf die Anordnung beständig- und unabänderlicher zweyer Definitiv-Senaten pro præsenti Numero assessorum, als woraus durch die fünf überschiessende ein Extrajudicial-Senat ohnedem resultiren wird, und

 3tio.) daß

3tio.) daß die rückständige Recurrent-Sachen in den Senat, in welchem der Re- oder Correferent mit denen mehreren des vorigen Senats zu sitzen kommen wird, bis zu deren völligen Abmachung verwiesen werden möchten, allergehorsamst anzutragen seye.

Chur-Sachsen. Excusatus.

Chur-Brandenburg. Dieß Orts hat man die mit dem Reichs-Cammergerichtlichen Bericht vom 24. Jan. a. c. eingesandte Vota Cameralia in Betreff des Turni, der Recurrenz, und deren ständigen Senaten gelesen, und die darinnen entgegen gesetzte Gründe und Meinungen noch einmal erwogen. Es ist aber so weit gefehlet, daß dieselben in denen bereits gefaßten Conclusis eine Aenderung machen, daß vielmehr die Wahrheit jener in Consessu Visitationis abgegebenen Votorum, worauf diese Concluſa beruhen, nur noch mehr bestättiget worden.

Das ist mehr als einmal bemerklich gemacht worden, daß nicht der fehlerhafte Zustand des Cammer-Gerichts, der sich bey Ausbleibung der Visitation eingeschlichen, gleich als wäre es desselbigen neuere Verfassung, zu setzen und beyzubehalten, sondern der Ordnungsmäßige Zustand, den die Gesetze bey denen Verfügungen, worauf es hier ankommt, zum voraus setzen, zum Grund zu legen und herzustellen sey.

Der Ordnungsmäßige Zustand des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts kann unmöglich derjenige seyn, welcher verursachet, daß ein beträchtlicher der Grund-Verfassung desselbigen angemessener nirgends aufgehobener Theil der Cammergerichts-Ordnung, und deren nachfolgenden Reichs-Satzungen umgestürzet, und an deren Stelle eine ungesetzliche Willkür, die Quelle ungleicher Justiz-Pflege, aufgerichtet werde.

Es ist nicht die Vorschrift der Ordnung, sondern eine schon in denen ersten Zeiten des Cammer-Gerichts geahndete und in denen folgenden Reichs-Gesetzen verabscheuete Abweichung, daß Definitiv-Senatus ad singulas Causas, und noch darzu zu der Zeit zusammen gebracht werden, da eine Sache zur Entscheidung kommen solle, und tausendfache Intriquen, einen favorablen Senat zu bekommen, vorher versuchet worden.

Die Folge unständiger Senaten hat sich sogleich in der Vordringung des Turni, und weiter darinnen zeigen müssen, daß nunmehro auch gegen die Reichs-Gesetze die Regula ordinis, wie die Beysitzer zum Referiren derer ihnen distribuirten Sachen zuzulassen, und selbst die Frage, ob und wann jemals eine Sache vorkommen soll, mithin darinn Justiz zu administriren seye, von der alleinigen Bestimmung des Herrn Cammer-Richters abhängig geworden.

Es sind nicht solche ständige Definitiv-Senatus, als die Reichs-Gesetze vorgeschrieben haben, wann jener Reliquien gesammlet, und darinnen aufgestellet worden, daß gleichwohl vier Extrajudicial-Senate angeordnet sind, welche ständig, und dazu mitbestimmet seyn sollen, daß aus derselbigen Combination die Definitiv-Senate entstehen mögen.

Wenn auch, wie doch kündlich die Erfahrung das Gegentheil lehret, in der Combination des ersten Senats mit dem zweyten, und so weiter beständig

und

und auf eine einförmige Art verfahren werden sollte, so würde doch allemal in der Wahl derer Herren Assessoren aus dem Senatu combinato zu jeder Sache eine mit denen Verfügungen der Gesetze nicht zusammen bestehende ungesetzliche Willkür übrig bleiben, und eine denen Gesetzen ungemäße vorgängige Directorial-Bestimmung eines Senats, worinnen eines Referens referiren soll, erwartet werden müssen.

Dafern nun auch von denen beyden Assessoren, die post Combinationem in dem Senatu combinato übrig bleiben, einer zu gleicher Zeit seine fertig habende Definitiv-Sache zu referiren angewiesen wird, so müssen Assessores aus den übrigen Extrajudicial-Senaten genommen werden, die zu solcher Combination nicht bestimmet sind.

Die in diesem Senatu übrig bleibende dürfen nur gleichfalls zu der Zeit, da die erstgedachte Relation geendiget ist, zur Definitiv-Relation gelassen werden, so hört das System der einförmigen Combination in einzeln Fällen vollends auf, und die Zusammensetzung derer Beysitzer beruhet auf Willkür.

Von Extrajudicial-Sachen, als in welchen der Turnus nicht ausdrücklich in denen Gesetzen vorgeschrieben, und welche sämmtlich, wann sie nur distribuiret werden, in gehöriger Zeit expedirt werden könnten, ist hier gar keine, sondern von Judicial-Sachen die Frage.

In Judicial- sowohl Definitiv- und Interlocutori-Sachen, als auch in Causis Sabbathinis, ist in denen vorausgesetzten Ordnungsmäßigen Senaten der Turnus in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben worden.

Die Reichs-Gesetze sind vollständig in denen Protocollis Visitationis, und in denen Votis derer Herren Beysitzern, die vom Anfang und zu der Zeit derer abgegebenen Responsionen von dem Turno, und was dem anhängig ist, Begriffe gehabt, und denselben, als ein Fleiß und Unfleiß, Ordnung und Willkür bey dem Gericht distinguirendes nützliches und Verfassungsmäßiges Institutum, nicht mißkennen, angeführet worden.

Man hat nicht erwartet, annoch verschiedentlich in denen Votis cameralibus den Mangel des Begriffs anzutreffen, daß nemlich der Turnus, so wie derselbe dem Reichs-Cammergericht zur Norm vorgeschrieben, in der Relations-Ordnung bestehe, welche nach der Folge des Sitzes eines jeden Assessoris in seinem ständigen Senat abgemessen ist, als worinnen, wann fortgefahren wird, die Ordnung des Referirens von dem letzten sich wieder zu dem ersten desselbigen Senats wendet, und solchergestalt darinnen herum gehet.

In dem Ordine Causarum referendarum nach ihren Vorrechten und Alter wird dieser Begriff des Turni vergebens gesuchet, und ist solchemnach Ordo Causarum weder Species Turni, noch eine Ausnahm von demselben.

Beyde Ordnungen bestehen aber neben einander, und sind mit einander durch die Gesetze dergestalt verbunden worden, daß ein jeder Beysitzer, der in seinem Turno referirt, von denen ihm distribuirten und hiernächst sollicitirten Sachen, nicht nach eigener oder Cammerrichterlicher Willkür, sondern in der gesetzlichen Ordnung referiren muß, daß die sollicitirte gefreyte denen nicht

gefreyeten, und unter diesen die sollicitirte ältere vor der jüngst beschlossenen den Vorzug habe, damit, **so viel möglich**, die erstbeschlossene Sachen zuerst entschieden werden.

C. G. O. P. I. Tit. X. §. 8.

Es ist ein unrichtiger Begriff des Turni, wann derselbe in derjenigen Ordnung vorgestellet wird, worinnen die Assessores ohne Rucksicht auf ihren Definitiv-Senat sitzen.

Die Gesetze bestimmen ausdrücklich die Ordnung, so wie dieselben in ihren Definitiv-Senaten ihren Sitz haben, dergestalt, daß, wann der letzte in diesem Senat referiret hat, nun die Ordnung den ersten, nicht des Pleni, sondern desselbigen Senats treffe, und in dem Fall des nach Vorschrift der Gesetze aus hinreichenden Ursachen abgewechselten Senats von demjenigen in dem neuen Senat anfange, an welchem der Turnus in dem vorigen gestanden.

Ein wahrer Begriff des Verhältnisses des Turni zu dem Ordine Causarum ist nicht in der scheinbaren Vorstellung, daß diejenige Sache, welche unter allen auf sämmtliche Beysitzere ausgetheilten Sachen die gefreyteste und erst beschlossene ist, schlechterdings heraus gesuchet, und ohne alle Rucksicht vor allen übrigen vorgenommen werden müsse.

Die Betrachtung des Ordinis Causarum nach ihren Vorrechten und Alter (wovon hier nur die Rede ist) ist dem in seinem Turno referirenden Assessori nur in Ansehung derer ihm distribuirten Sachen vorgeschrieben, als von welchen er nur das Privilegium und Alter zu beurtheilen, und wenn er deshalb nach Vorschrift der Gesetze angeredet wird, Red und Antwort zu geben vermag.

C. G. O. de 1555. P. I. Tit. X. §. 8.

Verbis: und die Sachen, die **ihm** zugestellet, zu *referiren* ꝛc. ꝛc.

V. M. de 1579. §. 3.

Verbis: Ob es **seine** ältest beschlossene oder gefreyete Sache sey ꝛc. ꝛc.

Das übrige des vorhergehenden vortreflich-Chur-Brandenburgischen Voti ist bis zur nächsten Session ausgesetzt worden.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis

d. d. Wetzlariæ 13. Sept. 1769.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis,
me Secret. Linden.
Excusato
Dno Subdeleg. Prælatorum
& absente
Dno Subdelegato Civico Colonienſi.

Sessio 334.

Chur-Brandenburg continuirte in dem in letzter Session angefangenen Voto.

Wann nun ein Beysitzer eine Sache, die unter seinen ihm distribuirten Sachen die gefreyteste oder erstbeschlossene ist, ausgearbeitet hat, und solche zu referiren gefaßt ist, so muß derselbe

derselbe in seinem Turno, wann nicht ein ausserordentlicher Fall einer Gesetzmäßigen Ausnahme darzwischen kömmt, nach Vorschrift der Gesetze schlechterdings damit zugelassen werden.

Es kann seyn, daß diese gefreyteste oder erst beschlossene Sache nicht die allergefreyteste oder allererst beschlossene unter allen denen Herren Beysitzern distribuirten Sachen seye, als welche sich in der Distribution desjenigen, an dem die Reihe zu referiren noch nicht gekommen, befinden kann.

Es kann und darf aber doch jener solche Untersuchung und Nachfrage nicht anstellen.

Der Ordo Causarum ist nach Vorschrift der Gesetze nur respectivus, und nicht in der Maaße absolutus, als Ordo Causarum distribuendarum. Immittelst wenn die Ordnung in der allgemeinen Distribution behörig mit Vorsicht und Rucksicht auf den gesetzmäßigen Turnum beobachtet wird, dürfte es sich nicht oft ereignen, daß die Sache, welche respectivè nehmlich Respectu derer Sachen des in seinem Turno referirenden Beysitzers die gefreyteste oder erst beschlossene ist, nicht solche auch absolutè, nehmlich in Ansehung aller übrigen, seye.

Daferne sich jedoch ausserordenlich bey einem, welchen der Turnus noch nicht erreichet, eine Sache befinden solte, die, weilen sich ein Periculum in morâ, oder eine wichtige Ursach hervor thut, extra Turnum schon jetzo zu referiren, so haben die Gesetze auch bereits dafür gesorget, und verfüget, daß nach Ermessen des Cammer-Richters und deren Beysitzeren (unter welchem Ausdruck nicht zur Erschwerung eines so heilsamen bey dem Turno beabsichtigten Zweckes das Plenum, sondern der Senat, in welchem die Sache zu referiren, zu verstehen ist) für dißmahl eine Ausnahme von dem Turno zu machen.

C. G. O. de 1555. P. I. Tit. XIII. §. 7.

Zu der Ausnahme gehöret auch natürlicher Weise der gar seltene Fall, wann ein Beysitzer, wie die Gesetze es zulassen, von dem Gericht abgehen will.

Recess. Deput. de 1557. §. 20. aliàs 27.

Es verstehet sich von selbst, daß ein Assessor, der seine gefreyteste oder älteste Sache zur Relation nehmen will, die Ihm distribuirte Acta einzusehen, und zu perlustriren, Macht und Befugniß habe, und zu diesem Ende sich solche zur bequemen Zeit in der Raths-Stube oder Leserey, auch dem Befinden nach je einzeln sich in seine Behausung bringen lassen könne, in welchem Fall jedoch, wenn hiernächst die Sache noch nicht vorgenommen wird, die Acta wieder zur Leserey zurück zu schicken. Das Decretum Visitationis præsentis vom 22. Febr. 1768. Sess. 119. stehet hierinn eben so wenig, als der Recess. Visitat. von 1577. §. 18. entgegen, und würde allenfalls die Schwierigkeit, so jenes Decret vermeintlich im Wege leget, durch eine Declaration des hohen Visitations-Congressus gehoben werden können.

Mehr als eine Ursache lässet sich gedenken, weshalb der Turnus sivè de Jure sive de Facto in einzelen Fällen unterbrochen werden kann; wohin auch zu rechnen, wenn dasjenige, was in denen Gesetzen wegen des Correferenten in Rucksicht auf den Turnum so deutlich und so gemessen vorgeschrieben ist,

daß nicht ein Schein bey denen deshalb angeregten Schwierigkeiten übrig bleibet, nicht beobachtet wird.

Memor. Iud. Præsid. & Assess. de 1600. §. 4. R. Imp. Nov. §. 145.

So wenig aber das Gesetz durch die Uebertrettung vernichtet wird, und eine Ausnahme die Regul aufhebet, eben so wenig mag auch der Turnus durch desselben in einem oder anderem Fall sivè de Jure, sivè de Facto geschehenen Unterbrechung in allen übrigen Fällen aufhören.

Zur Anordnung ständiger Definitiv-Senaten und Beobachtung des Turni haben die Reichs-Gesetze nirgends einen stärckern Numerum Assessorum, als der jetzige ist, weniger eine Zahl von 24. 50. und respect. 25. als eine Bedingung voraus gesetzet.

Die Cammergerichts-Ordnung will, daß ein gewisser Numerus Assessorum zu bestellen seye. Es ist aber wohl eingesehen, daß die zubestellende Zahl nicht immer vorhanden seyn werde. Daher auch die Gesetze in denenjenigen Verordnungen, die sich nicht offenbar und præcisè darauf beziehen, dahin weiter keine Ruckſicht genommen, wohl aber ausdrücklich verordnet, daß die Beysitzere, **nachdem Ihrer viel oder wenig bey dem Gericht seynd, in 2. oder 3. *Definitiv*-Räthe** (nehmlich ständige) **zu vertheilen.**

C. G. O. P. I. Tit. X. §. 10. & 11.

Da man in verschiedenen Votis cameralibus nichts destoweniger den bestimmten Numerum, und wohl gar 50. an der Zahl als eine Bedingung zu denen ständigen Senaten und des Turni setzen will, so weiß man dies Orts nicht, welche Verfügung der Ordnung nicht unter dem Vorwand, daß dermahlen nur 17. Beysitzer wirklich vorhanden, umgangen werden könne.

Zu 2. ständigen Definitiv-Räthen ist die jetzige Anzahl derer Herren Beysitzeren (weshalb wann es möglich, daß noch ein Zweifel übrig seye, man nur das in weniger Session abgelegte vortrefliche Chur-Trierische Votum nachlesen darf) eben so hinreichend, als daraus, wie wirklich geschiehet, 2. zu gleicher Zeit arbeitende unständige Definitiv-Senatus ad singulas Causas zusammen gebracht werden, dergestalt, daß noch überschiessende Assessores bleiben, die sich nach Vorschrift der Ordnung zu beschäftigen haben, und zu seiner Zeit wieder in ihre Definitiv-Senate eintretten können.

Man muß wiederholentlich anführen, daß je weniger die Herren Beysitzer nach ihrer jetzigen Anzahl alle sollicitirte gerichtliche Sachen in gehöriger Zeit auszuarbeiten vermögen, desto grösser der Grund seye, das nicht das Arbitrium Directorii, nicht die Krafft der Sollicitatur, nicht der Favor Personarum, sondern in regula der Turnus, und in Turno Ordo Causarum nach ihren Vorrechten und Alter diejenige Sache bestimme, welche unter denen distribuirten und sollicitirten Sachen vorzüglich zu referiren, vor Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reich aber nicht zu verantworten, daß noch darzu so viele Arbeiten derer zu wenigen Beysitzer durch den aus der Acht gesetzten Turnum vergeblich und unnütze gemacht werden, indem fleißige und würdige

Bey-

Beysitzern mit denen in gesetzlicher Ordnung verfertigten Relationen zu deren Ablegung nicht gelangen.

Nirgends ist in denen Gesetzen bey der vor Augen liegenden Vorschrift ständiger Definitiv-Senate und des Turni ein Unterschied zwischen Recurrent- und ganz neuern Sachen gemacht worden.

So, wie es sich nicht gebühret, in dem Fall, da der erste Referens noch vorhanden, eine Sache, sie mag judicial- oder extrajudicial seyn (mit Ausnahme des in §. 139. R. I. N. bestimmten Falls) an einen andern auszutheilen, und da noch eben der ständige Senat subsistiret, dieselbe in einen anderen zu tragen, als worinn sie vorher gewesen, gestalten es hier so möglich, als in seiner Maaße nützlich, die Recurrenz in erstem Fall zu eben demselbigen Referenten, und im anderen, zu eben demselbigen Senat zu beobachten, und solchem nach die sich natürlicher weise von selbst verstehende, und durch den Ausdruck, wo möglich, und durch die Ausnahme genugsamer Ursachen vorausgesetzte Bedingung gesetzet werden kann: eben so unnatürlich, Justiz-verzögerlich, und civiliter unmöglich ist es zu errathen, wenn nach bereits aufgehobenen und verwechselten Senaten die Recurrenz ausser denen besonders ausgenommenen wenigen in Protocollis Visitationis angegebenen Fällen, weiter als auf die vorige Referenten zu beobachten, und so viele heilsame und unentbehrliche Verfügungen der Reichs-Gesetze zu vereitlen, wohl gar einen beträchtlichen Theil des Gerichts in Inactivitæt zu setzen, überall aber Willkühr und Verwirrung auszubreiten.

Wann in dem ungesetzlichen Zustand des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts, da unständige und willkührliche Senatus ad singulas Causas die Justiz-Pflege gefährlich machen, die Recurrenz-Ordnung über die Vorschrift derer Gesetze hinaus erstrecket, und von Seiten derer Beysitzer auf diese Erstreckung wenigstens in Judicial-Sachen (dann in Extrajudicial-Sachen hat das in Protocollis Visitationis beurtheilte Conclusum Cammeræ von 1765. eine Lücke gemacht) fest gehalten worden, so mag die Absicht davon auf der einen Seite gut seyn, und verhütet werden wollen, daß der Senat nicht so, wie er zu Anfang der Sache gewesen, auch in der Folge, und unter denen Umständen, da die Mitglieder des Senats ihre Meynungen bereits geäussert haben, willkührlich bleiben, und diese Willkühr nicht in die Justiz-Pflege einen schädlichen Einfluß bekommen möge; auf der andern Seite aber nicht wahrgenommen seye, daß eben dadurch die als Reliquien ehemaliger ständiger Definitiv-Senate angegebene Einrichtung der einförmigen Combination eines Extrajudicial-Senats mit dem anderen mit so grossen Schwürigkeiten bedecket worden, daß vollends in einzelen Fällen die Assessores gar nicht mehr wissen können, nach welcher Regul ein Definitiv-Senat erwachsen.

Allein, eines an sich schon zureichenden Mittels wider die Gefahr der Willkühr bedarf es alsdann nicht mehr, wann das Gebrechen des Gerichts corrigirt, das willkührliche Zusammensetzen und Auskünsteln eines Definitiv-Senats zu einer jeden Sache abgestellet, und diese zu ihrer gesetzmäßigen Consistenz, die auch in dem Fall der in seiner Maaße zugelassenen Abwechslung keine Rucksicht auf einzele vorkommende Rechts-Sachen verstattet, gebracht wor-

den. Wenn, nachdem dieses voraus gesetzet, nichts destoweniger zur Vermittelung so ernstlicher und Verfassungsmäßiger Verfügung der Cammergerichts-Ordnung, deren Visitations-Abschieden, und anderer Reichs-Satzungen jene in dem fehlerhaften Zustand des Gerichts zu entschuldigende Ausdehnung der Recurrenz-Ordnung als eine Grund-Veste unpartheyischer Justiz-Pflege vertheydiget, und als eine wohlhergebrachte Observanz entgegen gestellet werden will, so ist dieses Gesetz-widrig.

R. V. Nov. §. 1. & 2.

Es ist um die Gesetze, und um die Verfassung des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts geschehen, wann dessen Mitgliedere für sich selbst eigenmächtig, und ohne einmahl an einen deshalb an Kaiserl. Majestät und das Reich abzustattenden Bericht in Ermanglung deren Visitationen zugedenken, die Ihnen vorgeschriebene Ordnung und Gesetze erst einer Unschicklichkeit beschuldigen, so fort aus den Augen setzen, und ihr Verfahren hiernächst mit dem usu Magistro, und nachdem darüber einige Zeit, ehe eine Ahndung erfolgen können, abgelauffen, mit neuern Observanzen beschönigen dürffen ꝛc. ꝛc.

Die weitere Folge des vortreflichen Chur-Brandenburgischen Voti wurde wegen Kürze der Zeit bis zur nächsten Session ausgesetzet ꝛc.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlariæ 14. Septemb. 1769.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo L. B. ab Erthal &
DDnis Subdelegatis & me Secret. Serger. Excusatis
Dno Subdel. Saxogothano,
Dno Subdel. Prælatorum & absente
Dno Subdel. Civico Colonienſi.

Sessio. 335.

In Materiâ propositâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum continuirte votando

Chur-Brandenburg. Ein vermeintliches Jus Partium quæsitum kan nicht in Betrachtung kommen.

Niemahls ist dieses weiter, als die Gesetze nach ihrer wahren Intention gehen, zu erstrecken.

Wie weit aber die Gesetze die Beobachtung der Recurrenz vorgeschrieben, ist in denen Votis, und in dem sich darauf gründenden Concluso Visitationis vom 23. Junii an. præt. vor Augen gelegt worden.

Wann ein Beysitzer bey Entscheidung einer Rechts-Sache seine Stimme nach Willkühr abzugeben Macht hätte, würde das aufgestellte Jus quæsitum auf die wenige Votanten von Erheblichkeit seyn.

Da aber die Assessores, nach rechtlicher Vermuthung, der Rechte kündig sind, dasjenige, was Ihnen von dem Referenten, dessen Vortrag nach gleicher Vermuthung richtig ist, zu der Zeit, da die Sache in Deliberation stehet, aus denen Acten und Protocollen vorgetragen wird, verstehen, dagegen so viele bey der Visiation vorgekommene Beyspiele davon, daß dieselben dasjenige, was in den vorigen Deliberationen vorgekommen, nach Ablauf einiger zumahlen längerer Zeit annoch in Gedächtniß haben, keine Vermuthung begrün-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0032
DFG

begründen: so kann nach jener rechtlichen Vermuthung (die bey Bestimmung des Senats hinreichend ist) eine Parthey durch einen in Gesetzmäßiger Ordnung stimmenden Assessoren so gut als durch den andern sein Recht erhalten.

Nachdeme besorget werden wollen, daß das von einem Assessore abgelegte und bey dem Urthel, Bescheid oder Decret, bereits mitgezehlte Votum in einer Recurrent-Sache werde seiner Wirkung beraubet, und wann nicht der vorige Senat wieder hervor gebracht, denen Conclusis desselben zuwider concludiret werden: so weiß man dieß Orts nicht, durch welchen Zufall es geschehen, daß in verschiedenen Votis cameralibus die Præsumptio Juris, daß Assessores Cameræ vim & tenorem judicatorum & decretorum cameralium verstehen, und ihre Pflicht secundum Leges, Acta & Judicata zu stimmen nicht mißkennen, bey Seite gesetzet worden. Ist, wie man nicht hoffen will, der Zustand des Gerichts so verderbt, daß auch diese Præsumptio nicht obwaltet, so würde man sich gewiß auch von einer tausendfach vergrösserten Recurrenz-Ordnung keine Hülfe zur gründlichen und unpartheyischen Justiz-Pflege versprechen können.

Es bedarf nicht noch bemerkt zu werden, daß, wann die Frage davon ist, wie weit die Gesetzmäßige Ständigkeit derer Senate und der Turnus mit der Recurrenz zusammen bestehen könne, bloß die Recurrenz-Ordnung zu betrachten, welche in denen Gesetzen, und wie weit solche nach ihrem wahren Sinn vorgeschrieben, nicht aber, wie solche über die Gesetze hinaus mit Hintenansetzung anderer gesetzlichen Verfügungen aus zufälligen Ursachen wirklich in Camera beobachtet wird.

Gesetzt endlich, daß nach corrigirten Gebrechen des Gerichts dennoch die Recurrenz so in allen Fällen zu betrachten wäre, als es die Gesetze nicht vorgeschrieben haben, so würden doch die ständige Definitiv-Senate und der Turnus nur eine Zeitlang und ratione præteriti in Recurrent-Sachen verschiedentlich unterbrochen werden, nicht aber gänzlich auf die Zukunft und in Sachen, die nicht recurrent sind, wegfallen.

Eine vorzunehmende Adjunctio Senatus in Casu Restitutionis in integrum, parium &c. beschweret zwar das nicht mit 25. Beysitzern besetzte Gericht, stehet aber mit der Anordnung ständiger Definitiv-Senate und mit dem Turno in keinem Widerspruch. Wann die Adjunctio Senatus nicht aus denen überschiessenden Beysitzern bewerkstelliget werden könnte, sondern darzu Mitglieder aus dem andern Definitiv-Senate, ohne daß ihre Stellen durch andere zu ersetzen, genommen werden müßten; so würde dermalen die Folge unvermeidlich seyn, daß dieser Definitiv-Senat einstweilen ausser Activität gesetzet, und darinn in Definitivis gar nicht, folglich auch nicht in Turno referiret werden könnte, sondern derselbe sich inzwischen mit andern allenfalls Extrajudicial-Sachen beschäftigen müßte. Allein die Anordnung ständiger Definitiv-Senate und der Turnus ist daran nicht schuld.

Wann die Sache, wozu die Adjunctio Senatus geschehen, geendiget ist, ist alles, und also auch der Turnus wieder im vorigen Stand. Auch bey der jetzigen zufälligen Zusammensetzung der Definitiv-Senate ad singulas Causas, und bey dem willkürlichen Referiren kann die Adjunctio Senatus zuwege bringen, daß nur ein einziger unständiger Definitiv-Senat beschäftiget.

Eine Rucksicht und Untersuchung, ob auch durch die in Gesetzen geordnete ständige Definitiv-Senate, und durch den in der Ordnung gegründeten Turnum, die Macht und das Arbitrium Directorii veringeret werde, kann nicht ohne Befremdung wahrgenommen werden.

Die Willkür, so weit dieselbe über die Gesetze und Grund-Verfassung des Gerichts in der Administration der Justiz hinaus gehe, ist eben die Quelle so vielen Unglücks, nnd dasjenige Unwesen, welches abzustellen, Se. Kaiserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hauptsächlich die Visitation beschlossen hat.

Wann in einem Voto an der ganzen ganz unrecht eingenommenen Sache ein dahin ausbrechendes Mißfallen wahrzunehmen, daß man verborgene Absichten derer Visitatoren, die den ersten Antrag auf den Turnum gethan, aufdecken, und diese durch incompetente Censur verunglimpfen wollen; so ist das glimpflichste zu vermuthen, daß für diesesmal daran, was davon die Gesetze reden, nicht gedacht worden.

Die Untersuchung der historischen Wahrheit, daß wirklich und noch in diesem Sæculo, wenigstens zu der Zeit, da die Visitationes die Uebertretung der Gesetze sogleich geahndet, sowohl die Definitiv-Senate ständig, und der Turnus in Uebung gewesen, folglich durch die gesetzliche Recurrenz-Ordnung nicht ausgeschlossen worden, ist dasjenige nicht, worauf es eben bey der Visitation ankommt, als deren hauptsächliches Augenmerk darauf gerichtet ist, was geschehen soll.

Immittelst beruhet die historische Wahrheit auf dem Zeugniß der Gesetze selbst;

Memor. Jud. de 1586. §. 6.
& Resol. dub. de eod. an. §. 19.

des auf Eides-Pflicht aussagenden Lesers Eisengrain in Protocollo Examinis Visit. de 1557. wie auch des noch lebenden wegen seiner Erkänntniß und Nachrichten von dem Cammergerichtlichen Justiz-Wesen berühmten Herrn Assessoris Bar. von Harpprecht, in seinem wegen des Turni abgelegten Pflichtmäßigen Voto, worinn er nicht allein de proprio auditu zeuget, sondern auch den besondern Umstand vorlegt, daß er in seinem Auszug Protocolli Examinis Personarum Cameralium von seines verstorbenen Vaters, als Herzoglich-Würtembergischen Subdelegati in anno 1707. Handen in Margine den Namen desjenigen Assessoris bezeichnet findet, der mit dem sogenannten Aprochen-Fieber behaftet gewesen.

Die übrige in Votis noch hin und wieder angeregte Schwürigkeiten haben bereits ihre abhelfliche Maß in den vorigen Protocollis Visitationis erhalten.

Man zweifelt nicht, daß das Cammergerichtliche Directorium, Herren Præsidenten und Beysitzere weiter unentstehen werden, von ihrer Seite alles beyzutragen, daß das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht wieder in den Zustand zurück gebracht werde, welcher denen Reichs-Gesetzen und der Verfassung angemessen ist, und worinn der Ordnung ein Genügen geleistet wird, allenfalls ist es die Sache des hohen Visitations-Congresses nach dem Beyspiel voriger Visitationen (vid. Mem. Jud. & Assess. de 1600. §. 10.) in Anordnung und Einrichtung

richtung der ständigen Senaten und des Turni die Hand unmittelbar einzuschlagen, die zufällige Schwürigkeiten, so der Herstellung der Ordnung in Weg geleget, zu übersteigen, und solchergestalt der allerhöchst- höchst- und hohen Intention Sr. Kaiserl. Majstät, welche an willkürlichen Benehmungen derer zur Justiz-Pflege angeordneten Personen keinen Gefallen finden, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein billiges Genüge zu leisten.

Würde nun auch nach hergestelltem Ordnungsmäßigen Zustand des Gerichts befunden werden, daß die Ordnung noch zu verbessern, besonders statt derer Senatuum stabilium Senatus perpetui, nemlich durchaus beständige und gar keiner Abwechslung und Veränderung, als höchstens aus genugsamen Ursachen mit Rath und Vorwissen derer Beysitzer, und nur in einzeln Mitgliedern unterworfene Definitiv-Senatus einzuführen; so ist eine Beschäftigung gegenwärtiger Visitation nach vorgängiger besondern Berathschlagung entweder sogleich provisorische Verfügungen zu machen, oder dem Befinden nach gutächtlich an Se. Kaiserl. Majestät und das Reich zu berichten.

Dieß Orts wird man sodann mit nützlichen Verschlägen an Handen zu gehen nicht ermangeln.

Man beziehet sich dermalen lediglich auf die in materia proposita bereits abgefaßte Concluſa und diesseitig abgelegte Vota.

Chur-Sachsen suo loco & Ordine. Da einem fürtreflichen Reichs-Directorio gefällig gewesen, die Materiam Turni & Recurrentiæ, samt was dem anhängig, jüngsthin in anderweite Proposition zubringen, und darüber eine nochmahlige Berathschlagung zu veranlassen: so lebet man der ungezweifelten Hofnung, daß selbiges die ungesaumte Expedirung derer in hac Causâ bey gegenwärtigem hohen Visitations-Conſeſs bereits abgefaßten Concluſorum zu besorgen, nicht weiter anstehen werde.

Wenn hiernächst alles, was in dieser Sache gesagt werden kan, von diesseitigem Hrn. Anteceſſore in denen vorigen Conſultationibus mit ausnehmender Ordnung und Gründlichkeit erschöpfet worden, so inhæriret man dermahlen bloß dessen ad Protocollum diesfalls abgelegten Votis, und träget nur noch auf strackliche Befolgung vorgedachter Concluſorum an.

Man siehet dieser desto zuversichtlicher entgegen, als es hiebey nicht auf novas Leges ferendas, nicht auf eine von Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät und denen gesammten höchst- und hohen Reichs-Ständen einzuholende Interpretationem authenticam, sondern lediglich **auf eine *Visitations*-mässige Wiederherstellung** der alten von ganzem Römischen Reich und dessen Allerdurchleuchtigstem Oberhaupt anerkannten und respectivè gemessenst anbefohlenen leyder! aber durch willkührliche und daher Ahndungs-würdige Vilipendenz von Seiten des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts zeither in Desuetudinem gerathenen Gesetze ankommt.

Die in Materia Quæstionis vor dem und neuerlich eingereichten Cammergerichtlichen Gutachten und Vota, mögen die Bewirkung sothaner Absicht keineswegs hindern, denn diejenige Cameral-Personen, welche Ordnungs-Liebe und unpartheyischen Justiz-Eifer mit pflichtmäßiger Arbeitsamkeit zu combiniren

pflegen, sind ohnehin derselben beygetreten. Andere hingegen haben bloß das auf grundlosen Præsuppositis beruhende Vorurtheil, ob würde durch Wiedereinführung des Turni der gesetzmäßigen Recurrenz-Ordnung, und der Senatuum stabilium die Autorität und Existimation des Cammergerichtlichen Directorii, und des ganzen Collegii Cameralis benachtheiliget, verrathen.

Die übrigen aber sind bemühet gewesen, hinter eine nur allzu voluminose Weitläuftigkeit, die Furcht, daß die intendirten Vorkehrungen theils ihren Wunsch, die Justiz-Administration noch ferner als einen Passum gratiæ behandlen zu können, theils ihren bisherigen Unfleiß unter Pflichts-widriger Vernachläßigung ihres Amts entgegen treten würden, zum Theil mit einer jedermann, besonders den Visitandis ganz unanständigen Heftigkeit, mit ungleicher Auslegung, auch wohl gar mit falscher Anziehung der Gesetze (welches alles man bey Untersuchung derer Personal-Defecte zu näherer Beurtheilung umständlicher anzuzeigen sich vorbehält) und unter übertriebener Vorspiegelung ungegründeter mithin ganz irrelevanter Schwierigkeiten zu verstecken.

Oesterreich. Subdelegatus Austriacus wiederholet forderſamst jenes, was er in Voto suo Sess. 141. bey der ersten Deliberation super Materiam Turni allschon betheueret hatte, daß er nemlich, so wie aus allerhöchster Anweisung seiner allergnädigsten Committentschaft, also auch in niemahls unterlassender Rücksicht auf seine bey Anfang des Visitations-Geschäfts geleisteten Angelöbniß immerhin beeiffert bleibe, nach all seinen Kräften jenes beyzutragen, was zum wahren Besten der reinesten Justiz-Pflege, wovon der Ruhestand und das Heil unsers werthen deutschen Vaterlands unzertrennlich abhanget, immer gereichen kann.

Subdelegatus erkennet auch gar wohl, daß dieser glückliche Endzweck auf keinem mehr sicherem Fußpfade erreichet werden könne, als wann der Weg der heilsamen Gesetzen genau eingehalten wird.

Nur ist es an deme, daß jezuweilen die Lage der Sachen, und die Umstände der Zeiten nicht immer die nemliche bleiben, und die alte Gesetze mit denen neuern, wann auch schon diese die vorgehende eben nicht abgeschaffet haben, doch nicht allzeit in dem Vollzug sich vereinbaren lassen.

Ein starker Beweiß dessen zeiget sich bey der Ordnung im referiren, oder sogenanntem Turno.

Dieser Gegenstand zertheilet sich in zwey Aesten, deren der eine *Ordinem Causarum referendarum*, der andere aber *Ordinem Personarum referentium* besaget.

Daß Ordo *Causarum* auf das genaueste beybehalten, solchemnach die älters beschlossenen Process vor denen jüngeren, und Causæ privilegiatæ vor den unbefreyten beendiget werden sollen, hat als eine in Gesetzen, und natürlicher Billigkeit best gegründete Sache, wohl niemand bezweiffelt noch bezweiffeln können.

Jenes Ao. 1579. an die Herren Præsidenten gestellte Visitations-Memoriale, oder Denkzettul, bestimmet §. 3. die Ordnung im Referiren sowohl quoad

Cau-

Causas als Personas alleinig darinnen, daß nachgesehen werden solle, ob die in Vortrag bringen wollende Sache unter jene dem Referenten zugetheilte die **älteſt beſchloſſene**, oder **inſonderheit befreyte** Sache seye.

Solte diese Ordnung beobachtet werden, so wäre forderist zu wünschen, daß der befreyten Sachen nicht allzuviele bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht bereits vorhanden wären, und noch immer anwachseten; sodann aber inter Privilegia selbsten eine Classificatio durch ein Reichs-Gesetz bestimmet würde, wofern dieses zu erwirken immer möglich seyn solte.

Zerschiedene Herren Assessores äusseren den nemlichen Wunsch, bringen aber nicht zugleich auch einen gutächtlichen Entwurf derley Classification bey, der doch allezeit vorauszugehen haben möchte.

Dann ohne derley Vorsehung ist schwer, eine gute dauerhafte, und ergiebige Ordnung im Referiren einzuleiten, und die Beysitzere nach dem Reyhen ihres Sitzes vorkommen zu lassen, ohne daß untereinstens sowohl Senium, als Privilegia Causarum, so anderen nachsitzenden Assessoribus zugetheilet seynd, nachstehen und rückbleiben müssen, wo doch die Beförderung der älteren Sachen vor denen jüngeren, und deren gefreyten vor denen ungefreyten, sowohl der natürlichen Billigkeit, als Verbis, & Menti legum gemäß ist.

Noch schwerer aber fallet dem Cammergerichtlichen Directorio, solche Ordnung in dem einen, wie dem andern zu erhalten.

Die dabey vorwaltende Anstände seynd von denen mehreren Herren Beysitzeren so weitläufig als grösseren Theils gut gegründet vorgestellet worden.

Wann man alle hier einschlagende Betrachtungen, und unter diesen die gar mögliche Æmulation der um den Vortrags-Vorzug sich bewerbenden Assessorum lediglich übergehet, so findet sich doch annoch der gröste Anstand bey denen in dem Visitations-Abschied vom Jahr 1556. §. 5. vorkommenden generalen Worten:

„und andere, da *periculum in mora &c. &c.*

Immer wird Periculum in mora vorgeschützet werden, und bey denen meisten Causis, vornehmlich in jenen von grosser Importanz, und bey welchen der Partheyen Haupt-Vermögen befangen ist, mag sich das Periculum in mora auch wohl wahr verhalten.

Welcher Aufenthalt und Zeits-Verwendung aber, dörfte sohin die Erörterung, quænam Causa præ altera sit magis privilegiata, & ideo præferenda, in denen Senaten, ja mannigmahl sogar in Pleno verursachen?

Diesem würde nichts verträglicher, als eine gesetzgebige Classificatio inter ipsa Privilegia abhelffen, aus welcher jedoch die übel geseegnete, manniglich lästige, und Justiz-verderbliche Sollicitatur, jene benanntlich, wo die Partheyen vel in Persona, vel per Mandatarios auf der Presse liegen, und Directorio, wie Assessoribus am Nacken hangen, ganz besonders ausgeschieden, die schon von langer Zeit her eingerissene Mißdeutung, daß Sollicitatura personalis ein Privilegium Causæ mit sich führe, ausgerottet, und in die durch die Gesetze bereits bestimmte Schranken ruckversetzet zu werden, wohl verdiente, welch

letzteres sehr merkwürdige, nur allzu viel beobachtete Gebrechen Subdelegatus Austriacus zum Betracht und Erledigung wiederhohltermahlen, und angelegentlich empfiehlet.

Belangend sohin *Ordinem Personarum referentium*, will man dies Orts mit einer Bestreitung, utrum & hic ordo in legibus Imperii fundatus sit? sich gar nicht abgeben, sondern vielmehr alle gedeyhliche Vorschläge, wie die Personal-Ordnung ohne Rückstellung der vel ex Senio, vel ex Qualitate Causæ den Vorzug haben sollenden Processs in wirkliche Ausübung gebracht werden möge, mit geneigtestem Gemüth vernehmen, sohin zu dessen allenfallsigen Reintroduction nach Thunlichkeit beystimmen, wofern solche Ordnung ohne Abänderung, Beschränkung, oder Beseitigung anderer mehr nützlichen, ja dringlicheren Gesetzen hergestellet werden kann.

Man ist dies Orts allzu weit entfernet, einem zeitlichen Cammer-Richter eine schädliche Willkühr einzuräumen, oder dessen Gewalt über Gesetze, und über Nutzen zu erweiteren.

Subdelegatio Austriaca hat in Voto Sess. 194. die Verabscheuung eines solchen Antrages betheueret, wiederholet dahero nochmahls nichts anderes, als blos die zu Beförderung einer gerade durchgehenden unpartheyischen Justiz-Pflege vorträglichste Mittel zu bezielen.

Der Grundsatz, daß auch bey geringerer Anzahl der Beysitzeren, deren Vermehrungs Nothwendigkeit das Collegium Camerale einstimmig anführet, dannoch eine Ordnung in dem Mechanismo des Gerichts, seu in modo operandi seyn solle und könne, erdultet keinen Widerspruch; nur aber fraget es sich, ob jene alte Ordnung, welche auf 24. in späteren Zeiten auf 41. und endlichen 50. Beysitzere, anbey in ganz anderen Umständen des Gerichts abgefasset worden, annoch auf die heutige Zeitläufte, und auf 16. bis 17. der Arbeiteren, eben so gut passe, oder vielmehr andere neue Vorkehrungen erheische?

Ersteres vermeinet potior Pars Assessorum, die anderst sprechende aber haben keine solche Gegen-Ursachen angebracht, welche Subdelegato Austriaco die bey vorigen Deliberationibus vorgewaltete Anstände zu heben, oder aufzuklären gänzlich hinreichen. Ja letztere bringen doch selbsten verschiedene Vorschläge herbey, welche vel novam Legem, aut saltem Limitationes, & Ampliationes priorum erforderen, mithin sich immer erwahret, daß wegen abgeänderten Zeiten und Umständen, dit Reintroductio Ordinis *Personarum referentium* mit Vereinbahrung all anderer vorhandenen Gesetzen schwer halte.

Gar gewiß ist zwar in facto, daß sowohl im Jahr 1654. bey abgefaßtem J. R. Abschied, als Ao. 1713. zur Zeit des hinterlassenen J. Visit. Abschieds, keine grössere, sondern vielmehr geringere Zahl der Beysitzeren sich am Gericht befunden habe.

Aber eben so gewiß und wahr ist hinwiederum, daß sowohl der J. R. Abschied, als der J. Visitat. Abschied nicht vor die damahlig geringere, sondern vor eine angehofte vermehrte Zahl abgemessen worden seye, und zwar in so weit, daß Ao. 1654. der Antrag in vim P. W. auf 50. Ao. 1713. aber wenigst auf 25. Beysitzere gegangen ware.

Alle

Alle Gesetze, die ältere, wie die jüngere, waren immer heilsame Verordnungen, mithin so Verehrungs- als Befolgungs-würdig. Aber, wann die Umstände, worinn, und auf welche die Gesetze gegeben seynd, durch die Zeitläufte sich abänderen, so verliehren die weiseste Gesetze in der Anwendung ihre Würkung. Schon die Römische Rechte, haben die in der Sachen Eigenschaft selbsten sich gründende folgbar aus dem Natur-Rechte herstammende Regel festgesetzet, quod cessante Materia Legis, et in alias Circumstantias degenerata, cesset quoque ejus Dispositio.

Der Assessor Freyherr von Harpprecht drucket sich hierinnfalls mit denen eigenen Worten der C. G. Ordnungen von denen Jahren 1507. und 1521. stattlich aus, da er meldet, „jede Ordnung bringe in Folge der Zeit Umstände, welche Erläuterung, Zusätze und Nachträge erfordern. Nicht weniger wahr, und mit reifem Betracht gedenket der Herr Assessor von Loskant jenes allerheilsamsten Gesetzes, welches jeden Rechts-Handel in 6. Monathen, oder längstens in einem Jahres-Lauf, erörtert und verbescheidet zu werden befehlet. Wäre es möglich, in heutigen Tagen dieses zu befolgen; so würde es keiner langen Ueberlegung weder quoad Ordinem Causarum, weder Personarum bedörfen.

Die Ordnung ergebete sich sodann von selbsten.

In jenen vor die Justiz goldenen Zeiten, wo eine so ersprießliche Ordnung erschaffet worden, ware nicht nur die Zahl der Urtheil-Sprecher stärker, nicht nur kein solcher Cumulus auf Bescheidstehender Processen, sondern die Acten-Stöcke waren klein, Handlungen und Recess kurz, die Relationes aber wurden concentriret.

Quantum distamus ab illo!

Inzwischen widerspricht man dieß Orts dannoch gar nicht, daß eine gute Ordnung auch bey heutig- von jenen so weit unterschiedenen Zeiten unentbehrlich seye; nur glaubet man, daß sich die ehemals angeordnete nicht in toto anhero verwenden lasse, sondern allerdings eine neue der heutigen Gerichts-Lage näher angemessene zu errichten seyn würde. In Votis derer Herren Assessorum kommen zerschiedene Vorschläge vor, sie gehen theils ad Creationem neuer Gesetze, theils auf Abschaffung oder Beschränkung der schon vorhandenen.

In Classe prima, in welcher es auf Schöpfung neuer Gesetze zu Erleichterung des Ordinis personarum anzukommen haben würde, zeigen sich vornemlich zwey Vorschläge, welche Rucksicht und Prüfung verdienen mögen.

Der erste ist, daß alle Processe in Pleno nach dem Sitz der Referenten erörtert, folglich die Reichs-Hofraths-Praxis auch bey dem Cammer-Gericht eingeführet werden solle.

Diese würde aber am letztern Ort, welches einen Rucksand von mehrern tausend Processen hat, mehrern Aufenthalt als Beförderung verschaffen, da gar natürlich ist, daß mehrere abgetheilte Räthe auch mehr dann ein einziger Rath ausarbeiten können.

Der zweyte Antrag, nach welchem eine gleiche Distributio Causarum Privilegiatarum unter alle Beysitzer beschehen sollte, könnte nur sodan in Uebung kommen, wann

1mo.) eine Classificatio inter Privilegia voraus gehet, sohin aber

2do.) die auszutheilende Processen sich in Privilegio Causæ gleich sind.

Das letzte wird sich selten ergeben, zu dem erstern aber würden jene Herren Assessores selbsten den Plan voraus zu machen haben, wann sie glauben, daß ein solcher so verläßig zu finden seye.

In Classe secunda, welche eine Abänderung oder Beschränkung zerschiedener Gesetzen zum Gegenstand hat, vereiniget sich der mehrere Theil derer pro Reintroductione Ordinis *Personarum referentium* antragenden Herren Beysitzern dahin, daß die hergebrachte Verfassungs-Ordnung in jenen Punctis, welche dem Ordini *Personarum referentium* entgegen stehen, ja solchen vielfältig aus unabweichlicher Nothdueft ruckstellen, umzugiessen, mithin

Erstens, die dermalen in Uebung stehende Recurrenten-Ordnung wenigst in so weit zu beschränken seye, daß fürohin die Causæ recurrentes nur dem neuen Senat mit einziger Beyziehung derer vorigen Re- und Correferenten überlassen, zu noch mehrerer dessen Erleichterung aber

Zweytens, fürohin die Senate nimmermehr verwechselt, sondern die angestellten oder neu anzustellende auf immer, und zwar so lang ein Assessor lebet, beysammen behalten werden sollten.

Es walten aber gegen diese beyde Mittel-Wege so viele, als wichtige Anstände vor, dann

ad 1mum) die Abänderung des Modi tractandi Recurrentias betreffend; so ist es allerdings an deme, daß, wie der grössere Theil derer Herren Assessorum erwogen hat, die Partheyen viele und erhebliche Beschwerde führen würden, wann ihnen die vorhin der Sachen Entscheidung beygewohnte Urtheil-Sprecher entzogen würden. Derley Beschwerden haben sich auch schon allzuviele hervorgethan, und zwar nicht ohne gutem Rechts-Grund, dann forderſamst ist von denen in diesseitigem Voto Sess. 184. umständlich angezogenen mehrern Gesetzen die Beybehaltung des zur Sachen Behandlung ehemals angeordneten ganzen Senats aus hochwichtigen Ursachen vorgeschrieben, sodann auch repræsentiret ein Senatus, so ein Formatum Judicium bestellet, unum eundemque Judicem, Judex aber, coram quo Lis cœpta & contestata fuit, kann absque gravissima Ratione invitæ Parti nicht mehr benommen werden.

Dieser Betracht scheinet schon genug und erklecklich zu seyn, daß auf Abänderung des bisherigen Modi tractandi Causas recurrentes, nemlich auf Hindanlassung der ehemals Discussioni Causæ beygewohnten sämtlichen Votanten aus mehr als einem Betracht bedenklich seye, ohne zu erwehnen, welcher Mühe- und Zeit-Verlust darauf gehen würde und müste, wann novi Convotantes allererst in Actis prioribus plerumque voluminosis sich unterrichten lassen müsten.

So

So will man auch nicht in Nachdenken bringen, noch hier in eine nicht aller Orten angenehme Anführung einschreiten, welche Gefährden von mehr, als einer Seiten her dabey einschleichen könnten.

Wahr ist zwar, daß diese bisherige Recurrenz-Ordnung der Ordnung *Personarum referentium*, oder eigentlich sogenannten Turno am meisten abbrüchig seye, da selten möglich ist, daß die Assessores nach der Reihe ihres Sitzes in Senatu ihre fertig habende Relationes vorbringen können, wann einige von ihnen in einen andern Senat ad tractandam Causam recurrentem entweders als vorhin beygesessene oder Neo-Adjuncti abgeruffen werden. Aber dieser Betracht kann disseitigen Erachtens nicht so weit wirken, daß um dessenthalben, und zwar lediglich darum, damit die Herren Assessores ihren Vorrath sogleich anbringen mögen, denen hierunter interessirten Partheyen Status Litis in modo eam discutiendi erschweret werden solle. Es mag in alleweg gut seyn, die fertige Relationes in ihrer Ordnung vortragen zu lassen, aber weit besser, weit ersprießlicher, ja weit nothwendiger ist die schon angefangene dahero zu dereinstiger Endschaft vorzüglich gelangen sollende Causas in seiner eben auch guten Ordnung forderist zu beendigen.

So unabänderlich das schon in gemeinen Rechten vergünstigte, in Legibus Imperii aber besteifte Remedium Restitutionis in integrum ist, welches zwar eine genauere Bestimmung und Beschränkung des Mißbrauchs erfordert, aber nimmermehr eine gänzliche Aufhebung gestatten kann; so gewiß ergiebt sich hinwiederum nicht nur aus der fast täglichen Observanz, sondern aus der Natur der Sachen selbsten, daß die zu Behandlung des Judicii Restitutionis vorgeschriebene Gesetzmäßige Adjunctiones die Zerreissung der Senaten unentbehrlich mache, ohne der eben so behinderlichen Recusationen weiters zu gedenken.

Jener sich davon herschreiben mögende Neben-Antrag, daß die Causæ in Restitutorio vertentes ab alio & planè diverso Senatu tractiret werden sollen, widersprechet, so, wie denen gemeinen Rechten, und kündigen klaren Reichs-Gesetzen, also auch Rationi legis ausser der völligen Umwendung der Ordnung, Verkehrung des Remedii Restitutionis, in Remedium Revisionis, oder doch Multiplicationis, prout Instantiarum, ita quoque Litium, sind allzuviele andere Betrachtungen gegen einen solchen Antrag vorhanden, welche, da sie theils von selbst hervor leuchten, theils auch von zerschiedenen Membris Collegii Cameralis allschon berühret worden, man hier zu erwehnen Brevitatis Studio umgehen, und nur des einzigen Anstandes gedenken will, welchen die öfters wiederholende Restitutions-Gesuch nach sich ziehen, wann eadem Pars secundam & tertiam Restitutionem nachgesuchet (wovon Beyspiele mehr dann genug vorhanden seyn) wann auch altera Pars ebenfalls Restitutionem contra Restitutionem ab Adversario suo obtentam ergreiffet, vor welchem Senat sollen sodann diese Gegen-Restitutiones behandelt werden?

Andere pro Reintroductione Turni personalis gesinnte Herren Assessores scheinen diese nemliche Anstände ermessen zu haben.

Diese erachten dahero, es sollte, um die aus dem Modo tractandi Recurrentias dem Turno widerstehende Hindernisse wegzuraumen, keine Abwechslung

der Senaten weiters vorgehen, sondern die einsmals angesetzte ewig belassen werden, welches dann den

Zweyten Gegenstand einer weiteren Ueberlegung ausmachet, ob jene die Temdoral-Abwechslung nach einem halben, drey viertel oder einem ganzen Jahr verordnete Gesetze vollkommen aufgehoben werden sollen.

Subdelegatus Austriacus hat aber allzu viele Verehrung vor die noch immer fortdaurende wichtige Absichten der Gesetzen selbsten, als daß er auf eine soweit reichende Abänderung wenigst in præsenti rerum Statu einzufliessen sich getrauete.

Die vortrefliche Chur-Maynzische Directorial-Subdelegation hat in Sess. 173. nicht nur vor das heilsame, sondern auch vor das nothwendige wegen Abwechselung der Senaten, mithin vor die Beybehaltung der bisherig gesetzlichen Vorschrift so trefliche Beweg-Ursachen angebracht, welche bey Subdelegato Austriaco immer das Uebergewicht behaupten.

Wann auch diese stattliche Ursachen blatterdings umgangen werden wolten, so scheinet doch sonsten fast keine Möglichkeit zu seyn, Senatus perpetuos bey der Zahl von 17. Beysitzeren zu erwirken. Solten zwey Senatus definitivi mit 8. besetzet werden, so müste allerforderist die Cammergerichts-Ordnung, und mit dieser jenes, was der 36. §. J. V. Abschieds am Schluß wiederholet, in jenem Passu abgeändert werden, nach welchem 3. gegen 5. aus vorbringend wichtigen Gegen-Gründen paria machen könnten, wann man das Gericht der Gefahr entstehender Dissidiorum entheben will.

Aber wie viele Anstände zeigen sich auch sonsten ausser deme? Nichts zu melden von dem, wie bey einer Besetzung von zweyen Senaten mit 8. Beysitzeren der überschiessende 17te Assessor zu verwenden seyn würde, so erklecket zu Entkräfftung dieses Vorschlags auch nur der eintzige Betracht, daß bey legaler Behinderung, oder Recusation des einen oder anderen Assessoris ein ganzer Definitiv-Senat unwirksam würde. Durch den ferners beygedruckten Antrag, daß sohin von 6. Beysitzeren die Rechts-Sachen auch in Definitivis tractiret werden könnten, scheinet dem Anstand nicht ganz abgeholffen zu seyn.

Solte man zwar in Bestimmung der Anzahl der Beysitzeren in omni Senatu Definitivarum sich ganz genau an denen gesetzlichen Verordnungen halten, müssen freylich nach der Cammergerichts-Ordnung allezeit 8., nach dem Visit. Memor. aber vom Jahr 1600. §. 10. in einem Definitiv-Senat 7. Beysitzere genommen werden. Nachdem aber Pax Westphalica variis in Casibus parem Numerum Assessorum diversæ Religionis nothwendig gemachet, welcher bey einer ungeraden Zahl nicht bestehet, der Abgang genugsamer Beysitzer aber die Besetzung von 8. ohnehin allzuviel beschwehret hatte, so hat die Gerichts-Uebung vom Jahr 1654. an, nur 6. Beysitzere ad Senatus Definitivarum zugelassen, gegen welch geringere Zahl, da sie durchgehends in allen Causis die nemliche verblieben ware, sich bis anhero Niemand beschweret hat. Hingegen würden die Beschwerden erst neu werden, und gewiß nicht ausbleiben, wann zu einer Causa 8. zur anderen hingegen nur 6. Beysitzere niedergesetzet werden solten. Derley Beschwerde würde auch in guter Billigkeit sich gegründet finden, dann wann einsmalen die Senatus auf 8. Beysitzere

sitzere bestimmet werden, hat jede Parthey gleiches Recht eben soviel Urthels-Sprechere zu ihrer Sache zu forderen, als die Gesetze in Regulâ bestimmen. Paritas Religionis, so in einigen Fällen genau beobachtet werden muß, würde beynebens die stärckeste Beschwernißen in Weg legen. Dann es müste bey Abgang eines Membri Senatus, wie sich solches auch ex Causâ sonticâ mehrfältig ergiebt, immer auch ein anderer Assessor disparis Religionis entweder entlassen, oder hingegen die Ergänzung ex alio Senatu verschaffet werden. Das ein- wie andere aber würde einen aus denen anzuordnenden beeden Senaten ins Stecken bringen. Nicht weniger würde die in Causis Restitutoriis, vel quando paria existunt, die Adjunction ex alio Senatu immer den einen Senat still stehen machen, die beykommende oftmalige Recusationes aber ein fast nimmer auflößliches Gewirr einflechten.

Nach Anbemerkung des Hrn. Assessoris von Harpprecht hat der Cammer-Richter Graf von Bunehling allschon im Jahr 1531. so gar gegen die Verordnung ständiger, id est, Zeit lang zu bestehen habender Senaten Vorstellungen gemacht, und wenigst seit dem Jahr 1567., wo nicht schon vorgehends, seynd die Senatus zu seiner Zeit abgewechslet worden.

Darinn ist man dies Orts jedoch einverstanden, daß die Abwechselung nicht öffters, oder früher, als die Gesetze vorschreiben, bestehen, sondern die Senatus durch die vorgeschriebene Zeit beständig verbleiben sollen.

Es will zumahlen ex Votis Cameralibus das Ansehen gewinnen, als wären die Senatus Definitivi auch in diesen jüngeren Jahren nicht immer abgewechselt, sondern darinnen ab iisdem, & coram iisdem Assessoribus in eodem Senatu mehrere Causæ nacheinander referiret worden. Dann zerschiedene Herren Assessores lassen in ihren Votis herkommen, daß bis anhero die Stabilitas Senatuum meistentheils beybehalten, und Extrajudiciales mit Judicialibus Senatibus, und zwar Senatus primus extrajudicialis mit dem Senatu 2do, wie Tertius mit dem Senatu 4to mehrentheils combiniret worden seyn. Benanntlich meldet Hr. Assessor von Bürgel sen., daß in 30. Jahren nicht über 5. bis 6. Haupt-Abwechselungen beschehen seyen. Dieser, und einige andere haben auch öffentlich in Collegio herkommen lassen, daß schwehrlich ein Assessor seyn werde, der sich mit Grund beklagen könne, daß er auf Anmelden mit dem Vortrag seiner Sache auf lange Zeit, und ohne daß des anderen Assessoris Arbeit eine legalen Vorzug gehabt hätte, ruckgewiesen worden seye.

Einige Hrn. Assessores behaupten dabey öffentlich, daß ungeachtet des nicht so streng eingehaltenen Turni quoad Ordinem *Personarum referentium* dannoch immer mehrere Definitiv-Process in letzteren 20. bis 30. Jahren erlediget, ja von manchen aus ihnen ein merkliches über die vorgeschriebene Zahl von 4. oder 5. bis 6. Definitiv-Processen alljährlich referiret, folglich dermaliges Collegium Camerale conjunctivè consideratum weit mehrere, als die ehemalige in jenen ältern Zeiten des Turni, ausgearbeitet habe. Worinnen auch die eingereichte Designatio Causarum expeditarum ihnen das selbst redende und unbetrügliche Zeugnuß giebt. Solchemnach und überhaupts betrachtet, kann man dies Orts von einer genaueren, ja der genauesten Einhaltung Ordinis Personarum referentium doch keinen mehreren Nutzen anhoffen,

sen, als die noch einzig übrige Beseitigung der Gefahr, daß ein zeitlicher Cammer-Richter, oder die Partheyen, oder die Assessores, einen vor dem andern in Zulassung des Vortrags bevortheilen, und eine vor dem anderen mehrers begünstigen könnte, der doch in keiner Sache, und niemals willkührlich handlen sollte.

Diese Betrachtung verdienet auch in allweg die reiflichste Rucksicht. Ob aber diese nur etwann mögliche Vorfälle so wichtig seyen, daß um dessenthalben mehr andere von unsern Vorfahrern, und denen weisesten Gesetzgeberen, als heilsam, und (wie sich der Visitations-Abschied vom Jahr 1564. §. 7. eben in Betref der vorzunehmenden und nur aus wichtigen Ursachen jezuweilen NB. NB. **etwas über ein Jahr** verschieben mögenden Abwechslung der Räthen ausdrucket) treflich hoch und wohlbedacht geachtete Anordnungen oder abgeschaft, oder umgewendet werden sollen, unterwirft Subdelegatus ganz unbefangen Allerhöchst- und höchster Ermäßigung. Gleichwie er jedoch sich pflichtschuldig erkennet, alles beyzutragen, was eines Theils die unwandelbare Beobachtung sämtlicher Gesetzen ohne Ausnahm festzustellen, zugleich auch anderten Theils jede Besorgnus einschleichender Mißbräuchen hindan zu halten vermag: also will er auch nicht erwinden, die am tauglichsten scheinende Mittel-Wege zu eröffnen, in welcher Maaße Ordo *Causarum referendarum* sowohl, als Ordo *Personarum referentium* mit Beybehaltung aller anderen vor die Ordnung tractandi Causas recurrentes, wie auch vor die Verwechslung der Senatuum ad Tempus stabilium sprechenden so billig- als heylsamen Gesetzen erzielet werden, und hiermit so, wie Kaiserl. Majestät allergerechtestem Absehen, also der ersprießlichsten Justiz-Pflege volles Genügen beschehen könnte.

Diese mit allerunterthänigstem Gutachten zu begleitende Auskunfts-Mittel bestehen darinn:

1mo.) Seye das Cammer-Gericht mit der Reichs-Schlußmäßigen Zahl der Assessorum förderst zu besetzen, welche Verstärckung zur Grund-Lage allfolgenden Vorschlägen dieses Orts gesetzet wird, da ohne diese vorgängige Vorkehrung, und bey dermaliger nicht erklecklicher Anzahl von 17. Beysitzeren eine gute Ordnung im referiren, so wenig in Ordine Causarum, als Personarum zu erwircken möglich ist.

2do.) Die so vermehrte Assessores in so viele Senatus, als thunlich, einzutheilen.

3tio.) Judiciales Senatus mit einem Præside, und 6. Assessoribus zu besetzen, diesen jedoch einen Neben-Rath von 3. Beysitzeren, welche einsweilen Extrajudicialia, Bescheid-Tisch-Sachen, oder derley geringere Gerichts-Händel tractiren mögen, beyzugeben, aus welchem Neben-Rath

4to.) in Fällen, ubi Lex Adjunctionem exigit, præcipuè dum Causa versatur in Judicio restitutorio, vel quando Paria existunt, die Adjuncti herdann zu nehmen seyn würden: es wäre dann, daß ein extraordinari Zufall, aut specialis Qualitas Causæ recurrentis den Beyzug eines oder andern Assessoris ex alio Senatu erforderte.

5to.)

5to.) Aus diesem nemlichen Neben-Rath würden auch die Absentes vel Recusati zu suppliren seyn.

6to.) Die Senatus solten ante Tempus in Legibus determinatum nicht abgeändert, sondern die zu jedem Senat verordnete Beysitzere darinnen die gesetzmäßige Zeit hindurch belassen, folglich dem Hrn. Cammer-Richter aufgetragen werden, daß selber führohin keine Senatus speciales ad Causas anordne, allenfalls aber bey vorkommenden wichtigen Aniaß, welcher die Anstellung eines besondern Senatus ad Causam erheischete, mit denen Herren Præsidenten, auch Re- und Correferenten darüber vorläufig berathschlage.

7mo.) Wäre eine Classification inter Privilegia Causarum zu machen, dahero von dem Cammergericht das vorläuffige Gutachten über einen derley Classen-Plan abzuforderen, davon aber die Personal-Solicitatur benanntlich und ausdrücklich zu entfernen, und diese in die trockene Worte des J. R. Abschieds §. 152. nnd J. Visit. Abschieds §. 70. einzuschräncken, anbey dem Hrn. Cammer-Richter gemessen einzubinden, daß solcher gegen die Solicitanten nach in der C. G. O. vorgeschriebenen Art sich genau benehmen solle.

In gleicher Art und Absicht mögte auch denen allzuhäuffigen, vorzüglich aber denen öfters wiederhohlenden Restitutions-Gesuchen, welche, wie sie die Justiz selbsten aufziehen, also auch der Ordnung die beschwerlichste Hindernissen entgegen stellen, mit einer dieselbe vel directè vel indirectè beschränckenden Zielsetzung, und denen Rechten genauers übereinstimmenden Maaßgebung vorzusehen seyn.

8vo.) Distributio solle führohin nicht mehr alle Wochen am Samstag, sondern nur in Quartals-Zeiten vorgenommen und darbey Causæ privilegiatæ am forderstен mit beobachtend-möglich-und thunlicher Gleichheit inter Assessores, sohin aber immer die älters beschlossene jedoch annoch betriebene vor denen jüngeren, ohne einzige Ruckficht auf die in Personâ oder per Mandatarios in Loco Judicii sich einfindende Sollicitanten, wer auch diese oder von wem sie abgeschicket seyn mögten, distribuirt werden. Diese in solcher Ordnung zugetheilte Process-Acta sollen

9no.) die Beysitzere, nach der Reyhe ihres Sitzes im Senat immer einer nach dem anderen in Vortag bringen; vorläuffig jedoch bey dem Directorio das Rubrum Causæ, worinnen jeder referiren will, zeitlich anzeigen, damit dem zu bestellenden Correferenti die Acta zu gleichmäßiger Ausarbeitung des Voti annoch in geraumer Zeit zukommen mögten.

Nach geendigter Deliberation über den referirten Process hätte

10mo.) solcher Beysitzer aus dem Definitiv-Senat ab- und in den zugeordneten Neben-Rath ad tractanda extrajudicialia zu gehen, einer aus letzterm aber ad Senatum Definitivarum zu kommen, und den abgegangenen zu ersetzen.

11mo.) Bey erfolgender Veränderung der Senaten nach verflossener legalen Zeit solle in der Ordnung zu Referiren, in dem neuen Senat jener der erste seyn, und die Referir-Ordnung bey selbem sich anfangen, bey welchem in dem voriger

der Reyhen gestanden, durch die Verwechslung aber abgebrochen worden seyn würde.

12mo.) Diese Personal-Ordnung im Referiren oder sogenannten Turno, solle niemahls unterbrochen werden, ausser in dem einzigen Fall, wo eine Sache judicialiter recurrirte, und zwar solle auch ein solcher Casus Recurrentiæ, und wegen diesem die Nothwendigkeit, priores Convotantes zuzuziehen, nur in Punctis materialia Causæ, eorumque Definitionem concernentibus verstanden werden, als da sich zutragete, wann über voraus ergangene Actoriam, seu Instructoriam, aut Interlocutoriam præjudicialem, vel super Liquidationes in vim judicati, aut super Dubia in ipsa Executione obvenientia, prout & super Excessum Commissarii exequentis zu erkennen, oder Declaratio Sententiæ abzugeben, oder endlichen implorata Restitutio in integrum zu erledigen, oder Paria zu heben seyn würden.

In welchen Fällen zwar priores Convotantes zu einer solchen Causa insbesondere zusammen zu setzen, in Senatibus aliis jedoch von denen übrigen allenfalls aus denen Neben-Räthen zu complirenden Beysitzeren in solcher Referir-Ordnung zu continuiren wäre, daß immer jener, so in der Reyhen der nächste stehete, seine Relation vortragen, der ausgetretene aber, falls er seine ihn betroffene Ordnung hätte rücklassen müssen, so bald er ad suum Senatum ruckkehret, ad Referendum zugelassen werden solle.

Um aber die Erledigung mehrerer Causarum am ergiebigsten zu erzielen, ist unumgänglich nöthig, daß

13tio.) auch die Assessores selbsten die in so vielen Gesetzen nachdrücklich und mit scharfer Ahndung verordnete kürzere Fassung ihrer Relationen dereinstens befolgen, und die überflüßige Weitläuftigkeit sonderbar in extrahendis Actis unterlassen, woran es bey denen meisten, und auch bey manchen aus jenen erwindet, welche pro Reintroductione Turni personalis die eifrigste erscheinen.

Was ausser vorstehenden Auskunfts-Mitteln Kaiserl. Majest. und dem Reich, wohin allergnädigst erforderter Massen das allerunterthänigste Gutachten nunmehro zu erstatten kommet, und deme sowohl allerhöchsten Orts, als in Comitiis entgegen gesehen wird, fernershin anzurathen etwann verträglich seyn möchte, darüber will sich Subdelegatio Austriaca mit der nemlichen aufrichtigsten Gesinnung ohne alle Neben-Absichten auf anderweit beliebige Directorial-Proposition vernehmen lassen, haltet sich dahero, quatenus opus, ulteriora bevor, und das Protocoll offen.

Ex-

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 15. Septemb. 1769.

Præsentibus
Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal &
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.
Excusato
DnoSubdel. Princip. Monasterienſi,
& absente
Dno Subdel. Civico Colonienſi.

Sessio. 336.

Continuatum mit der Umfrage in Materia proposita, wo aber die vortrefliche Subdelegationen sich das Protocoll in so lange offen behalten, bis dieselbe die bereits abgelegte Vota aus der Dictatur erhalten haben würden.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 25. Septemb. 1769.

Præsentibus
Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis,
me Secret. Linden,
& absente
Dno Subdelegato Civico Colonienſi.

Sessio 337.

In Materia proposita Puncto Turni, Recurrentiæ, & Senatuum, wurde mit der Umfrage fortgefahren.

Bremen. Beziehet sich zuforderst auf die Concluſa Visitationis vom 11. April und 23. Junii 1768. wie auch auf die vorhin in Sess. 141. 145. 146. 148. 172. 174. 175. 176. 178. 181. 182. 184. 193. 196. 198. abgelegte Vota, vornemlich auf die in Sess. 148. 184. und 196. worinn Status quæstionis genuinus, ejusque Interesse legale bemerklich gemacht; auf die in Sess. 141. 172. 178. worinnen die Gesetze, worauf jene Concluſa Visitationis sich gründen, angezeiget; auf die in Sess. 175. 176. 181. 182. worinn diese Gründe, Gegeneinwendungen, und Mißdeutungen bestätiget sind, und auf das in Sess. 174. worinn besonders jenes Concluſum pleni Cameralis vom 6. März 1765. wegen der Relations- und Recurrenz-Ordnung in Extrajudicialibus geprüffet worden.

Subdelegatus verehret allerdevotest die allerhöchst erleuchtete Einsicht, womit Seine glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät die Nothwendigkeit erkennen, und auf allgemeiner Reichs-Versammlung zu bezeigen allergnädigst geruhet haben, daß an dahiesigem höchsten Reichs-Gericht die **Ordnung im** *Referiren*, **auch in Ansehung deren Personen**, wieder eingeführet, die **Vornehmung derer** *Recurrent*-Sachen mittelst Beseitigung derer jetztmalen solcher entgegen stehender Hinternissen befördert, und die aus der **Anordnung derer Senate** zu einer jeglichen Sache abfliessende üble Folgen gehoben werden.

Nicht minder verehret man die allerhuldreicheste Erklärung, daß Allerhöchstdieselben alle diejenigen Mittel gnädigst gerne mit anzugehen geneigt seyen, wodurch vorgedachter Zweck vollständig und dauerhaft erreichet, besonders aber

aller aus willkührlicher Benehmung derer zur Iustiz-Pflege angeordneten Personen entstehen könnende Mißbrauch abgestellet werde. Aus dieser Devotions- vollen Verehung fliesset die allerunterthänigste Zuversicht, daß, da Se. Kaiserl. Majestät zu der Sachen mehreren Aufklärung, und zur Erleichterung der Reichstägigen-Berathschlagung sowohl, als Ihro eigener Entschliessung von dem dahiesigen höchsten Reichs-Gericht Bericht erfordert, und denselben zugleich an diese Reichs-Visitations-Deputation zu weiterer Vernehmlassung und Berichts-Nachtrag abzugeben verordnet haben, Allerhöchstdieselben allergnädigst genehmigen werden, wenn man dies Orts in Gefolg obhabender theuersten Pflichten ohne Ansehen der Personen, und ohne irgend einige Neben-Absicht, diejenigen Vorstellungen, welche jener allergerechtesten Gesinnung in ihrer Würkung zur Herstell- und Handhabung derer allschon bestehenden gesetzlichen Ordnungen entgegen gestellet worden, in der eigentlichen Gestalt darzu stellen, mithin den Schein, welcher Bedenklichkeiten veranlasset, zu benehmen ohnermangelt.

Jene Gegen-Vorstellungen vereinigen sich, wie in dem höchstverehrlichen Kaiserl. Hof-Decret vom 9ten August 1768. höchst erleucht bemerklich gemacht worden, auf folgende 3. Haupt-Puncten:

I. Daß die vorhandene Gesetze nicht ausgiebig genug seyen, um durch ihren Vollzug das heilsame Absehen zu erreichen.

II. Daß dieselben auf eine anderweite Beschaffenheit des Cammer-Gerichts gerichtet, und bey dessen jetzigem Zustande nicht anzuwenden seyen.

III. Daß sich darinnen eine solche Verschiedenheit äussere, welche miteinander nicht wohl vereinbaret werden möge.

So viel den ersten Punct betrift, so ist zwar in einigen Visitations-Stimmen, welche in die Herstellung derer Gesetze von der ständigen Senats-Verfassung, von der Relations- und Recurrenz-Ordnung nicht haben hinein gehen wollen, in denen höchst bedauerlichen Erklärungen und Widersprüchen, welche dagegen erfolget sind, und in denen Votis Cameralium, welche dawider berichtet haben, hin und wieder eine genugsame Bestimmung bey besagten Gesetzen vermißet, nirgends aber einiger Mangel insonderheit recht bestimmt angezeiget.

Die C. G. Ord. I. X. 10. und R. V. N. §. 34. zeigen, wie sich die Vorsehung derer hier einschlagenden Gesetze nicht allein auf den Fall erstrecke, wann die Ordnungs-mäßige Anzahl derer Beysitzeren vorhanden ist, sondern auch, wann dieselbe ermangelt.

Daß der Turnus nicht nach der Ordnung des Sitzes in Pleno, sondern nach der im Senat zu verstehen seye, und daß in dem Fall, wenn der Assessor, den der Turnus trift, unter denen ihme zugestellten Sachen eine hervorziehet, über deren Vorzüglichkeit er und Directorium nicht einerley Meynung sind, darüber nicht sämtliche Beysitzere in Pleno, sondern nur die in dem Definitiv-Senat, worinn der Referent sitzet, zu erkennen haben, ist in den Gesetzen der C. G. O. I. X. 8. 13. klar genug.

Es ist in der C. G. Ord. I. X. 8. 13. deutlich genug, daß Ordo Causarum referendarum & Ordo Personarum referentium nicht mit einander streiten, son-

sondern ein jeder Beysitzer in seiner Sitz-Ordnung, die Sach-Ordnung beobachten, und in seinem Turno unter denen ihm zugestellten Sachen diejenige, welche, rechtlicher Begünstigung, oder ihrem Schluß-Alter nach, die vorzüglichste ist, hervor ziehen müsse.

Ist Directorium einseitig fleißig und unpartheyisch genug, zu übersehen, welche unter denen sollicitirten Sachen die vorzüglichste seyen, so ist ihm zu dieser Einsicht Beeiferung und Unpartheylichkeit in der C. G. O. I. X. 2. ein grosses Feld mit Freyheit und Gewalt genug eröffnet, solche in der Distribution zur Genüge zu üben, und den Besitzer, welcher in seinem Turno aus Verblendung, Irrthum, Gemächlichkeit, oder Neben-Absicht eine minder vorzügliche Sache hervor zu ziehen sich gelüsten lassen wolte, in die Sach-Ordnung zu weisen, und wenn er sich nicht weisen lassen will, durch die übrige Beysitzer, (welche im Zweifel dem Directorio, von dem sie mehr Wohl und Wehe, als von irgend einem Assessore, zu gewarten haben, nicht Unrecht geben werden) in die Ordnung zu bringen. Nicht der Gesetze, sondern der Directorial-Personen Schuld ist es, wenn nicht die privilegirtesten, nicht die ältesten Sachen gleich distribuiret, und also im Turno zurück gesetzet werden.

Directorial-Gebrechen, welche beym Distribuiren vorgegangen, durch Vermehrung der Directorial-Willkühr in der Relations-Ordnung nachzuhelffen, streitet gegen das Heil der Justiz, gegen Wort und Sinn der C. G. O. und gegen der Visitation wesentlichste Pflichten.

Die C. G. Ord. I. XIII. 7. hat den Fall gar wohl vorgesehen, wenn der Turnus zum Schaden gereichen könnte, wenn eine, bey Iudicial-Sachen jedoch selten vorkommende, Gefahr des Verzugs oder eine andere Ursache von dem in der C. G. Ord. I. X. 13. verordneten Turno Ausnahme erfordert.

In der C. G. Ord. I. X. 14. ist dem Beysitzer, der in seiner Ordnung das Referiren übergehen will, Ziel und Maaß gesetzet.

Die C. G. Ord. I. XIII. 7. zeiget, wie es gehalten werden soll, wenn in Definitivis ein Assessor, ehe die Ordnung an ihn kommet, nothwendig zu Referiren hat

Wie in Interlocutoriis bey denenjenigen, wo beym Verzug Gefahr sich ereigne, verfahren, jedoch der Turnus beybehalten werden solle; ist vom Collegio Camerali in Dub. 24. An. 1585. provisoriè verfüget, und von der Visitation im Jahr 1586. bestätiget. C. O. C. I. XXIII. 2.

Der Reichs-Deputations-Abschied von 1557. §. $\frac{29}{27}$. enthält den einzigen Fall, in welchem Directorium den Turnum unterbrechen kann und soll, jedoch ist auch nicht einmahl in diesem Fall dem Directorio lange Zeit freye Hand gelassen, sondern bald darnach in dem Visitat. Abschied 1564. §. 2. Schranken zu setzen rathsam gefunden.

Im Memor. Jud. Præsid. et Assess. 1600. §. 4. und im J. R. Abschied §. 145. ist vorgesehen, wie es, um den Turnum in seinem Lauf zu erhalten, in Ansehung des Correferenten gehalten werden solle. Im J. V. Abschied §. 64. ist zu Verwahrung des von jedem Beysitzer in seinem Turno zu beobachtenden Ordinis Causarum dem Directorio Hülfe gegeben, damit es desto leichter gegen die

in ihrem Turno den Ordinem Causarum hindansetzende Beysitzer sich seines Amts gebrauchen könne.

Bey der Visitation im Jahr 1562. ist in denen Artickeln §. 3. dem Zweifel, wie es mit der Relations-Ordnung per Turnum bey Abwechslung und Veränderung derer Senate gehalten werden soll, abhefliche Masse verschaffet, und damit erprobet, wie sehr die Visitations-Versammlungen sich haben angelegen seyn lassen, zu verfügen, daß derselbe unverletzlich beobachtet, und kein Assessor, dem die Ordnung zu referiren trift, zuruck gesetzet, sondern hierinnen Gleichheit unter denen Beysitzern so genau als möglich gehalten werde.

Von gegenwärtiger Reichs-Visitations-Deputation ist in Concluso am 23. Junii 1768. auf den Fall, wenn in Vollstreckung derer darinn hergestellten Gesetze, wovon hier die Frage ist, beym Cammer-Gericht ein oder anderer Anstand, mithin auch der Anstand etwa ermanglender ausgiebiger gesetzlicher Vorsehung sich ergeben sollte, Collegio Camerali anbefohlen, solchen unverzüglich bey diesem Visitations-Congress mit Bericht und Gutachten anzuzeigen, damit solchenfalls sofort von Visitations-wegen entweder provisorische Verordnung geschehen, oder an die höchste Gesetzgebende Gewalt gutächtlich berichtet werden könne.

Selbst hochansehnliche Kaiserliche Commission hat in ihrer Erklärung vom 27. Junii 1768. so preißwürdig als gerechtest anerkannt, **daß höchst- und hohe Reichs-Stände einen befugten Anspruch zu machen haben, anderst nicht, als nach denen unveränderten Reichs-Gesetzen, an deren Errichtung sie selbst Theil haben, bey dem Cammer-Gericht Recht zu nehmen und zu geben.**

Sie hat zugleich erleuchtet eingesehen, **daß hierinnen das allerwesentlichste Stücke des *Juris Statuum communis* bestehe.**

Sie hat endlich versichert, **daß Ihro Kaiserl. Majestät solches auf keinerley Weise beschränken oder verkürzen zu lassen, sich jemals entschliessen würden.**

Es sind auch Ihro Kaiserliche Majestät nach ausdrücklicher Erklärung des höchstverehrlichen Kaiserl. Hof-Decrets vom 9. Augusti 1768. **unabweichlich gemeinet, daß die Abänderung und Aufhebung alter Gesetze und Ordnungen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen allgemeinem Rath und Zuthun vollbracht werde.**

Es kommet also nur darauf an, ob solchergestalt die alte Gesetze von der ständigen Senats-Verfassung, Relations- und Recurrenz-Ordnung abgeändert und aufgehoben seyen.

II.) In dem Zustand des Gerichts ist von Kaiserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen eine solche Veränderung nicht geschehen noch genehmiget, wodurch jene Gesetze aufgehoben worden.

Es fehlet so viel, daß diese Gesetze auf eine gewisse Anzahl von Beysitzern gerichtet seyen, daß vielmehr selbst in dem X. Titul des ersten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung (worinn §. 2. von der Distribution, §. 3. von der Recurrenz,

currenz, §. 8. von der Ordnung derer zu referirenden Sachen, §§. 10. 11. von denen ständigen Definitiv-Räthen, §§. 13. 14. von der Ordnung derer referirenden Personen, die wesentliche Verordnungen enthalten sind) in §. 10. ausdrücklich angezeiget ist, daß bey der Verschiedenheit der Fälle, wo derer Beysitzer viel oder wenig seyen, nicht ausser Acht gelassen, sondern nach dieser Verschiedenheit des Gerichts Zustand, nachdeme derer Beysitzer viel oder wenig seyen, ausdrücklich verordnet worden, daß sie in zwey oder in drey Definitiv-Räthe von acht Beysitzern zu vertheilen wären (nemlich in drey, wenn die damalige Ordnungsmäßige Anzahl derer 24. vollständig, in zwey, wenn einige ermangelten.)

Es fehlet so viel, daß die Anzahl der Beysitzer in den Turnum einen solchen Einfluß haben, daß durch deren Mangel dieser behindert, und nur bey der vollen Anzahl behauptet werden möge, daß auch die Erfahrung vorlängst ein anderes ausgewiesen.

In denen Jahren 1569. und 1570. waren nicht nur die Ordnungsmäßige 24. Beysitzer, sondern noch 8. Gehülfen vorhanden, R. A. 1566. §. 74. R. A. 1570. §. 50.

In dem bekannten Catalogo Personarum Cameralium ad annum 1570. stehet das glänzende Bild:

„Talis augustissimæ Cameræ, Judicii universalis, totius Corporis „juratorumque eidem singulorum Membrorum facies fuit, ita, „ut ne sedes locusque vacans ullus, nec Persona adeo desiderata „ulla, propitio ac prospero ante omnes alios fere annos fato, felici posteris auspicio, bonique ominis dies optata fuerit.

Hingegen in dem Visitations-Abschied von 1570. §. 2. stehet die traurige Sorge, daß Kaiserliche Majestät, auch Churfürsten und gemeine Stände wenig Gefallen an dem Befunde des Cammer-Gerichts tragen würden, und zwar aus der Ursache, weil der Turnus nicht einst durchgängig in allen Senaten zwey oder dreymal herum gegangen, sondern der mehrere Theil derer Beysitzer nur ein oder zweymal referiret hätten, woran laut besagten Visitations-Abschieds §. 2. und des Reichs-Memorials von 1570. §. 2. 3. nicht der Mangel derer Beysitzer, nicht die Menge der Sachen, nicht Frequentia parium, nicht die Recurrenz, noch sonst etwas dergleichen, als neuerlich contra Turnum ausgedacht worden, sondern

1mo.) die Weitläuftigkeit des Referirens und Votirens, 2do.) der Unfleiß, 3tio.) das vielfältige Absentiren Schuld war.

Auf den Fall, da, wie jetzo, die Anzahl der definitivè oder interlocutorie beschlossenen Sachen sich gehäuffet, ist schon bey der Visitation im Jahr 1577. aus der Reichs-Instruction 1576. §. 7. in dem Visitations-Abschied 1577. §. 15. verordnet, daß zwar (bey damaliger Anzahl von 41. Beysitzern, mit Einschluß dreyer Generosorum, Reichs-Abschied 1570. §§. 50. 59. Reichs-Abschied 1576. §. 64. Reichs-Memorial 1576. §. 7.) die Austheilung dererselben in 4. Definitiv-Räthe bleiben, jedoch regulariter bey jeder Definitiv-Relation in gemeinen Sachen nur 6. Beysitzer seyn, und die

übrige durch das Directorium in die Interlocutori-Räthe verordnet werden sollten.

Zwar hat die Visitation im Jahr 1595. für nützlich und nothwendig angesehen, daß (bey damaliger Anzahl von 41. Assessoribus mit Inbegriff dreyer Generosorum) in Definitivis hinfürter 6. Räthe gemacht würden, Visitations-Memorial 1595. §. 12.

Es ist aber damit (wie aus dem Visitations-Memorial von 1600. §. 10. zu ersehen) nur auf einen Versuch gemeinet gewesen, und der verhofte Effectus nicht erfolgt, sondern allerhand Inconvenienz entstanden, und dahero bey der Visitation im Jahr 1600. eine andere Austheilung der Räthe verordnet, nemlich (bey damaliger Anzahl von 41. Beysitzern, worunter drey Generosi) fünf Definitiv-Räthe, in welcher jedem 7. Personen, die Ueberbleibende aber in die andere Räthe, wo es die Nothdurft erforderte (wo zum Exempel einer durch Krankheit, Abwesenheit, Recusation &c. &c. ermangelt) vertheilet, und zu Erledigung der Bescheide und Supplicationen an dem Bescheid-Tisch verordnet werden sollten.

Ob nun gegenwärtige 17. Beysitzer nach dem Vorgange von 1577. in zwey Definitiv-Räth von 8. Beysitzern (wovon jedoch in jedem Senat regulariter nur 6. zu denen Definitiv-Relationen in gemeinen Sachen, und die übrigen zum Bescheid-Rath zu verordnen) oder nach dem Vorgange von 1595. in zwey Definitiv-Räthe von 7. oder mit Beybehaltung jedoch Festerstellung dermaligen Systematis combinatorii, in 4. Extrajudicial-Räthe auszutheilen, und deren je zwey zu einem Definitiv-Rath von 6. oder 8. zu vereinbaren, nützlicher und bequemer seyn mögte ꝛc. ꝛc. darüber hat diese hohe Visitations-Deputation in Concluso vom 23. Junii 1768. der Reichs-Instruction von 1576. §. 7. gemäß, den Herrn Cammer-Richter für den Visitations-Congress zu erfordern, und, wie er die Eintheilung dermaliger zweyen Definitiv-Senate am füglichsten zu bewerkstelligen gedenke, von demselben zu vernehmen beschlossen; da hingegen die Visitation im Jahr 1595. dem Herrn Cammer-Richter sofort befohlen hatte, die von ihr obbemeldter Massen beliebte Austheilung derer Räthe bey ehist förderlicher Gelegenheit vorzunehmen.

Daß in Fällen, wo nach entstandener Stimmen-Gleichheit oder in der Restitutions-Instanz aus dem andern Definitiv-Rath 2. oder 4. Beysitzer zugeordnet werden müssen, dieser so lange zerrissen werde, und keine Definitiv-Relationen vornehmen könne, sondern die übrige so lange, bis jene fertig, Interlocutorien vornehmen müssen, ist ein Schicksal, welches nie vermieden werden kann, es mögen viele oder wenige Beysitzere und Definitiv-Räthe vorhanden seyn.

Doch ist es auch bey gegenwärtiger geringen Anzahl besser, daß auf solche Zeitlang nur eine Definitiv-Relation im Gange ist (wobey jedoch von denen überbleibenden die Interlocutori-Sachen abgethan werden) als wenn das ganze Gericht allzeit nur mit einer Sache beschäftiget werden sollte.

So klar dieses ist, so nachdenklich ist doch eines alten erfahrnen Herrn Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris Aeusserung, daß bey dermahligen Umständen des Cammer-Gerichts so, wie beym Reichs-Hofrath, alles in Pleno zu behandeln

deln rathsam seyn dörfte. Hält man die Cammer-Gerichts-Ordnung, und andere dahin einschlagende Gesetze, worinnen gegen die Behandlung derer Rechts-Sachen in Pleno so sehr geeifert worden, dagegen, so entstehet ein bedenklicher Anschein, wie sehr die Gesetzmäßige Grund-Verfassung und dermaliger Zustand des Gerichts von einander verschieden seyn müssen. Doch deme seye wie ihm wolle, so mag dieser Zustand des Gerichts, nicht aber zu dessen Schonung, die Grund-Verfassung, Reformation von Grund aus erleiden.

Sollten die Klagen über die seit einigen Jahren so sehr überhand genommene Fälle der Stimme-Gleichheit dermassen, daß selbige fast in den meisten wichtigen Sachen entstehe, gegründet, und dagegen andere Mittel unerfindlich seyn; so wäre freylich rathsamer, zu wichtigen zweifelhaften Sachen gleich Anfangs beyde Definitiv-Räthe zusammen- oder die Helfte des andern dazu zu nehnehmen, als nach vergeblichen Versuche mit einem Senat dem Gericht zu einer Sache anderthalb, und (in dem Fall abermaliger Stimm-Gleichheit und Zuordnung) noch einmal so viele Raths-Zeit zu nehmen, als im Falle, wenn dieselbe gleich Anfangs in einem verstärkten Senat oder gar in vollem Rath berathschlaget wäre, erforderlich gewesen seyn würde.

Es ist auch im Visitations-Memorial von 1595. (wo zu geringen Definitiv-Sachen nur 5. und in gravioribus Causis nur 6. Beysitzer verordnet waren) §. 13. die Vorsehung geschehen, daß, wenn in Definitivis eine solche schwere wichtige Sache vorfiele, daß die Nothdurft erforderte, einen oder zwey Beysitzer zuzuziehen, alsdann Cammer-Richter und Præsidenten, aus welchem Rath es am füglichsten ungehindert geschehen könne, anordnen sollten.

In dem Visitations-Memorial Præsid. 1579. §.§. 1. 2. ist des Endes verordnet, daß zu Anfang einer jeden Relation vom Referenten ein kurzer Bericht geschehe, woraus man abnehmen könne, was die Sache antreffe, was die Merita beyderseits, worauf insonderheit zu sehen. Wenn dann solcher Bericht geschehen seye, solle der Herr Præsident zwey Beysitzer aus den ältesten, und im Fall die nicht übereinstimmeten, noch mehr à parte fragen, ob sie solche Sache für gemein oder wichtiger hielten. Da sie dann gemein, so könnten diejenigen, so zuvor referiret, oder sonsten über die Anzahl der sechs vorhanden, austretten.

Schon in der Cammergerichts-Ordnung I. X. 21. ist im Fall, da die Nothdurft der Sachen es zum höchsten erforderte, wenn Cammer-Richter und Beysitzer gemeinlich es für gut ansehen, gestattet, eine solche Sache im ganzen vollen Rath aller Beysitzer zu berathschlagen.

Insonderheit ist in der Cammergerichts-Ordnung I. XIII. 10. in dem Fall, wenn die Sache so zweifelhaft, daß die Assessores in zwey gleiche Theile zerfielen, oder unter achten drey NB. aus wichtigen ansehnlichen und tapferen Ursachen einer anderen und sonderen Meinung seyn würden, dem Ermessen des Cammer-Richters und deren andern Assessoren heimgestellet, entweder etliche aus ihnen zuzuordnen, oder in dem anderm Definitiv-Rath (welches jedoch nachhero laut Verzeichnisses etlicher Articul 1560 §. 2. nicht so räthlich befunden worden) oder die Sache in vollem Rath vorzunehmen. Es

sind auch diese heilsame Verordnungen im R. V. N. §. 36. wohlbedächtlich wiederholet.

Dergleichen ausserordentliche Fälle verursachen allzeit, es mögen viele oder wenige Beysitzere und Definitiv-Räthe seyn, daß der Turnus langsamer herum gehet, nicht aber, daß er in Unwesen oder Unordnung gerathe.

Es lieget an der Relations-Ordnung per Turnum selbsten so wenig als an Ermanglung Ordnungs-mäßiger Anzahl Beysitzer, wenn der Turnus langsam herumgehet.

Er gieng langsamer als jemals herum, zu der Zeit, als nicht nur die Ordnungsmäßige Anzahl der 24. Beysitzer vollzählig vorhanden, sondern ihnen noch 8. Gehülffen beygegeben waren, wie vorhin aus dem Visitations-Memorial von 1570. §. 2. dargethan worden.

Zwar ist vorgefaßte Meynung oder Absicht gegen den Turnum in unseren Tagen so weit gegangen, obangezogene Stellen des Visitations-Memorials von 1570. §. 2. als eine starke Probe von der antiquiori Observantiâ Contraria gegen den sogenannten Personal-Turnum, daß derselbe damahlen gar nicht gehalten worden seye, vorzubilden.

Es erweiset aber das dem Cammer-Richter allein eben bey der Visitation im Jahr 1570. zugestellte Memorial-Zettel, daß auf den Turnum damahls strenger, als jemals, und so strenge gehalten worden, daß, da Beysitzer NN. das Referiren in seiner Ordnung mehrmahlen hatte vorüber gehen lassen, und in zweyen Jahren 1569. und 1570. keine Definitiv-Urtheil referiret hatte, nicht einmahl seiner Person Leibes-Schwachheit, als eine erhebliche oder genugsame Ursache von Visitations wegen hat erachtet werden wollen, sondern damahliger Cammer-Richter, Bischof Marquard zu Speyer in diesem sowohl als anderen Fällen, vermög der Ordnung (C. G. O. I. X. 14.) was sich gebühre, vorzunehmen, erinnert worden.

Eben dieses ist überhaupt in dem bald darauf im December 1570. auf damahligem Reichs-Tage zu Speyer Cammer-Richtern und Besitzeren zugestellten Memorial §. 2. wiederhohlet eingeschärfet.

Das bey der Visitation im nächstfolgenden Jahr 1571. Cammer-Richtern, Præsidenten, und Beysitzeren behändigte Memorial §. 10., wie auch das vom Jahr 1575. §. 3. das vom Jahr 1576. §. 2. (und das von 1600. §. 1.) besagen, daß nicht allein Cammer-Richter, sondern auch jeder Præsident in seinem Rath zeitlich bey dem Referenten, in was Sachen er zu referiren

gefaßt?
bedacht? } ob dieselbe Sache die älteste beschlossene oder sonst eine privilegirte
Vorhabens?

Sache seye? aus dem Register sich erkundigen, und da solch Vorhaben der Ordnung ungemäß befunden wurde, dasselbe nicht zulassen, sondern ihn darüber gebührlich (nach der C. G. O. I. X. 13.) zur Rede stellen solle.

In dem Visitations-Memorial 1576. §. 3. ist auch denen Lesern anbefohlen, jedes Jahr zeitlich vor einstehender Visitation sich in ihren Registern zu erkundigen, wel-

welcher Referent die jüngere ihme zugestellte Acta vor den ältern referiret, solches auf einen Zettel zu zeichnen, und dem Hrn. Cammer-Richter zuzustellen, darauf der Hr. Cammer-Richter die Anordnung thun soll, damit dieselben Referenten in einem jeden Rath in Gegenwart eines Præsidenten zur Rede gestellet, und beständige Ursachen, warum sie die jüngere Sachen denen ältern vorgezogen, vermelden, und anzeigen sollen.

Welches alles den Turnum offenbar voraussetzet, und sich sonst gar nicht begreifen noch erklären lasset.

In dem Visitations-Abschied 1572. §. 17. ist geahndet, daß, obwohl Kaiserl. Majest. und des heiligen Reichs Stände der Assessoren Unterhalt gebesseret, dannoch seit nächster Visitation das Referiren in denen Räthen mehrentheils nur ein- oder zweymal herumgegangen. Die Schuld lag nicht an dem Mangel der Beysitzer, deren Anzahl damals übervollzählig war, sondern, wie im §. 18. zu erkennen gegeben ist, an der Weitläufftigkeit Referirens und Votirens, wiewohl auch Gemächlichkeit und Unfleiß bey einigen soweit gegangen, daß sie Denegatorias Terminorum præjudicialium, und non devolutorias unter ihre Definitiv-Urtheile zu rechnen versuchten.

Jetziger Herr Cammer-Richter hat in seinem Beytrage Contra Turnum §. 49. von gegenwärtigen Herren Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzeren die Besorgnus geäusseret, daß sie durch den Turnum in Unruhe, Zwietracht und Uneinigkeit darüber verfallen würden, wenn ein Vorsitzender eine grosse wichtige Relation abgelegt hätte, und seinem Nachfolger in Turno nicht gestattet werden wolte, dagegen mehrere kleine Definitiv-Relationen auf einmahl abzulegen. So sehr diese Veränderung des Personal-Zustandes dieses höchsten Reichs-Gerichts in Rucksicht auf die Zeiten von 1569. und 1570. Sr. Kais. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen quoad Personas concernentes zu Allerhöchst- höchst- und hohen Wohlgefallen gereichen wird, so wenig wird dagegen das Mißfallen in Vergleichung kommen, wenn nicht darüber, daß der eine Beysitzer nur mit einer kleinen Definitiv-Relation seinen Turnum eingehalten habe, sondern darüber, daß er gegen die grosse Relation seines Vorgängers mehr als eine kleine Definitiv-Relation vorbringen wolle, Zwietracht entstehen solte.

Allenfalls wird diesem nicht sehr verhaßten Streit durch dergleichen Visitations-Verordnungen, als die vom 26. Octobris 1767. wegen der 3ten Winter-Stunde ist, unschwer begegnet werden können, ohne den Turnum in seinem Umstande zu lassen.

III.) Als Gesetze, welche mit denen, die in beyden Conclusis Visitationis vom 11. April und 23. Junii 1768. theils, wie oben angezogene Vota ausweisen, zum Grunde geleget, theils ausdrücklich darum angeführet sind, nicht vereinbarlich seyn, sondern collidiren sollen, sind angeführet:

1mo.) der Visitations-Abschied von 1550. §. 10. Dieser §. 10. ist in dem Bedenken derer Reichs-Stände über die von damahligen Visitatoribus erstattete Relation nicht gebilliget, und sothanen Punct zu übergehen beliebet, wobey es auch in der Kaiserlichen Resolution belassen worden.

In dem Visitations-Abschied 1559. §. 12. sind Cammer-Richter, Assessores, und alle andere Cammer-Gerichts-Personen angewiesen, diese und andere Visitations-Abschiede, **so bishero und noch in ihrem Wesen seynd**, zu halten.

Darunter gehöret der von 1550. nicht; wie dann auch derselbe, und insonderheit dessen hieher gezogener §. 10. nicht allein in die C. G. O. von 1555. sondern auch in das Concept der neuen C. G. O. von 1613. nicht aufgenommen ist, sondern in jener P. I. T. X. §. 3. und in diesem P. I. T. XII. §. 11. ein anders, nemlich die Recurrentia ad eosdem Referentes festgestellet worden.

Eben dieses ist nicht nur in dem Visitations-Memorial von 1560. §. 5., sondern auch schon in Articulis Visitationis 1533. §. 2. enthalten, und zu verwunderen, daß gleichwohl dieser §. 2. als gleichlautend mit dem Visitations-Abschied 1550 §. 10. angezogen worden, wie dann auch der angezogene §. 21. dieser Visitations-Articul von 1533. das beabsichtigte nicht, sondern nur soviel, daß die Procuratores nicht von einem Rath an den andern supplici**r**en sollen, oder, was die C. G. O. I. XIII. 10. besaget, daß keine Sache, in der einmahl in einem Rath beschlossen worden, in einen anderen Rath gezogen werden solle.

2do.) Die C. G. O. I. X. 2. (C. O. C. I. XII. 3.) verordnet, daß **in der Austheilung der Sachen**, so zu referiren sind, die älteste oder sonst gefreyte vorgehen, und vor andern zu referiren befohlen werden sollen. Dieser Befehl streitet nicht mit der Relations-Ordnung per Turnum, sondern stimmet damit überein, was davon nachhero in §. §. 8. und 13. verordnet ist, daß jeder Beysitzer in der Ordnung, wie er in seinem Definitiv-Rath sitzet, **unter denen ihme zugestellten Sachen** die älteste, oder eine in Rechten begünstigte hervorziehen solle.

Ordo Causarum referendarum, und Ordo Personarum referentium sind in denen Gesetzen nicht einander entgegen gestellet, sondern miteinander verbunden. Nicht der C. G. O. sondern ihrer Uebertrettung Schuld ist es, wann unter dem Ordine Personarum referentium, der Ordo Causarum referendarum Noth leydet, wann nemlich Directorium in distribuendo gefehlet, und die älteste oder gefreyte Sachen unter die Beysitzere nicht, so viel möglich, gleich ausgetheilet hat.

3tio.) Die C. G. O. I. X. 10. 11. (C. O. C. I. XIV. 3.) verordnet die ständische Definitiv-Senate. Gleichwohl ist sie unter die Leges obstantes gezogen, mit der Vorstellung, daß bey der jährigen Veränderung derer Senate, der eine nicht zu gleicher Zeit mit dem andern seine Relation werde vollendet haben, und dieser dahero auf jenen warten müsse; da jedoch in dem Gesetz schon die Vorsehung geschehen ist, daß die Raths-Veränderung nicht auf einen gewißen Tag, sondern zu einer Zeit, wo es ohne Unordnung und Verhinderung des Referirens geschehen könne, vorgenommen werden solle.

4to.)

4to.) Die C. G. O. I. X. 15. (C. O. C. I. XIV. 6.) will das nicht, was ihr angedichtet werden will, als ob jeder Beysitzer nicht nur in seinem Definitiv-Rath, sondern auch in denen übrigen 2. 3. oder 5. Definitiv-Senaten vorhero referiret haben müsse, ehe er mit seinen fertig habenden Interlocutori-Sachen in den Bescheid-Rath erlaubet werden dürfe. Wer von dem Zusammenhang derer Gesetze des Turni und ständiger Senaten nur einigermassen unterrichtet ist, wird erkennen, daß die Worte des §. 15. in dem Zusammenhang mit §§. 10. & 13. unmöglich anderst verstanden werden können, als so, wo auch ein Beysitzer, welcher in einem derer zwey oder drey Definitiv-Räthe sitzet, in seinem Definitiv-Rath, in seiner Ordnung, wie er sitzet, referiret hätte ꝛc. ꝛc.

5to.) Die C. G. O. I. X. 27. (C. O. C. I. XI. 11.) handelt von dem Fall angefangener aber unterbrochener Relation, wovon in dem Concluso Visitationis am 23. Junii 1768. ein anderes zu verfügen niemanden beygegangen.

Ohnehin muß vermög der Ordnung eine einmal angefangene aber durch Verhinderung derer referirenden Beysitzer, oder nach der Relation durch derer anderen Beysitzer Bedacht nehmen, oder sonst unterbrochen worden, sobald wieder vorgenommen werden, daß immittest schwehrlich jemals eine Abwechslung derer Definitiv-Räthe vorgegangen seyn wird. Wenigstens ist in der C. G. O. I. X. 11. verbotten, mit Veränderung der Räthe fürzufahren, wann dadurch Unordnung und Verhinderung, des Referirens halber, verursachet werden solte

6to.) Die C. G. O. I. XIII. 12. (C. O C. I. XXV. 8.) will, daß in den Fällen, wo zwar nur auf Interlocutori geschlossen wird, jedoch zugleich der Definitiv-Urthel, welche derselben auf ein- oder andern Fall folgen soll, sich verglichen werden kann, diese eventualiter mit verfasset werde, nicht aber, daß solchen Falls, wenn die Sache nach der Bey-Urthel und weiterer Handlung recurriret, die vorige Beysitzere, wenn selbige nicht mehr in Senatu Referentis beysammen, aus denen andern Räthen zugezogen werden sollen.

7mo.) Die C. G. O. I. XIII. 13. 14. (C. O. C. I. XIX. 5. 7.) ist unter denen Legibus obstantibus gegen die in der C. G. O. I. X. 10. 11. verordnete ständische Senats-Verfassung angeführet, da doch nichts so sehr die häuffige Recusationes so vieler Beysitzeren verursachet, als die Unständigkeit derer Senaten, und die Besorgniß, daß dieser und jener übel berichtigte nicht durch die unverdächtigste Ordnung des Turni, sondern durch willkührliche Auswahl in den Senat zusammen kommen mögten.

8vo.) Indeme der Visitations-Abschied von 1556. §. 3. verordnet, „daß die „hochwichtigste und älteste Sachen NB. zum ersten von denen Assessori„bus, **denen sie zugestellt**, referiret, auch Causæ Alimentorum denen „anderen vorgezogen werden sollen ꝛc. ꝛc. widerspricht er dem Turno nicht, sondern wiederhohlet, was die C. G. O. I. X. 8. befohlen hat, daß der Cammer-Richter jeden Beysitzer anhalten soll, die Sachen, die er ihm zugestellet, jede in ihrer Ordnung zu referiren.

Damalige Visitation ist so wenig gemeynet gewesen, die Relations-Ordnung per Turnum abzuschaffen, daß vielmehr der Visitations-Abschied von 1556. §. 12. diese merkwürdige Stelle pro Turno enthält:

„Daß die Assessores, so Erlaubniß von dem Kaiserl. Cammergericht begehren, „so bald sie ihren Stand aufsagen, anzeigen sollen, was sie für Sachen haben, „und dieselben vor ihrem Abschiede in 6. Monathen (so viel ihnen in der Zeit „möglich) zu referiren, schuldig seyn, auch *NB. NB.* **ungeachtet, daß „die Ordnung nicht an ihnen**, gehöret werden sollen.

9no.) Jedoch sogar auch dieses Gesetz des Visitations-Abschiedes 1556. §. 12. hat unter die *Leges Turno obstantes* gerechnet werden wollen, da es offenbar Exceptio, Regulam Turni evidentissimé firmans, ja nebst der in der C. G. O. I. XIII. 7. die einzige gesetzliche Ausnahm ist, welche, um den Turnum so wenig, als möglich, zu unterbrechen, im Deputations-Abschied 1557. §. $\frac{20}{17}$. durch die Verordnung, daß der abgehende Assessor seine fertige Relationes nicht allein in seinem Definitiv-Rath, sondern auch in den andern Senaten, ablegen soll, beschränket, solchergestalt auch ins C. O. C. I. XXIII. 7. eingetragen worden, und ist sothane Einschränkung im R. I. N. §. 140. nicht aufgehoben.

10mo.) Was das Visitations-Memorial 1560. §. 5. verordnet, daß die definitivè beschlossene Sachen, so viel möglich, eben denjenigen Beysitzern, so darinn interlocutoriè zuvor referiret haben, übergeben werden sollen, ist in dem Concluso Visitationis nicht aufgehoben, sondern vielmehr zum Grunde geleget.

11mo.) Der Visitations-Abschied 1564. §. 7. (C. O. C. I. XIV. 3.) ist in dem einen Punct durch den Visitations-Abschied 1713. §. 35. dahin erläutert, daß die Veränderung der Abwechslung der Räthe **nicht ohne erhebliche Ursachen, und nicht ohne Rath der Beysitzer** geschehen solle, wie auch schon das Visitations-Memorial in Specie von 1557. §. 2. und das Visitations-Memorial von 1561. §. 1. verordnet hatte.

Der Schluß des vortreflichen herzoglichen Bremischen Voti wurde in heutiger Session ausgesetzet.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis

d. d. Wetzlariæ 27. Septemb. 1769.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis,
me Secret. Serger.
absente
Dno Subdel. Civico Colonienſi.

Sessio. 338.

Von dem vortreflich Herzogl. Bremischen Herrn Gesandten wurde mit Verlesung des Voti in Materia Proposita fortgefahren.

Bremen. Daß auch selbst den Visitat. Abschied von 1564. §. 7. Directorium Camerale nicht anderst verstanden habe, ist aus dem Protocollo pleni Cameralis von 1659. offenbar, laut dessen, des in Gott ruhenden Cammer-Richters, Marggrafen Wilhelms

zu

zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. ein Plenum darüber gehalten, wie die Definitiv-Senate aufs neue zu bestellen.

12.) Der andere Punct des Visitations-Abschiedes von 1564. §. 7. (C. O. C. I. XIV. 3.) daß der Ordnung hierinn (in Erstreckung der Räthe über ein Jahr lang) zu dem wenigsten *derogiret*, oder dieselbe, als treflich-hoch- und wohlbedacht in diesem (Abwechseln der Räthe) nicht gänzlich zurück gestellet werde, ist in Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. so wenig abgeschaft, daß vielmehr darinnen ausdrücklich die Abänderung und Abwechslung vorbehalten, und nur, daß solche nicht ohne erhebliche Ursache, und Rath der Beysitzer geschehen solle, nach ausdrücklicher Anweisung des Visitations-Abschiedes 1713. §. 35. hinzu gefüget worden.

13.) So ist es auch eine sehr unverdiente Anschuldigung, daß der Reichs-Abschied 1570. §. 78. (C. O. C. I. XIV. 9.) in dem Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. aufgehoben seye, da doch derselbe darinn ausdrücklich wiederholet ist, und offenbar die Recurrenz ad eosdem Assessores in einem besondern Extrajudicial-Fall, nicht aber allgemein verordnet.

14.) Das Memor. Visit. 1585. §. 22. (C. O. C. I. XII. 13.) verweiset Causas Mandati I^mi. II^di. III^tii. &c. &c. inter easdem Partes, ejusdem Effectus nicht ad eosdem Assessores, sondern ad eundem Senatum, ist in Memor. Jud. Præsid. & Assessor. vom 29. Aug. 1600. §. 16. ad eundem Referentem mit dem Anhang: so viel möglich, eingeschränket.

15.) In Dubiis Cameralibus 1585. §. 20. (C. O. C. I. XII. 12.) ist erinnert, daß Acta besonders in Puncto Executionis *priori Referenti*, und wenn der nicht mehr vorhanden, *Correferenti* oder andern desselben Raths zuzustellen, nicht aber, daß alle vorige Beysitzer dabey wieder zuzuziehen seyen, wenn solches ohne Verhinderung nicht füglich geschehen kann.

16.) Indeme das Visitat. Memor. 1587. §. 3. (C. O. C. I. XXIII. 4.) jedem Beysitzer alljährlich zum wenigsten 4. 5. oder 6mal definitive zu referiren anbefohlen hat, ist deutlich zu erkennen gegeben, daß es nicht der Directorial-Willkühr heimgestellet seye, diesen oder jenen Beysitzer zum Referiren zuzulassen, sondern jedem in einem Definitiv-Rath vertheilten Beysitzer obgelegen und zugestanden, in seiner Ordnung zu Referiren, und diese Ordnung nicht vorüber gehen zu lassen.

17.) Was das Visitat. Memor. 1595. §. 12. (in fine C. O. C. I. XIV. pr.) besaget, daß die Beysitzer (jeden Senats) nicht allesamt bey einander in jeder Relation bleiben, sondern auch je zu Zeiten nach Beschaffenheit der Sachen sich vertheilen sollen; solches ist selbst in dem vorhergehenden also erkläret, daß dieselbe Beysitzer, welche in Definitivis gravioribus zu 6. sitzen, in leviоribus zu 5. in interlocutoriis zu 3. oder 4. sich vertheilen sollen.

18.) Die in dem C. O. C. I. XIV. 4. angehängte Worte "es wären dann Ursachen vorhanden, warum eine andere Ordnung vorzunehmen seyn solte," sind in dessen Quelle, dem Visitat. Memor. 1562. §. 3. unerfindlich, ohnehin aber nur von solchen Ursachen zu verstehen, welche in den

Gesetzen gegründet sind, nehmlich in der C. G. O. I. XIII. 7. Visitat. Abschied 1556. §. 12. Deputat. Abschied 1557. §. 20/27.

19.) Der Reichs-Abschied 1654. §. 139. (welcher will, daß in Pfändungssachen der Punctus Causalium, wie auch die Causæ Mandatorum auf die Pfändungs-Constitution, und von Arresten, wenn inter easdem Partes, de eodem Jure, ex novo Facto disputiret wird; jederzeit demjenigen Senatui committiret werden sollen, von welchem zuvor darinn gesprochen worden) ist in dem Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. keineswegs aufgehoben.

20.) Der Reichs-Abschied 1654. §. 140. enthält unstreitig den Fall, wenn der abgehende Beysitzer zur Zeit seines Abgangs bey einer angefangenen Definitiv-Relation votando interessiret ist; denn solte solches von recurrirenden Sachen, wobey er votando interessiret ist, verstanden werden, so würde derselbe seine Entlassung schwerlich erleben.

21.) Die Verordnung des Reichs-Abschieds 1654. §. 155. daß nach Abgang, oder Absterben eines Assessoris, dessen Acta unter diejenigen, welche in dem Senatu des abgetretenen oder verstorbenen begriffen gewesen, ausgetheilet werden sollen, zeiget die deutlichste Spur von damahligen ständigen Senatibus Definitivarum, nicht die mindeste aber von der Recurrenz ad eosdem Assessores, sondern vielmehr von deren Nichtseyn. Ein anderes ist es sämtliche vorige Beysitzer zu einer Sache wieder zuziehen müssen, ein anderes aus denenselben den neu anzuordneten Referenten wählen müssen; dieses giebt zu erkennen, daß jenes nicht erfordert werde.

22.) Der J. V. Abschied 1713. §. 31. besaget nichts gegen das Concluſum Visitat. vom 23sten Junii 1768. und darinn hergestellte Verfassung ständiger Definitiv-Räthe, sondern spricht vielmehr für dieselbe auf das deutlichste, indem darinn zwar die alten Reichs-Satzungen, vermöge welcher die Causæ extraordinariæ, oder Negotia extraordinaria (an statt des vollen Raths) von zwey Definitiv-Räthen (zu der Zeit, als 3. bis 4. Definitiv-Senate angeordnet waren) erörtert werden solten, bey dermahliger geringen Anzahl der Beysitzer dahin abgeändert worden, daß dergleichen Sachen nur vor einem Definitiv-Rath tractiret, dieser Senatus aber mit dem andern von halben, dreyviertel oder ganzen Jahren abgewechselt werden sollen, damit unter denen sämtlichen Beysitzern eine Gleichheit erhalten werden, und ein jeder nothdürftige Erfahrung in denen extraordinari Sachen erlangen möge. Wer kann dieses begreiffen; wenn man nicht ständige Definitiv-Senate voraussetzet, und zwar solche, welche gemeiniglich länger, als ein Jahr lang verbleiben?

23.) Der Visitat. Abschied 1713. §. 35. soll widersprechen, und ist doch mit ausdrücklichen Worten in dem Concluso Visitationis vom 23sten Junii 1768. zum Grunde geleget und wiederholet, wie auch

24.) Der Visitations-Abschied 1713. §. 36. und zwar nach seinem unlaugbaren Wortverstande und Zusammenhange, massen derselbe nicht anderst verstanden werden kann, als dergestalt, daß er mit dem unmittelbar vorhergehenden §. 35. nicht collidire, welches unfehlbar geschehen würde, wann man ihn nicht nach dem Buchstaben und der Sache Natur alleinig von Senaten, welche

che durch die in §. 35. nach Verlauf eines Jahrs vorbehaltene Veränderung und Abwechslung nicht aufgehoben sind, sondern annoch bestehen, annehmen wollte.

Nach gegenseitiger Deutung würde durch diese Visitations-Verordnung die in dem Grundgesetz der Cammergerichts-Ordnung und so vielen Visitations-Abschieden obbemerkter massen festgestellte Relations-Ordnung des Turni per indirectum und effectivè aufgehoben, welches der letztern Visitation um desto weniger in den Sinn gekommen, da sie vielmehr die zu deren Ordnungsmäßiger Beobachtung dienende Verordnung in R. V. N. §. 64. ertheilet hat, daß der Leser, dem das Register anvertrauet ist, darinn jedes Jahr, ob die Ordnung (nach welcher die Beysitzer in ihrem Turno die erst distribuirte oder sonst gefreyete Sachen vor andern referiren sollen) beobachtet seye? nachsehen, und wenn es nicht geschehen, dem Cammer-Richter solches anzeigen solle, damit dieser sich seines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne, welches er gegen sich selbst gebrauchen müßte, wenn, wie jetzo, nicht von jedem Assessore in seiner Ordnung des Sitzes die ihm unter denen zugestellten Sachen vorzüglich scheinende vorgetragen, sondern jedesmal von dem Cammer-Richter nach seinem Gutdünken der Sache Vortrag verordnet werden sollte.

25.) Der Jüng. Visitations-Abschied §. 68. giebt das Gegentheil dessen, wozu er angezogen worden, dadurch nicht undeutlich zu erkennen, indem darinnen nicht einmal der vorige Senat, sondern nur die Referenten benannt sind, denen, im Fall diese Sache in der Restitutions-Instanz wieder zum Spruch kommet, da gemeiniglich der Senat nicht mehr subsistiret, aus andern Senaten einige Beysitzer auf Verlangen zugeordnet werden sollen.

26.) Die gegen die Gesetze des Turni streitende sogenannte wohl hergebrachte mit so bedenklichen als ungleichen unvollständigen und unbestimmten Extractibus Protocollorum judicialium Senatus 1^mi 2^di & 3^tii respectivè von den Jahren 1711. 1712. 1713. und 1714. sodann 1719. 1720. 1721. bescheinigte *Cameral-Observanz* kann wohl für nichs weniger, **als rechtmäßig und wohl hergebracht geachtet werden.**

Diese Protocollar-Extracte beweisen nicht, was sie sollen, und mehr als sie beweisen sollen. Sie beweisen nicht, daß die in besagten Jahren referirte Sachen die älteste oder gefreyte gewesen; sie beurkunden hingegen, daß die Ordnung nicht nur in puncto Turni, sondern auch in andern Puncten übertreten worden, daß nemlich grosse Definitiv-Relationen in Senaten von 5. ja von 4. ja so gar nur von 3. Beysitzern vorgetragen seyen, daß eine Sache, welche 5. Tage lang in Senatu tertio referiret war, unter dem Vorwand der Unpäßlichkeit eines Convotantis in Senatum primum verbracht, und daselbst von neuem referiret worden, daß in Definitiv-Senaten Interlocutori- ja so gar Bescheid-Tisch-Sachen tractiret seyen ꝛc. ꝛc.

Ob diese Uebertretung der Cammergerichts-Ordnung zur Wissenschaft der damals hier anwesenden Reichs-Visitations-Deputation gediehen seyen, zweifelt man billig, noch mehr aber an der Richtigkeit des Schlusses, daß sie in facie einer hochansehnlichen Visitation ohne Ahnd- und Abstellung, mithin unter dem Schutz und Bewilligung derselben vorgegangen seyen.

Man darf vielmehr von Kaiserl. Majestät und dem Reich sich des Beyfalls in der Meinung versichert halten, daß so offenbar widerrechtliche Handlungen durch der Visitation Stillschweigen nicht gerechtfertiget werden. Wie gegenwärtige hohe Reichs-Visitations-Deputation nicht alles erfähret, was bey ihrer Anwesenheit dahier auf der alten Cammer von Collegio Camerali begangen wird; so kann auch nicht gesagt werden, daß sie solches alles genehmige.

Wenigstens will man dieß Orts gegen alle Folgerungen stillschweigender Genehmigung derer während gegenwärtiger Visitation vorgegangener und etwa noch weiter vorgehenden, aus Unwissenheit oder sonst ungeahndet bleibenden Ordnungs- und Gesetzwidrigen Cammergerichts-Handlungen sich hierdurch feyerlichst verwahret haben.

Von voriger Visitation ist gegen dergleichen Untergrabung der dem Cammer-Gericht mit Aufwendung schwerer Unköſten vorgeschriebenen Gesetze in dem Jüng. Visitations-Abschied §. 2. der ernstliche Befehl ergangen, daß denselben das Cammer-Gericht und dessen Glieder unter dem Vorwand einiger vermeinten Gebräuche und Herkommens sich nicht entziehen sollen.

Und gleich in dem §. 1. des Jüng. Visitations-Abschieds heisset es:

„So haben wir zu dem Herrn Cammer-Richter, als dem Haupt „des Gerichts, das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor sich selbsten (ohne auf seiner Vorfahren widrige „Exempel zurück zu sehen) beflissen seyn, die Reichs-Gesetze „und heilsame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder zu einer gleichmäßigen Nachfolge desto nachdrücklicher zu verbinden; die *Præsidenten* und Beysitzer aber werden ernstlich „hiermit erinnert und ermahnet, sowohl *NB.* die Cammergerichts-Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende „Reichs-Satzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, „als auch andere Reichs-*Constitutionen* ꝛc. ꝛc. genau zu beobachten.

Daß aber die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. 10. 11. 13. 14. worinn der sogenannte Turnus festgestellet ist, durch die folgende Reichs-Satzungen geändert oder aufgehoben worden, ist weder vom Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, noch sonst jemand erwiesen, vielmehr selbst aus denen dagegen angezogenen Reichs-Satzungen das Gegentheil erhärtert, folglich können die Uebertretungen dieser Ordnung, wenn sie auch bey und nach voriger Visitation dermassen, als die selbst beygebrachte Extractus Protocollorum Judicial Senatus 1^mi 2^di & 3^tii ausweisen, eingerissen und bis anhero fortgesetzet sind, von Visitations-wegen für eine in der Reichs-Instruction §.§. 11. 12. also **bestimmte rechtmäßig-** und wohl hergebrachte Cameral-Observanz nicht geachtet werden.

27.) Die Demonstration der **Unthunlichkeit** eines solchen Gesetzes, welches neuerlich gemacht, und noch nie zur Vollstreck- und Ausübung gebracht worden, möchte wohl ein darauf dringendes Conclusum Visitationis bis zu anderweiter Berathschlag- und Entschliessung aufhalten. Aber Gesetze, wie die

vom

vom Turno, bestimmter Recurrenz und ständiger Senats-Verfassung, welche in der zwischen Kaiserl. Majestät und den Reichsständen verglichenen Cammergerichts-Ordnung von 1555. festgestellet, sogleich zur Uebung gebracht, so viele Jahr lang und so strenge, als obbemeldter massen im Jahr 1570. geschehen, in Uebung erhalten, und so deutlich, als in dem Jüng. Reichs-Abschied §. 143. 145. 152. und jüngsten Visitations-Abschied §. 64. geschehen, bestättiget worden, einer Unthunlichkeit beschuldigen, heißt wohl so viel, als die Gesetze meistern wollen, wozu Herr Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren in der Cammergerichts-Ordnung P. II. Tit. XXXVI. nicht gevollmächtiget sind.

So viel A.) ins besondere die angebliche Unthunlichkeit des Turni betrift, so ist

a.) während der Zeit, da ein Theil des einen Definitiv-Raths dem andern zur Definitiv-Relation auf ein Restitutions-Gesuch zugeordnet wird, in dem zerrissenen Definitiv-Senat nicht sowohl der Turnus, als eigentlich das Definitiv-Referiren, unthunlich, an statt dessen immittelst Interlocutorien ꝛc. ꝛc. daselbst vorzunehmen.

b.) Die Menge derer privilegirten Sachen macht den Turnum nicht unthunlich, und dieser nimmt jenen ihre Vorzüge nicht, massen die Gesetze es mit sich bringen, daß jeder Beysitzer in seinem Turno unter denen ihme zugestellten Sachen die privilegirte hervor ziehen muß. Die Cammergerichts-Ordnung III. XLVII. 3. giebt die deutlichste Auskunft also:

„der Cammer-Richter soll gebührliches Einsehen thun, damit gefreyte Sa„chen vor andern gefördert, und darinn Urthel zu verfassen und zu refe„riren ausgetheilet werden.

Sind aber die privilegirten Sachen so ungleich ausgetheilet, daß die nachsitzenden Assessores privilegirte Sachen haben, die vorsitzenden nicht; so ist es weder dieser Beysitzer, noch des Turni, sondern des ungleich distribuirenden Directorii Schuld, wenn die Sachen ihres rechtlichen Vorzugs beraubet werden.

Sollte auch ein Nachsitzender eine so vorzügliche Sache haben, welche in Gefolg der Cammergerichts-Ordnung I. XIII. 7. nach Directorii und der andern Beysitzer Ermessen vordringet; so wird zwar der Turnus für dasmal unterbrochen, nicht aber ganz unthunlich gemacht.

Sollte es dem Directorio an Einsicht oder Fleiß ermanglen, die privilegirten Sachen gleich auszutheilen; so würde dasselbe für untauglich, nicht aber der Turnus für unthunlich zu achten seyn.

Gleichwie aber überhaupt dem Herrn Cammer-Richter laut Jüng. Visitations-Abschied §. 4. oblieget, mit Rath der Herren Præsidenten zu überlegen, wie die Reichs-Gesetze uud Ordnungen am besten befolget werden können; so ist solches insonderheit und vornemlich bey der Distribution ersprießlich, zu deren Vorbereitung die Herren Præsidenten sehr gute Dienste leisten können.

Sollte ein Herr Cammer-Richter oder Amts-Verweser diese Hülfe verschmähen, und hiernächst bey der Visitation der Ungleichheit in Distribuendo überwiesen wer-

den; so würde er nach dem Jüng. Visitations-Abschied §. 4. solches schwer zu verantworten haben.

c.) Sollte ein Assessor in seinem Turno ohne sein Verschulden eine Sache, welche schon verglichen ist, hervorziehen, und keine andere Relation bey Handen haben; so muß er für dasmal nach Anweisung C. G. O. I. X. 14. die Ordnung vorüber gehen lassen, welches die Ordnung selbst nicht aufhebt.

d.) Die Furcht für Mißvergnügen dieses oder jenes höchst- oder hohen Reichsstandes, dem das Warten auf den Turnum seines Referenten unerträglich fallen möchte, drucket nicht nur den Turnum Personarum, sondern auch den Ordinem Causarum.

e.) Die Ungleichheit der Beysitzer in Geschicklichkeit, Fertigkeit, Fleiß und Gesundheit, hat das Gesetz, von jedem nicht mehr als 4. 5. oder 6. Definitiv-Relationen alljährlich zu erfordern, veranlasset, folglich diejenigen, welche jene geringe oder diese höhere Anzahl geliefert haben, berechtiget, den Turnum vorüber gehen zu lassen; deswegen bleibt doch der Turnus in seinem Wesen, und hebt denselben nicht auf, wann solchergestalt manche Beysitzer des Jahrs noch einmal so viel als andere definitivè referiren, wie es dann an Beysitzern, welche über 20. Definitiv-Relationen in einem Jahr geliefert haben, weder in den neuern noch ältern Zeiten ermangelt hat, eben so wenig, als an solchen, welche kaum eine Definitiv-Relation in einem ganzen Jahr abgeleget haben, und bey dieser Inactivität von der Unthunlichkeit des Turni sich unschwer überzeugen lassen, darinn Majora vel altiora gerne venerirend.

f.) Wenn bey Abwesenden der Turnus vorbey gehet, verschwindet er nicht gänzlich; damit er aber dadurch so wenig als möglich unterbrochen werde, ist in denen Gesetzen die Absentirung derer Assessoren bey herannahendem Turno verbothen, und wie noch bey letzterer Visitation vorgekommen, mit dem schmählichen Vorwurf des Approchen-Fiebers unter die Geisel der Satyre gezogen.

g.) Der Vorwurf, daß der Turnus keine Anfrischung in der Arbeit, sondern Gelegenheit zur Bequemlichkeit mache, ist allererst bey gegenwärtiger Visitation vorgekommen, dargegen aber schon oben erinneret, daß der Turnus zwar niemanden verbinde, über 4. 5. bis 6. Definitiv-Relationen alljährlich abzulegen, jedoch aber auch niemanden verwehre, mit mehrern sich Verdienste zu erwerben. Sollte der fleißige, der eifrige und hurtige durch derer andern unnothdürftige Weitläuftigkeit gehemmet werden, so sind hierzu andere Mittel, als die Abschaffung des Turni, welcher den Trägen, dem kein Biß des Gewissens, kein Sporn der Belobung, kein Dorn der Verachtung, kein Stich der Satyre empfindlich ist, sondern nur der Stecken des Treibers in Pflichtsübung setzet, dazu dermassen dringet und nöthiget, daß nicht einmal anhaltende Leibes-Schwachheit über zwey Jahr lang dagegen schützet.

h.) Daß der Turnus die übermäßige Directorial-Gewalt, die überhand genommene Directorial-Willkür, den Tempel der Gnaden-Sachen, welcher an der Justiz-Stätte stehet, vollständig untergrabe, ist sein Fehler nicht, sondern sein Verdienst. Doch leiden die Gesetzmäßigen Directorial-Vorrechte dabey im mindesten nicht, und sind mit Directorial-Obliegenheiten unzertrennlich verbun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0064
DFG

verbunden. Directorium kann und soll vorerst durch gleiche Austheilung beschlossener Sachen den Weg zu der Ausflucht verschliessen, daß ein Assessor aus Mangel privilegirter oder älterer Sachen eine derer neuesten gemeinen Sachen hervor ziehe. Directorium kann und soll hiernächst von dem Assessore, dem sich der Turnus nähert, in Zeiten vernehmen, mit was für einer Sache er gefaßt und hervor zu treten gesonnen seye, um deren Vorzüglichkeit nach dem in Handen habenden Register zu prüfen.

Da Directorium sowohl und noch leichter als Referens hierinnen irren kann, oft auch durch allerhand nach der Directorial-Höhe sich ziehende Irrlichter verleitet zu werden pfleget; so haben die Gesetze ihm allein das Ermessen dieses Puncts zu überlassen unthunlich erkannt.

Directoium kann und soll aber, wenn seiner Bedeutung ohnerachtet, Referens auf seinem Vorhaben, die Sache, welche Directorio nicht vorzüglich scheinet, hervorzuziehen beharret, diesen Punct denen anderen Beysitzeren desselben Definitiv-Senats zu ermessen geben, da dann der Referent, wenn er einer vorzüglicheren Sache überwiesen und mit derselben nicht fertig ist, natürlicher Weiße den Turnum vorüber gehen lassen, und wenn solches mehrmalen geschehen, des ihm in der C. G. O. I. X. 14. gemachten Processes gewärtig seyn muß.

Ja sogar auf den Fall, wenn Directorium von einem Referenten mit Vorspiegelung der Vorzüglichkeit deren von ihm in seinem Turno hervorgezogenen Sachen hintergangen worden seyn solte, ist in dem jüngsten Visitations-Abschied §. 64. die weitere Vorsehung geschehen, daß Directorium dem Leser, der das Register hat, fleißig einzubinden habe, daß er alljährlich, ob die Ordnung beobachtet seye, nachgesehen, und wenn es nicht geschehen, ihme solches anzeigen solle, damit Directorium sich seines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne.

i.) Es sind demnach sehr unverdiente Vorwürffe, womit das Gesetz des Turni in Angesicht dieser hohen Reichs-Visitations-Deputation beworfen worden, „daß es die Folgleistung gegen des Cammerrichters Befehle fast gänzlich aufhebe, das eigene Gutbefinden unter denen Assessoren noch mehr einführe, „auch ihrem eigenen Belieben (da es an Schein-Ursachen niemalen dazu fehleu „werde) die Vornahm oder den Vorzug dieser vor jener Sache anheim lasse ꝛc. ꝛc. Daß dadurch die ohnehin ein Dorn in denen Augen oft abgebende „Subordination zerfallen, dem eigenen Gefallen der Ziegel frey gelassen, die „denen Beysitzeren gesetzte Schranken durchbrochen, denen unter vielen Personen wohl möglichen privat Absichten die Thür eröfnet, die gesetzmäßige Beförderung der Gerechtigkeit erschweret, Unruhe, Streit und Uneinigkeit in „Collegio erwachsen, somit das Justiz-Wesen nach und nach in seiner „Grundfeste erschüttert werde.

Imgleichen „daß bey dem Turno von jedem dahin eintrettenden Assessore abhange, diese oder jene Sache blos aus privat Ursachen einer anderen vorzuziehen und in Effectu 17. Directoria wären ꝛc. ꝛc.

k.) Daß der Turnus eine Regel sey, wovon die privilegirte Sachen Exceptiones machten, mithin deren Menge die Regel vereitele, ist ein Mißverstand der C. G. O. I. XIII. 7. welche etwas mehr als ein bloßes Privilegium

Causæ zur Ursache des Vordringens erfodert, allenfalls aber könnte die Exceptio Causæ privilegiatæ nur alsdann eintretten, wenn die Vorsitzende keine privilegirte Sachen hätten, welcher Fall sehr selten ist, wenn Directorium in Gefolg der C. G. O. I. X. 2. seiner Pflicht ein Genügen gethan hat.

Es wäre Directorii, nicht des sogenannten Turnarii Schuld, wann dessen ältester gemeinen Sache die privilegirte seines Nachfolgers oft nachstehen müste.

l.) Ob die Sache, welche der Turnarius hervorziehet, dessen älteste oder eine privilegirte seye, kann wohl keine verdrießliche Deliberation veranlassen, wenn Directorium oder Referens nicht an einer Affection ad Causam krank lieget.

In solchem Fall ist des Turnarii und der anderen Beysitzer Ermessen die Cur. Gegen die Wallungen des Mißvergnügens, so in Collegio von denenjenigen, deren kleine Relationen, welche nur einige Täge erforderen, denen grossen, welche so viele Monathe eingenommen haben, gleich geachtet werden wollen, erreget werden dürfte, dienet die C. G. O. I. X. 25.

m.) In Extrajudicialibus haben die Gesetze den Turnum wohlbedächtig nicht erfordert, weil darinn das Periculum in Mora zu oft vorkommet, und Extrajudicialia über 3. bis 4. Täg nicht liegen bleiben sollen.

Um desto nachdrücklicher ist es, daß die, welche den in so vielen Gesetzen eingebundenen Turnum in Judicialibus Definitivis, Interlocutoriis & Sabbathinis verabscheuen, denselben in Extrajudicialibus empfehlen.

n.) In dem Visitat. Memor. 1577. §. 13. ist gar deutlich verordnet, daß jeder (1mo.) in seiner Ordnung (des Turni) und (2do.) keine jüngere vor der älteren oder gefreyten Sache referire.

Der Ordo Causarum ist demnach keine Ausnahme von der Regel des Turni, sondern vielmehr jeder Turnarius an dem Ordinem Causarum ipsi distributarum, als an eine Regel gebunden. Daß der Ordo Causarum zu seiner Beobachtung im Turno einer neuen Classification der Causarum Privilegiatarum bedürfe, ist in den Gesetzen nicht gegründet, und würde die Observantiam Turni nicht nur, sondern auch selbst des Ordinis Causarum suspendiren, wenn selbige, als eine Conditio sine qua non, erforderet werden solte.

Die weise Gesetzgeber der C. G. O. haben das Mehr und Minder deren in Rechten vorzüglich empfohlenen Sachen dem richterlichen Ermessen überlassen, und schwerlich wird ein sicherer allgemeiner Maaßstab in diesem Punct jemals erfunden werden.

o.) Die Verschiedenheit deren Acten an Größe und Beschwerlichkeit und deren Referenten am Alter Gesundheit und Fertigkeit kann diesem und jenem in Vorübergehung des Turni zur Entschuldigung und einsweiliger Ablehnung des in der C. G. O. I. X. 14. denen Verächteren des Turni gleich denen untauglichen Beysitzeren gedroheten Processes dienen, nicht aber den Turnum inapplicable machen.

p.) Die

p.) Die anerkannte Unmöglichkeit, daß ein zeitlicher Cammerrichter alle Acten-Stöcke durchlesen, und zuverläßig prüfen könne, begründet die Nothwendigkeit, daß seinem Arbitrio allein die Ordnung deren zu referirenden Sachen nicht überlassen werde, sondern denen, welche die Acta gelesen haben, obliege, diejenigen unter denen ihnen zugestellten Sachen in ihrem Turno hervorzuziehen, welche sie vorzüglich finden, wobey jedoch dem Hrn. Cammerrichter die Oberaufsicht nebst dem richterlichen Ermessen deren anderen Beysitzeren bevorbleibet.

q.) So nachdenklich als sonderbar ist es, daß eines theils um die C. G. O. in puncto Turni zu unterdrucken, das **Kaiserl. höchst-richterliche Amt**, andern Theils, um die C. G. Ordnungs widrige Recurrenz aufrecht zu halten, ein **Reichsständisches** so genanntes Jus quæsitum ins Interesse gezogen werden will.

Eben derjenige, welcher das von Sr. Kaiserl. Majestät mit höchst- und hoher Reichs Ständen errichtete Gesetz des Turni beschuldiget hat, daß „dadurch weit „grössere Unordnung als Ordnung im Justiz-Wesen, und vielmehr Zerrüttung, als die in allen Collegiis so äusserst nothwendige Subordination gestiftet werden dürfte, hat denenjenigen, welche bey dermaliger Visitation „den ersten Antrag auf sothane Ordnung im referiren gethan, die Absicht „angedichtet, als ob sie dadurch das Kaiserl. höchst-richterliche Amt einigermassen einschränken wolten, gleichsam, als ob Cammerrichterliche Gesetzlose Willkühr das Kaiserl. höchst-richterliche Amt repræsentirete.

r.) Gegen die Stimme eines Hrn. R. C. Gerichts-Assessoris „daß nach hergestelltem Turno die Herren Assessores fast dreymal so viel arbeiten müssen, als die „Herren Reichs-Hofräthe, welche doch ihre Besoldung in schwerem Gelde, „die Lebens-Mittel weit wohlfeiler, und freyes Hof-Quartier, auch Laudemia zu ziehen hätten, daß in einem Senat von 6. Beysitzeren die Ordnung „zu geschwind auf den Leib falle ꝛc. ꝛc. lautet die Stimme eines „anderen Herrn Reichs-Cammergerichts-Assessoris ganz anderst also: „Daß aus dem Vortrage eine willkührliche Gnaden-Sache gemacht werde, „daß nicht jeder Beysitzer Zeit und Gelegenheit habe, seine mühsame Beschäftigungen für die Gerechtigkeit brauchbar anzuwenden, daß mancher nicht „wisse, ob er in einem oder 20. Jahren mit seinen fertigen Aufsätzen vorkommen werde; daß er aus Mitleiden den Dürftigen helffen wolle, aber sein „Erbarmen bey ihme stehen bleibe, und der Arme in seiner Noth sterbe. „Daß es eine leidige Aufmunterung zum Fleiß und Eifer seye, wenn ein Beysitzer so viele Relationen, an denen er wohl 2. Jahr ununterbrochen referiren „könnte, in Verwahr liegen habe, und vermuthlich sein Lebenlang unbrauchbar „lassen müsse ꝛc.

Die Relations-Register, so viel davon in Gefolg Concluſi Visitationis vom 12. Febr. 1768. eingelanget sind, bezeugen schon soviel, daß jetztlebende Herren Assessores über 150. Relationes, zum Theil von vielen Jahren her, fertig liegen haben.

Da nun einer deren älteren Herren Reichs-Cammergerichts-Beysitzeren, welcher gegen die Herstellung des Turni gestimmet hat, demselben die Gerechtigkeit

wiederfahren läßt, daß er davon die Wirkung besorget, daß nach hergestellten Turno in ständigen Senaten von 6. Beysitzeren die Ordnung zu geschwind auf den Leib fallen würde, so kann wohl nichts so sehr, als diese Besorgniß oder vielmehr Hofnung die Herstellung des Turni empfehlen, und bezeugen, daß dessen zeitherige Unterdruckung an so vieler Relationen Zuruckhaltung Schuld seye.

s.) Daß bey der grossen Menge vorhandener gefreyter Sachen Niemand, so Justiz suchet, zu rathen sey, einigen unprivilegirten Proceſs dahier anhängig zu machen, massen er dessen Ausgang zu erleben keine Hofnung hätte, ist keine Folge des Turni, sondern des Ordinis Causarum, welcher aber um des willen nicht aufgehoben werden kann.

t.) Diese und verschiedene andere feindselige Vorstellungen contra Turnum beruhen auf der irrigen Einbildung, als ob man von Visitations wegen durch dessen Wiederherstellung hauptsächlich mehrere Beschleinigung deren Relationen zu bewirken verhoffe, da doch die eigentliche Hauptabsichten hierbey dahin gehen, die Willkür in gehörige Schranken zurück zubringen, und die Sollicitatur-Mißbräuche abzustellen, mithin nicht sowohl eine schleinigere, als eine reinere unpartheyische Gesetz- und Ordnunsmäßige Justiz - Pflege zu verschaffen.

Zu jenem Zweck gehöret vornemlich die Verminderung der Weitläuftigkeit in Referendo & Votando, wowider von Visitations wegen im Octob. 1767. Verfügung geschehen ist, und die Vermehrung der Beysitzer und Senate, worauf alsdenn recht gedeylicher Bedacht genommen werden mag, wenn das Wesen des Gerichts erst in seinem gesetzmäßigen Stand hergestellet seyn wird.

u.) Nur 2. Ausnahmen vom Turno sind in denen Gesetzen, nemlich der C. G. O. I. XIII. 7. und Visitations-Abschied 1556. §. 12. (welche letztere im Deputations-Abschied 1557. §. 20. alias 27. noch mehr eingeschränket ist) zugelassen und also die Exceptiones keineswegs so groß, daß sie fast mehr, als die Regel selbst in sich fassen.

Ordo Causarum reguliret freylich den Ordinem Personarum, jedoch ohne ihn zu verschlingen; indeme jeder Assessor in seiner Ordnung des Turni sich nach der Ordnung seiner (ihm zugestellten) Sachen zu richten befehliget worden, ist sein Turnus bestättiget, keineswegs aber durchlöchert. Die weisen Gesetzgeber werden sehr mißhandelt, indeme ihre Gesetze dahin gemißdeutet werden, als ob der Ordo Causarum von dem Ordine Personarum die Ausnahme machen solle; da doch nicht dieser, sondern jener mit dem Anhang: **soviel möglich**, eingeschränket ist, und dieser sonst unmöglich bestehen könnte.

v.) Ist eine Causa Executionis so beschaffen, daß Cammerrichter und Beysitzer nach der C. G. O. I. XIII. 7. den Referenten mit derselben vor anderen zuzulassen für recht erkennen: so wird freylich eine Ausnahme gemacht, welche aber keineswegs in allen Causis Executionum statt findet.

w.) Quereien derer Cammeral-Partheyen über Hindansetzung des Turni haben um deßwillen nicht entstehen können, da keine Parthey wissen darf, wer ihr Referens seye, auch nicht wissen kan, ob ihre Sache unter denen ihrem Referenten zugestellten die älteste oder privilegirteste sey.

x.) Sol-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0068
DFG

x.) Solten auch zeithero keine mehrere Relationes, als effectivè abgeleget worden, nach Verhältniß der Zeit und Personen haben vorgenommen werden können; so ist es doch ein grosser Unterschied, ob diese Relationen in der gesetzmäßigen Ordnung oder nach Directorial-Willkühr abgeleget worden.

y.) Daß die Assessores nur auf ihre Erinnerung zum referiren gelassen werden, ist wahrlich nicht der beste Ordo referendi, besser ist unstreitig derjenige, den die Cammergerichts-Ordnung I. X. 13. vorgeschrieben, ubi Turnus interpellat pro homine, wo der Assessor, welcher stillschweigend seinen Turnum vorübergehen lassen will, darüber zur Rede gestellet werden muß.

z.) Daß der Arme, Bedrängte, Spolirte, Verdrungene durch den Turnum oft unersetzlichen Schaden erleide, ist ein Vorwurf, den die C. G. O. I. XIII. 7. worinnen dafür gesorget ist, sehr unbillig erleidet.

aa.) Die neueste Visitations-Ordnung, daß ein Assessor von denen ihm distribuirten Acten nur diejenigen, welche er alsogleich unter die Arbeit nimmt, in seine Behausung nehmen soll, ist sehr irrig dahin gemißdeutet, als ob er nicht von denen ihm zugetheilten Sachen einen Acten-Stoß nach dem andern abfordern dürfte, um sich daraus nach und nach zu ersehen, welche ex Capite Ætatis vel Privilegii die vorzüglichste seyen.

bb.) Das minder oder mehr gefreyte ist in denen Gesetzen nicht bestimmet. Das Periculum in Mora, welches in Judicialibus selten vorkommet, macht nach der C. G. O. I. XIII. 7. vom Turno einzelne Ausnahmen, nicht aber eine solche Folge, welche den Turnum gänzlich verdringet.

cc.) Die contra Turnum sogar aus der alten C. G. O. von 1500. Tit. 18. hergehohlte Schwürigkeit ratione Correferentis ist in der neuen C. G. O. I. X. 8. in Memor. Jud. Præsid. et Ass. 1600. §. 4. und im J. Reichs-Abschied §. 145. vorlängst gehoben.

dd.) Die Erneuerung und scharfe Einbindungen des Turni sollen Proben der unmöglichen Befolgung seyn. Lex lata & observata (heist es) Repetitione non indiget.

Es ist aber das Gesetz des Turni die C. G. O. I. X. 13. in denen folgenden Gesetzen und jüngsten Reichs- und Visitations-Abschieden nicht so wohl erneueret, als voraus gesetzt und darüber fernerweite Verordnung ergangen.

Wenn aber auch oftmalige Uebertrettungen eines Gesetzes dessen Erneuerung und scharfe Einbindungen nach sich ziehen, so ist daraus auf dessen Unmöglichkeit nicht zu schliessen. Sonst müste die in so vielen Gesetzen wiederholt und eingeschärfte Enthaltung des Geschenknehmens und anderer Corruptionen unmöglich zu befolgen seyn.

ee.) Der Turnus soll zu der Zeit gut und verträglich gewesen seyn, ubi unus tantum Senatus &c. und er ist eben zu der Zeit ausdrücklich verordnet, ubi plures Senatus constituti. Die C. G. O. I. X. hat in §§. 10. 11. 12. Definitiv-Senate, und in nächst folgenden §§. 13. 14. 15. den Turnum verordnet.

ff.) Das Zeugniß des Cammergerichts-Assessoris von Ludolff de Turno observato ist aller Achtung werth, hingegen läßet man billig die Unordnung, welche mit denen beygebrachten Protocollar-Extracten von 1711. 1712. ꝛc. ꝛc. erprobet worden, auf ihrem Unwerth beruhen.

Es erhöhet die Verdienste des Assessoris von Ludolff, daß er mitten unter denen Directorial-Unordnungen, unangesehen der dabey für seinen ganz ausserordentlichen Referir-Trieb genossenen Vortheile, demnach der Wahrheit und Ordnung die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, ein öffentliches Zeugniß für die ununterbrochene Verbindlichkeit der Gesetze des Turni abzulegen, ohnerachtet sie von der Directorial-Willkühr überwältiget waren, und er sich gar wohl in die Zeit zu schicken wuste. Man müste sonst den unwürdigen Argwohn fassen, als ob dieser hochberühmte Cammergerichts-Beysitzer jenes Zeugniß de Turni Observantia in der Absicht, damit dessen non Usus desto unvermerkter tieffe Wurzel fassen und nicht wieder ausgerottet werden könne, ausgestreuet habe.

gg.) Wenn nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung I. X. 2. vom Directorio bey der Distribution die Ordnung der Sachen, so viel möglich, genau beobachtet wird, so leidet diese durch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung I. X. 8. 13. uneingeschränkt festgestellte Ordnung der referirenden Personen keinen wesentlichen Nachtheil, und die Justiz keine Verzögerung.

hh.) Ob bishero die Ordnung derer Sachen beobachtet sey, mag das Zeugniß des Collegii nur alsdann, wenn ihm die Register und Protocolla vorgeleget und mit einander verglichen werden, beweisen.

Es kann dahero ein und andern Præsidentens oder Beysitzers Zeugniß, daß die Ordnung der Sachen bishero beobachtet sey, nichts erheben, wohl aber die Klage dieses oder jenen Beysitzers, daß ihm und seinen privilegirten ältern Sachen dieser oder jener nachsitzender Assessor mit einer jüngern gemeinen Sache vorgezogen seye.

Diese Klage ist so wenig unbefugt, daß vielmehr jeder Assessor dazu verbunden ist, wie dann auch Directorium und die übrigen Beysitzer verpflichtet sind, denjenigen Assessorem, welcher die Ordnung im Referiren vorüber gehen lässet, zur Verantwortung zu ziehen, und wenn es mehrmalen geschehen, ihm als einem untauglichen den Proceß zu machen.

Da diese Klagen nicht als Anklagen, sondern als Pflichtmäßige Anzeigen auf Eid und Pflichten von glaubwürdigen Männern geschehen sind, so wäre wohl die so edle und kostbare Zeit der Visitation unverständig verschwendet, wenn man eine weitere Untersuchung einzelner Fälle angestellet hätte, um das Gesetz der Cammergerichts-Ordnung, welches in so vielen folgenden und noch in denen jüngsten Reichs- und Visitations-Abschieden bestättiget ist, herzustellen.

ii.) Auf eine künftige Visitation das Hauptgebrechen des Gerichts in Ordnungswidriger unständiger Senats-Verfassung und willkürlichen Referir-Ordnung auszustellen, wäre wohl ein Hauptfehler gegenwärtiger Visitation gewesen, welcher mit der verdächtigen Hofnung eines bessern Tempo so wenig, als mit dem gemächlichen Vorwande, daß es jetzo nicht de tempore sey, sich hätte entschuldigen lassen.

Denen

Denen Gesetzen, und nicht denen vermeintlich abgeänderten Zeit-Umständen angemessen müssen der Cammergerichts-Visitation Gutachten seyn, bevorab in solchen Puncten, wie hier, wo die weise Gesetzgeber ausdrücklich zu erkennen gegeben haben, daß sie bey Verfassung der Ordnung auf die Veränderungen, welche ihre Uebertretung rechtfertigen sollen, Bedacht genommen haben.

kk.) Daß der Vorzug zwischen denen in Rechten privilegirten Sachen noch nicht völlig bestimmet ist, drucket nicht den Ordinem Personarum, sondern Causarum. Weil er sich nicht wohl völlig bestimmen lässet, so hat die Cammergerichts-Ordnung I. XIII. 7. es dem Ermessen des Cammer-Richters und deren andern Beysitzer heimgestellet, ob eine Sache dermassen privilegirt seye, daß der nachsitzende mit derselben Relation denen vorsitzenden vordringen dürfe.

ll.) Weil derer Leser Privilegien- und Submissions-Listen unzuverläßig sind, und sich mancher Herr Cammer-Richter darauf allzuviel verlassen möchte, ist weisfest die Ordnung im Referiren nicht dem Cammerrichterlichen Gutdünken allein überlassen.

mm.) Dem heftigen Zudringen zum Referiren ist eben durch den Turnum Ziel und Maß gesetzt.

Die aus dem heftigen Zudringen entspringende vielfältige Zeitsplitterliche Prædeliberationes und Uneinigkeiten in Collegio sind Früchte dermaligen Turni cessantis.

nn.) Die Beybehaltung der nicht nach der Gesetz-Vorschrift, sondern nach vermeinter Möglichkeit und Umständen, das heißt willkürlich eingerichteten Ordnung im Referiren, kann nicht anderst als Zutrauen und Zuversicht dem Cammergericht entziehen.

oo.) Daß nach dem Zeit-Verhältniß unter jetzigem Directorio mehrere Relationen, als unter vorigem, abgeleget seyen, machen gewisse Anzeigen nicht glaublich. Daß in denen Jahren 1570. ꝛc. nach Verhältniß der Assessoren Anzahl weit weniger Relationen abgeleget worden, ist oben schon angemerket; es fehlet aber so viel, daß damalige Visitationen den Turnum daran schuldig befunden, daß sie vielmehr denselben bestättiget und eingeschärfet haben. Ueberhaupt aber kommt es vorzüglich auf eine Ordnungs- und rechtmäßige hiernächst aber allererst auf eine so viel möglich schleunige Justiz-Pflege an.

Daß gegenwärtige Visitation in den weitläuftigen Modum referendi & votandi allschon gebührendes Einsehen und Reformation gethan habe, ist von denen, welche es verstehen, erkannt und bezeuget.

Sollte jemand, wer es auch seye, tiefere Einsicht hierinn ganz zuversichtlich empfinden, so erfordert seine Pflicht, mit seinen Vorschlägen hervor zu treten, und von Visitations wegen wird man darauf Bedacht zu nehmen, auch allenfalls zu höherer Einsicht es zu befördern ohnermangeln.

So gewiß es ist, daß die *Recurrenz ad eosdem Assessores* sowohl die Relations-Ordnung per Turnum, als die dazu gehörige ständige Senats-Verfassung unthunlich mache, so gewiß ist es, daß sothane Recurrenz ad eosdem Assessores (ausser dem Extrajudicial-Fall Reichs-Abschieds 1570. §. 78.)

ungegründet, und durch die Gesetze, welche dafür angezogen worden, nicht nur nicht erwiesen sey (wie oben §. §. 1. 4. 5. 9. 11. 12. 13. 16. bemerklich gemacht ist) sondern auch das Gegentheil aus der Cammergerichts-Ordnung I. X. 3. (Visit. Memor. 1560. §. 5.) Dubior. Camer Resol. 1585. §. 20. erscheine.

a.) **Kaiser und Reich**, als Stifter der Cammergerichts-Ordnung, die Kaiser und Reich repræsentirende Visitatores, welche die Cammergerichts-Ordnung handhaben, und selbst die weise Vorfahren in Collegio Camerali werden von denenjenigen Cameralibus beleidiget, welche diese Gesetze, ohne welche die Grund-Verfassung des Cammer-Gerichts in Ansehung ständiger Definitiv-Räthe nicht bestehen kann, der natürlichen Vernunft ungemäß achten.

Der natürlichen Vernunft sind diese Gesetze nicht zuwider, indem sie bey denen Referenten und denenjenigen, welche die vorige Relationen und Deliberationen angehöret haben, nebst ihrer Rechts-Erfahrenheit, so viel gesunde Vernunft voraus setzen, daß sie in Gemäßheit der vorher gegangenen Erkänntnisse weiter zu erkennen vermögen.

b.) In dem Fall der Cammergerichts-Ordnung I. XIII. 12. (C. O. C. I. XXV. 8.) können sie um desto weniger fehlen, da nebst der Bey-Urthel die Definitiva, so derselben auf einen oder andern Fall folgen soll, schon verfasset, und dem Protocoll eingeschrieben ist.

c.) In denen Fällen, wo nach der Definitiv-Urthel von deren Vollstreckung die Frage ist, hat Collegium Camerale selbst in Dubiis resolutis 1585. §. 20. nur den vorigen Referenten, nach dessen Abgang den Correferenten, und an dessen Stelle nur einen von den vorigen Beysitzern erfordert, wobey es die Visitation im Jahr 1586. belassen hat. Nur den Senat (nach der natürlichen Vernunft aber nur so lange, als er annoch in seiner Consistenz vorhanden ist) hat die letzte Visitation in allen recurrirenden Sachen ohne Unterschied erfordert.

d.) Ob Collegium Camerale den Jüng. Visitations-Abschied §. 36. in Extrajudicialibus auf den Fall, wenn ein Dissensus im Senat entstanden ist, einzuschränken, in der Cammergerichts-Ordnung II. XXXVI. bevollmächtiget sey, will man dermalen nicht untersuchen, auch nicht wiederholen, was man gegen die Ordnungs-widrige Weise, wie solches in Concluso Pleni Cameralis vom 6. März 1765. bewirket ist, von Visitations-wegen in Sess. 174. bemerklich gemacht hat.

Man will nur noch dieses hinzu fügen, daß dadurch in Extrajudicialibus, welche an besondern Tägen, oder in besondern Stunden (wo keine Judicial-Sachen) behandlet werden, die Recurrenz ad eosdem Assessores eingeschränket worden, wo sie nicht so schwer, hingegen desto ersprießlicher und wirksamer, je geschwinder Extrajudicialia recurriren, und je mehr denen vorigen Beysitzern von der Berathschlagung erinnerlich, auch um desto nöthiger, je weniger die Extrajudicial-Relationen schriftlich oder ausführlich zu seyn pflegen.

e.) In Judicialibus hingegen, wo die Gesetze die Recurrenz ad eosdem Assessores in keinem Fall (ausser in den eigentlich nicht einmal darunter begriffe-

nen

nen Casu Relationis interruptæ C. G. O. I. X. 27.) rathsam erachtet haben (weil dadurch die Gesetzmäßige ständige Senats-Verfassung und Relations-Ordnung gestöhret wird) hat Praxis Cameralis die Recurrenten ad eosdem Assessores als ein Palliativ-Mittel gegen die illegale unständige Senats-Verfassung in allen Fällen einzuführen rathsam erachtet, und ein grosser Theil Collegii Cameralis gebraucht nun diesen Stylum Cameræ illegalem zur Schutzwehr contra legem Turni & Senatuum stabilium evidentem.

f.) Ja man will so gar höchst- und hohe Reichsstände, und wo möglich, alle Privat-Partheyen, welche die für sie ausgefallene Stimmen pro lucro alias incomparabili, und den Abgang einer ihrer Votanten pro damno irreparabili achten, denen also in ihren besondern Rechts-Angelegenheiten besondere Rucksichten ein solches empfehlen, aufreitzen, sub prætextu Juris ex illegali illo Stylo quæsiti gemeine Sache zu machen.

g.) Was leider gemeiniglich in Uebermaß geschiehet, daß in recurrirenden Sachen die vorige Deliberationen wörtlich wieder verlesen werden, wird verschwiegen, um glauben zu machen, als ob diesen grossen Zeit-Verlust die starken Gedächtniß-Kräfte der vor Jahren bey der Sache gesessenen Beysitzer ersetzten.

h.) Daß, wenn derjenige Votant, welcher bey voriger Erkänntniß Majora gemacht hat, bey der Sache Recurrenz wegbleibe, die Parthey, für welche jenes Erkänntniß ausgefallen, ihres Vortheils verlustig zu werden, Gefahr lauffe, supponirt, daß ein Beysitzer so Pflicht-vergessen seyn dürfte, denen Revisoribus ins Amt zu greifen, und solches so gar in dem Fall, wo nicht einmal dieses Rechts-Mittel ergriffen ist.

i.) Daß die allgemeine Recurrenten ad eosdem Assessores so alt, als die Verfassung dieses Reichs-Gerichts selbst sey, ist weder nach der alten noch nach der neuen Cammergerichts-Ordnung gegründet.

Nicht nach der alten, worinn zwar von denen 16. Urtheilern zu jeder Urthel 12., nicht aber præcisè eben diejenigen, welche bey vorhergehender Erkänntniß gewesen, erfordert worden, nicht nach der neuen, welche zu der nachfolgenden Erkänntniß nur, so viel möglich, auch den Correferenten heischet.

k.) Eben die Praxis Cameralis, welche denen Partheyen das angebliche Jus quæsitum auf die vorige Votantes gegeben haben soll, hat zugleich denen Votantibus die Willkür ertheilet, bey Urlaubsnehmung, oder bey Krankheiten, auf diese oder jene recurrente Sachen freywillig zu renunciiren; sollten denn nicht die Gesetze Visitatoribus die Gewalt sowohl als Obliegenheit ertheilet haben, die præter Leges, contra Leges Senatuum stabilium & Turni eingeführte Recurrenz zu reformiren.

l.) Zweifeliche, unerledigte Puncte, sind nach dem Proëmio der Cammergerichts-Ordnung dem Cammergerichts-Gebrauch und Stylo gemäß zu erläutern, und sothane Erläuterungen nach dem Reichs-Abschied 1570. §. 77. bis zu Kaiserl. und des Reichs anderweiter Verfügung beyzubehalten.

Die Recurrenz ad eosdem Votantes aber (ausser dem Fall des Reichs-Abschieds 1570. §. 78.) ist unzweifelhaft obangeführten Gesetzen ungemäß,

und in denenselben dieser Punct deutlich erledigt, folglich nach denenselben vermög Concluſi Viſitationis vom 23. Junii 1768. zu reformiren.

m.) Daß in dem Fall, wo Re- und Correferentes durch die Convotantes überſtimmet worden, bey der Sache Recurrenz alsdann, wenn in dem Senatu Referentis die Convotantes nicht mehr befindlich ſind, die Parthey, welche das vorige Urthel vor ſich hat, Gefahr lauffe, deſſen weitern Genuß zu verliehren, ſupponiret den Argwohn, daß die Referenten das vorige Urtheil verſchweigen, oder verfälſcht vortragen möchten; verräth aber zugleich die Vergeſſenheit des Viſitations-Memorials von 1600. §. 6. nach deſſen Anweiſung in ſolchem Falle das Concluſum Majorum (nemlich die Vota derer ſelben) Extract-weiſe verpittſchirt aufbewahret werden ſollen.

n.) An die Aufhebung der in den Geſetzen klar beſtimmten Recurrenz ad eosdem Referentes und ad eundem Senatum ſowohl in Extrajudicial- als Judicial-Sachen, hat man in dem Viſitations-Concluſo vom 23. Junii 1768. nicht gedacht, auch die in dem einzigen Extrajudicial-Fall des Reichs-Abſchieds 1570. §. 78. verordnete Recurrenz ad eosdem Aſſeſſores ausdrücklich beſtättiget. Man hat denen weiſen Geſetzgebern in denen Zeiten des XVI. Jahrhunderts, wo das Studium Juris Cameralis ſo ſehr, wie jetzo das Studium Intereſſe Cameralis vor allen andern blühete, zugetrauet, daß ihre Recurrenz-Verordnungen der Verfaſſung des Cammer-Gerichts gemäß, und mit dem Haupt-Syſtemate Camerali unzertrennlich verbunden ſeyen.

Man hat befunden, daß die zu einiger Einſchränkung der Ordnungs-widrigen Directorial-Willkür in Beſtellung unſtändiger Senate erfundene und mit Beyſtand mächtiger und wachtſamer Partheyen, ſo viel möglich, behauptete Recurrenz ad eosdem Aſſeſſores die Geſetzmäßige ſtändige Senats-Verfaſſung und Relations-Ordnung zernichte. Man hat nicht gefunden, daß die mehreſte Aſſeſſores eine ſolche Wundergabe auſſerordentlich ſtarker Gedächtniß-Kräfte beſitzen, daß in recurrirenden Sachen die Zeit, welche mit Wiederholung der vorigen Deliberation verſplittert wird, erſpahret werden dürffe.

Von ausnehmend ſchwachen Gedächtniß-Proben ſind die Protocolla Examinis ſo voll, daß man mit gutem Gewiſſen nicht anrathen kann, bey einer in folgendem Monat recurrirenden Sache zu Erſparung der Zeit die Wiederholung der vorigen Deliberationen zu verbiethen.

Es beruhet alſo in einer allzuſüſſen Einbildung, was zu Zeit erſpahrender Beybehaltung der Recurrenz ad eosdem Aſſeſſores vorgeſtellet worden. Hingegen könnte deren Beybehaltung nicht ſorgfältig genug eingeſchärfert werden, wenn dermaliges Syſtema abuſuale Senatuum ad ſingulas Cauſas beybehalten werden ſollte, nicht aber zur Zeiterſpahrung, ſondern zu einiger Ermäſſigung der Geſetzloſen Directorial-Willkür.

o.) In den Extrajudicial-Sachen, welche bald recurriren, und dahero noch in friſchem Gedächtniß ſchweben, lieſſe ſich die Recurrenz ad eosdem Aſſeſſores zu Erſparung der Zeit am füglichſten und um deſto leichter beybehalten, wenn ſelbige, wie die Cammergerichts-Ordnung I. XIV. erfordert, und jetzo auch wirklich (wiewohl nicht in denen Ordnungsmäßigen Stunden, ſondern

an

an zwey besondern Vormittägen) geschiehet, zu der Zeit vorgenommen werden, wo die Definitiv-Senate frey sind. Allein eben in denen Extrajudicial-Sachen ist auf eine in Sess. 174. nach Pflicht und Gewissen überzeugend entdeckte, so höchst bedenkliche, als verfängliche Weise per Conclusum Pleni Cameralis vom 6. März 1765. gegen die deutliche Vorschrift des jüngsten Visitations-Abschieds §. 36. in allen denen Extrajudicial-Fällen, wo bey voriger Deliberation kein Dissensus entstanden, die Recurrenz ad eundem Senatum so gar aufgehoben.

C) Die **Unthunlichkeit** derer in so vielen Reichsgesetzen von der C. G. Ordnung an, bis in denen jüngsten Reichs- und Visitations-Abschieden so klar und deutlich verordneten ständigen Definitiv-Räthen zu zeigen, ist

a.) die Inconvenienz vorgestellet, daß bey ständigen Senaten von 6. Beysitzeren jetzo fünf übrig bleiben würden, welche das ganze Jahr keine Definitiv-Relation ablegen könnten.

Sie ist aber bey gegenwärtiger Anzahl von 17. Beysitzeren oder dereinstigen 25. gehoben, wenn jene in zwey, und diese in 3. Definitiv-Senate vertheilet, dabey jedoch (wie vermög der Reichs-Instruction von 1576. im Visitations-Abschied 1577. §. 15. verordnet worden) regulariter nur 6. zu jeder Definitiv-Relation, die übrigen aber zu Interlocutorien ꝛc. ꝛc. so lange gebraucht worden, bis der vorsitzende seine Definitiv-Relation abgeleget habe, und in den Bescheid-Rath abtritt, da sodann aus diesem derjenige, den die Reyhe trift, in seinen Definitiv-Senat eingehet.

b.) Der 17. oder 25. Assessor wird nach Anweisung obangezogenen Visitations-Abschieds dem einen Definitiv-Senat ad Effectum Turnarii zugetheilet, und da schon in der C. G. O. von 1495. der Fall, als leicht möglich, vorausgesehen worden, daß manchmalen 3. bis 4. Assessores behindert würden; so ist wohl die Besorgniß, daß der eine übrige das ganze Jahr gar keine Verrichtung haben werde, unerheblich.

c.) Warum die erforderliche Adjunctiones bey ständigen Senaten nicht eben so möglich, als bey unständigen seyn sollen, ist nicht abzusehen.

d.) Wenn ein Gesetz vorhanden wäre, welches die Recurrenz ad eosdem Assessores in allen Judicialibus erforderte; so müste es bey Herstellung ständiger Definitiv-Räthe durch ein neues Gesetz aufgehoben werden.

Da aber ein solches Gesetz nicht vorhanden ist, hingegen alte und neue Gesetze die ständige Senats-Verfassung begründen; so zerfallt bey deren Herstellung die gegen deren Directorial-Zerstöhrung von den Assessoribus per Interpretationem usualem erbauete Recurrenz-Feste, als nunmehro unstatthaft, unnöthig und abbrüchig, in sich selbsten.

e.) Wie zu Beybehaltung der Religions-Parität bey Abgang eines Beysitzers der überschiesende die Stelle ersetze, ergiebt sich aus der Anmerkung a.) von selbsten.

f.) In Ansehung des Præsidii wird keine Unbrauchbarkeit entstehen, da solches nicht nur in beyden Definitiv-Räthen, sondern auch in dem Bescheid-Rath statt finden kann.

So gar bey denen eigentlich sub Audientiis zu expedirenden Extrajudicialibus soll allemal ein Præsident dabey seyn.

Memor. Jud. Præsid. & Aff. 1584. §. 4.

Ist aber der andere Definitiv-Rath dem ersten adjungiret, so wird der übrige Hr. Præsident so, wie in den Fällen, wo zeithero in Restitutions-Instanzien oder sonst per Adjunctionem 10. 12. 14. Herren Beysitzer zu einer Sache gezogen worden, sich zu beschäftigen wissen.

g.) Der Anstand, daß die in so vielen Sachen bestellte Correferenten mit den Referenten in denen beyden Definitiv-Senaten zusammen zu ordnen unmöglich, ist dadurch leicht gehoben, daß ausser den wenigen Correferenten, welche mit ihren Correlationen fertig erfunden werden, und ausser den in recurrirenden Sachen, an derer übrigen statt, andere aus dem Definitiv-Senate des Referenten bestellet, wenn aber von jenen einer aus dem andern Senat herbey gezogen wird, an dessen statt entweder der zu demselben gehörige überschiessende, oder der aus demselben abtrettende so lange eingesetzt werden müsse; dergleichen aus solch-erheblicher Ursache geschehende Versetzung unverdächtig, und in J. Visitations-Abschied 1713. §. 36. zugelassen ist.

h.) Wenn gleich die gegenwärtige 17. Beysitzer in zwey ständige Definitiv-Senatus abgetheilet werden, so kann dannoch (wie in dem Visitations-Abschied 1577. §. 15.) dabey verordnet werden, daß zu jeder Definitiv-Relation regulariter nur 6. gebraucht werden sollen, so, daß, wenn primus in Senatu Imo. seine Definitiv-Relation abgeleget hat, und zum Bescheid-Rath abgehet, Septimus von dannen wieder eintritt.

i.) Ob das Systema Senatuum stabilium oder das Systema combinatorum, oder das Systema perpetuorum das räthlichste seye, wird nachhero sich allererst am besten und sichersten prüfen lassen, wenn das erste, als das Systema legale, von Visitations-wegen wieder hergestellet ist, und sich dabey beträchtliche Schwürigkeiten äussern solten, welche ein Gutachten zur neuen Gesetzgebung erheischen.

k.) In Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. ist noch nicht bestimmet, ob die 2. ständige Definitiv-Senate nach der C. G. O. I. X. 10. oder nach dem Visitations-Abschied 1577. §. 15. oder nach dem Visitat. Memor. 1595. §. 13. oder nach dem Visitations-Abschied 1600. §. 10. in Ansehung der Anzahl einzurichten, sondern solches zur Visitations-mäßigen Communication mit dem Hrn. Cammerrichter ausgesetzt; maassen in der Reichs-Visitations-Instruction von 1576. §. 7. dieser Punct solchergestalt dem Ermessen der Visitation heimgestellet, auch wirklich bey denen Visitationen von 1577. 1595. 1600. von Visitations-wegen bald so, bald anderst eingerichtet worden.

Nach-

Nachdeme in der Reichs-Visitations-Instruction von 1576. §. 7. wegen der gehäuften Menge unterschiedener Sachen zu Definitiv-Relationen gemeiniglich nicht mehr, als 6. Beysitzer erfordert werden; so scheinet die in dem Visitations-Abschied 1577. §. 15. getroffene Vertheilung in Definitiv-Räthe von 8. Personen, wovon aber gemeiniglich nur 6. zur Definitiv-Relation, die beyden übrigen aber zum Bescheid-Rath gebrauchet werden, die beste, und der gegenwärtigen Anzahl von 17. sowohl, als der von 25. die gemäßeste, auch in Ansehung dermaligen Systematis combinatorii die thunlichste und leichteste.

Wobey jedoch zu verhüten, daß in die gegenwärtige Mißbräuche der combinatorischen Verfassung kein Ruckfall erfolge, indem die beyde übrige nicht der Directorial-Willkühr nach, sondern nach gegründeten Recusationen oder anderen Hindernißen, welche nebst Directorio die andere Beysitzer des Senats zu ermessen haben, zu bestimmen, wie dann auch allenfalls eine Versetzung eines Beysitzers in einen andern Senat nach dem R. V. N. §. 36. aus genugsamer Ursache geschehen kann.

l.) Wäre die combinatorische Verfassung der Senate wirklich so beschaffen, wie sie von ein- und anderen vorgestellet worden; so würde sie freylich auf 2. ständige Definitiv-Senate hinaus lauffen.

Indeme aber einer bedenklich saget, daß, **wenn der Hr. Cammerrichter darauf bestehe, und ohne erhebliche Ursache davon nicht abgehe, es wohl einer andern Eintheilung nicht bedürfe**; so ist daher leicht abzunehmen, wie nöthig es seye, durch Feststellung zweyer combinirter Senate zu einem Definitiv-Senat, und zu gesetzmäßiger Einschränkung der Willkühr, welche zwey von denen Achten zum Bescheid-Rath abtretten sollen, dieser Verfassung zu reformiren.

Der §. 62. R. V. N. begründet keine solche Directorial-Anweisung, wovon die Wirksamkeit des Definitiv-Senats abhanget. Wird der §. 67. damit verbunden, so ergiebt sich, daß jedesmalige Recusation vor geschehener Distribution vom Directorio allein, nachhero aber entweder mit Rath der Præsidenten, und einiger alter erfahrner Beysitzer, oder wohl gar des Pleni zu beurtheilen ist. In ersterem Fall hat Directorium in einem andern Senat, als worinn Recusatus sitzet, die Referenten zu bestellen, in letzterem Fall erfolgt nicht sowohl eine Directorial- An- als vielmehr Ausweisung und keine Directorial Willkühr.

m.) Daß ausser dem einen evangelischen Assessore, welcher bey dermaliger Anzahl von 17. ermangelt, noch einer wegen Leibes-Schwachheit abgängig ist, kann allenfalls die Folge nach sich ziehen, daß Sachen, wo die Partheyen verschiedener Religion sind, oder sonst die Religions-Gleichheit erforderlich ist, nur in einem Definitiv-Senat vorgenommen werden können. Daraus folgt aber nicht der gänzliche Stillstand des anderen. Ohnehin ist diese Schwürigkeit bey unständigen Senaten sowohl, als bey ständigen.

n.) Nach der Ordnung und per Saltus zu referiren, in beständigen Senaten zu seyn, und beständig aus einem in den andern zu wandern, Adjunctionen zu

machen, sine Personis adjungendis und paritatem Religionis sine Votantium Numero pari zu observiren, sind freylich Widersprüche, aber keine solche, welche hier wirklich eintretten, sondern Argumenta à particulari ad Universale und à posse ad esse, welche noch dazu auf den Grund-Irrthümern beruhen, daß eine Causa privilegiata an sich eine Exceptionem à Regula Turni mache; daß die Recurrenz ad eosdem Assessores in der Cammergerichts-Ordnung allgemein gegründet sey, daß, wenn einmal der andere Definitiv-Rath zu einer starken Adjunction so viele Beysitzer, daß er anstatt Definitiv-Relationen andere vornehmen muß, hergiebet, dessen Wesenheit aufhöre; daß wenn der eine Senat auf eine Zeitlang der Religions-Gleichheit entbehret, auch der andere deren beraubet sey.

o.) Man siehet in den ältern Zeiten mehrere Arbeiter, weniger Acten und kleinere Stöcke, bedenkt aber nicht, wie nach so vielen mehreren Privilegiis de non appellando limitatis & illimitatis, jetzo weit wenigere Processe anhero erwachsen, wie damahlige engere Canzley-Schrift, kleinire Acten-Stöcke gemacht habe, hingegen die voluminose Libelli articulati und die Streithandlungen darüber die Acta an sich vergrössert, und wie bey damaligem weitläuftigen Modo referendi & votandi bey dort üblichen dictiren derer Relationen und Votorum, die kleinste Stöcke zu referiren, mehr Zeit erfordert habe, als jetzo die grössesten.

Der vielen Audienz-Stunden, und dazu gebrauchten vielen Beysitzer, wie auch der von denen übrigen geschehenen Behandlung derer Extrajudicial-Sachen während derer Audienzien dermahlen zu geschweigen.

p.) Die sogenannte unendliche Mühseeligkeiten, Anstösse und Hinderungen bey den Definitiv-Senaten von 8. Beysitzern, wovon aber nur 6. zu gemeinen Definitiv-Relationen gebraucht werden, gewinnen ein Ende, so bald man bemerket, daß nach denen Gesetzen derjenige, welcher seinen Turnum zurückgeleget hat, abtreten, und von den beyden übrigen zum Bescheid-Rath abgegangenen derjenige, den die Reihe trift, eintreten müsse.

Wobey die Schwierigkeiten, als ob dieser oder jener Dimittendus auf Anweisung des Directorii nicht gehen wolte, oder wegen habender vorzüglichen Information nicht könnte, oder wegen der Partheyen Protestation nicht dörfte, verschwinden.

q.) Daß die Anstellung zweyer beständigen Definitiv-Senate ohne Aufhebung der Recurrenz ad eosdem Assessores platterdings unthunlich sey, ist wahr, aber auch dieses, daß jene in der C. G. Ordnung klar und deutlich vorgeschrieben sey, diese aber nicht, sondern daß diese als ein Palliativ-Mittel erfunden, und beybehalten worden, um die Mißbräuche, welche aus Hindansetzung jener Ordnung erwachsen, einiger Maassen erträglicher zu machen; wie dann auch die Frequentia Recusationum plurium eben daher natürlicher Weise entstanden, weil die Directorial-Willkühr in Bestellung der Senate ad singulas Causas überhand genommen, und bey der Ungewißheit, ob nicht dieser oder jener übel berichtigte, oder insonderheit verdächtige einer von den auserwählten seyn möchte, gegen die willkührliche Combination das Mittel der Recusation zu ergreifen, die Nothwehr erforderte.

r.)

r.) Ob nicht die willkührliche Senats-Bestellungen in die Frequentiam Parium einen Einfluß gehabt, wird die Zeit lehren.

s.) Eine sehr unrichtige Idée ist es, als ob alle Justiz-Beförderung in deren Beschleunigung bestehe; da doch vielmehr die Beförderung einer nicht willkührlichen, sondern Ordnungs-mäßigen Justiz-Pflege, die Haupt-Absicht des Cammergerichts, der C. G. Ordnung, der ständigen Senats-Verfassung und der per Turnum bestimmten Relations-Ordnung ist. Eine willkührlich Justiz-Pflege, Senats-Verfassung, und Relations-Ordnung ist eine blosse idealische Justiz-Beförderung, und von dem Faustrecht in Werk selbst so wenig unterschieden, daß es wohl ein Problema seyn möchte, ob das Faustrecht oder die Kunst richterlicher Willkühr mehr Ungerechtigkeiten anrichten könne, bevorab, wenn diese Kunst per texturam praxeos in ipsis rerum argumentis accedente Usu rerum Magistro alt worden.

t.) Die Reichs-Visitations-Deputation ist nicht dazu da, über die Gesetze in abstracto verosimiliter zu disputiren, sondern zu reformiren, was den Gesetzen widerstreitend erfunden wird, corrigendo prava, priora legitima herzustellen, und was von Kaiserl. Majest. und dem Reich in puncto Justitiæ beschlossen, und noch nicht völlig zum Effect, oder in Abgang gebracht ist, zum Effect zu bringen, und gehörig zu handhaben.

Dieses will die Reichs-Visitations-Instruction im Reichs-Abschied von 1654. §. 130. und damit stimmet überein die Stimme jenes tapferen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris von 1659. in Betref eben desjenigen Objecti, wovon hier die Frage ist, welche sehr exemplarisch also lautet:

> Prima Quæstio: quales Senatus sint ordinandi? deciditur ex ipsa Ordinatione. Præsuppono enim, ab illa recedendum non esse, nec nobis concessa Potestas, pragmaticas Sanctiones expresse statutas, ac præscriptas metas immutare, aut transcendere. Omnes, omnes sibi præscriptas Leges observare, studeant potius, quam novas invenire.

Nach dieser Richtschnur derer vorhandenen Gesetzen hat man auch von Visitations-wegen in denen Conclusis von 11. April und 23. Junii 1768. die Sache betrachtet, und darinn sich beschränket.

IV.) Ob nun Concluſa Visitationis, welche lediglich die Herstell- und Handhabung ohnabgeänderter deutlicher Gesetze enthalten, der nur in Deputations-Materien, nemlich in Materia Legum ferendarum vel authentice interpretandarum erforderlichen Kaiserl. Commissarischen Vergleichung bedürfen, und durch einem nur in solchen Materien statt findenden Widerspruch entkräftet werden mögen, bevorab wenn sothaner Widerspruch lediglich sub Prætextu insufficientiæ Legum (wo kein Mangel insonderheit recht bestimmt angezeiget, allenfalls aber derselbe durch fernerweite Verordnung von Herren Commissariis und Visitatoribus provisorie oder referendo ad Cæsarem & Imperium zu ersetzen ist) sub Prætextu Status Judicii mutati (wo die Gesetze auf den Fall des veränderten Zustandes ausdrücklich mit gerichtet sind,) sub Prætextu Collisionis Legum (wo die im Gegentheil angeführte Gesetze entweder als ältere durch die folgende aufgehoben sind, oder wirklich nicht wider-

sprechen, sondern vielmehr die Concluſa Viſitationis ſelbſt begründen, ja ſo gar darinnen ausdrücklich wiederhohlet ſind) ſub Prætextu Interpretationis uſualis (wo Buchſtab, Zuſammenhang und Sinn des Geſetzes der Interpretationi abuſuali widerſpricht) ſub Prætextu Styli & Obſervantiæ (wo der Gebrauch theils nicht præter Legem wohl hergebracht, ſondern contra Legem eingeſchlichen, theils in einem Remedio palliativo contra Abuſum beſtehet, und dieſer eben durch die Concluſa Viſitationis abgeſtellet wird) ſub Prætextu Impoſſibilitatis (wo die mehr als ein hundert jährige Uebung ſelbſt aus der Geſetz-Folge ſich veroffenbaret, und die Möglichkeit bewähret, die vermeinte Schwierigkeiten aber theils ganz ungegründet ſind, theils in deren zugleich abgeſtellten Geſetz-widrigen Umſtänden beruhen) geſchiehet.

Solches iſt der nicht zwiſchen Viſitatoribus unter ſich, ſondern zwiſchen denen Kaiſerl. Herren Commiſſariis und Viſitatoribus entſtandene Streit, und diejenige Hinderniß, wodurch die Concluſa Viſitationis von 11. April und 23. Junii 1768. an ihrem Vollzug bishero verhindert worden; worüber Herren Commiſſarii und Viſitatores *NB.* am 15. April 1768. (welches Protocoll annoch integraliter nachzuſenden ſeyn wird) ſodann am 7ten und 9ten Julii 1768. an Kaiſer und Reich allerunterthänigſt zu berichten, ſich mit einander verglichen haben, darauf auch der allerunterthänigſte Bericht an Se. Kaiſerl. Majeſtät unterm 16. Julii 1768. wirklich ausgefertiget worden, hingegen über die anderweite Ausfertigung ans Reich unter denen Viſitatoribus ſelbſt, am beſagten 16. Julii paria entſtanden ſind, und ehe ſothaner Punct reproponiret worden, jener Bericht von Sr. Kaiſerl. Majeſtät ſelbſt der allgemeinen Reichs-Verſammlung mitgetheilet iſt. Worauf nun hieſige Reichs-Viſitations-Deputation von Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich die allerhöchſte Befehligung allergehorſamſt erwartet, um in der Reformation dieſer Haupt-Gebrechen des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts ſowohl, als auch ſonſt in ähnlichen Fällen ohngehindert Pflichtmäßig fürzufahren.

Hierinnen beſchränket man ſich dies Orts vor jetzo, weil man die Sache lediglich nach denen vorhandenen Geſetzen betrachtet, die Viſitation ein mehreres, als was ſolche begründen, zu verfügen nicht ermächtiget iſt, und dennoch die bisherige Mißbräuche eine deſto ſchleunigere Remedur erforderen, da bey Anweſenheit der Viſitation ſo tief eingewurzelte Unordnungen füglicher und ſicherer, als nach deren Abſchied abgeſtellet, und denen vorfallenden Schwierigkeiten leichter abgeholfen werden kann.

Solten hiernächſt ganz neue Einrichtungen, als z. E. die von beſtändigen Senaten, in Vortrag gebracht, und an Kaiſer und Reich von Seiten der Viſitation gutächtlich darüber berichtet werden wollen; ſo will man dies Orts ſich desfalls ausführlich herauszulaſſen vorbehalten.

Bamberg. Die weiſeſt mit allertieffeſtem Dank zu verehrende Abſichten Ihro glorwürdigſt regierenden Kaiſerl. Majeſt. gehen in Allerhöchſtdero an das Cammergericht unterm 9ten Auguſt vorigen Jahrs erlaſſenem Reſcript weſentlich dahin, daß die Ihrem Kaiſerl. Herz ſo nahe anliegende Gott geheiligte Gerechtigkeit, und durch dieſe die allgemeine Wohlfahrt Unſers deutſchen Vaterlandes wahrhaft gefördert werden möchte.

Dahero

Dahero Allerhöchstdieselbe von Cammer-Richtern und Beysitzern eine reife gemeinsame Berathschlagung und zwar eines jeden ohnrücksichtige Meinung, auf was Art

1mo.) Eine genaue Ordnung im Referiren,

2do.) Die Vornahme der recurrirenden Judicial- und Extrajudicial-Sachen,

3tio.) Die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate einzuführen seye?

allergnädigst abgefordert, und das hierüber zu verabfassende Protocollum Pleni nicht nur allein an die allerhöchste Behörde, sondern an gegenwärtige Visitation, wie bereits geschehen, einzuschicken allergnädigst befohlen haben, damit besag des von dem fürtreflichen Directorio unterm 30. August nuperi deshalben beschehenen Vortrags die allenfalls nöthige Anmerkungen von Visitations-wegen gemacht werden könnten.

Subdelegatus Bambergensis hat nicht allein die in dem diesfallsigen Protocollo Pleni Cameralis angeführte verschiedene Meynungen der Herren Assessoren, sondern auch des Herrn Cammer-Richters-Bericht, und Beyträge ad Materiam Turni, und desselben schriftliche Ausführung in Materia Recurrentiæ, nebst denen Monitis Procuratorum, dann die ein- und anderseits darinnen beygebrachte grosse Menge der Gesetzen mit denen daraus gezogenen allerseitigen Gründen eingesehen, gegen einander gehalten und erwogen.

Subdelegatus befindet für gut, aus seinen vorigen am 29. Martii und 23. Junii letzt abgewichenen Jahrs diesfalls abgelegten Stimmen hieher zu wiederhohlen, wie vorträglich seines ohnzielsetzlichen Ermeßens, und der erzielender Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit allerdings wohl angemessen es wäre, auf die Reichsschlußmäßige Vermehrung der Anzahl deren Cammergerichts-Beysitzeren auf 25. oder mehrere Personen, und deren Unterhaltung den ohnhindansetzlichen baldigen Bedacht zu nehmen.

Deme vorgängig, er ohnmaßgeblich dafür haltet, daß für das erste in Referendo vielmehr Ordo Causarum, als Personarum Referentium in vorzüglichen Betracht zu ziehen, mithin die ältesten und gefreytesten Sachen, vornemlich der armen Leute, Wittwen und Wayfen, vor andern in gerichtlichen Vortrag zu bringen seyen, hierinnen aber einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter das mit der Vorschrift der Gesetzen ohnumgänglich zu vereinbarende gutbefindliche Ermessen allerdings zuzustehen und bevor zu bleiben habe.

Für das zweyte, seyen die recurrirende Extrajudicial-Sachen, wann sie besonders, von keiner grossen Wichtigkeit seyn, eben nicht von denen nemlichen Assessoren, so vorhin dabey gewesen, sondern auch anderen denen Re- und Correferenten beyzugesellenden Beysitzeren, wann sie auch vorhin der Berathschlagung nicht beygewohnet haben, zu behandlen; die recurrirende Judicial-Sachen hingegen, diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Restitutio in integrum gesuchet wird, jederzeit von denenjenigen Assessoren, die zuvor darinnen gesprochen haben, abzuthun, und weilen

Für das dritte, die recurrirende Sachen durch die Vereinbahrung deren Senaten bishero am allerleichtesten ihre abhelfliche rechtliche Maaß und Erledi-

gung gefunden haben, auch noch ferners also finden werden; so haben diesseitigem Erachten nach diese Senaten bey ihrer bisherigen Abtheil- und Verfassung, wie bishero, also auch noch künftighin glücklich zu bestehen, ohne daß es nöthig oder räthlich seyn mag, zwey beständige Definitiv-Senate, insonderheit bey gegenwärtiger geringen Anzahl deren Beysitzer wieder einzuführen, und zu bestellen; gestalten der Herr Cammer-Richter, welchem, als dem Haupt des Gerichts im Namen Kaiserl. Majestät die Direction des ganzen Cammer-Gerichts ohnzweifentlich gebühret, die nach der Verfassung und Ordnung bestens angemessene Vorsorge ohnehin zu nehmen hat, damit die beförderliche Justiz-Pflege in allen gehandhabet, und jedermann die ohnpartheyische Gerechtigkeit mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilet werde.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 2. Octobris. 1769.

Præsentibus
Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis,
me Secret. Linden.
Excusato
Dno Subdel. Princip. Ratisbonensi,
& absente
Dno Subdelegato Civico Colonienſi.

Sessio. 340.

In Materiâ propositâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum wurde die Umfrage fortgesetzet.

Sachsen-Gotha will ohne weitläuffig zu seyn, den fast gleichförmigen Gang der von dem Turno und beständigen Senaten sprechenden Gesetzen bemerken, und solchen in den ältesten und neuesten Zeiten nur denen Haupt-Stellen nach bezeichnen.

Schon aus der Cammergerichts-Ordnung von 1521. T. 3. und aus dem Reichs-Abschied von 1530. §. 77. ist auf eine Personal-Ordnung zu schliessen.

In der Cammergerichts-Ordnung von 1548. aber ist dieselbe deutlich und ausdrücklich verordnet, welches sich dann in die Cammergerichts-Ordnung von 1555. P. I. T. X. T. XIII. §. 7. klar eingeführet befindet.

Das Verzeichniß etlicher Artickel für Cammer-Richter und Beysitzer von 1562. wiederhohlet solches, und leget das Wesen des Turni ganz eigentlich dar. Nicht weniger spricht der Visitations-Abschied von 1564. davon, auch zeiget das Visitat. Memor. von 1575. §. 15. dessen weitere Einhaltung. Der R. I. Nov. ist im §. 145. hierunter ganz deutlich, und endlich redet R. V. N. sowohl im §. 60. als 62. dem Turno das Wort.

Ersterer fängt mit Einschärfung des T. X. P. I. der Cammergerichts-Ordnung überhaupt an, setzet also den daselbst gebottenen Turnum Personarum voraus, nnd befiehlet alsdenn den Ordinem Causarum in distribuendo, vereiniget demnach den Ordinem Causarum mit dem Ordine Personarum, giebt jedem aber auch seine gehörige Stelle, indem er jenen diesem, nemlich der Personal-Ordnung unterordnet. Es ist mithin hier der Ordo Causarum in Ansehung der Distribution, so wie in dem Memorial von 1575. §. 3. in Ansehung

sehung des Referirens dem Ordini Personarum subordiniret. Alle diese Gesetze begründen die gesetzmäßige Eigenschaft, und die vorzügliche Beobachtung der Personal-Ordnung in gemessenen Ausdrücken; weit gefehlet, daß andere dem allerdings genau aber subordinatè einzuhaltenden Ordini Causarum den Vorzug zueignen, oder durch gegentheilige und widersprechende Verordnungen den Turnum umkehren und vereitlen sollten, so bestättigen vielmehr der von dem Privilegio und dem Ordine Causarum insbesondere sprechende Reichs-Visitations-Abschied 1575. §. 3. das Visitat. Memor. an Cammer-Richter und Beysitzer von 1576. §. 3. und 4. das Visitat. Memor. von 1595. §. 3. obigen Satz, indeme solche fast überall die Personal-Ordnung voraussetzen, dann aber durch die Vorschrift, daß jeder Beysitzer angehalten werden sollte, die älteste und privilegirteste Sachen vorzüglich zu referiren, die Cammerrichterliche Willkühr ausschliessen, und also auch darinn den der Willkühr gerade gegen über stehenden Turnum fest stellen, da, wenn eine über alle Ordnung gesetzte eigenmächtige Cammerrichterliche Einrichtung und Auswahl der Referenten und Votanten hätte statt finden sollen, solche Verordnungen schlechterdings überflüßig gewesen seyn würden.

Es war demnach eine Personal-Ordnung, und zwar von denen ältesten Zeiten an, bis auf den letzten Visitations-Abschied in ihrem gesetzlichen Wesen vorhanden. Es wurde damalen nicht von Unthunlichkeit derselben gesprochen, zum wenigsten haben die Gesetzgebere solche nicht vor unthunlich gehalten, sondern vor so heilsam angesehen, daß sie selbige von einer Zeit zur anderen wiederhohlt eingeschärft. Es wurde dabey keine Ruckſicht auf die Anzahl der Beysitzer genommen, wie dann bald weit mehrere, bald, wie Anno 1664. 1713. deren wenigere als jetzo gewesen.

Eben diese Betrachtungen finden bey der ebenfalls gesetzlichen Ständigkeit der Senaten statt. Die hierunter disponirende Gesetze sind die

C. G. O. von 1555. I. X. 10.

Visitat. Memor. von 1557. §. 2. und das Verzeichniß etlicher Articul dem Hrn. Cammerrichter zuzustellen von 1562. §. 3.

Dorten ist ausser der Ständigkeit der Senaten auch die Vorschrift merkwürdig, daß eine Abänderung der Senaten mit Rath der Beysitzern geschehen solle, also auch in so ferne die Cammerrichterliche Willkühr ausgeschlossen.

Im Visitations-Abschied von 1564. §. 7. wird der Ständigkeit deren Senaten ebenfalls, und unter ausdrücklicher Beziehung auf die Ordnung gedacht. Von neueren Gesetzen aber enthalten die §. 31. und 35. des letztern Visitations-Abschieds hierüber ganz klare Vorschriften.

Nicht die Vereinbahrung oder eigentlich die Charten ähnliche Vermischung deren Senaten, sondern deren ständigen Absonderung und Zertheilung ist in denen Gesetzen verordnet.

Diesen so deutlich und bestimmt sprechenden Gesetzen mag weder ein erst seit dem letztern Visitations-Abschiede eingeschliechenes so genanntes Herkommen, noch die in neuern Zeiten ausgedehnte Recurrenz entgegen gesetzt werden.

Ersterem ist hinlänglich von dem Cammergerichts-Assessor, Freyherrn von Riedesel, begegnet, und solches in seinem Ungrunde dargestellet, die Recurrenz aber findet sich in ihrer Ausdehnung von dem Gesetze nicht unterstützet, sondern verlassen.

In der C. G. Ordnung 1555. P. I. T. X. wird nur der Zuziehung deren Re- und Correferenten gedacht, und auch deren Beybehaltung daselbst nur, so viel möglich, anbefohlen; weit gefehlet, daß aller Votanten Gegenwart, ausser dem Extrajudicial-Falle des Reichs-Abschieds von 1570. §. 78. in recurrenten-Sachen erforderlich seyn soll.

Wenn demnach die Personal-Ordnung sowohl, als die Ständigkeit der Senaten in denen Gesetzen fast vom Anfang bis auf den letztern Visitations-Abschied gegründet, die Recurrenz solchen gesetzlichen Vorschriften nicht schaden kann, und in ihrer Ausdehnung ungesetzlich ist, wenn ein hinter der Visitation eingeschlichenes vermeintliches Herkommen ein so oft wiederhohltes Gesetz nicht entkräften mag, eben so wenig aber die besonders in Judicialibus gar selten vorkommende Ausnahme vor einem Periculo in Mora und dergleichen festgesetzte Regel in Beobachtung des Turni, und Einhaltung der Senaten schwächen noch weniger vereitlen können: so bestehet man dissеits mit guten Gründen auf den ohnehin schon per Majora erzielten Conclusis vom 11. April und 23. Junii ann. præter. Wenn man indessen zu allerunterthänigster Verehrung des allergnädigsten Kaiserlichen Rescripti in förmliche Vorschläge über die Art, wie der Turnus wieder zu beleben, und das Cammergericht in ständige Senate einzutheilen, auch ob, und wie die in recurrenten-Sachen nützlich, und einigen nöthig scheinende, bey bleibender willkührlicher Senats-Eintheilung, allerdings als ein wahres Hülfsmittel, und die einzige Zuflucht gegen die Willkühr zu betrachtende Zuziehung der Votanten mit ersterer Einrichtung zu vereinigen, eingehen sollen; so bewirft man sich hierüber auf das umständlich ausgeführte und allen gegen den Turnum, und die Ständigkeit deren Senaten vorkommen könnenden Anständen zu dissеitiger Danknehmigkeit gründlich begegnende vortrefliche Herzoglich-Brehmische Votum.

Man hält übrigens vor nöthig in Ansehung der Frage überhaupt: ob die gesetzliche Verordnung vom Turno, und den Senaten beyzubehalten, rathsam seye, aus dem Chur-Sächsischen Voto vom 16. März, und 23. Junii 1768. wiederhohlt hieher zu bemerken, und in Erinnerung zu bringen, wie schädlich und gefährlich das willkührliche in Bestellung der Senate, und Auswählung der Referenten und Votanten, besonders unter einem schwachen oder boßhaften Directorio, auch wie unrein eine solche Justiz-Verwaltung, da doch die Reinigkeit derselben Haupt-Verdienst und eigentlichen Zweck ausmachet, seyn müsse.

So ist nicht minder gewiß, daß durch willkürliche Zusammensetzung der Senate, wobey auch die Gegenwart der Sollicitanten, und deren ungestümes Anhalten, oder schmeichelhaftes Wesen in neuern Zeiten der Sache ein Privilegium einer vorzüglichen Vornahm zugeeignet haben soll, der Lauf der Justiz so wenig Beschleunigung erhalte, daß vielmehr, indeme eines gegenwärtigen Sollicitanten Sache vorgenommen, und eine andere darüber zerrissen wird, solcher gesteckt und gehemmet zu werden, gar öfters das Schicksal haben muß.

Eine

Eine Vermehrung der Beysitzern würde allerdings zur Beschleunigung der Justiz und bequemer Eintheilung der Senaten beytragen, ehe aber bey dem Cammer-Gericht die Ordnungsmäßige Senats-Verfassung und Relations-Ordnung hergestellet ist, getrauet man nicht darauf anzutragen, denn bey Unterbleibung deren Herstellung würde durch Vermehrung der Beysitzer nur die Unordnung und Directorial-Willkür vermehret werden.

Man findet sich also veranlasset, dem oben belobten vortreflich-Herzoglich-Bremischen Voto gänzlich beyzutretten, und auch zu schliessen, so wie dorten des breiteren geschlossen worden.

Costanz behaltet sich nochweils das Protocoll offen.

Brandenburg-Culmbach. Da Sr. Kaiserlichen Majestät in dem unterm 9. August an. præter. allergnädigst erlassenen Hof-Decret die Nothwendigkeit der dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht in denen Gesetzen vorgeschriebenen Relations-Ordnung, auch in Ansehung der Personen, so wie die aus der willkürlichen Anordnung der Senaten ad singulas Causas fliessende Justiz-schädliche Folgen bereits höchsterleuchtest erkannt, mithin die Quæstionem an? allerhöchst selbst ausser allem Zweifel gesetzet haben, die vorgebildete in der Anwendung solcher Gesetzen liegen sollende Schwürigkeiten aber nunmehro gänzlich und um so mehr hinweg fallen, als selbst die geschickteste und im praxi Camerali geübteste auch erfahrenste Beysitzer dieses höchsten Reichs-Gerichts weder die angegebene Hindernisse noch die vermeintliche Widersprüche und Collisiones derer Gesetze gefunden, vielmehr in ihren Pflichtmäßig abgegebenen Votis die heilsamste und weiseste Vorsehung solcher Gesetze in Anordnung des Turni und derer Definitiv-Senate sowohl, als in Beförderung der recurrent Sachen überzeugend dargethan, hiernächst die vorgegangene vortrefliche Chur-Trierisch- Chur-Brandenburgisch- und Herzoglich-Bremische Vota, und zwar mit belobungs-würdigem Fleiß, Mühe und Eifer, wofür ihren vortreflichen Verfassern billig der öffentliche Dank gebühret, alle und jede Einwürfe gründlich und standhaft widerleget, somit alle der Quæstioni quomodi in Weg gestandene Anstände removirt haben; so findet Subdelegatus nicht den mindesten Grund, von denen in Materia proposita bereits vorliegenden die klare Vorschrift der Gesetze zum Grunde habenden Visitations-Concluſis vom 11. April und 23. Junii 1768. abzugehen, inhæriret vielmehr solchen und seinen in Sess. 173. & 184. abgelegten Votis, und will dahero in solcher Maße auch dem Chur-Sächsischen vortreflichen Voto beytretten.

Regenspurg excusatus.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Das allergnädigste Hof-Decret, welches von Ihro Kaiserl. Majestät an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung d. d. 9. Aug. 1768. in Betreff des allerunterthänigsten Visitations-Berichts vom 16. Julii d. a. ergangen, erinnert alle getreu- und patriotisch-gesinnte, welchen die Wohlfahrt und Ruhe des deutschen Reichs am Herzen lieget, alles mögliche beyzutragen, daß die glorwürdigste Reichs-väterliche Sorgfalt für die Herstellung einer gleich durchgehenden stracken Gerechtigkeits-Verwaltung an dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht in die vollkommenste Erfüllung gelangen möge.

Dieſſeitiger Subdelegatus beziehet ſich daher auf ſein in Materia Turni, Recurrentiæ & Senatuum ehehin in Seſs. 184. abgegebenes Votum, ingleichen auch auf die Concluſa Viſitationis vom 11. April und 23. Junii a. p.

Und da in dem Chur-Trieriſchen, Chur-Brandenburgiſchen, Herzoglich-Bremiſchen und andern dahin ſtimmenden in Seſs. 333. & ſeqq. ad Protocollum gekommenen vortreflichen Votis, ſowohl die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung und Beobachtung der vorhandenen Geſetze, welche in Anſehung des Turni, Eintheilung der Senaten und Recurrenz, die beſte Anordnungen in ſich enthalten, klar und deutlich gezeiget, als auch der dagegen bey dem Kaiſerl. Reichs-Cammergericht eingeſchlichene Uſus contrarius, und deſſen in einigen Votis derer Herren Cameralium enthaltene Vertheidigung gründlich und gnugſam widerleget worden, zum theil auch gutächtliche Vorſchläge geſchen, wodurch berührte und niemals auſſer Acht zu laſſende Reichs-Geſetze noch ſtärker gegen allen künftigen Mißbrauch befeſtiget werden möchten; ſo will man dieß Orts allen dieſen vortreflichen Aeuſſerungen und dienlichen Vorſchlägen um ſo mehr beytreten, und ſolche hierdurch beſtens unterſtützen, da ohnehin den Herrn Cammer-Richter die Cammergerichts-Ordnung de 1555. P. I. Tit. IX. nachdrücklich anweiſet, im Gericht-Rath und ſonſt zum treulichſten Vorſehens zu haben, daß die Ordnung in allen Articuln und Puncten feſtiglich gehalten, vollzogen, und derſelben entgegen und zuwider nichts gehandelt oder fürgenommen werde.

Münſter. Subdelegatus Monaſterienſis verehret in allertiefeſter Devotion, was Sr. glorreichſt-regierenden Kaiſerl. Majeſtät gefallen hat, auf den von gegenwärtigem hohen Viſitations-Conſeſs unterm 16. Julii a. p. erſtatteten Bericht, in Belang dermalen reproponirten Materia Turni, Recurrentiæ & Senatuum ad Comitia Imperii, an dieſen hohen Viſitations-Conſeſs und an das Kaiſerl. Reichs-Cammergericht zu erlaſſen, und dabey allenthalben zum beſten Gedeihen einer vollkommenen und dauerhaften Juſtiz-Pflege allerhuldreicheſt zu erklären.

Hierfür wäre alſo in dem über ſelbigen Gegenſtand von dieſem hohen Viſitations-Conſeſs nächſtens zu erſtattenden anderweiten Bericht der allerunterthänigſte Dank zuvorderſt abzulegen.

Was darneben und nebſt dem über ſelbige Materie hier vorgekommenen Cammergerichtlichen Bericht, auch in Betreff deſſelben fort zu dem Gutachten dieſes hohen Conſeſſus fernerweit unterthänigſt berichtet werden könnte, findet man in den jüngſt abgelegten Votis der vorſtimmenden vortreflichen Geſandtſchaften ſo umſtändlich und ſtattlich bereits ausgeführet und erſchöpfet, daß man dieß Orts nur mit wenigen zu jedem Puncte des beſagten dreyfachen Gegenwurfs die unzielgebliche Meinung zu bemerken brauche.

1ſtens.) Die Herſtellung des Turni hat man dieß Orts bereits in Seſs. 110. & 143. dabey auch zwar in letzt beſagter Seſſion gewünſchet, daß damit bis nach vermehrter Anzahl der Beyſitzer angeſtanden, und allenfalls dem Kaiſerlichen Reichs-Cammergericht Bericht und Gutachten abgefordert werden möchte, ob und welchergeſtalt bey dermaligen Umſtänden der Turnus ſich herſtellen, ſodann forthin im Gang halten laſſen möchte.

Als aber auch nach nunmehr hier eingekommenem all solchen Cammergerichtlichen Bericht, und des mehrern nach der in unterschiedlichen, besonders Chur-Trierischen, Chur-Brandenburgischen und Herzoglich-Bremischen jüngern vortreflichen Votis enthaltener Ausführung sich darlegt, daß auch vor vermehrter Anzahl der Assessoren der Turnus wohl und dienlich hergestellet werden möge, darneben auch die Eingangs dieses Voti mit allertiefestem Respect bemeldte im Anfang besagten Chur-Trierisch-Herzoglich-Bremischen Stimmen aber umständlich angezogene allerhöchste Kaiserliche Erklärungen die Wieder-Einführung der Ordnung im Referiren bis zu berührter Vermehrung der Assessoren nicht hinaus stellen; so will man dieß Orts zwar auf den Antrag zu solcher Vermehrung noch bestehen, dabey sich gleichwohl gerne gefallen lassen, wann in dem anderweiten Visitations-Bericht dahin angetragen werden will, daß auch vor vermehrter Anzahl der Beysitzer den Turnum herzustellen, nicht minder dienlich, als thunlich erachtet werde.

Man verstehet hiebey a.) daß bey solchem Turno der Ordnung im Referiren nach der Reihe der Assessoren in jedem Senat beobachtet werde, und dann b.) jeder Referens Ordinem Causarum halten, mithin die privilegirte und dringendste Sachen zuerst vornehmen müsse; dabey aber auch c.) überhaupt und ohne Ansehung jener Ordnung Personarum die etwann obhandene besonders privilegirte und im Verzug Gefahr leidende Sachen zur Relation Gesetzmäßig vorgezogen werden.

2tens.) Die Beschwerlichkeiten bey der Recurrenz dörften nach angeordneten ständigen Senaten sich gröstentheils von selbsten legen, wo dann die recurrirende Sachen in denjenigen Senat wieder kommen, worinn sie einmal gewesen. Bey neuern nach Anordnung ständiger Senate anfangenden Sachen fällt also der Anstand hinweg. Aeltere vor solcher Anordnung schon vorgewesene Sachen werden wohl selten ihren vorigen Senat wieder zusammen treffen, und könnten solchenfalls demjenigen Senat (worinn Referens oder Correferens mit den meisten vorigen Convotanten sitzt) oder aber im Fall (wo Referens in einem Senat so viele vormalige Convotanten, als Correferens in einem andern Senat neben sich hätte) dem Senat Referentis übergeben werden.

3tens.) Die schon besagte ständige Senate könnten nach dermaliger Zahl der 17. Beysitzer in zwey solche Definitiv-Senate, und zwar einer zu 8. und der andere zu 9. Assessoren dergestalt eingetheilt werden, daß gleichwohl in jedem Senat zu Definitiv-Sentenzen und wichtigen Bey-Urtheilen 6. Assessoren genug thun, die überschiessende zwey und respectivè drey Assessores aber zu Extrajudicial-Supplications- und Bescheid-Tisch-Sachen in einen besondern Senat gesetzet, auch diese in nöthiger Anzahl zu folgenden Fällen gebraucht werden könnten, wann nemlich ein- oder anderer jener beyden Senate wegen Recusation, Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Verhinderung eines oder des andern Assessoris ergänzet, oder bey Restitutions-Sachen und andern Fällen vermehret werden müßte.

Wobey übrigens dem Cammergerichtlichen Directorio Gesetzmäßig überlassen bleiben könnte, bey erforderenden Fällen, wo zumal in ein- oder anderm Senat die Einigkeit oder Uneinigkeit zu groß wäre, diesen oder jenen Beysitzer (wo-

durch solches am besten gehoben werden könnte) aus einem Senate in den andern zu verwechslen und zu übersetzen.

Baaden-Durlach. In Materia Visitationis denuo proposita war Subdelegatus bey seinen vorigen Votis über die eingeschlichene Gesetz- und Ordnungs-widrige Willkür in der Justiz-Administration der jüngsten Reichs-Instruction de 15. Aug. 1706. sub N. 9. & 14. und des R. V. N. nach Pflichten erinnerlich, stimmete auch, nachdeme des Herrn Cammer-Richters respectivè Vertheidigung und Anmerkungen genüglich geprüfet, nicht weniger die respectivè Antworten und Erinnerungen der erfahrnen Herren Beysitzer ad Interrogatoria und andern Einwendungen genau erwogen worden, cum Majoribus auf die keine neue Vorschrift enthaltende Concluſa vom 11. April und 23. Junii 1768. welche nur jene Gesetze in Ruckerinnerung bringen, die von dem weißlich eingerichteten Cammergerichtlichen System unzertrennlich sind.

Da nun auch Se. Kaiserliche Majestät dem ganzen Reich zu vernehmen geben zu lassen allergnädigst geruhet, wie Allerhöchstdieselbe die Nothwendigkeit erkennten, daß die Ordnung im Referiren in Ansehung deren Personen eingeführet, die Vornehmung der Recurrent-Sachen mittelst Beseitigung derer jetztmalen solcher entgegen stehenden Hindernissen befördert, und die aus der Anordnung deren Senaten zu einer jeglichen Sache abfliessende üble Folgen behoben würden, besonders aber aller aus willkürlicher Benehmung derer zur Justiz-Pflege angeordneten Personen entstehen könnende Mißbräuche abgestellet werden; so erblicket Subdelegatus mit dem hohen Visitations-Congreſs zur nicht geringen Aufmunterung in dieser Reichs-väterlichen Aeusserung abermalen die nie bezweifelte reineste Absicht Sr. glorwürdigst-regierenden Kaiserl. Majestät zu einer ungehinderten Justiz-Pflege, welche dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht die Acquisition des allgemeinen Zutrauens verspricht, und die allertiefeste Ehrforcht erfordert.

Wie in denen achtzehen sich gar sehr widersprechenden Gutachten des Collegii Cameralis die Gesetze mit- und nach ganz unterschiedenen Gesichts-Puncten und Begriffen angesehen, auch ob, und wie weit der allerrühmlichsten Gesinnung Sr. Kaiserl. Majestät gebührend entsprochen worden, überlässet man dissеits lediglich dem allerhöchsten Ermessen.

Subdelegatus bleibet übrigens auch in dieser sehr wichtigen Visitations-Materie, bey seiner Gewohnheit überflüßige Wiederholungen zu Beförderung des Geschäffts zu vermeiden, und will also unter Bezug auf dasjenige, was von denen vortreflichen Chur-Trierischen, Chur-Sächsischen, und Chur-Brandenburgischen Herren Gesandten gegen die vorgekommene Anstände und Aeusserungen ad Protocollum geleget worden, dem Herzoglich-Bremischen gründlichen Voto hiermit beytretten.

Bayern behaltet sich das Protocoll offen.

Mecklenburg. Um diesem höchsten Reichs-Gericht sein gesetzmäßiges Wesen, mithin sein voriges Ansehen und Vertrauen wieder zu verschaffen, auch um jeglichen Hrn. Cammer-Richter, welcher zwar des Gerichts Haupt ist, jedoch dasselbe nicht nach seiner Willkühr, sondern nach der Cammergerichts-Ordnung zu dirigiren hat, gegen sonst unvermeidlichen Verdacht, Vorwürffe und Verant-

Verantwortung in Sicherheit zu ſtellen, inhæriret man diſſeits dem Concluſo Viſitationis der 145. Seſſion zu Wiederherſtellung des in der Cammergerichts-Ordnung, und vielen anderen Reichs-Geſetzen verordneten und eingeſchärften, in keinem aber abgeſchaften, ſondern lediglich per Tyrannidem Praxeos illegitimæ unterdruckten Turni.

Die dagegen aus dieſer Praxi illegali, aus Mißdeutung einiger Geſetze, aus der zur Nothwehr gegen die Directorial-Willkühr, und Einbrüche der geſetzmäſſigen ſtändigen Senats-Verfaſſung erſtreckten, mithin nach deren Herſtellung in ihre geſetzliche Schrancken zuruckgehenden Recurrenz, aus erdichteten Suppoſitis majoris Numeri Aſſeſſorum, potioris Ordinis Cauſarum, Legum inſufficientiæ, Colliſionis, Impoſſibilitatis, Inconvenientiæ, &c. aufgeſtellte zum Theil ſo gar in Deſpectum Cæſaris & Imperii gereichende Zweifel ſind ſchon durch hiebevorige Vota majora jetziger Viſitation, ja ſelbſt nachher durch verſchiedene Stimmen tapfferer Herren Aſſeſſoren, auch noch im abgewichenen Monath von Chur-Trier, und Chur-Brandenburg gründlich gehoben, und in dieſen Tagen von der vortreflich-Herzoglich-Bremiſchen Geſandſchaft aufs ſolideſte erſchöpfet, und zur Ehre der teutſchen Reichs-Juſtiz-Verfaſſung in ihrer wahren Blöße dargeleget worden.

Zu obliegender Reichs-Inſtructions-mäßiger Vollſtreckung und Wiederherſtellung der bereits vorhandenen zwiſchen Kaiſerl. Majeſtät, und dem Reich verglichenen Geſetze, mithin zu Bewerckſtelligung der darauf durchaus gegründeten Concluſorum Viſitationis d. d. 11. April & 23. Junii 1768. will man diſſeits Brevitatis gratiâ ſich auf vorbenannte trefliche Vota bezogen, folglich in Anſehung bemerkter Concluſorum des Turni, der ſtändigen Definitiv-Senate, und der Recurrenz, auch ſonſt überhaupt ſich mit Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, und Brehmen völlig reſpectivè vereiniget, und verwahret haben.

Pfaltz-Lautern. Die bisherige Anordnung der Senaten zu einer jeglichen Sache hat den Turnum behindert, und die Befolgung der Geſetze in Anſehung der Recurrenz erſchweret.

Durch jene wird den Parthien gleichſam der Weg gebahnet, mittelſt Verbettung oder Recuſation verſchiedener Aſſeſſoren den Senat ſich ſelbſten zu formiren.

Schon in den älteſten Zeiten iſt die öftere Abwechslung der Senaten der Juſtiz ſchädlich, und deren Beförderung hinderlich angeſehen, und dahero in den Geſetzen, vornemlich in der C. G. O. I. X. 10. & 11. die Eintheilung des Gerichts in 2. oder 3. Definitiv-Räthe, dann, daß ſolche ſobald nicht geändert, oder die Perſonen abgewechſelt, ſondern zum wenigſten ein halb, dreyviertel oder auch ein ganzes Jahr belaſſen werden ſollen verordnet, auch dieſe Friſt durch den Viſitations-Abſchied vom Jahr 1564. §. 7. noch über ein Jahr erſtrecket worden.

In Ruckſicht auf dieſe Geſetze hat man diß Orts in vorigen Votis auf die gleichbaldige Herſtellung der ſtändigen Senaten geſtimmet, und unerachtet man Senatus perpetuos der Juſtiz-Beförderung jederzeit vorträglicher erachtet hat, ſo hat man jedoch dazumahlen an hieſiger Stelle, um nicht gegen erwehn-

te Gesetze anzustossen, dergleichen Antrag bedenklich gefunden, dermahlen aber, da die Sache an die gesetzgebende Gewalt, an Kaiserl. Majestät und das gesammte Reich gediehen, und zu einiger Abänderung voriger Gesetzen geeignet ist, findet man kein Bedencken mehr auf *Senatus perpetuos* solcher Gestalt anzutragen, daß dahin an ermeldte Allerhöchst- höchst- und hohe Behörde der gutächtliche Bericht erstattet werde.

Die Nothwendigkeit der *petuir*lichen *Definitiv-Senaten* ergiebt sich bey recurrenten Sachen, dann, ob zwar gleich bey denen ständigen (i. e. stabilen) Senaten dasjenige, was die Gesetze wegen der Recurrenz verordnen, eher und weit leichter, als bey der bishero üblich gewesten Senats-Anordnung zu jeder einzelen Sache befolget werden mag, so wird doch allezeit aus jeder Abwechslung der Senaten, solche geschehe auch, wann sie immer wolle, wiederum grosse Verwirrung und Aufenthalt entstehen, und solchem ohne beständige Senate niemals gänzlich begegnet werden können, indeme bey vorkommenden Recurrent-Sachen die Gesetze, nnd unter anderen besonders der in dem nachgefolgten R. A. de Anno 1551. §. 30. ausdrücklich bestättigte und noch in seiner vollen Kraft bestehende Visitations-Abschied vom Jahr 1550. §. 10. dann R. V. N. §. 36. nicht nur die vorige Referenten, sondern auch den vorigen Senat, und die nemliche Votantes, welche zuvor dabey gewesen, und noch am Leben oder an dem Gericht wirckſam sind, unwidersprechlich erfordere.

Das Gericht bestehet dermahlen aus 17. Herren Assessoren, bey dessen Eintheilung in zwey beständige Definitiv-Senate, kommen also 9. Beysitzere in den ersten und 8. in den zweyten Senat, und zwar dergestalt, daß aus deren jedem wieder ein besonderer, und an ihn vor beständig angewiesener Neben-Rath, der eine aus 3. und der andere aus 2. überschiessenden Assessoren formiret, und die Sachen in dem Definitiv-Rath jederzeit unter 6. vorgenommen, und erlediget werden.

Ein jeder der beyden Neben-Räthen erhält seine Beschäfftigung in Bescheid-Tisch, und solchen Sachen, zu deren Erledigung 2. oder 3. Assessores genug sind, kommen Sachen z. E. Causæ Mandatorum &c. vor, wobey mehrere Assessores nöthig sind, so werden die beyde Neben-Räthe zu deren Erörterung in so lang zusammen gesetzt, und da derjenige, welcher in dem Definitiv-Rath referiret hat, nach abgelegter Relation zu Folge der Gesetzen aus- und in den Neben-Rath, dann aus diesem der in der Ordnung folgende in den ihme angewiesenen Definitiv-Rath ad Votandum sowohl, als zu gleichmässiger in suo Ordine abzulegender Relation eintritt, auch überhaupt ein jeder Definitiv- mit seinen Neben-Rath wiederum in 2. Extrajudicial-Senate, welche die übrige Extrajudicialia zu behöriger Zeit besorgen, eingetheilet wird; so entstehet dadurch vor sämtliche Herren Assessores eine immerwährende Beschäfftigung in Judicial- und Extrajudicial-Sachen, und die schickliche Gelegenheit, ihre ausgearbeitete Sachen in behörigen Vortrag zu bringen.

Ereignen sich Recusationes oder Verbettungen wider einen oder den andern Hrn. Assessorn, so werden aus dem, einem jeden Definitiv-Rath angewiesenen Neben-Rath die Stellen der Recusirten oder Verbettenen ersetzt, und diese in so lange in den Neben-Rath gewiesen.

Ge-

Geschiehet es, daß einer aus dem Definitiv-Rath mit einer langwierigen Krankheit überfallen wird, so wird dessen Abgang gleichfalls durch einen aus dem Neben-Rath ersetzet, und wenn eine Relation schon angefangen, so wird der neu-eintrettende dasjenige, was in Senatu vorgekommen, zu Hause nachzulesen, angewiesen, scheinet aber die Krankheit von keiner Dauer zu seyn, so kan solcher das bey der Deliberation versaumte zu Hause nachhohlen, und entweder wiederum bey seinem Eintritt in den Senat oder ex ædibus schriftlich votiren.

Entstehen Paria, oder kommen Restitutions-Sachen vor, so geschiehet die erforderliche Adjunction aus dem, einem jeden Definitiv-Rath besonders angewiesenen Neben-Rath, und nirgends ist in den Gesetzen vorgeschrieben, daß die Adjunctiones in so starker Anzahl, als dermahlen bey dem Cammer-Gericht gewöhnlich, nemlich von vier Assessoren zu verrichten, vielmehr erfordert der J. R. Abschied §. 68. nur, daß Herr Cammer-Richter in Restitutions-Sachen denen Parthien die Zuordnung einiger Beysitzer aus anderen Senaten nicht weigeren solle, und eben also wird, in Casu parium nur etliche Beysitzer zu adjungiren, in der C. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 10. auferlegt.

Die Vorschrift dieser Gesetzen wird also zur Genüge erfüllt, wann in beyden Fällen zwey Beysitzere adjungiret werden; wobey jedoch, und da solchen Falls 8. Assessores in dem Senat sich befinden, auch leicht drey Vota gegen fünf ausfallen könnten, die Disposition der C. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 10. vermöge welcher 3. Vota gegen 5. Paria machen, aufzuheben wäre.

Wird die zweyte Restirution gesucht, oder entstehen abermahls Paria, so kann solchen falls sowohl, als wenn auch in vorerwehnten Casu Paritas Religionis zu beobachten nöthig wäre, und es hieran ermanglete, aus dem zweyten Neben-Rath die weitere Adjunction geschehen.

Wie sich Herr Cammer-Richter bey künftiger Errichtung solcher Senaten zu betragen habe, daß nemlich die alte, erfahrne, und vor anderen fleißige, geübte Beysitzere, item diejenige, welche einander mit naher Sipp- und Schwägerschaft ꝛc. zugethan sind, nicht zusammen gesetzt, sondern vertheilet werden sollen, ferners, daß derselbe Re- und Correferenten, welch letzterer jedoch in Zeiten zu begehren, und zu ernennen ist, aus einem Senat bestelle, desfalls ist die Weisung in der C. G. O. P. I. Tit. X. §. 10. & R. V. N. §. 34. enthalten; und wenn in Sachen ein Correferens schon bestellet, dieser aber weder mit der Arbeit fertig ist, noch schon vorhin jemahls darinnen correferiret hat, so kann bey künftiger Anordnung der beständigen Senaten, wenn selbiger nicht füglich in den Senat des Referenten gesetzet werden mag, statt dessen ein anderer aus dem Senat des Referenten benennet werden.

Auf vorermeldte Art, und wenn zumahlen denen zeithero eingeschlichenen Mißbräuchen der häufigen Recusationen und Verbettungen, Unterbrechung der Relationen, und unzeitigen Verreisen der Assessoren begegnet, und die desfalls zum Theil schon vorhandene Gesetze neuerlich eingeschärfet, auch an dem Gericht die Vorschrift des Inst. Pac. Art. 5. §. 53. in Beobachtung der Religions-Gleichheit der Assessoren nicht allzuweit, und wider den Sinn und Buchstaben dieses Gesetzes, ausgedehnet, ingleichen bey Adjunctionen die Anzahl unnöthiger Weise, wie bisher geschehen, nicht vergrössert wird, mag der Eintheilung

lung des Gerichts in 2. beständige Definitiv-Senate nichts erhebliches in dem Weg stehen, vielmehr lieget der Nutzen, welcher daraus in Beförderung und in gleicher Administrirung der Justiz entspringet, klar vor Augen.

Es wird dadurch vor das zukünftige denen Hindernüssen in Ansehung der Recurrenz gesteuret, und da alte bereits recurrente Sachen ohnehin in so häufiger Anzahl bey dem Gericht nicht vorhanden sind, so können diese entweder förderſamst, oder an besonderen Tägen in der Woche, unter denjenigen Gliedern, welche dem vormahls angeordneten Senat beygewohnet, und votiret haben, vorgenommen, die aus beyden Senaten übrig bleibende Herren Assessores aber, falls der eine Definitiv-Senat mit seinem Neben-Rath dadurch solchergestalt getrennet würde, daß es bey selbigem an der zu einer Definitiv-Sache von 6. erforderlichen Anzahl gebrechete, in so lang zu Extrajudicialien gebraucht werden.

Die *Recurrenz* verbleibet also auf solche Weise bestehen, wie sie in Gesetzen vorgeschrieben, und an dem K. R. C. Gericht von jeher beobachtet worden ist, daß nemlich nicht nur die vorige Referenten sondern auch der vorige Senat, und iidem Votantes zugezogen werden, so oft es einer in die Materialia eingehender weitern Entscheidung bedarf.

Ein Recht, welches höchst- und hohe Stände des Reichs und Privat-Partheyen durch die Gesetze erlanget haben, und welches jenen wider ihren Willen nicht benommen werden kann, wozu ohnehin auch kein gegründeter Anlaß vorhanden ist.

In denen anhero eingeschickten Cameral-Votis finden sich Beyspiele von üblen Folgen angeführet, welche sich ereignet haben, da bey einer recurrenten Sache aus Versehen die vorige Gliedere des Senats nicht zugezogen worden sind.

Und selbst einem hohen Visitations-Conseſs sind dergleichen aus bereits erstatteter Relation bekannt.

Die Natur der Sache bringet erwähnte Erfordernissen mit sich, und es ist leicht zu begreiffen, daß die vorigen Votanten, welche von der Sache schon unterrichtet sind, mit geringerer Zeit und Mühe in Consequentiam priorum fortfahren können, als die neue Votanten, denen solche Information abgehet.

Oben allegirten beyden Gesetzen tritt desfalls noch weiters bey, die C. G. O. P. I. T. X. §. 3. R. I. de 1570. §. 78. Memor. Visit. de 1585. §. 12. Resolut. Dubiorum Cameralium de 1586. §. 7. Memor. Visitat. de 1600. §. 16. R. I. N. §. 139. 140. 155. & R. V. N. §. 68. in welchen auch zum Theil Ratio Legis mit bemerket ist.

Eben so wenigen Anstand leidet hierbey der in Gesetzen so oft verordnete *Turnus*, oder die Ordnung im Referiren, auch in Ansehung der Personen, und dieser kann mit dem Ordine Causarum gar wohl bestehen. Durch Vermehrung der Anzahl der Assessoren dörfte zwar bey bereits vorhandener Menge deren wegen Alterthum und sonsten privilegirten Sachen der Turnus & Ordo Personarum sehr befördert werden, indessen mag doch die dermahlige Anzahl nicht hindern, daß derselbe auch in denen anzustellenden 2. Senaten beobachtet werden könne.

In

In Extrajudicialibus bedarf es eigentlich des Turni nicht, und solche sind zufolge der Gesetze schleunig und binnen 3. bis 4. Tagen zu expediren.

Wie sich ein Beysitzer nach abgelegter Relation des Austrettens halber zu verhalten, ist oben schon bemerket worden, und in der C. G. O. I. X. 15. Memor. Visit. de 1577. §. 15. vorgeschrieben.

Welchen Sachen vor andern der Vorzug gebühre, ist in Memor. Visit. de 1533. §. 7. C. G. O. l. X. 8. R. V. de 1556. §. 5. Memor. Visit. de 1557. §. 13. & seqq. Memor. Visit. de 1595. §. 3. & R. V. N. §. 60. & 64. bestimmet.

Sachen, welche mit einander gleiches Vorzugs-Recht haben, müssen nach der Ordnung, wie die Referenten in Senatu sitzen, vorgetragen werden, diejenige aber, welche höchst privilegirt, oder worinnen grosse Gefahr auf den Verzug haftet, so jedoch in Judicialibus & Definitivis sehr selten ist, sind an den Turnum so wenig gebunden, als vermöge R. V. de 1556. §. 12. diejenige, welche ein von dem Gericht abgehender Beysitzer zu referiren hat.

Wegen der alten Sachen, welchen die Gesetze in Ansehung der Distribution sowohl, als des Vortrags einen Vorzug gestatten, ist schon in R. V. N. §. 70. die Limitation geschehen, wann solche noch in Motu seynd, und damit die neuern Sachen nicht gänzlich zurückgesetzet und liegen bleiben, so können in jedem Senat diese mit den alten wechselsweise abgethan, und dahin ex Analogia R. I. N. §. 152. die Verordnung gegeben werden, indeme sonst ungerechte Besitzere, wann nur diese ihre neue Streit-Sachen durch Appellation, oder sonst an das Cammer-Gericht bringen könnten, dadurch die Gelegenheit erlangten, zum Nachtheil und vielleicht unersetzlichen Schaden ihrer Gegner in solchem Besitz auf lange, und wohl das menschliche Alter übersteigende Zeit zu verbleiben.

Eine ordentliche Distribution, worauf es bey dem Turno hauptsächlich ankommt, wird solchen gleichsam selbst bestimmen, und es können bey künftiger Anordnung der beständigen Definitiv-Senaten durch allenfallsige neue Distribution wenigstens derjenigen Sachen, so noch nicht ausgearbeit sind, viele Hindernisse gehoben werden.

Durch Befolgung desjenigen, was denen Procuratoren und Parthien in der C. G. O. P. I. T. XXII. §. 5. und in dem bestättigten gemeinsamen Bescheide vom 13. December 1659. auferleget ist, wird, wann besonders solches gleich nach der Submission geschiehet, die Distribution sehr erleichtert.

Es ist auch, wenn diese Distribution der alten Sachen, welche nicht betrieben werden, unterbleibet, und denen Parthien die etwa getroffene Vergleiche zeitlich anzuzeigen der Auftrag geschiehet, eine vergebliche Arbeit nicht zu beförchten.

Das in Gesetzen vorgeschriebene Distributions-Register, wegen dessen Wiederherstellung der J. Visitat. Abschied §. 63. und 64. einzuschärfen ist, auch die in Memor. Visit. de 1571. §. 10. 1574. §. 1. anbefohlene vorgängige Erkundigung bey dem Referenten wird Herren Cammer-Richtern, auch allenfalls die Herren Præsidenten belehren, zu welcher Sache Vortrag der Beysitzer in seiner Ordnung anzuhalten sey. Kann aber der Beysitzer erhebliche Ursachen anzeigen, warum in oder ausser seinem Turno eine andere Sache zuvor

und fordersamst referiret werden solle, so stehet solches nach Ausweiß der C. G. O. P. I. T. X. §. 8. &. T. XIII. §. 7. zu des Herrn Cammer-Richters und der übrigen Herren Assessoren des Senats Ermessen, und daher erfolget die Weisung.

Hessen-Darmstatt. Nach reiflicher Erwegung desjenigen, was in einigen Cameral-Votis gegen die Ordnung im Referiren, oder den sogenannten Turnum hat eingewendet werden wollen, muß man auch dies Orts Wahrheits- und Pflicht-mäßig erklären, wie man keine einzige der vorgebrachten Einwürfe von dem Gericht finden können, die Gründe jener mehrern Stimmen nur im mindesten zu entkräften, wornach die Concluſa Sess. 145. und 184. abgefasset worden.

Vorgebildete Schwierigkeiten, so einen entweder wirklich vorhandenen oder nur angenommenen irrigen Begriff klarer Reichs-Gesetze darlegen, dienen vielmehr zur Ueberzeugung, daß es leichter sey, derselben Deutlichkeit und Unumstößlichkeit ausser ihrem Zusammenhang zu bezweiflen, oder gar zu bestreiten, als solchen Gesetzen an ihrem Daseyn und Gültigkeit etwas zu benehmen.

Das Kaiserliche allerhöchste und tiefest zu verehrende Hof-Decret vom 9. Aug. 1768. leget selbst die Nothwendigkeit zum Grunde, daß am Kaiserl. Reichs-Cammergericht die Ordnung im referiren, auch **in Ansehung der Personen**, wieder eingeführet, und die üblen Folgen, so aus einer wirklichen Anordnung der Senaten zu einer jeglichen Sache, entstehen gehoben werden.

Die Nothwendigkeit, der Nutzen und die Uebereinstimmung der dahin abzielenden, so treflich- hoch- und wohlbedachten Reichs-Gesetze ist demnach unwidersprechlich.

Da nun anjetzo abermalen in verschiedenen vorstimmenden, besonders denen Chur-Trierisch- Chur-Brandenburgisch- und Herzogl. Bremischen vortreflichen Votis in Materiâ propositâ Turni, Recurrentiæ, und ständiger Definitiv-Senaten alles so gründlich und bündig auseinander gesetzet, mithin diese Gegenstände dadurch völlig erschöpfet worden; so würde es sehr überflüßig seyn, denenselben und demjenigen, dies Orts noch etwas weiters beyzufügen, was Subdegatus in seinen vorhergehenden Votis mit völliger Ueberzeugung geäussert hat.

Man begnüget sich also Kürze halber nur allein damit, sich auf jene disseitige Stimmen nochmals lediglich zu beziehen, und dahin mit anzutragen, daß die vorerwehnte in Sess. 145. und 184. gefaßte Concluſa zu ihrer gänzlichen Wirksamkeit baldigst gelangen mögen.

Ex-

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 4. Octobris 1769.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis,
me Secret. Serger.
Excusatis
Dno Subd. Elect. Tevirensi,
Dno Subd. Princ. Ratisbonensi,
& absente
Dno Subdel. Civico Colonienſi.

Sessio. 341.

Continuatum in Materiâ propositâ Turni, Senatuum & Recurrentiæ.

Costanz. Suo Loco & Ordine, die Gesetze, und die niemalen genug zu verehrende Gerechtigkeits-Liebe Sr. glorreichest regierenden Kais. Majestät in Allerhöchst-Dero Hof-Decret vom 9. August 1768. bewähren, und erkennen selbsten die Gesetzlich- und die Nothwendigkeit des Turni Personarum, ein folglich ist von nichts weiterem mehr die Frage, als wie desselben Wiedereinführung in nöthiger Verbindung der Theile mit dem ganzen am thunlichsten beschehen möge.

Dies Orts erkennet man sehr wohl, daß bey vermehrter Anzahl der Assessoren, und wann beständige Senate durch einen bestimmenden Reichs-Schluß beliebet werden wolten, dieser Turnus ungleich leichter, dann gegenwärtig, eingeführet, und in seiner Ausübung erhalten werden möge. Man kan sich aber darbey doch nicht überzeugen, daß derselbe dermalen nicht thunlich, oder der Justiz-Pflege hinderlich seyn solte.

Ohne alle Absichten nur von einen reinen Gerechtigkeits-Antrieb geleitet, erachtet man, es würde nach der dermaligen Verfassung des Gerichts der nachstehende Weg wohl am förderlichsten zu dem ausgesteckten Ziel hinführen.

Man theilte das gegenwärtige Cammergerichts-Personale in 2. ständige Senate, jeden zu respectivè 8. und 9. Personen, und der Hr. Cammer-Richter trage dabey die Obsorge, daß die schon geordnete Re- und Correferenten nach Möglichkeit in einem Senat zusammen gesetzt werden.

Von diesen beeden Senaten (weilen zu Definitiv-Sachen nur 6. Votanten erforderlich seynd) nehme man jeweils 2. und 3. Personen, somit 4. oder 5. Herren Beysitzer aus, welche zu 2. und 2. oder nach Erforderniß zu 2. 3. und 4. die Extrajudicialia, Bescheid-Tisch-Sachen, Sabbathinas &c. behandlen.

Diesem vorgegangen, gebe man in jedem dieser Senate der persönlichen Ordnung im Referiren den Anfang.

Hat nun sofort der Assessor Nro. 1. in Senatu A. seine Relation in Turno erstattet, so gehet dieser ab, und Assessor Nro. 7. des nemlichen Senats A. (welcher mit Extrajudicialien während deme beschäftiget gewesen) tritt an dessen statt ein, und so wendet sich sodann mit Nro. 2. und 8. ꝛc. ꝛc. der Senat stets in einem Umlauf in der Maaß herum, daß immer ein Glied desselben

in der Ordnung aus- und das andere eintritt. Zu genauer Einhaltung der Ordnung müssen diese Senate zu 8. ohne erheblichste Ursache nicht geändert werden. Es mögte auch solches um da weniger nothfallen, als bey allenfalsigen Verbittungen, Recusationen, Krankheiten ꝛc. immer ein Assessor des nemlichen Senats der 8. überschiesset, welcher nach Vorliegenheit der Umstände des verbettenen, recusirten, erkrankten ꝛc. Platz einnehmen, und die Lücke ausfüllen kann.

Die gerühmte Privilegia Causarum bringen hierunter keine so wesentliche Hinderniß. Es wird schwerlich ein Assessor seyn, der nicht eben gleich befreyte Sachen zu bearbeiten hat, kommet aber je einmal ein ganz ausserordentlich befreyter, oder der in Judicialibus recht seltne Fall vor, daß eine nächste Gefahr auf dem Verzug hafftet, so ist dieser eine Ausnahme von der Regul, und es verschlaget nichts, wann diesmal, zum Beyspiel der Assessor Nro. 4. vor dem Assessor Nro. 3. referiret.

Bey dem wiederkehrenden Umlauf tritt doch jeder wiederum in seine Stelle, und in seinen Platz ein. Aber auch diesem anscheinenden Unterbruch der Ordnung ist vor die Hinkunft fast gänzlich vorzubeugen, wann der Hr. Cammer-Richter (dessen gesetzliche Amts-Befügnissen man nirgendwo zu beschräncken gemeinet ist) in Distribuendo auch ratione Causarum Privilegiatarum die möglichste Gleichheit beobachtet, und die Distribution zu rechter Zeit besorget.

Kommen Recurrenzien vor, und man will behaupten, derselben Behandlung gehöre ad eundem Senatum, ja ad eosdem planè votantes: so bringet solches vor die Hinkunft wenig Schwürigkeit, wann der Hr. Cammer-Richter ohne erheblichste Ursachen, wie oben gesagt, die zwey ständige Senate nicht abänderet. Vor das verflossene aber kan leicht eine solche Eintheilung bewirket werden, daß so geartete Recurrent-Sachen bey jenem Senat recurriren, wo der mehrere Theil der Beysitzer, so denen vorgeloffenen Berathungen angewohnet haben, gegenwärtig sind.

Solten aber je auch derley Recurrenzien, welche von Wichtigkeit sind, und ein Haupt-Erkänntniß mittelst nothwendiger Eingehung in die Materialia Causæ nach sich ziehen, im Fall solche eosdem planè Votantes erforderten, ein- oder das anderemal noch einen Senat zerreissen; so ist diese vorübergehende Unordnung, aus welcher nachhin die bessere Ordnung erwachset, bey weitem nicht so Justiz-hinderlich, als wann man in einer ewigen Unordnung auf gar keine Ordnung fürdencket.

Ist der Casus parium, Restitutionis &c. obhanden, somit eine Adjunction nöthig, so seynd die 4. oder respectivè 5. von beeden Senaten überschiessende Gliedere bey der Hand, und mehresten Theils können also so gestaltete Sachen ohne Unterbruch der Senate am aller unpartheylichsten, und nach dem Loos des blossen Zufalls behandelt werden, welcher selber Zeit die in Judicialibus noch ohnbeschäftigte als adjungendos bestimmet.

Würden auch etwann weiters wegen Menge und gesetzlicher Erforderniß der Adjunctionen auf solche Zeit denen Extrajudicialien ihre Arbeiter entzogen werden; so könnte man der Sache ohne Anstoß darmit helfen, wann sodann die zwey ständige Judicial- sich in Extrajudicial-Senate eintheileten, und an einem

nem gewissen Tag selber Woche den Vorrath ermeldter Extrajudicialien abraumeten.

Damit nun aber auch von denen Herren Assessoren nirgendswo zum vorzüglichen Behuf einer Parthey das Referenten-Amt mißbraucht werden möge; so hätte, so bald der Assessor Nro. 1. zu referiren anfängt, der Herr Assessor Nro. 2. dem Herrn Cammer-Richter anzuzeigen, was vor eine Sache er in seinem Turno, und aus was Gründen solche vor allen andern referiren wollte; hat der Herr Cammer-Richter dabey kein Bedenken, so gehet alles seinen rechten Weg, glaubet aber derselbe gute Ursache zu haben, warum eine andere Sache von eben dem Beysitzer vorgebracht werden solle, und der Herr Beysitzer will sich der Cammerrichterlichen Erinnerung nicht fügen, so entscheidet man den Anstand nach denen Gesetzen.

Die Paritatem Religionis, in so weit selbe erforderlich und gesetzlich ist, kann man bey so eingetheilten Senaten allemal mit beobachten, und allenfalls den erforderten Abgang durch die überschiessende Herren Assessores ersetzen.

Hat man nur angefangen, einmal die Ordnung einzuhalten, so wird der Tag den Tag lehren, viele Folgen, welche man dermalen mit Scheue, Schichternheit beschauet, dörften von selbsten verschwinden, Mißbräuche und üble Nachreden werden sich vermindern und verlieren, die Ausübung wird die beste Wege auszeichnen, welche zu einem allenfallsig noch besserem Ziel einer reinen unbefangenen eiligen und Ordnungsmäßigen Gerechtigkeits-Pflege hinführen, und endlich wird der guten Sache voller Rath geschaffet werden mögen, wann nach der Hand die höchst- und hohe Stände des Reichs in Vertrauens-voller Zuversicht zu dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht in gleich patriotischer Gesinnung auf Mittel fürzudenken belieben werden, die Zahl der Arbeiter zu vermehren, und hierdurch vorzüglichen das Heil-bringende Werk der Gottliebenden Gerechtigkeit zu befördern.

Man wünschet übrigens nichts mehr, als aller Orten die Vertilgung Sach-schädlicher Mißbräuche, welche eine unbefangene Rechts-Pflege verunstalten.

Man beziehet sich auf seine in eben dieser Sache schon unterschiedlich abgelegte Stimmen, und man behaltet sich das weitere etwann nöthige besonders auf den Fall bevor, wann die Sprache von einzeln, die persönliche Ordnung im Referiren noch mehr und mehr befördernden Einrichtungen seiner Zeit werden könnte.

Bayern, suo loco & Ordine. Zwischen Kaiser und Reich verglichene Gesetze, welche die Beobacht- und Haltung der Ordnung im Referiren, die Eintheilung des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts in ständige Senate, die Vornahm und Erörterung deren recurrirenden Rechts-Sachen, wollen und einschärfen, sind so klar und deutlich, daß Ihro glorreichest- regierende Kaiserliche Majestät selbsten in Allerhöchst Ihro unter dem 9. Aug. vorigen Jahrs ad Comitia Imperii erlassenen Hof-Decret die Nothwendigkeit des wieder einzuführen und gesetzlich zu beobachtenden Turni allergnädigst anerkannt haben.

Subdelegatus hat dahero die unter dem 24. Jenner a. c. an diesen hohen Visitations-Conseſs eingesandte Vota Cameralia, und besonders die in mehrern

derselben angebrachte Mißdeutungen derer Gesetze, und zum theil darauf sich gründen wollende Einwendungen gegen die Beobachtung des Turni & reliqua, nicht ohne Bewunderung durchlesen, in Anbetracht alles, was dagegen angeführet worden, zum theil eine Gesetzwidrige Observanz und daraus erzielte allzugrosse Willkür, somit fast das Nichtwollen, was gesetzlich ist, zum Grunde hat, zum theil wohl gar die Muthmassung hinterlassen könnte, als ob vielleicht ein- oder der andere nicht einen allzuächten Begriff von dem Turno in seinem ganzen sich habe machen wollen.

Alles dieses, und was sonsten nur immer gegen die Wiedereinführung des Turni, Anordnung ständiger Senate, und anders dahin einschlagendes, sowohl im vorigen Jahr, als auch jetzo, hat hervorgesucht und angebracht werden wollen, ist bereits vorhin und jetzo in Sess. 333. 334. & seqq. durch die vorstimmende vortreflich- Chur-Trierische, Chur-Brandenburgisch- und Herzoglich-Bremische Vota, und besonders durch letzteres so gründlich, so ausführlich und so gesetzlich wiederleget, herentgegen das **mögliche**, das **nüzliche** und das nothwendige circa Quæstionem an & quomodo, wiederholter so umständlich und begreiflich dargeleget worden, daß man dieß Orts mit Wiederholungen diese hohe Versammlung weder zu belästigen, noch das Reichs-Protocoll Zeit-verderblich damit zu erschweren gedenket.

Subdelegatus beziehet sich vielmehr auf seine in Sess. 143. 173. 174. 184. & 192. abgelegte Vota und Aeusserungen, bestehet unabweichlich auf denen Conclusis Visitationis vom 11. April und 23. Junii 1768., und will denen neuerlich in Sess. 333. & seqq. abgelegten oben angezogenen vortreflichen Votis in solcher Maß beytreten, anbey nur noch sein in Sess. 143. abgegebenes Votum, wie Bremen und Costanz, dahin erklären, daß in Ansehung deren ständigen Senaten nach der jetzigen Anzahl deren Beysitzer zwey Definitiv-Räthe von 8. und respectivè 9. Assessoren angeordnet werden können, somit in jedem Senate zu Definitivis 6. Assessores nach Vorschrift derer Gesetze sitzen, die aus beeden Senaten überschiessende zwey und respectivè drey Assessores zu Vornahm derer Extrajudicial- und Bescheid-Tisch-Sachen gebrauchet, und in solcher Art der oder die aus denen Definitiv-Senaten nach ihrem absolvirten Turno austretend- oder sonsten abgehende Assessores in den Extrajudicial-Senat hinüber gehen, und durch die bey denen Extrajudicialibus gesessene Assessores nach ihrer bestimmten Ordnung in denen Definitiv-Senaten verwechslet und ersetzet werden müssen.

Sollte nun seiner Zeit von Einrichtung beständig- oder perpetuirlichen Senaten weiterer Vortrag geschehen, so behaltet man sich, wie Bremen, die nähere Aeusserung hierüber bevor.

Prælaten. In gegenwärtiger zur abermaligen Berathschlagung aufgestellter Materie, in Betreff der Ordnung im Referiren, der Vornahm der recurrenten Sachen und Eintheilung der Senaten, kann Subdelegatus um so kürzer und bestimmter votando sich äussern, als die weitschichtige pro & contra ausgefallene vortrefliche Vota schon alles erschöpfet haben, was auf ein- und der andern Seite hierinnfalls dienlich zu seyn ermessen worden, und wie nun forderfamst Ihro Kaiserl. Majestät für die zur Beförderung der Justiz abzielende allerhöchste und preißwürdigste Intention der allerunterthänigste Dank in dem zu erstat-

erstattenden gutächtlichen Bericht allergehorsamst darzulegen seyn wird; also dörfte zu Erreichung dieser Reichs-väterlichen Absichten einer dauerhaften Justiz-Verwaltung am dienlichsten seyn, wann forderſamst das Gericht nach deutlicher Vorschrift deren vorhandenen und in ihrem vollen Werth bestehenden Gesetzen, nemlich

der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 10. & 11. des Visitations-Abschied de anno 1564. §. 7. und de anno 1713. §. 35.

einsweilen und bis zu anhoffender auch höchst nöthiger Vermehrung der Reichs-Schlußmäßigen Anzahl deren Beysitzern also eingetheilet werden würde, daß an statt der bisherigen in denen Gesetzen nicht gegründeten 4. Extrajudicial- und zu jeder Sache neu anzuordnenden Senaten das Gericht in zwey ständige Definitiv-Senate, und zwar bey dermaliger geringen Anzahl von 17. Assessoren, jeder Senat zu 6., die 5. übrige Assessores aber zu einem Extrajudicial-Senat bestimmet werden würden, um die Extrajudicialia, die Bescheid-Tisch-Sachen, und dergleichen geringe Materien zu behandlen, auch in Fällen einer erforderlichen Adjunction, einer Abwesenheit oder Recusation eines Assessoris de Senatu Definitivo dessen Stelle zu besetzen, oder wann ein Assessor von dem Definitiv-Senat nach abgelegter Relation ab- und in den Extrajudicial-Senat eintreten muß, denselben abzuwechseln, wie solches in mehrern vortreflichen Votis bereits angemerket worden.

Weilen nun auf solche Art in Effectu drey Senate aufgestellet werden; so ist dem wegen des Præsidii aufgeworfenen Zweifel hierdurch gänzlich abgeholfen.

Wann nun diese Gesetzmäßige Eintheilung der Senaten einmal zu Stand gebracht ist, so fallen schon zerschiedene Schwierigkeiten, welche dem in der

C. G. O. P. I. Tit. X. §. 8. & seqq.

offenbar gegründeten Turno, oder der Gesetzmäßigen Ordnung im Referiren, bishero im Weg gestanden, von selbsten hinweg, und wann auch diese Ordnung in ein- oder dem andern Fall wegen höchstwichtigen und in denen Gesetzen gegründeten Umständen unterbrochen werden muß (wie dann keine Regul ohne Ausnahme ist) so ist es doch jederzeit besser, einiger massen eine Ordnung, als keine zu haben, besser in dem Weg der Gesetzen, so viel möglich, zu wandeln, als die Verwaltung der Geschäfte einer blossen Willkür auszusetzen.

Zu mehrerem Behuf und Erleichterung dieser Ordnung wäre vorläufig das Distributions-Register über die Acta, und derselben Ausarbeitung, Gesetzmäsmäß wiederum herzustellee, und dergestalten einzurichten, wie solches in dem Voto des Herrn Assessoris von Albini §. 31. Lit. a. b. c. d. & e. gutächtlich an Handen gegeben worden.

Womit also zugleich die Ordnung der Sachen festgestellet würde, nach welcher der Herr Cammer-Richter sich zu achten, auch in Distribuendo, so viel möglich, eine Gleichheit unter denen Assessoren zu halten hätte, damit ein Assessor nicht lauter privilegirte, ein anderer nicht lauter ungefreyte, dieser nicht lauter neue, jener nicht lauter alte Sachen bekomme, und somit die Ord-

nung im Referiren aus Mangel nöthiger und vorsichtiger Disposition mehrmalen unterbrochen werden müsse. So viel endlich die recurrenten Sachen anbetrift, so werden dieselbe ohnehin mit der Zeit bey Abgang deren Mitglieder des Senats quoad præteritum guten theils sich von selbsten aufheben, und wann einmal das Gericht in ständige Senate eingetheilet ist; so wird in Futurum die Behandlung der recurrenten Sachen schon um vieles erleichtert, und bey vermehrter Anzahl der Beysitzern sodann alle Schwierigkeit gehoben, einsweilen aber der Sache, so gut möglich, Rath zu schaffen, könnte man es nach diesseitigem Ermessen hierinnfalls bey dem Concluso Visitationis vom 23. Junii An. præt. belassen.

Im übrigen hat man nicht ohne Befremden ersehen müssen, daß Herr Assessor B. von Reuss in seinem an Ihro Kaiserl. Majestät in Materia Turni verfaßten Gutachten die hieher nicht gehörige Sustentations-Mittel dieses K. R. Cammergerichts durch eine gezwungene Digression eingemenget, und §. 63. unter andern verwerflichen Vorschlägen angebracht habe:

„Es möchte der Hochlöbl. Reichs-Prælaten-Stand, als fürnehme und älteste „Stände des Reichs, belieben, aus eigenem patriotischen Eifer für die Justiz „nur dasjenige **zur milden *Interims*-Beysteuer Christmildest der *Justiz*** „vorzulehnen, was ein hoher Prælaten-Stand ohne allen Abgang in divinis „& profanis wohl entbehren möge ꝛc. **damit alle Abteyen und Klöster** „(wie der Herr Assessor sich §. 64. No. 10. ausdruckt) **von niemand** „**mehr im Reich** als *tertii in Imperio* **angesehen, weniger behandelt,** „**oder mißhandelt werden mögen, die nur das Mark der Erden** „**ruhig und freudig genieſſen,** um des Reichs allgemeine Wohl und We„he aber **sich wenig oder gar nicht bekümmern,** weniger was zu dessen „Besten beyzutragen gedenken thäten, und das am allerwenigsten zum Unter„halt des allgemeinen Justiz-Wesens, dessen sie noch mehr, als jede andre „Tag täglich benöthiget wären ꝛc.

Man hat dies Orts ein dergleichen Project und die Respects-widrige Ausdrücke eines Assessoris gegen die von ihm selbst als fürnehm und älteſt anerkannte Reichs-Stände um so weniger hier vermuthet, als derselbe dieses nemliche in seinem anderweiten die Sustentations-Materie betreffenden Voto Cap. 4. Sect. 4. §. 3. diesem hohen Visitations-Conses laut Prot. Sess. 232. zu übergeben sich nicht entsehen, folglich da der Herr Assessor bey Abhandlung des mit dem Sustentations-Werk in keiner Verbindung stehenden Turni diese seine abgeneigte Gesinnungen abermahlen ohne einigem hierzu habenden Beruf von Wort zu Wort eingemischet hat; so können die hierunter steckenden Absichten schwerlich einen andern Gegenstand haben, als daß der Herr Assessor durch diese auf einer so gehäßigen Seiten gemachte Abschilderungen der Reichs-Abteyen die Gemüther zu præoccupiren, und hauptsächlich einen widrigen Eindruck bey Kaiserl. Majestät und dem Reich zum voraus zu veranlassen gesuchet habe.

So viel nun den unerfindlichen Vorwurf, daß die Reichs-Prælaturen zum Unterhalt des Justiz-Wesens am wenigsten beytrügen, anbetrift, so zeiget die Matricula von selbsten, daß nur das Reichs-Prælatische Collegium in Schwaben allein, so wie es dermahlen bestehet, ohne andere Reichs-Prælaturen mitzurechnen,

zum

zum Unterhalt des Cammer-Gerichts zu jedem Ziel einen zweyfachen Churfürsten Anschlag trage, und solchen bis auf wenige Thaler bezahle, zumahlen auch bekannt ist, daß dasselbe die wenigste Processe habe, und mit Vergleichung anderer höchst- und hoher Reichs-Ständen Processen keine Sachen von grosser Wichtigkeit jemahlen haben können, mit welchen erwehntes Reichs-Prælatische Collegium dem Cammergericht beschwerlich fallen könnte, oder daß auch sonsten dasselbe mehr als jede andere Stände der Justiz Tag täglich (wie der Hr. Assessor vorgiebt) benöthiget wäre.

Von eben dergleichen unächten Schroth und Korn ist auch das unüberlegte Vorgeben, daß die Reichs-Prælaturen um des Reichs allgemeine Wohl und Wehe sich wenig oder gar nicht bekümmern, weniger zu dessen Besten was beyzutragen gedenken ꝛc. gestalten von deme nichts zu melden, daß die Reichs-Abteyen so, wie alle geist- und weltliche höchst- und hohe Reichs-Stände bey allen Reichs- und Creyß-Abgaben nach Verhältniß der Reichs- und Creyß-Anschlägen zu dem allgemeinen Besten mit einer beträchtlichen Summe das Ihrige bis anhero getreulich beygetragen haben, und noch beytragen, will man nur, wie es ohnehin männiglich bekannt ist, hiemit bemerken, daß die Reichs-Prælaturen bey vorgefallenen wichtigen und allgemeinen Reichs-Angelegenheiten mit ausserordentlichen Abgaben aus eigenen abteylichen Mitteln nach Kräften und Vermögen der allgemeinen Noth zu steuern, nach denen vorliegenden alten und neuen Beyspielen sich jederzeit beflissen, und hierdurch sich vor anderen distinguiret haben; wie dann nicht weniger bekannt ist, daß die Reichs-Abteyen bey Reichs- und Creyß-Conventen, auch Reichs-Deputationen sich um das allgemeine Wohl und Wehe mit ihren höchst- und hohen Mit-Ständen bekümmern, und in Specie bey Visitationen des Cammer-Gerichts, und zwar in allen Classen das allgemeine Justiz-Wesen mit schweren Kosten mit befördern, und zu desselben Unterhalt das Ihrige, gemeldter massen, in einer ergiebigen Summe beytragen.

Wie kann demnach ermeldter Herr Assessor ohne offenbare Beleidigung und Unglimpf herkommen lassen, daß **alle Abteyen** und Klöster, wann sie nach denen von ihme §. 63. entworfenen Classen und eigenmächtiger Schatzung neuer Dingen zum Unterhalt des Cammer-Gerichts künftig beytragen, sodann von niemand mehr als tertii in Imperio und als solche **die nur das Mark der Erden ruhig und freudig geniessen** ꝛc. anzusehen, und zu mißhandlen seyen.

Es ist niemand, so schlechten Begriff auch derselbe von der Reichs-Verfassung haben mag, welcher nicht wissen solte, daß die Reichs-Prælaturen **unmittelbare**, die übrige Klöster aber und Abteyen aber **mittelbare Bürger des Reichs** bishero gewesen, und mithin keine Tertii in Imperio seyen, so, wie eben jedermann weiß, daß die Reichs-Abteyen zu denen allgemeinen Reichs-Angelegenheiten **unmittelbar**, andere Abteyen aber **mittelbar** das Ihrige beytragen.

Man will inzwischen mit dieser vorläufigen kurzen Anmerkung sich einsweilen begnügen, und in die Beurtheilung noch zerschiedener anderer in diesem übel zusammenhangenden Project befindlichen beschwerlichen Aeusserungen dermahlen weder hineingehen, weder von einer gebührenden Ahndung noch zur Zeit etwas

melden, sondern dieses wenige, so bloß zur Rettung der Wahrheit beygebracht worden, denen üblen Gesinnungen des Herrn Assessoris einsweilen entgegen stellen. Man behaltet sich aber bis zu seiner Zeit, wann die Materia Sustentationis behandelt werden wird, das weitere und sonderlich etwas genauer zu prüfen, noch bevor, **wer eigentlich das Mark der Erden ruhig und freudig geniesse, ohne sich um das allgemeine Wohl und Wehe zu bekümmern?** Wobey auch zu erwegen seyn wird, ob die Verdienste des Herrn Assessoris gegen Kaiserl. Majestät und das Reich also beschaffen seyen, daß man ihm das seiner Meynung nach, verächtlich gewordene Prædicat eines Cammergerichtlichen Beysitzers abnehmen, und an statt desselben den nachsuchen den Caracter eines **Kais. Reichs-Raths** nach seinen in Materia Sustentationis Sect. 7. geäusserten, von anderen besser denkenden Herren Assessoribus aber als eine Vanité billig verabscheuten Wünschen beylegen, und hierzu mit hinlänglichem Grund anrathen könne.

Grafen. Behaltet sich das Protocoll ad proximam offen.

Cölln. Absens.

Nürnberg. Repetiret sein in Sess. 143. wegen der Personal-Relations-Ordnung abgegebenes Votum, und zwar für jetzo um soviel bestimmter, nachdeme in denen vortreflichen Chur-Trier-Chur-Brandenburg- und Herzoglich-Bremischen auch anderen gleich vortreflichen Votis alle gegen die Wiedereinführ- und Handhabung des gesetzmäßigen Ordinis referendi quoad Personas aufzustellen nur immer mögliche Anstände und Zweifel, bereits aus dem Grund gehoben, ja in so ferne gänzlich entkräftet worden sind, als daraus sowohl, wie nicht minder aus verschiedenen Abstimmungen derer Herren Cameralen selbsten, Sonnenklärlich erhellet, daß die gegenwärtige mindere Anzahl von 17. Herren Assessoren dem sogenannten Personal-Turno schlechterdings nicht im Wege stehe, sondern dieser, obschon noch nicht in Totum, dennoch in Tantum sich sogleich gar wohl bewerkstelligen lasse.

Gleichwie jedoch der Hr. Cammergerichts-Assessor Freyherr von Harpprecht in seinem gründlichen Voto sub Lit. M. hin und wieder namentlich §. 30. 31. seqq. eben diese Anmerckung allschon geäusseret, aber auch anbenebst unterstellet hat, daß, wann ein ganzes aus der Referir-Ordnung gemacht, und wann allen auch noch bey einer auf die Gesetze beeinschränkten Recurrentia ja selbsten bey einer Abtheilung in Senatus stabiles, dennoch immer noch zuruckbleibend- oder neuerdings herfür brechen mögenden Justiz-schädlichen Hindernißen ein für allemal vorgebeuget werden solle, die unumgängliche Nothdurft alsdann erheischen wolle, eine vermehrte Anzahl derer Herren Referenten herbey zu ziehen, wohl folglich aus dem Grundsatz: Qui vult finem, velle etiam Media, nicht weniger zu hoffen, als vor der Hand zu wünschen stehet, daß zum Unterhalt mehrerer Herren Assessoren der benöthigte Beytrag von höchst- und hohen Ständen des Reichs, zweifelsohn um desto geneigter und ergiebiger nach wiederhergestelltem Turno werde und mögte entrichtet werden: als will Nürnbergische Subdelegation nebst allerunterthänigst-dankbarester Verehrung der Kayserlichen allermildesten Verfügungen nunmehro, da das Collegium Camerale selbsten viritim darüber vernommen worden ist, gleichwie in

men-

mertionato Puncto Turni eben also auch quoad Puncta Recurrentiæ & Senatuum dem schon belobten Voto des Freyherrn von Harpprecht durchgehends beytretten, solches nach allem seinem Innhalt anhero allegirt, und die darinnen begriffene wohlgedeyhliche Vorschläge hiemit bestens secundiret haben.

Augspurg. Wann ad Punctum Propositionis Imum die Ordnung im Referimit denen Causis Privilegiatis, welche das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht gewiß am meisten beschäftigen, und zwar cum Prælatione Causarum magis privilegiatarum, deren ersteren in der C. G. O. d. a. 1555. P. III. T. III. sub Rubro Causarum extraordinariarum wohl 30. an der Zahl bemerket, letztere aber in dem R. V. gleich darauf folgenden Jahrs §. 3. besonders ausgeschieden sind in Verbis: „Und sollen alte und neue Sachen, es seye in End- „oder Beyurtheln ordentlich nacheinander, und besonderlich die hochwichtig- „sten und ältesten zum ersten von denen Assessoribus, denen sie vorgestellet, „referiret, also, daß *Causæ Alimentorum, miserabilium Personarum, Pu- „pillorum, fractæ Pacis publicæ, Captivorum, Executionum*, und andere, „da Periculum in Morâ, denen Rechten und der Billigkeit nach denen an- „dern fürgezogen werden nach Vorschrift der Gesetzen genau beobachtet, und

ad 2dum.) bey denen sowohl Judicial- als Extrajudicial- Recurrent- Fällen nicht soviel auf den nemlichen Senat, als auf die nemliche Re- und Correferenten gesehen, sofort pro Futuro stracklichen hierauf gehalten, pro præterito aber nach dem Voto des Einsichts-vollen Hrn. Assessoris Freyherrn von Harpprecht ein schicklich- und unschuldiger Ausweg eingeschlagen wird, auch

ad 3tium.) zwey ständige Definitiv-Senate, und zwar einer von 9. der andere aber von 8. Membris Collegii angestellet würden, aus deren ersteren 3., aus dem andern aber 2. Membra theils zu Besorgung der Extrajudicialien, Interlocutorien, und Bescheid-Tisch-Sachen, theils zu denen in Casibus Parium & Restitutionis in integrum erforderlichen Adjunctionen gezogen, in Causis Recusationum, Krank- und Abwesenheits-Fällen aber denen abgängigen substituirt, und besonders von demjenigen, der in einem Definitiv-Senat seine Relation vollendet hat, wechselweiß abgelöset werden könnte; nicht weniger die Ständigkeit der Definitiv-Senaten auf ein mehrere oder wenigere Jahre nach Erforderniß der Umständen erstrecket oder eingeschränket werden wolte; so stehet zu hoffen, man dörfte in Ansehung dieser 3. Propositions-Puncten, so viel nemlichen bey der geringen Anzahl der Arbeiteren, welche auch bey ihrem besten Willen nicht alle befreyte Sachen aufzuraumen vermögen, bey dem weitschichtigen Modo referendi per Extractus zumalen aber bey der für mindermächtige Stände, auf einem wie dem anderen Weg so unumgänglich- und beschwerlich-als kostbaren Sollicitatur auch damit gleich am willkührlich verknüpften Geheimhaltung der Referenten und anderen menschlichen Imperfectionen geschehen mag, der Allerhöchsten Intention Ihro Kaiserlichen Majestät und des Reichs ziemlich nahe kommen.

Die Reichs-Schluß-mäßige Anzahl von 25. Assessoren würde freylich neben der sachlichen- auch die persönliche Ordnung im Referiren unfehlbar herstellen,

die Senate vermehren, auch die Recurrenz, und öfters erforderliche Adjunctionen ungemein erleichteren, ja sogar die ständige Senate noch ständiger machen.

Hiebey kommet es immer auf die alte Præjudicial-Frage der Unterhaltung an.

Häuffige Projecte sind diesfalls schon mehrmalen zum Vorschein gekommen, keines aber hat noch bis dato anschlagen wollen.

Dahero wird auch Rebus sic Stantibus die persönliche Ordnung neben der sächlichen, zeug der gar sehr differirenden Meinungen DDrum Assessorum, nicht zwar in Theoria, wohl aber in Praxi immer problematisch verbleiben, wo nicht gar die allenfalls erwählte Regula Turni personalis von der Exceptione Causarum nach und nach, wie vorhin, verschlungen werden.

In welcher Besorgniß Subdelegatus die in dem vortreflichen Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Voto geäusserte wohl erwogene Vorschläge in seiner Maaße secundiret.

Stadt Regenspurg. Mit Voraussetzung der Ihro Kaiserlichen Majestät vor Dero abermalige preiswürdigste Reichs-väterliche Sorgfalt vorzüglich gebührenden allertiefesten Danks-Verehrung erachtet diesseitiger Subdelegatus in denen in Vortrag weiters gebrachten Materien denen den Turnum begünstigenden Votis und dabey weitläuftig angezogenen Gründen vortreflicher Herren Subdelegirten und verschiedener Herren Cammer-Gerichts-Beysitzern um so eher beytreten zu können, mit so mehr anscheinender Hofnung er sich schmeichlet, daß durch dessen Herstellung und gesetzliche Beobachtung auch mindermächtige und Privat-Partheyen ausser ihren nicht eben besonders privilegirten Rechts-Sachen der Vornahm und Entscheidung derselben sich ohne nöthig habende kostbare Sollicitatur und eigene Abordnung oder Anwesenheit werden zu getrösten und zu erfreuen haben.

Was aber die Recurrenz und Eintheilung der Senate anbelanget; so wäre er dahin mit einstimmig, daß bey ältern Recurrenten-Fällen die Gegenwart des Herrn Re- und Correferenten vor zulänglich ermessen würde, wornach durch Anordnung ständiger und ohne erhebliche Ursachen nicht zu veränderter Definitiv-Senate bey künftigen Recurrenzien von selbsten abhelfliche Maße erfolgte.

Uebrigens müßte derselbe die best möglichste Vergrösserung der Anzahl tapferer Herren Cammergerichts-Beysitzere als eine dem deutschen Justiz-Wesen so beförderlich als heilsame mithin sehnlichst zu wünschende Angelegenheit ebenmässig mit ansehen und betrachten.

Chur-Maynz. Muß forderſamst zu dießortiger Verwahrung nebst Bezug auf die 143. 145. 147. 148. und 196. Sessionen bemerken, daß die Concluſa in Materia Turni & Recurrentiæ so, wie gesammter hoher Visitations-Congreſs in der 148. und 198. Session beschlossen hatte, schon längstens expediret, auch das Protocoll vom 15. April 1768. (wie der zu Regenspurg über den Visitations-Bericht und Anlagen sub dictato de 20. Aug. 1768. gefertigte Druck pag. 58. und 59. ꝛc. sodann 393. usque 401. ausweiſet) bereits integraliter eingesendet worden seye.

Den

Den Gegenstand dermaliger Berathschlagung betreffend; so erwarten Ihro glorwürdigst- regierende Kaiserliche Majestät, nach nunmehro von dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht verfaßtem und nach allerhöchstem Befehl anhero mit ertheilten Bericht, ein allerunterthänigstes Gutachten.

I.) So viel **die Ordnung im Referiren** betrift, darüber, wie sich solche bestimmen lasse, „damit durch die Ordnung der Personen jene „wegen der Sachen in Gesetzen vorgeschriebene, und nach der „Natur derselben erforderliche Vorzüge, nicht hindangesetzt, „weniger dadurch die zum Ruhestand und Wohlfahrt des Reichs, „auch zum Besten bedrangter Partheyen, auf gefreyte Sachen „vorsichtig und heilsam gemachte Ausnahme vereitlet werde.

Diesemnach erachtet man dieß Orts, daß nebst allerunterthänigster Dankerstattung für die ruhmwürdigste Reichs-väterliche Vorsorge ein allergehorsamstes Gutachten dahin zu erstatten seye,

1mo.) daß die **persönliche Ordnung** im Referiren (vermög welcher ein Beysitzer nach dem andern, so, wie er im Senat sitzet, eine Sache zu referiren angehalten, und nur jener, der im Begriff stehet, seinen Beysitzer-Stand zu verlassen, vorzüglich zugelassen werden solle, auch hinkünftig bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht beyzubehalten und best thunlichst herzustellen, sofort des Endes alles hierzu erforderliche zu verordnen seye;

2do.) daß es je und allezeit nothwendig, die aus hochwichtigen Ursachen bey dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht eingeführte **Ordnung der Sachen** aufrecht zu erhalten, ~~und~~ dieser Ordnung jene der Personen jedesmalen, wo solche nicht bequem mit jener sich vereinbaren lasset, zurück zu setzen, immassen dem gemeinen Reichs-Besten an der Stuhl-Ordnung derer Beysitzer in einem Senat wenig, gar viel aber daran gelegen ist, daß wichtigere und vorzüglich vorzunehmende Sachen auch vorzüglich abgeurtheilet werden, wie schon längstens der Visitations-Abschied vom Jahr 1564. §. 1. und 2. zu erkennen gegeben hat. Solchemnach

3tio.) seye erforderlich, die ausdrückliche Verfügung zu machen, daß in Sachen, wobey der offene Ruhestand und die Wohlfahrt des Reichs befangen ist, ja in allen Sachen, wo die Gefahr auf dem Verzug haftet (dergleichen nicht nur viele Extrajudicial- sondern auch unter Definitiv-Sachen fast alle Mandats-Processe, wo es auf Paritoriam plenam ankommt, auch verschiedene Citations- oder Appellations-Processe zu seyn, bisweilen auch wohl unter fürwährendem Rechts-Streit zu werden pflegen) die **persönliche Ordnung im *Referiren*** als gemeinschädlich zu umgehen sey, sondern daß das Cammergerichtliche Directorium gemässenst anzuweisen, alle dergleichen äusserst dringende Sachen jederzeit schleunigst zu distribuiren, und so bald nur der Referent damit gefasset, alsogleich zum Vortrag kommen zu lassen, es wäre dann Sache, daß sich befände, wie das Periculum Moræ nur vorgespiegelt, und dieses entweder gar nicht, oder wenigstens zur Zeit, da der Referent mit der Arbeit fertig ist, nicht mehr vorhanden seye.

4to.) Daß wegen übriger privilegirten Sachen eine Classification vorzunehmen, und von Visitations wegen nach vorgängig desfalls eingezogenem Cameral-

Gutachten zu bestimmen seye, welche Gattung von Sachen mehr und welche weniger privilegirt zu achten. Wornächst

5to.) nach dem Beyspiel derer Visitations-Memor. vom Jahr 1577. §. 18. 1585. §. 3. wie damalen die älteste beschlossene, also bey dermaliger Menge deren privilegirten, jene, so vorzüglichst privilegirt sind, und bey deren Mangel zuerst die übrige privilegirte unter sämtliche Beysitzer in der Maaß zu distribuiren wären, dergestalten, daß jedem Beysitzer nur 2. und höchstens 3. oder 4. derselben zugetheilet würden. Immassen dann auch

6to.) überhaupt die unmäßige Distributionen, da einem Beysitzer mehr, als er binnen einem Quartal in Arbeit nehmen kann, zugetheilet werden, wider den Sinn derer Gesetze lauffen, und nicht allein von keinem Nutzen sind, sondern noch wohl darzu gemißbrauchet werden können, daß ein Referent desto leichter unter so vielen eine selbstgefällige Sache zur Ausarbeitung sich auswähle, somit den hochwichtigen Ordinem Causarum durch leicht findende Beschönigung vereitele, um deswillen dann unumgänglich seyn werde, die zeitherige Distributionen aller beschlossenen Sachen, so weit noch Res integra ist, aufzuheben, und zuvorderist allein die privilegirte Sache nach Maßgab obangeregter Classification unter sammentliche Herren Assessoren auszutheilen. Hiernach dörfte

7mo.) die persönliche Ordnung im Referiren sich endlich auch bey privilegirten Sachen erzielen, und künftighin in so weit, als solche in der Ordnung der Sachen keine Hinderniß machet, beobachten lassen: dabey jedoch

8vo.) noch allemal dem Cammergerichtlichen Directorio frey bleiben müsse, z. E. kurz vor denen Ferien, statt eine grosse Relation ohne Nutzen anfangen zu lassen, vielmehr eine andere vorzuziehen, welche alsogleich zu Ende kommen kann, jedoch daß

9no.) nach denen Ferien die Ordnung zu referiren an demjenigen Herrn Beysitzer wiederum anfange, an dem solche vor denen Ferien gestanden.

10mo.) Was die leicht privilegirte Sachen betrift, desfalls seye zwar offenbar allschon in Gesetzen versehen, daß dieselbe nach dem Alter, da sie beschlossen sind, distribuiret, und mit Beobachtung der persönlichen Ordnung referiret werden sollen.

Aber bey denen jetzigen Umständen des Gerichts seye, aller durch die zeitherigen Privilegien de non appellando sich einiger massen ergebener Minderung der Sachen ungeachtet, kaum zu erwarten, daß eine alte, zu geschweigen eine neue Sache, ohne Stöhrung des Ordinis Causarum zur Relation kommen könne.

Die alltäglich fortgehende Relationen, und dannoch hinterbleibende viele so gar oft und wehmüthigst sollicitirte Sachen, geben die untrüglichste Beweise, daß keine Haupt-Verbesserung in dermaligem Zustand des Gerichts geschehe, immer alle dahier rechtshängige, ja vielleicht nicht einmal alle privilegirte Sachen, abgeurtheilt werden können. Damit also

11mo.) der Gesetzmäßige Ordo Personarum im Referiren bey nicht privilegirten Sachen angefangen, und wie allerdings nöthig, bewerkstelliget werde, so

seye

seye nichts übrig, als daß nebst Abkürzung deren Schriften, Relationen und Votorum, die Anzahl deren Beysitzer nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, und nach dem Auftrag des jüngern Reichs-Abschieds §. 130. werkstellig gemacht, oder doch wenigstens nach provisorischer Verordnung des Reichs-Schlusses vom Jahr 1720. nebst Beyfügung einiger Extraordinari-Beysitzer zu Ausarbeitung derer vielen rückständigen Sachen (so wie vormals so gar bey zahlreicher als jetzo besetztem Gericht geschehen mußte) hergestellet werde.

Dieses seye das einzige Mittel, dem Haupt-Mangel, daß viele Parthien und Sachen im Reich gleichsam ohne obristen Richter und ohne Justiz gelassen werden, abzuhelfen, und zugleich die Justiz-verderbliche Sollicitatur gänzlich aufzuheben, auch die nie zu duldende Willkür, ob eine Sache vorgenommen, oder ganz in Obristrichterlichen Vergeß fallen solle, heilsamst zu vernichten. Ohne dieß Mittel (welches in denen Reichs-Constitutionen eben wohl, als der Ordo Personarum und Causarum begründet ist) würde die Erneuerung und Einschärfung älterer, besonders zur Zeit, wo 30. bis 40. Beysitzer vorhanden waren, errichteter Gesetze verschiedentlich ganz unthunlich seyn.

Solchemnach könne denen Hauptgebrechen des Justiz-Wesens bey Kaiserlichem Reichs-Cammer-Gericht nicht durch alleinige Visitations-Decrete in Betref der persönlichen Ordnung abgeholffen werden, sondern seye nöthig, daß zugleich von Allerhöchst Kaiserlicher Majestät und dem Reich vor den Unterhalt mehrerer Beysitzer allermildeste Vorsorge geschehe.

II.) Die *Recurrenz*, und

III.) die **Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey beständige *Definitiv-Senate*** betreffend

deßfalls verlangen Allerhöchst-Kaiserliche Majestät **eine hinlängliche Auskunft, und deutlichen Vorschlag, was in diesem Fall wegen der allschon in Sachen angeordneten *Senaten*, und *Recurrent*-Sachen zu verfügen nöthig seyn wolle, insonderheit ob, und was für Bedencken obwalte, wann die vormalige Bestellung derer *Senaten ad singulas Causas* aufgehoben, und die allschon anhängige auch *recurri*rende Sachen in den *Senat*, wo nachhin der *Referent* sitzet, gewiesen werden wollten, dann was bey einer solchen neuen Vorsehung wegen der *Adjunction* weiter zuvor zu sehen nöthig wäre.**

Des Endes nun wäre diesortigem Ermessen nach weiters allerunterthänigst vorzuschlagen.

a.) Die Eintheilung des Cammergerichts in zwey beständige, deren einer aus 8. der andere aus 9. Beysitzeren bestehet, seye mit denen nemlichen Schwürigkeiten umwunden, welche der Errichtung zweyer Cammer-Gerichter schon zu Zeiten deren Westphälischen Friedens-Tractaten im Weg stunden. Ueberhaupt seye gewiß, daß durch eine solche Trennung des Cammer-Gerichts in 2. Theil die Grund-Verfaßung dieses höchsten Reichs-Gerichts in eine ganz

andere Gestalt umgeschmolzen, und gar viele sich darauf beziehende Reichs-Gesetze aufgehoben werden müsten, um weswillen also dieser Vorschlag nicht wohl anzurathen seye.

b.) Solte auch die Anzahl der Beysitzer, wie man dies Orts sehnlichst wünschet, um ein merckliches vermehret werden, dergestalten, daß mehrere Definitiv-Räthe angeordnet werden könnten; so verbleibe doch jederzeit unräthlich, ständige Senaten, die nie abzuwechslen stünden, einzuführen, um so mehr, als sich dabey leicht zutragen könnte, daß in einem Senat die älteste, erfahrenste, geübteste, in einem andern aber die neu-angekommene oder aus sonstigen Betrachtnngen nicht wohl beysammen zu lassende Beysitzer sich befänden, welches die Gesetze billig als ein Uebel ansehen, deme aber nicht anderst, als durch eine jeweilige Abänderung deren Räthe, so wie die Reichs-Ordnungen allschon versehen haben, abzuhelffen wäre.

c.) Die Senatus ad singulas Causas gereicheten zum unleidentlichen Verderb der Justiz, indeme hierdurch die bequemste Gelegenheit vorhanden seye, die Beysitzer aus einigen Senaten; ja wohl gar aus dem ganzen Gericht auszulesen, nachdeme vorhero derselben Neigung erforschet worden, und man also derer mehreren Stimmen schon zum voraus gesichert seye. Es wäre also

d.) eine unumgängliche Nothwendigkeit, die Senatus ad singulas Causas zu untersagen, und dagegen ständige Senaten anzubefehlen, welche bey sonstigen kurzen Acten, und Relationen wohl ein Jahr, somit dermalen wohl 2. 3. oder 4. Jahr unbeändert zu belassen wären.

e.) Dermalen seyen bey dem Cammergericht wirklich 4. ständige Extrajudicial-Räthe befindlich, welche schon mehrere Jahre angeordnet und wobey keine Beschwerden seyen. Aber in Ansehung deren Definitiv-Räthen befänden sich vor jetzo Mangel und Schwürigkeit.

f.) Nach der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. X. §. 10. sollte jeder Definitiv-Rath aus 8. nach dem Visitat. Memor. vom Jahr 1577. §. 15. aus 6. nach jenem von 1595. §. 13. nur in gravioribus Causis aus 6. sonsten aber aus 5. und endlich nach jenem von 1600. §. 13. aus 7. Beysitzern bestehen.

Gleichwie diese Verfügungen nach Maaß der Anzahl samtlicher Assessoren bey dem Gericht eingerichtet worden: so könne nach dermaligen Umständen, wo keine 30. bis 40. Assessoren, wie damals, sondern nur 17. sich bey dem Gericht befinden, ein Definitiv-Rath wohl aus wenigern, als 7. jedoch auch nicht aus wenigeren, als aus 5. und wo paritas Religionis erforderlich ist, aus 6. Beysitzeren bestehen. Diesemnach

g.) könnten anjetzo, wann man lediglich auf die dermalige Anzahl deren Beysitzeren siehet, 3. ständige Definitiv-Räthe vorhanden seyn, deren einem der Hr. Cammer-Richter, beeden anderen aber ein Hr. Præsident vorzusitzen hätte.

h.) So schicklich aber auch dieses, so vielfältige Schwürigkeiten zeigten sich bey der wirklichen Ausführung. Allermassen selten eine Haupt-Sache vorgenommen werde, wo nicht Recusationes bey dem Hrn. Cammer-Richter eingeleget seyen, der darauf nach Vorschrift des jüngern Visitat. Adschieds §. 62. Reflexi-

flexion zu machen, und eben deswegen zeithero bisweilen nicht im Stand ware, durch bloſſe Combination einiger Aſſeſſoren è Senatu Extrajudiciali 2do. ad Imum., und è Senatu 4to. ad 3tium. Rath zu ſchaffen. Dieſe Schwürigkeiten würden durch die nach dem Weſtphäliſchen Frieden in vielen Fällen erforderliche Beobachtung der Religions-Gleichheit vermehret, beſonders wann (wie leichtlich dermalen) von einer Religion 4. und mehrere wegen ihres Alters, kränklichen Umſtänden, oder ſonſtiger Hinderniß, zu gleicher Zeit abgehen, und alſo kaum bey dem ganzen Gericht ſich ein Definitiv-Rath zuſammen bringen laſſe. Solchemnach wäre die jetzige geringe Anzahl deren Beyſitzeren die wahre und eigentliche Urſache, warum eine ſtändige Eintheilung derſelben in Definitiv-Räthe nicht thunlich ſeye.

i.) Dieſe Hinderniſſen nun aus dem Weg zu raumen, bleibe nichts übrig, als wenigſtens ſo viele Beyſitzer, als zu 4. Definitiv-Räthen, jedem zu nicht minder als 6. Beyſitzeren, erforderlich ſeyen, anzuſtellen, welches dann eben die Reichs-Schlußmäßige einſtweilige Anzahl deren Beyſitzeren ausmache, alſo bis die weiters nöthige Vorſehung beſchehe, bald möglichſt zu ergänzen wäre. Hiebey würde ſodann geſchehen können, daß

k.) wann gleich in einem oder anderm Senat ein Aſſeſſor abgienge, dannoch in demſelben mit Referirung jener Definitiv-Sache, dabey keine Paritas Religionis erforderlich ſeye, unbehindert fortgefahren werden könne. Zugleich dörfte alsdann

l.) ſelbſt hierdurch der Recurrenz am füglichſten geſteuret werden, dann, wann bey ſtändigen Senaten eine Sache recurrirte, ſo würde nicht allein der nemliche Re- und Correferent, ſondern auch der nemliche Senat ſolchergeſtalt beyſammen ſitzen, und leichtlich dieſelbe abzuthun im Stand ſeyn. So viel aber hiebey

m.) die Zeithero ſchon Definitivè vorgeweſene und hinkünftig wieder recurrirende Sachen betreffe, desfalls wäre nichts übrig, als bey jedesmaliger Recurrenz derenſelben, dem vorhin geweſenen Senat zuſammen zuſetzen, damit keine Parthey ſich beſchweren könne, daß ihr das aus denen Reichs-Geſetzen ſowohl als der Obſervanz zugelegte Recht, den nemlichen Senat (das iſt Referenten, und ſamtliche Votanten) zu erforderen, entzogen worden, ja gar ob ſeye aus Vorſatz des Directorii, oder eines vormals überſtimmt geweſenem Referentens, oder auch bloß aus Zufall ein anderer Zeit-Punct bey der recurrirenden Sache eingeſchlagen worden; die Zeit, wo eben ein- und anderer Beyſitzer, der dem vorigen Urtheil beygeſtimmet hätte, nicht mehr gegenwärtig, uud wo alſo ein leichteres geweſen, durch eine Declarationem Sententiæ, durch eine Reſtitution, ja wohl gar durch ein bloſſes *Loquatur* die vorige Judicata umzukehren.

n.) Die Adjunction belangend, desfalls würde keine Schwürigkeit mehr übrig ſeyn, ſo bald nur die Anzahl deren Beyſitzern wenigſt zu 4. Definitiv-Räthen hergeſtellet wäre, allermaſſen alsdann leichtlich dem 1. Senat der 2. ingleichen dem 3. der 4. oder auch nur die 2. erſtere Beyſitzer deſſelben jedesmalen, wo die Adjunction nöthig wäre, beygefüget, anmit eine willkührliche Zuſammenleſung deren zu adjungirenden Beyſitzeren aus dem ganzen Gericht unterbleiben,

auch die Recurrenz so gar bey adjungirt gewesenen Senaten keine sonderliche Hinderniß mehr erleiden würde. Gleichwie nun

o.) aus all diesem sich der eiferigste Willen gegenwärtiger Reichs-Visitations-Deputation zu Tage lege, das Cammergerichtliche Justiz-Wesen auf den sichersten Fuß gegen alles willkührliche herzustellen, und die dahin zweckende Reichs-Satzungen wirksam zu machen: also hege man auch das allerunterthänigste Vertrauen, Allerhöchst Kaiserliche Majestät werden mit gesamtem heiligen Reich die hauptsächlich im Weg stehende Hinderniß, die bey der noch nicht einmal Reichs-Schluß-zugeschweigen Friedens-Schluß-mäßigen hergestellten Anzahl deren Beysitzer lieget, gerechtest einzusehen, somit durch Reichs-vätterliche Vorsorge mildest zu helfen, allergnädigst geruhen.

Dieses könnte diesortiger Meynung nach der wesentliche Innhalt eines gemein-ersprießlichen Reichs-Visitations-Gutachtens seyn; dabey man jedoch Chur-Mayntzischer Seits stets willig und bereit stehet, alles weiters nutz- und diensame zuzufügen, und werkthätigst mit anzugehen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 6. Octobris. 1769.

Præsentibus

DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis
ac me Secret. v. Eckart.
Excusatis
DDnis Subdel. { Princip. Ratisbon. / Civico Colonienſi.

Sessio 342.

In Materiâ propositâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum wurde mit der Abstimmung fortgefahren.

Grafen. Die in denen Gesetzen, unter deren vollkommenen **Uebereinstimmung** unter sich, zugleich auch **bey minderer Anzahl** derer mit möglichster Beobachtung des Vorzugs derer ihnen distribuirten Sachen *in Judicialibus* referirenden Personen, ist in denen fürtreflichen Chur-Trier-Chur-Brandenburg- und ausführlichen Herzoglich-Bremischen Votis, **gegen alle Einwendungen**, welche nur von der geringsten Erheblichkeit zu seyn geschienen, in der Maaße befestiget, daß die Mühe und Beeiferung dieser fürtreflichen Subdelegationen eine ausdrückliche Danckſagung, dieser Gegenstand aber keinerley weitere Ausführung erheischet.

Diese Ordnung gehet von dem nach seiner abgelegten Relation austrettenden Beysitzer, auf den folgenden des nemlichen Senatus fort, welcher sich durch den überschiesenden, nach der Folge des Sitzens selbsten ergänzet.

Sie ist durch die Gesetze mit vieler Weißheit, und bey einem richtigen Directorial-Verhalten vollkommen **zureichend bestimmet**, als welchem eine **gleiche** Distribution, und, zu Vermeidung einer andern Art der Willkühr, **so viel thunlich, aller** Sollicitirten, vorzüglich aber der gefreyten, sodann der erst beschlossenen Sachen anvertraut und auferlegt ist.

Zu

Zugleich wird die in vorigen Zeiten **erprobte** Ausübung dieser Personal-Ordnung, anstatt aller vorgebildeten Unthunlichkeit, als **leicht** und **heilsam** erscheinen, so bald nur bey Herstellung der **ständigen** Definitiv-Senate, so, wie diese von der allerhöchsten Gesetzgebenden Gewalt hiebevor **treflich, hoch- und wohlbedacht,** die zwar bis dahin aus Noth, doch so gar ad eosdem Assessores **übermäßig ausgedehnte** *Recurrenz* in die Schrancken der Gesetze zuruck gewiesen seyn wird.

Dieweilen nun, wann dieses alles geschehen, dem **Unfleiß**, und der **Versäumniß** besser vorgebogen, die **Reinigkeit der** *Justiz*- **Pflege** überaus befördert, die Ursach der **verderblichen** Sollicitatur, gegen welche sonst keine Mittel zu erfinden, gehoben, und der Weg zu deren Abschaffung gebahnet, fürnemlich aber der durchgehends abstellenden **Willkühr** nach dem zu Allerhöchst Dero unsterblichen Nachruhm erklärten gerechten Willen Kaiserlicher Majestät Maaß und Ziel gesetzt wird, so findet sich Subdelegatus in Gefolg der Reichs-Instruction, vermög deren ein Gesetzwidriger Gebrauch, und fehlerhafter Zustand des Gerichts nicht beyzubehalten ist, verpflichtet, seine am 3. und 23. Junii 1768. ad Protocollum gegebene Vota zu wiederhohlen, und sich auf die vorhandene Gesetze, und auf die lediglich darinnen gegründete Concluſa dieser hohen Reichs-Visitations-Deputation vom 11. April und 23. Junii 1768. zu beziehen, eine Verbesserung der Ordnung, und darüber zu ertheilende Meynung aber, auf den, nach hergestelltem gesetzmäßigen Zustand des Gerichts sich äusserenden **Befund**, vorzubehalten, somit denen fürtreflichen Chur-Sächsisch- Chur-Brandenburg- und Herzoglich-Bremischen Votis vollkommen beyzupflichten.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 9. Octobris 1769.

Præsentibus
DDnis Commiſſ. Cæſareis,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Linden.

Sessio. 343.

Continuatum in Materiâ propoſitâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum.

Regenſpurg ſuo Loco & Ordine. Der fürtrfliche Reichs-Directorial-Vortrag vom 11. Sept. und der 333. Sitzung ſtellet zur Berathſchlagung auf die Ordnung im Referiren, die Recurrenz und die Eintheilung deren Senaten.

Dieſes ſind die nemliche Gegenſtände, welche Kaiſerliche Majeſtät durch ein allerhöchſtes Reſcript d. d. Wien den 9. Auguſt 1768. von Ihro und des Reichs-Cammergericht allergnädigſt abverlanget haben.

Es ſind dieſelbe Gegenſtände, worüber ein jedes deren Cammergerichtlichen Mitgliederen ſeine beſondere Gutachten an gegenwärtige hohe Verſammlung bereits unter dem 20. Febr. 1769. überreichet hatte.

Eine allerunterthänigſte Folge der Allerhöchſten Kaiſerlichen Auflage, welche einen jeden fürtreflichen Subdelegirten dieſes erlauchteten Conſeſſus in Stand geſetzet haben müſte, ein und das andere zuverläßiger prüfen, ſofort ſeine Meynung

abgemessener erklären zu können. Fürstl. Regenspurg hatte diesen Vorgang allschon in der 142. Session den 29. März, und in der 175. Session den 7. Junii 1768. gewünschet.

Subdelegatus verdancket daher in der allertiefesten Ehrfurchtsvollen Anerkänntnuß solche Kaiserliche Allerhöchste Vorkehr in der zuversichtlichen Vermuthung, daß die Herren Camerales nach der allergerechtesten Kaiserl. Willens-Meynung mit Beyseitsetzung aller Neben-Rucksichten, und eigenwilliger Aussinnungen, bloß ihre theure Pflichten, die Reichs-Verfassung und die allgemeine Wohlfahrt des Vatterlands werden vor Augen gehabt haben, unerachtet einige das Daseyn deren Gesetzen, die Ordnung im Referiren betreffend, nicht eingestanden, andere die Unthunlichkeit dieser Ordnung behauptet, drittere die dermalige Wirklichkeit bestättiget, und mehrere erst auf derselben Einführung angetragen haben.

Eine wunderbare Verschiedenheit deren Gesinnungen von Personen eines und eben desselben Gerichts, welche auf gleiche Ordnungen, und gleiche Gesetze angewiesen sind, folglich von gleicher Anwendung, auch gleicher Uebung und Gewohnheit Zeugenschaft geben sollten.

Hierbey ist jedoch in einige Abrede nicht zustellen, daß die meiste Cameral-Meynungen bis auf etliche wenige sich verbinden lassen.

Man verstehet hier nicht die Widersprüche deren Gesetzen selbsten, sondern über ihre Wesenheit. Man will nicht bezwecken das sonderbare und verschiedene deren gutächtlichen Vorschlägen, sondern das widersprechende wegen der innerlichen Cammergerichtlichen Uebung überhaupt, weit entfernet, sich in diesen Contrast einzulassen, wendet sich Fürstl. Regenspurgischer Subdelegatus an die Ordnung im Referiren.

Bey dieser Ordnung wird derselbe untersuchen:

a.) Ob eine Rechts-Sache vor der andern gefreyet seye?

b.) Welche Rechts-Sachen ins besondere gefreyet?

c.) Ob unter denen in Gesetzen benannten Sachen sämmtliche gefreyte ihrem Rang nach begriffen?

d.) Ob bey dem Vorrecht der Sachen auch die Ordnung derer Personen wegen des Referirens bestehen könne?

e.) Ob diese Ordnung der Personen in Gesetzen gegründet?

ad a.) In der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1521. Tit. XXV. §. 2. **wurde allschon festgestellet, daß die erste beschlossene Sachen, auch mit ersten, so viel möglich, jederzeit mit Urtheil zu entscheiden.**

Dieses scheinet die Urquelle zu seyn, aus welcher das allgemeine Vorrecht der Sachen geflossen.

Kein Wunder ist, daß hiernächst die Cammergerichts-Reformation vom Jahr 1531. auferlegt, **daß die älteste *Acta*, es seyen End- oder Bey-Urtheil, fürgehen sollten.**

Die

Die Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1533. behaltet §. 5. die nemliche Worte bey, mit dem Zusatz, **daß der Cammer-Richter auf solche Ordnung streng und fest halten solle.**

Womit die Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555. Tit. X. §. 2. und 8. überein kommet, **daß die älteste oder sonst gefreyte Sachen, vor andern zu *referiren* befohlen werden solle.**

Dieses Vorrecht der gefreyten Sachen, welches meistens von der erstbeschlossenen herzuleiten ware, mußte bald hernach

ad b.) in eben diesem Absatz eine Ausnahme leiden, in so ferne eine neu beschlossene Sache ein Spolium antreffe, und diese Ausnahm wurde durch den Visitations-Abschied von 1555. §. 3. mehr ausgedehnet, **indeme denen *Causis Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum, Executionum*, und andern, da *Periculum in mora*, der Vorzug gestattet worden**, deme der Visitations-Recess vom Jahr 1567. §. 8. und 9. **in erörtert- und entschiedenen Sachen die *Taxation* derer *Expensen* beygefüget, damit die ergangene Urtheil förderlich *exequirt*, auch die Partheyen mit desto weitern Kösten zu ihrem erlangten Recht kommen mögen.**

Aus diesem allen hingegen

ad c.) lässet sich noch nicht schliessen, welche gefreyte Sache der andern vorgehe, der einzigen Spolien-Klage dörfte das unumschränkte Vorrecht zuerkannt worden seyn, da aber solche von der Eigenschaft ist, daß ihrentwegen von Ge- und Verbothen angefangen werden mag; so wird auch dieselbe vor andern Mandat-Sachen schwerlich etwas zum voraus haben. Es wird mithin allerdings nothwendig seyn, den Rang derer gefreyten Sachen näher in das reine zu bringen, welches alles jedoch

ad d.) wann die Austheilung der Acten nach dem Rang ihres Freythums geschehe, gar füglich mit einer Personal-Ordnung im Referiren bestehen könne, welche ohnedem

ad e.) gleich in denen ersten Zeiten des Cammer-Gerichts anbefohlen worden.

Die Cammergerichts-Ordnung von 1548. und 1555. P. I. Tit. XIII. §. 7. setzen bereits die Ordnung derer Personen im Referiren zum voraus:

„Es soll sich auch kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationibus „eindringen, sondern der **Ordnung**, bis sie an ihn kommt, warten.

Wie aber die Ordnung unter denen Beysitzern lauffen sollte, dieses bewähret eben angeführte Ordination P. I. Tit. X. §. 13.

„daß die Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, also bis zur „Abwechslung der Räthe sitzen bleiben, und darauf in solcher Ordnung „zu votiren und referiren angehalten werden.

Allein auch diese Verordnung war nicht ohne Ausnahme.

Der Visitations-Abschied vom Jahr 1556. §. 16. will, daß diejenige Cammer-Gerichts-Beysitzer, welche ihre Dienste auffsagen, anzeigen sollen, was sie vor Sachen haben, und dieselbe vor ihrem Abschied in sechs Monat, so viel ihnen möglich, zu referiren schuldig seyn, **auch ungeachtet, daß die Ordnung nicht an ihnen, gehöret werden sollen.**

Um nun die Ordnung im Referiren sowohl in Ansehung des Freythums, als deren Personen vollkommen auf- und herzustellen; so muß Fürstlich-Regenspurgischer Subdelegatus dieses Puncten halber dahin überhaupt sich äussern, wie vor allem

1stens.) der Rang derer gefreyten Sachen, so viel thunlich, zu bestimmen, sofort denenjenigen Rechts-Strittigkeiten das Vorrecht vor allen übrigen zu gestatten, wodurch die allgemeine Ruhe gestöhret, oder aus dem Verzug ein unersetzlicher Schaden entspringen dörfte.

2tens.) Bey sich ereignenden besondern in dieser Rang-Ordnung nicht aufgeklärten Fällen die Bestimmung durch den Herrn Cammer-Richter mit Rath derer Herren Præsidenten und einiger derer ältesten Herren Beysitzer zu bewirken. Zu welchem Ziel und Ende

3tens.) ein Verzeichniß aller submittirten Sachen mit denen Gründen ihres allenfallsigen Freythums aufzustellen; wo hiernächst

4tens.) nach der Reihe des Vorrechts von dem Herrn Cammer-Richter eine ganz neue Austheilung derer Acten vorzunehmen, jedannoch nicht mehrere Acten zu distribuiren, als höchstens von denen Herren Beysitzern in einer halbjährigen Frist ausgearbeitet werden mögen. Diese ausgearbeitete gefreyte Sachen müßten

5tens.) nach ihrem Vorrecht zu referiren angefangen, und anmit nach dem wirklichen Sitz derer Herren Beysitzer fortgefahren werden, ohne daß jedoch

6tens.) auf dem Weg der Personal-Ordnung so straklich fortzuwandern wäre, daß andurch bey besondern Ereignissen das Vorrecht der Sachen selbst beseitiget, und die keinen Verzug leidende verzögert würden. Gleichwie aber

7tens.) durch die Ausnahme von der allgemeinen Regul, nemlich durch die gefreyte Sachen, die ungefreyte Rechts-Strittigkeiten gänzlich verdrungen würden, und bey der dermaligen Anzahl von Assessoren schwerlich jemalen einige Beendigung derenselben zu hoffen stünde; als soll man auch hier, wo nicht auf die dem Westphälischen Frieden, wenigstens dem Reichs-Schluß vom Jahr 1719. gemässe Vermehrung deren Assessoren von 25. antragen. Nicht weniger wäre

8tens.) der Bedacht zu nehmen, daß deren erlebten Herren Assessoren, die hinter sich habende Relationen ohne Ruckficht auf die Personal-Ordnung, auch allenfalls, so viel möglich, in ausserordentlichen Sitzungen, in Vortrag zur Entscheidung zu bringen, unbenommen seyn sollte.

Diese zwey letztere Erinnerungen zu machen, hat Subdelegatus um da ersprießlicher geachtet, je mehr das allgemeine Beste in Verwaltung der einem jeden Bürger so höchst nöthigen Justiz solche erfordern.

Die

Die fürzunehmende Vermehrung derer Herren Beysitzer an dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht macht sich von Tag zu Tage nothwendiger, als dieselbe zu denen Zeiten des Westphälischen Friedens und des Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. schon gewesen.

Es ist wahr, daß von diesen Tagen an bis daher die Kaiserl. allerhöchste Privilegia de non appellando nahmhafte Stücke von denen Reichs-Landen der Gerichtbarkeit des Cammer-Gerichts in gewisser Maaß entzogen haben.

Ob nun schon der Zufluß deren Processen andurch in etwas, wann man auf das ganze eine Rucksicht nimmt, verringert worden, so will dieses jedoch in Ansehung deren von etlichen Jahrhunderten her noch unentschiedenen und täglich sich angehäuften Rechts-Zwistigkeiten kaum in Vergleich zu ziehen seyn, nicht zu gedenken, daß durch die stärkere Bevölkerung dem anwachsenden Handel und dem entbehrlichen Ueberfluß deren allzuvielen Process-gierigen Sachwaltern in denen Provinzien alle Gattungen deren Rechts-Streiten nicht nur gemeiner, sondern auch voluminoser und verwirrter, folglichen denen Richtern beschwerlicher worden.

Subdelegatus muß dem dermalen lebenden Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die meiste Herren Beysitzere während ihrer Gerichts-Stellen nach denen übergebenen Verzeichnissen die Anzahl deren ihnen vogeschriebenen Definitiven geliefert; sollten aber auch dieselbe ihren Fleiß verdoppelt haben, so würde doch ein solches bey weitem nicht zureichend seyn, auch nur die höchst privilegirte Sachen hinweg zu arbeiten.

Man darf solchemnach mit Gewißheit behaupten, daß bey der Zahl von 25. deren fleißigsten Assessoren die Reihe noch lange nicht die unprivilegirte Sachen treffen werde.

Sollte man also nicht allen Bedacht nehmen, denen um Recht und Gerechtigkeit seufzenden Partheyen nach Vermögen und Kräften zu helfen, zumalen in Recusationen und Adjunctionen die Restitutions-Sachen von verschiedenen Religions-Verwandten bey sich vorfindenden Assessoribus valetudinariis ganz unthunlich gemacht würden.

Der oben angeführte Visitations-Abschied von 1556. §. 12. verordnet, daß die vom Gericht abgehende Assessores auch ausser ihrer Ordnung ihre verfertigte Relationes vortragen sollen.

Die Ursach dieses Gesetzes lieget in sich selbsten. Es ist keine andere, als diese, damit die vorräthige Arbeit des eines sittlichen Tods sterbenden Beysitzern nicht ohne Früchten und Nutzen seye.

Sollte wohl die Aehnlichkeit des Gesetzes und Vortheils für die Justiz nicht auch bey einem ablebenden Assessoren eintreten? Würde nicht manchem Nothleidenden geholfen werden, wann ein solcher erlebter Beysitzer seine in Vorrath habende Arbeit ebenmäßig ausser der Ordnung zu verlesen die Freyheit hätte.

Ein redliches Directorium würde allezeit ohne die Wissenschaft eines Arztes aus denen Jahren und der Leibes-Beschaffenheit eines Assessoris so viel urtheilen

len können, daß die Ausdehnung dieses Visitations-Abschieds zu keinem Mißbrauch ausarte.

So viel Gelegenheitlich der Ordnung im Referiren.

Die Recurrenz betreffend, wird es darauf ankommen,

f.) Ob, und in wie weit die Recurrenz in denen Gesetzen gegründet, und
g.) dieselbe beyzubehalten, oder nicht, räthlich seye?

ad f.) Der Visitations-Abschied vom Jahr 1550. §. 13. saget wörtlich:

„Es soll auch der Cammer-Richter darob seyn, daß die Acta, so zuvor „einmal in einem Rath interlocutoriè über ein- oder mehr Puncten re„feriret worden, über die nachfolgende Beschlüß wieder in denselbigen „Rath zu erledigen gegeben werden, daraus, unsers Ermessens, nicht „weniger Nutz und Beförderung der Sachen erfolgen würde, als „aus dem, das sonst die Ordnung vermag, daß *Referens* und *Corre*„*ferens* auch in einem Rath seyn sollen.

Aus dem §. 155. R. J. N. lässet sich der Grund der Recurrenz beweisen, da nach Abtretung oder Absterben eines Beysitzers die *Acta* demjenigen *Assessorn*, der zuvor dabey und *in Senatu* des abgetretenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen, ausgetheilt werden sollen.

Der Sinn des Gesetzes, worinnen denen Assessoribus von eben demselben Senat die Acta zugetheilet werden sollen, ist so handgreiflich, daß es keiner Erläuterung gebrauchet.

Es offenbaret sich von selbsten, daß bloß die besitzende Kanntniß, die ein Assessor von der Sache seines Senats haben muß, ihme das Amt eines Re- und Correferenten vor andern zueigne.

Subdelegatus berühret weiter nicht die Schlüsse, welche zu Gunsten der Recurrenz aus denen §. 36. und 68. jüngern Visitations-Abschieds gezogen werden können, nur ein- und andere Stellen aus den deutschen Staats-Schriften findet derselbe räthlich, zum Behuff der Recurrenz anzuführen.

Das Memorial des Reichs-Fürstenraths vom 2. Sept. 1641. enthaltet unter andern:

„Wenn eine Sache einmal in Consilio zur Relation kommen, sollten die„jenige, so vom Anfang dabey gewesen, jederzeit auch, bis dieselbe „zum Schluß kommt, dabey verbleiben.

Die Beschwerde, welche von denen Herren Comitial-Gesandten deren höchst- und hohen Evangelischen Ständen, wegen nicht Befolgung des §. 15. 1sten Tituls der Reichs-Hofraths-Ordnung unter dem 30. Aug. 1668. aufgestellet worden, lautet:

„Weil der Innhalt dieses §phi. bishero sehr schlecht observiret worden, so „wäre hoch nöthig, daß er besser ad Usum gebracht, und keine Sache „in eines oder des andern Raths Abwesenheit, welcher doch gnug„same und wahre Wissenschaft hat, vorgenommen, also schädliche „*Decreta* erschlichen werden.

Subde-

Subdelegatus siehet, diesem allen vorausgesetzt, die Recurrenz eben sowohl durch Gesetze eingeführet, als oft und vielmalen dero genaue Beobachtung von denen Ständen des Reichs anverlanget. Der Nutzen davon wird

ad g.) jederzeit bey Abmajorirung derer Re- und Correferenten, bey einigen in Executivis zu ertheilenden Verhaltungs-Befehlen an subdelegirte Commissarios, bey entstehenden Paribus, bey denen Restitutionibus in integrum &c. thätig seyn. Diesseits kann man bey solcher Bewandsame

9tens.) um da minder zu gänzlicher Aufhebung der Recurrenz, oder blosse Zuruckweisung auf Re- und Correferenten gutächtlich beytreten, als die höchste und hohe Stände des Reichs hierwieder vielfältig geklaget.

10tens.) Bloß in kleinen Sachen, und welche von einem Senat einmüthig entschieden worden, wäre auf die Recurrenz nicht so stark zu sehen.

Was übrigens die Eintheilung derer Senaten belanget, so sind die **ständige** Senaten mehr als die **beständige** denen Gesetzen angemessen.

Bey zwey Definitiv-Senaten, wo nach der dermaligen Anzahl der eine aus 8. und der andere aus 9. Beysitzern bestehen sollte, würde der 53. §. des V. Articuls Oßnabrückischen Friedens keine wahre Anwendung finden.

Ein Herr Præsident würde allezeit überschiessen, und die mehreste Zeit ohne die mindeste Beschäftigung sich befinden. Subdelegatus findet mithin schicklicher

11tens.) die Anzahl von 17. Beysitzern in drey Definitiv-Räthe einzutheilen, wovon der von 5. diejenige Sachen, welche nach dem Instrumento Pacis keine Religions-Gleichheit erheischen, fürnehmen könnte.

Womit beschliesset, und wegen ein- und andern heilsamen Erinnerungen sich auf das vortrefflich- Erz-Herzoglich- Oesterreichische Votum bewirft.

Cölln. Hält sich das Protocoll offen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlariæ 11. Octobr. 1769.

Præsentibus
Dnis Commiss. Cæsareis
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. Serger.

Sessio. 344.

Chur-Maynz. Wollte dem vortreflich- Chur-Trierischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Procoll hiemit öfnen.

Chur-Trier. Bey Gelegenheit der anjetzo zu Protocoll gekommener Anzeige des Canzley-Verwalters, muß Chur-Trierischer Subdelegatus ad Protocollum Sessionis 333. nachtragen. Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier seyen sowohl allhier, als höchst Sie seiner Zeit bey der gemeinen Reichs-Versammlung der standhaften Meinung seyn würden, daß endlich einmal wegen der erstaunlichen Menge deren am Cammer-Gericht hangenden Rechts-Sachen der feyerlichste Reichs-Schluß vom 15. Decembris 1719. wegen wirkliche Vermehrung der Assessoren

bis zur Friedens-Schlußmäßigen Helfte, zur Execution gesammter Hand zu bringen seye, als ohne wessen Vollziehung sonst alle Visitations-Bemühungen und beste Anstalten in der Folge unfruchtbar bleiben werden.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 18. Octobris 1769.

Præsentibus

DDnis Commissariis Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Serger.

Sessio. 347.

In Materia Turni, Recurrentiæ & Senatuum wurde votando continuiret.

Stadt Cölln suo Loco & Ordine. Das von wegen Ihrer Kaiserl. Majest. unterm 9. August 1768. erlassene allergerechteste Rescript, kann niemahlen genug gepriesen noch verdanket werden.

Ihro Kaiserl. Majest. lassen darinn allergnädigst erklären, zu Einführung der auch persönlichen Ordnung im Referiren;

Zu ungehinderter Beförderung deren Recurrent-Sachen, und

Zu Aufhebung derer zu jeder Sache besonders angeordneten Senaten,

alle diejenige Mittel mit angehen zu wollen, womit der dadurch bezielte dreyfache Endzweck vollständig und dauerhaft erreichet werden möge.

Alle diese Gegenstände seynd in denen Gesetzen, wie in diesseitigem Voto Sess. 143. überhaupt bemerket worden ist, gegründet.

Beyde sowohl die Personen, als die Sachen betreffende Ordnungen des Referirens seynd nicht weniger möglich, als dienlich, und nöthig. Wann der Distributions-Register gesetzmäßig eingerichtet, und nach diesem die Distribution selbsten verfüget ist, so wird das allen möglich werden, was einigen bisherzu unmöglich geschienen hat.

Zur gesetzmäßigen Einrichtung sothanen Registers wird eine klare und deutliche Verzeichniß aller und jeder Vorrechten, nach welchen eine Sache vor der andern referirt werden soll, unumgänglich nöthig, und diesen Endes von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht zu seiner Zeit das gutächtliche berichten zu lassen, nicht undienlich seyn.

Durch diese Verzeichniß wird zwischen denen Herren Beysitzeren Ruhe und Friede befestiget, und allen besorglichen Zweiffeln über deren Sachen vorzügliche Eigenschaften, und welche aus denenselben von diesem oder jenem Herrn Assessorn zu erst referiret werden solle, vorgebogen, somit die Furcht jener Spaltungen in Zeiten abgewendet, wodurch man in vorangezogenem Voto dieses wichtigen Gegenstands halber auf einen vorläufigen Bericht anzutragen bewogen worden ist.

Ohne ist es nicht, daß die erleuchteste Gesetzgeber, bey Feststellung deren in Berathschlagung stehenden Puncten, auf eine grössere Anzahl deren Cammer-Gerichts-Beysitzeren, als dermahlen vorhanden ist, das Augenmerk gerichtet haben.

Al-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0118
DFG

Allein, der hierunter befindliche Abgang macht die Befolgung des einen und des andern öfters höchst beschwerlich, niemahlen aber ganz unmöglich.

Indessen, es muß auch das Beschwerliche, so fern die Gerechtigkeit ihren geraden Lauff haben soll, beseitiget werden, und hierzu wird unter allen andern die Vermehrung der jetzigen Anzahl deren Herren Assessoren das sicherste und beste Mittel seyn.

Ohne diese Vermehrung ist eine dauerhafte Befolgung des Turni in Ansehung der Menge derer bey dahiesigem Kaiserl. Reichs-Cammergericht befangenen Sachen kaum zu erwarten. Dann wie geringer die Anzahl deren Herren Beysitzeren ist, desto grösser wird die Anzahl der Sachen. Unter diesen seynd viele privilegirt, andere leiden keinen Verzug, und darum im Referiren keine Ordnung.

Wie grösser nun die Menge deren Sachen überhaupt ist, desto stärker wird auch die Anzahl der privilegirten Sachen seyn, und unter diesen desto mehrere sich befinden, welche, wegen der auf den Verzug haftenden Gefahr, eine unaufhaltliche Vornahm erforderen, also zwarn daß bey der jetzigen geringen Anzahl deren Beysitzeren, und Menge deren Sachen nicht nur in Distribuendo & Referendo (wann auch der Distributions-Register auf das vorsichtigste eingerichtet wäre) grosse Erschwerung, welche Sache vor der andern mehr privilegirt, sich ergeben, sondern auch der Turnus in Anbetracht deren dringenden Sachen desto öfters unterbrochen werden müssen.

Wann dem Visitat. Abschied vom Jahr 1531. §. 13. jemahlen ein Genüge geschehen soll, so ist es unumgänglich nöthig, daß die Zahl deren Herren Assessoren vermehret werde.

Der von dem Herrn Canzley-Verwalter unterm 11ten dieses anhero erstattete Bericht setzet die in dem fortlauffenden Jahrhundert bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht eingeführte und bis auf diesen Tag unerledigte Sachen auf die Zahl von 14416.

Ein jeder bittet um die Vornahm seiner Sache, und wann diese auch andern mehr gefreyten Sachen eine Zeitlang im Referiren nachgesetzet wird, so hoffet gleichwohl jedermann das Ende seiner Sache annoch zu erleben.

Allein, so lang das Cammergericht mit mehreren Beysitzeren nicht versehen ist, werden aus so vielen tausenden einige tausend nach der Beendigung ihrer Sachen eben so fruchtlos seufzen, wie fruchtlos in der grossen Menge anderer aus denen vorherigen Seculis vorhandenen mit jenen die Zahl von 61233. ausmachenden Rechts-Sachen von 100. und mehreren Jahren her geseufzet worden ist.

Was die Vornehmung deren Recurrent-Sachen und die Beseitigung deren solchen entgegen stehenden Hindernissen betrift, da wird man nicht irren, wann man die Quelle, woraus sothane Hindernissen herrühren, in denen einer jeden Sache angeordneten Senaten nachsuchet, dann wie öffterer und unterschiedener die Räthe, und in diese die Herren Assessoren vertheilet seynd, desto mehr wird die Vornahm deren recurrirenden Sachen erschweret, und auf viele Jahre zuruckgesetzet.

Die Einführung zweyer Räthen in der Maaß, wie selbige in denen Gesetzen auf ein halbes, dreyviertel oder auch ein ganzes Jahr bestimmet seynd, verringeret

nur die Vervielfältigung deren einzelen Senaten auf eine geringe Zeit, und in so weit auch die daher entstehende Folgen. Es wird aber dadurch das Uebel nicht vollkommen, noch dauerhaft, und so, wie es in vorgepriesenem Allerhöchsten Rescript bezielet wird, gehoben.

Die beständige und niemalen abzuänderende Senaten dörften hierunter zwar von mehrerer Kraft und Würkung seyn.

Allein, diese seynd denen Reichs-Gesetzen gar nicht angemessen, vielmehr der Verfassung des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts zuwider, nicht weniger in der Folge deren Zeiten und Umständen, welche nicht allemal vorgesehen werden mögen, bedenklich, und darum keines Wegs anzurathen.

Wann die Herren Beysitzere in der dermaligen Anzahl in zwey ständige Räthe eingetheilet, und diese nur auf 5. oder auch mehrere Jahren dergestalten festgesetzet werden, daß dieselbe anderster nicht, als aus erheblichen wichtigen Ursachen abgeändert werden können, so kann man sich der gegründeten Hoffnung, daß denen der Vornehmung deren Recurrent-Sachen bis herzu entgegen gestandenen Hindernissen best möglichst werde vorgebogen, und die geheiligte Gerechtigkeit in dem hierbey bezielten dauerhaften Stand gesetzet werde, um so mehr schmeichelen, wie ungehinderter und unschädlicher die in Zeit 5. oder mehreren Jahren bey dem Gericht selbsten vorgehende Veränderungen die Abänderung deren Senaten, wann diese alsdann vor nöthig angesehen werden solte, veranlasseen, und beförderen werden.

Es wird hierbey besonders nützlich seyn, zu bestimmen, wie viele aus denen Herren Beysitzeren auf einmal von dem Gericht abseyn mögen, damit nicht dadurch, wann mehrere zugleich davon erfernet seynd, einer von denen zweyen Räthen unwirksam gemacht, oder auch die Extrajudicialia über die Zeit unverbescheidet liegen bleiben.

Aus diesem wird die Recurrenz für die Zukunft hoffentlich ihre Richtigkeit erhalten.

Das verflossene, und die daher recurrirende Sachen machen neue Schwierigkeiten.

Auf einer Seiten geben die Gesetze und das beständige Herkommen einem jeden das Recht, zu seiner recurrirenden Sache denjenigen Senat zu verlangen, worinnen dieselbe einmal vorgenommen worden ist.

Dieses Recht durch die gesetzgebende Macht erschöpffen, oder vor dem gemeinen Besten überwiegen zu lassen, ist, diesseitiger geringer Meynung nach, keines Wegs anzurathen, massen solches zwischen denen hierunter Theil-habenden höchsten und hohen Ständen des Reiches ehender schädliche Weiterungen erwecken, als die hiebey führende Absicht zum gedeylichen Ende beförderen dörffte.

Auf der andern Seiten, wann alle diese recurrirende Sachen in dem nemlichen Senat, worinn sie vorhin entschieden worden seynd, zurück gebracht werden müssen, so wäre zu beförchten, daß der einzuführende Turnus, besonders in Rucksicht mehrerer anderen dabey sich äusseren mögenden, oben bereits angeführten Beschwerden wohl niemalen zu einem dauerhaften Stand gelangen werde.

Bey

Bey dieser von allen Seiten so bedencklichen der Sachen Lage ist man des Dafürhaltens, daß der in denen Reichs-Gesetzen nicht weniger, als in denen Friedens-Schlüssen bekannte Unterschied inter Causas Mediatorum & Immediatorum dahier so nutzlich als dienlich angewendet werden möge, dergestalten, daß die Sachen deren letzteren in den nemlichen Senat, worinn sie vorhero gewesen sind, deren erstern aber (soferne dieselbe ihrem ehemaligen Senat ohne merklichem Abbruch des Turni nicht zugeeignet werden mögten) auch in andere Räthe, worinnen Re- oder Correferens, und die mehreste Votanten des vorigen Senats sitzen, zu bringen wären.

Hierdurch werden nicht nur alle besorgliche Weiterungen abgeschnitten, sondern auch die dahier vorhandene 3. Gegenstände in solche Wege geleitet, daß man sich derenselben ehebaldiger erwünschter Erledigung desto gesicherter vertrösten möge.

Diese Meynung ist von jener nicht weit entfernet, nach welcher einige vortrefliche Subdelegationen die wichtige von denen geringeren Sachen zu gleichem Endzweck abgesondert haben, indeme die Sachen deren höchsten und hohen Ständen des Reichs durchgehends Land und Leut, oder andere unschätzbare Gerechtsame betreffen, folglich als die wichtigste unter allen ganz unstreitig zu halten seynd.

In Betreff der sonstigen Einrichtung deren Räthen, und worauf bey entstehenden Paribus in Restitutions- und Adjunctions-Fällen ꝛc. ꝛc. in dem allerunterthänigsten Bericht anzutragen wäre, ist man mit dem so kurz als gründlich abgefaßten Voto des vortreflichen Costanzischen Hrn. Subdelegirten einverstanden, zugleich wünschend und vorbehaltend, was in dessen Schluß gewünschet und vorbehalten worden.

Chur-Maynz wird sich nunmehro nach samtlich abgelegten Votis in dem Protocoll ersehen, und das weitere veranlassen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 20. Octobris 1769.

Præsentibus

DDnis Cammiss. Cæsareis.
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. v. Eckart.
Excusato
Dno Elector. Trevirensi.

Sessio. 348.

Chur-Maynz wolte dem vortreflichen Chur-Sächsischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocoll hiermit eröffnen.

Chur-Sachsen. Nachdeme der in Sessione 344. verlesene Bericht des Canzley-Verwalters nebst dem Summario der Anlage aus der Dictatur, mithin zu näherer Einsicht und Erwegung gekommen; so will man zwar dies Orts der in einem gewissen Voto Camerali geschehenen und in dem fürtreflich Prælatischen Voto Sessionis 341. hinlänglich abgewiesen Digression ex Materiâ Turni in Materiam Sustentationis sich nicht theilhaftig machen; kann jedoch bey dieser Veranlassung zu bemerken nicht Umgang nehmen, wie man durch mentionirten Bericht den in disseitigem Voto Sessionis 335. wiederholten Antrag auf

ungesäumte allerförderſamſte Herſtellung ſtändiger Senats-Verfaſſung und geſetzmäßiger Relations-Ordnung dermaſſen beſtärket erachtet, daß man dadurch zu gegenwärtigem Nachtrag ſich bewogen findet.

Dann obſchon weder die ſamtliche auf 61233. hoch angegebene Cammergerichtliche Rechts-Sachen, noch die ſeit Anno 1700. bis anhero dahin eingeführten Proceſſe die eigentliche Summe derer in Betrieb ſtehenden und durch Urthel abzuthuenden Sachen ausmachen, ſondern ſelbige gröſten Theils vorlängſt erlediget, verglichen oder tædio Moræ deſeriret ſeyn mögen: ſo ergiebt ſich dennoch aus denen Special-Verzeichniſſen von 1750 bis 1762. und daraus gezogenen Summen derer beſchloſſenen und referirten oder nicht referirten Sachen zur Genüge, daß eine beträchtliche Vermehrung derer Aſſeſſorum zu allerwenigſten bis auf die in dem Reichs-Schluß von 1719. beſtimmte Anzahl höchſt nothwendig ſey.

So gewiß aber dieſes iſt, ſo gewiß iſt auch, daß ſothane Vermehrung, ehe und bevor die in der Cammergerichts-Ordnung von 1555. und jüng. Viſitations-Abſchied gegründete leyder! aber von denen, ſo die Juſtiz-Pflege blos als einen Paſſum Gratiæ tractiret wiſſen wollen, bisher unterdruckte ſtändige Senats-Verfaſſung, und geſetzmäßige Relations-Ordnung, tam reſpectu Perſonarum quam Cauſarum wiederhergeſtellet ſeyn wird höchſt-bedenklich ſey, und gar leicht dahin ausſchlagen dörfte, daß das Cammergerichtliche Directorium zu denen Senatibus ad ſingulas Cauſas, anſtatt zeithero aus 17. alsdenn aus 25. Aſſeſſoribus, die ihm gutdunkende auszuwehlen hätte, mithin durch jene an ſich heilſame Vermehrung derer Beyſitzer zugleich die Geſetzwidrige höchſt-gefährliche Directorial-Willkühr vermehret werden würde.

Es wird daher mit wirklicher Wiedereinführung des Turni und derer Senatuum ſtabilium um ſo weniger zu ſaumen ſeyn, als ſonſt die an ſich äuſſerſt nöthige Vermehrung derer Aſſeſſorum bey denen mehreſten höchſt- und hohen Reichs-Ständen billiges Bedenken und Anſtand finden mögte.

Chur-Mainz proponirte: Man hätte in Materiâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum die bey gegenwärtigem hohen Viſitations-Congreſs abgelegte Vota genau durchleſen.

Da aber ſolche ſehr verſchieden ausgefallen; als ſtelle Directorium zu Belieben, ob nicht das Viſitations-Protocoll, und zwar Seſſionis 199. 270. 273. 327. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 340. 341. 342. 343. 344. 347. und heutiger, in ſoweit ſolches gegenwärtige Materie betrift, mit einem allerunterthänigſten Begleitungs-Bericht, in Abſchrift, ſo, wie vorhin unterm 16. Julii 1768. geſchehen, an Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das Reich allergehorſamſt eingeſchicket werden wolle?

Hierauf wurde beliebt, die Berathſchlagung bis zur nächſten Seſſion auszuſetzen.

Extra-

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 25. Octobris 1769.

Præsentibus
Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Serger.
Excusatis
Dno Elector. Trevirensi,
Dno Princip. Ratisbonensi.

Sessio. 350.

Chur-Maynz. Directorium wolle vernehmen, ob dem hohen Visitations-Conseß gefällig, sich auf die in der 348. Session wegen der Berichts-Erstattung an Kaiserliche Majestät und das Reich beschehener Proposition zu erklären.

Umfrag.

Conclusum per Majora: Es wäre forderſamſt ein Begleitungs-Bericht zu entwerffen, und per Dictaturam zu communiciren.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 27. Octobris. 1769.

Præsentibus
DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.
Excusatis
DDnis { Electorali Trevirensi, Princip. Ratisbonensi.

Sessio 351.

Chur-Maynz. Es seye nunmehro ein Project des allerunterthänigsten Berichts per Dictaturam communiciret, auch anjetzo von dem hohen Visitations-Congreß berichtiget worden.

Directorium wolle demnach vernehmen, ob annoch etwas weiters zu erinnern gefällig?

Umfrag.

Chur-Trier. Krankheits halber entschuldiget.

Chur-Sachsen. Mit ausdrücklicher Beziehung auf die in Materiâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum stabilium in Sessionibus 141. 148. 171. 174. 193. 195. 196. 198. 335. und 348. dies Orts ad Protocollum gegebene Vota, Erklärungen und Verwahrungen, hätte man, zumalen die fürtreflich-Chur-Trierisch-Chur-Brandenburgisch-Herzoglich-Bremische und andere Vota, alle gegen Wiederherstellung des gesetzmäßigen Turni, gegen die bey recurrenten Sachen zu beobachtende Einrichtung, und gegen die Senatus stabiles erhobene Zweiffel so gründlich als deutlich, und respectivè in völlig Systematischer Ordnung zu allgemeiner danknehmigster Verpflichtung neuerlich wiederleget haben, sehnlich gewünschet, daß einem hohen Visitations-Conseß gefällig seyn mögte, vor allen Dingen die in Sessionibus 145. und 184. abgefaßte Concluſa in Expedition zu setzen, und sodann, wie solches geschehen, Sr. Römischen Kaiserl. Majestät und dem Reich mittelst allerunterthänigsten Berichts anzuzeigen, welches gewiß Allerhöchst-gedachter Sr.

glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät, auch samtlichen patriotisch denkenden höchsten und hohen Reichs-Ständen zu allergnädigstem, gnädigstem, gnädigem und hohem Wohlgefallen, und hiernächst einer hochansehnlichen Kaiserl. Commission sowohl, als denen fürtreflichen Herren Subdelegatis bis auf die späteste Nachwelt zu unvergeßlichem Dank und Nachruhm gereichet haben würde.

Da aber solches nicht zu bewirken gewesen, vielmehr ein fürtrefl. Reichs-Directorium dahin, daß zuförderst, und zwar nach dem Vorgang vom 16. Julii a. p. an Ihro Kaiserliche Majestät und das Reich ein anderweiter allerunterthänigster Bericht erstattet werden mögte, in Sessione 348. angetragen: so muß man, was nicht zu ändern stehet, geschehen lassen, und will diesem sich nicht gerade entgegen stellen, jedoch bloß in der allerdevotesten Betrachtung, daß Sr. Kaiserlichen Majestät nie genug zu verehrende recht Reichsvätterliche Sorgfalt vor das Wohl des gesamten Reichs, und Allerhöchstdero-selben unermüdete allerpreißwürdigste Beeifferung die durch Dero Wahl-Capitulation übernommene Pflichten zu erfüllen, gegen alles widrige Besorgniß die vollkommenste Sicherheit verspricht.

Wenn aber der vorgeschlagene Modus, den Bericht ad Comitia zu bringen, der Reichsverfassung, dem Herkommen, und demjenigen, was in der Reichs-Instruction von Anno 1706. §. 14. und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. 17. §. 6. disponiret ist, nicht durchgehends conform zu seyn scheinet, so ist man genöthiget, gegen alle jetzt und in der Zukunft daraus zu machende nachtheilige Folgerungen, vermög der dießfalls eingegangenen gemessensten Instruction, sich feyerlichst zu verwahren, auch, daß diese Declaration denen übrigen Berichts-Beylagen zugefüget werde, expresse zu bedingen.

Chur-Brandenburg. Dies Orts zweiffelt man im geringsten nicht, daß nicht Se. glorwürdigst regierende Kaiserl. Majest. nach Allerhöchstdero mit dem vollkommensten Vertrauen zu verehrenden Reichs-väterlichen Vorsorge, auch in Betreff derer Conclusorum vom 11ten April und 23sten Junii 1768. und was in Ansehung derselbigen vorgekommen, solche Wege einzugehen allergnädigst geruhen werden, wodurch der Reichs-Constitutions- und Verfassungs-mässige Zweck der Visitation auf das geschwindeste erreichet, und das allgemeine Beste des Reichs in Ansehung des in Unordnung gerathenen Reichs-Cammergerichtlichen Justiz-Wesens befördert werden wird.

Gleichwie nun ein mit diesen für das Reich so ersprießlichen nie genug zu venerirenden allerhöchsten Kaiserl. Gesinnungen übereinstimmendes Benehmen nie zum Nachtheil derer Gerechtsamen höchst- und hoher Ständen des Reichs verstanden werden kann, vielmehr Jura Statuum dabey sowohl überhaupt, als auch in Ansehung eines denen Reichs-Gesetzen und der Reichs-Instruction gemässen Berichtes ad Cæsarem & Imperium in salvo bleiben: also kann sich Subdelegatus, mit Bezug auf die diesseitige vorgehende Vota, die Expedition des in heutiger Session adjoustirten Berichts, als eines allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts, womit die bey Gelegenheit derer anhero communicirten Votorum Cameralium in Puncto Turni, der Recurrenz und ständiger Definitiv-Senate ergangene, auf ein neues zu formirendes Conclusum nicht abzweckende Vota Subdelegatorum an Se. Kaiserl. Majest. und

das

das Reich eingesandt werden, auch für dieses mal so, wie am 16ten Julii vorigen Jahrs geschehen, gar wohl gefallen lassen.

Oesterreich. Die Ausfertigung des an Kaiserl. Majest. und das Reich bereits mit ruhmwürdiger Einmüthigkeit anheute berichtigten allerunterthänigsten Berichts habe auf die nemliche Art, wie vorhin immer, und von gegenwärtiger zur Visitation des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts hochverordneten Reichs-Deputation selbsten unterm 16ten Julii nächst verwichenen Jahrs beschehen ist, auch vor jetzo zu erfolgen.

Uebrigens gehe Subdelegato Austriaco aus dem heutigen weiteren Vortrag des vortreflichen Reichs-Directorii der Anlaß zu, nach dem jüngsten Chur-Trierischen Vorgang zu weiterem Bedacht, und allenfalls gefälliger Einleitung anheim zu stellen, ob nicht so räthlich, als allerdings nöthig seyn möchte, die Ausfindigmachung des Fundi Sustentationis Cameralis, nach erwehntem Chur-Trierischen Desiderio, zur ehesten Berathschlagung zu bringen, um das Gesetzmäßige allerunterthänigste Gutachten ehebaldigst nachzutragen?

Dann von Erwirkung einer ergiebigen Vermehrung der Arbeiteren, welche allschon, wie selbst in der C. G. Ordnung, also auch in dem Westphälischen Friedens-Schluß, dem allertheuresten Reichs-Grund-Gesetz, zum Zweck aller übrigen Anordnungen geleget, und mit selber ohnzertrennlich verbunden ist, will die Einführung einer der Justiz-Pflege gedeyhlichen Ordnung im Referiren, die Möglichkeit, ständige Senatus zu erhalten, und die recurrirende Causas Gesetzmäßig zu behandeln, auch sonsten überhaupt die Abwendung aller, auch nur möglichen Gefahr einer im Gegenfall einschleichen könnender schädlicher Directorial-Willkühr lediglich abhangen.

Nur, und allein durch eine hinreichende Anzahl der Beysitzeren kann die reineste Justiz-Beförderung ihre Wesenheit und Erfüllung erreichen, welche sonsten aus einer fast natürlichen Folge verfehlet würde, wie die heutige Lage des erstaunlichen Rückstandes zeiget.

Eine Vergrösserung der Directorial-Willkühr und Erleichterung einer gefälligen Auswahl der Urthel-Sprecheren lasset sich aus der Vermehrung der Assessorum, durch welche die Senatus allererst ständig erhalten werden können, so wenig befahren, als wenig es der Justiz beförderlich seyn könnte, wann man die Arbeitere verringeren, oder abgehen lassen wolte, damit der Cammer-Richter keine Auswahl habe. Die Zahl der zur Entscheidung reiffen Processen mußte zu dem ohnehin schon ungeheuren Rückstand immer anwachsen.

Es ist zwar zu vermuthen, daß von jenem angezeigten Cumulo ungeendigter Sachen der mehrere Theil auf die, ein- oder andere Art, durch Vergleich, Sterben oder Verderben der Partheyen, in ein, vor jene, welche der bisherige Justiz-Mangel betroffen hat, unglücklich- und immer bedauerliches Ruhen verfallen seyn werden.

Aber, da man dannoch überzeuget ist, und schon Beyspiele vernommen hat, daß manche Causæ mehrfältig sogar von dem in Aschaffenburg und Straßburg liegenden alten Vorrath herbey geschaft worden, folglich immer einig alt verlegene, die bis jetzo aus Nothwendigkeit quiesciret hatten, dannoch zu einiger Zeit früher oder später revivisciren werden: so ist ohnnmgänglich und allerdings eine

Pflicht-Obliegenheit zu einer solchen unverzüglichen Vorkehrung Hand anzulegen, welche, wann sie auch dem verflossenen aufzuhelfen nicht gänzlich zureichen solte, doch dem künftigen, damit das Uebel nicht immer grösser werde, zu steuren alleinig vermag.

Bremen. Da Ihro glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät in dem an das Cammergericht unterm 9ten Aug. vorigen Jahrs, wegen Herstellung der gesetzmäßigen Referir- Recurrenz- und Senats-Ordnung erlassenen Rescript die allergnädigste gerechteste Willens-Meynung zu bezeigen geruhet haben, **daß ein so heilsames Vorhaben zum allgemeinen Besten ehestens** zu Stande gebracht werde, so können wohl nicht die Aussinnungen unnöthiger vorgängiger Erfordernisse, wohl aber die Bemerkungen ihrer Unnothdürftigkeit zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichen.

Daß **erstlich** selbst die an sich sonst sehr heilsame höchst nöthig- und möglichst zu beschleunigende Vermehrung derer Assessorum vor Herstellung der gesetzmäßig ständigen Senats-Verfassung und Relations-Ordnung das Uebel der gesetzwidrigen Directorial-Willkühr und die Ordnung vermehren würde, ist schon in Sessione 340. in dem vortreflichen Herzoglich-Gothaischen Voto, und noch weiter in Sess. 348. in dem vortreflichen Chur-Sächsischen Nachtrag erleuchtet bemerklich gemacht.

Wann **zweytens** eine vorgängige Classification derer gefreyten Sachen unumgänglich nöthig wird, so würde sie vorzüglich zur Distributions-Ordnung nöthig seyn.

Daß aber die Distribution so lange zu suspendiren, bis das Cammer-Gericht über die Classification derer gefreyten Sachen ein Gutachten erstattet, solches bey diesem hohen Visitations-Conses geprüfet, und darüber von Kaiser und Reich eine Verordnung errichtet worden, wird wohl die Meynung nicht seyn.

In dem Visit. Memor. von 1562. §. 1. ist die Tagordnung derer gefreyten Sachen, daß die ältere denen jüngeren vorgezogen werden sollen, und wie von dieser Regel Ausnahmen statt finden sollen, darüber ist in der C. G. Ordnung P. I. T. XIII. §. 7. Vorsehung geschehen.

Mit dieser alten Rang-Ordnung derer gefreyten Sachen hat man sich über 200. Jahre lang begnüget, ohne daß je über deren Unzuläßigkeit Klage vorgekommen.

In dem Cameral-Voto, worinnen zu erst auf die Classification derer privilegirten Sachen Bedacht genommen worden, ist jenes Visitat. Mem. und die angezogene Stelle der C. G. Ord. ausser Acht gelassen.

Ob **drittens** zeithero von dem jetzigen Herrn Cammer-Richter und seinen letztern Herren Vorfahrern die Distribution so ganz Ordnungs-widrig geschehen seye, daß sie durchaus cassiret werden müsse, und eine durchgängig neue Distribution zu veranstalten seye, ist noch nicht dermassen angezeiget, und bescheinige, daß man mittelst einer solchen vorgängigen Erforderniß ein hohes Cammerrichterliches Directorium vor Kaiserl. Majest. und dem Reich verunglimpfen dürffe; wenigstens will man dies Orts daran keinen Theil nehmen.

Allenfalls gehöret dieser Punct zur Vollstreckung derer Conclusorum Visitationis vom 11ten April und 23sten Junii 1768. welche dadurch nicht aufzuhalten.

So

So sehr durch diese vorgängige Erfordernisse das Directorium Camerale benachtheiliget wird; so würde es

Viertens, begünstiget durch den eine vorgängige neue Vorordnung erforderenden Vorschlag, daß nicht, wie die in R. V. N. §. 6. eingeschärfte C. G. O. P. I. T. X. §. 2. befiehlet, alle Samstag die beschlossene Sachen, sondern alle Jahre oder Quartal nur 2. 3. bis 4. jedem Assessori distribuiret werden sollen.

Die C. G. Ord. und andere Gesetze haben die Gewalt in Hervorziehung vorzüglicher Sachen zwischen Directorio, Referente, und übrigen Beysitzern des Senats weisest getheilet. Durch die vorgeschlagene neue Verordnung würde sie Directorio allein zugewendet.

Wenn die ständige Senate hergestellet seynd, und ein halbes oder ganzes Jahr fürgewehret haben, so wird sich allererst

Fünftens, am besten prüfen und vorschlagen lassen, ob selbige bis zu nächster Visitation, oder auf unbestimmte Zeit zu verlängern, und immittelst allenfalls nur einzelern Personen Versetzung aus sondern erheblichen Ursachen und mit Rath derer Beysitzer von Directorio zu veranstalten seye.

Ob, und wie ferne

Sechstens, die Recurrent-Sachen, welche vor der Zeit der herzustellenden ständigen Senats-Verfassung vorgewesen sind, und ihre damahlige Urtheilere mehrentheils aber in verschiedenen ständigen Senaten noch ihn Leben haben, bey ihrer Recurrenz von der Regel der Gesetze, und des darauf gegründeten Concluſi Visitationis vom 23. Junii 1768. befreyet werden sollen, wird allererst nach deren Herstellung zu prüfen, und nach eingefordertem Verzeichniße aller Recurrent-Sachen und Vernehmung derer Partheyen vielleicht ohnschwer zu vergleichen, allenfalls aber der gesetzgebenden Gewalt heimzustellen seyn.

Uebrigens beziehet man sich dies Orts auf die in Sessionibus 337. und 338. abgelegte und darinn angezogene Vota.

Insonderheit aber soviel

1mo.) dermahlige allerunterthänigste Berichts-Erstattung überhaupt betrift, beziehet man sich auf seine in Sessione 148. am 15. April 1768. zu dem in Addendo derer Beylagen des Visitations-Berichts vom 16ten Julii 1768. pag. 397. & 398. abgedruckten Protocollo abgegebene in Votis Sessionum 193. & 196. pag. 314. & 321. wiederholte, sodann in Sess. 338. inhæsivè angezogene Erklärung und Verwahrung; muß auch, soviel

2do.) die gesetzmäßige Ausfertigung an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich anbelanget, auf seinem Voto Sessionis 198. pag. 340. bis 343. um so viel mehr beharren, je weniger das Gesetz der Reichs-Instruction von 1706. §. §. 14, 21, 22, 24, 25. durch dessen im Jahr 1713. unterlassene Beobachtung seine Verbindlichkeit verlohren hat, und je weniger ein solcher einzler Nichtbeobachtungs-Fall eine Observanz (welche wenigstens mehrere unwidersprochene gleichförmige Handlungen erfordert) geschweige gegen das ausdrückliche Gesetz ein rechtliches Herkommen begründen kan, bevorab nachdeme besagte Reichs-Instruction in der neuesten Wahl-Capitulation Art. 17.

§. 6. & 9. sowohl überhaupt, als namentlich auch in dem Punct derer an Kaiserl. Majest. und das Reich erstattenden Visitations-Berichten bestättiget ist.

Kann jedoch nach vorangegangener Verwahrung

3tio.) wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, zu Beförderung des möglichst zu beschleunigenden Geschäfts sub Spe Rati & Protestatione de non consentiendo in non Observantiam Legis illius expressæ, die einzweilige Ausfertigung so, wie am 16ten Julii vorigen Jahrs, geschehen lassen.

Bamberg haltet dafür, daß es der, Sr. Kaiserl. Majest. schuldiger allertiefester Verehrung allerdings ähnlich, und dem alt üblichen Löbl. Gebrauch gemäß seye, den von dem vortreflichen Directorio in Materia Turni, Recurrentiæ, Senatumque stabilium verfaßten Bericht, so wie er anheut in seine vollkommene Richtigkeit gesetzt worden, an allerhöchst erwehnte Ihro Kaiserl. Majest. als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, unmittelbar gelangen zu lassen seye, wie es das vorige mal unterm 16. Julii vergangenen Jahrs in der nemlichen Sache eben also geschehen ist.

Worüber sodann die allerhöchste Kaiserl. und des Reichs weitere Entschliessung zu gewärtigen stehet.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 30. Octobris 1769.

Præsentibus

DDnis Commissariis Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Linden.
Excusato
Dno. Principali Ratisbonensi.

Sessio. 352.

Mit der Umfrage wurde in der angefangenen Materie continuiret.

Chur-Trier suo Loco & Ordine. Man will Chur-Trierischer Seits nicht verhoffen, daß dasjenige, was in dem Eingang des von dem vortreflichen Chur-Sächsischen Herrn Gesandten in Sess. 348. ad Protocollum gegebenen Nachtrag enthalten ist, zu Censurirung dessen, was auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in Sess. 344. diesseits nachgetragen worden, abzielen solle, wo man ansonsten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier darwider Competentia reserviret.

Uebrigens hat man dies Orts wider den von dem vortreflichen Chur-Maynzischen Directorio ad Dictaturam gekommenen Bericht in Puncto Turni, Recurrentiæ & Senatuum nichts zu erinnern, und wird derselbe an eben die nemliche allerhöchste Stelle abzulassen seyn, wohin der vorig jährige zu erlassen per majora bereits beliebt worden.

Chur-Sachsen. Man hat sich allezeit dergestalt verhalten, wird auch solches in Zukunft fernerhin bezeigen, daß man an Censurirung anderer fürtreflicher Votorum keinen Gefallen traget, und alle daher entstehende unfreundliche Begegnung zu umgehen suchet, protestiret dahero gegen misliebige Deutung, und reserviret sich quævis Competentia.

Sach-

Sachsen-Gotha erkläret hiemit, in Ansehung des in letzterer Session berichtigten Berichts, wie man sich dessen Ausfertigung in der Maasse, wie Chur-Brandenburg, und unter ausdrücklicher Beziehung auf die Reichs-Instruction gefallen lasse.

Uebrigens verwahret man sich hierinnen sowohl, als auch sonsten gegen alle nachtheilige Folgerungen.

Costanz. Lediglich wie bey Gelegenheit des allerunterthänigsten Berichts vom 16. Julii 1768.

Brandenburg-Culmbach. Dies Orts beziehet man sich nochmahl auf sein in Sess. 340. abgegebenes Votum, und ob man schon dabey so wenig gezweifelt, daß Kaiserl. Majest. nach Allerhöchst Ihro preißwürdigsten Justiz-Liebe, und das patriotisch denkende Reich den geringsten Grund finden werden, die schleunigste Vollstreckung derer nach denen Reichs-Gesetzen, und der Cammer-Gerichts-Ordnung vollkommen abgemessenen Conclusorum Visitationis de 11. April & 23. Junii a. præt. nur im mindesten aufzuhalten, als darauf hauptsächlich die Verfassung des hiesigen höchsten Reichs-Gerichts, und Reichs-Justiz-Wesens beruhet; so hätte man doch, wie Chur-Sachsen, derselben unverzüglichen Vollzug gewünschet.

Indessen will man, um zu keiner längern Verhinderung Anlaß zu geben, den in letzterer Session berichtigten Bericht quoad modum & formam sich gleichfalls jedoch in der Maaße, wie Chur-Brandenburg und Bremen, gefallen lassen, zugleich aber auch dem Herzoglich-Bremischen Nachtrag in allen 6. Puncten beytreten.

Regenspurg. Krankheits halber entschuldiget.

Braunschweig-Wolfenbüttel erkläret sich wegen der Expedition an Kaiserliche Majestät und das Reich in Materia Turni, Recurrentiæ & Senatuum in voriger Session festgesetzten allerunterthänigsten weitern Berichts in der Maaße, wie bereits bey dem ersten am 16. Julii an. præter. in Sess. 198. geschehen.

Münster lasse es bey jener allerunterthänigster Berichts-Erstattung bewenden, wie solche in nächst-voriger Session einmüthig beliebet worden.

Mecklenburg. Bey der Gerechtigkeits-Liebe Sr. jetzt glorreichest-regierenden Kaiserlichen Majestät, und bey derjenigen allergnädigsten Aeusserung, welche schon in dem Schluß des ad Cameram Imperialem erlassenen allerhöchsten Rescripti d. d. 9. August a. p. vorhanden, ist man völlig überzeugt, daß der in jüngster Session regulirte Bericht ohne Verzug ad Comitia gelangen werde, daher man sich pro nunc, und zur Beförderung des Geschäfts gefallen lassen kann, daß diesesmal keine separate Expedition ans Reich erfolge.

Jedoch will man dadurch sich pro futuro nicht im mindesten præjudiciret haben, sondern vielmehr den Satz bestärken, daß regulariter, und nach Befund der Umstände auch ans Reich mit separater Ausfertigung berichtet werden könne, und Gesetz-mäßig berichtet werden müsse.

Uebrigens beziehet man sich auf die bereits vorhandene per Majora beliebte Concluſa der 145. & 184. Seſſion jetziger Viſitations-Verſammlung, und in Anſehung der Vermehrung des Numeri Aſſeſſorum, und wegen der vermeinten vorgängigen Claſſification der gefreyten Sachen, auf die Vota der vortreflich- Chur-Sächſiſchen und Herzoglich- Bremiſchen Geſandtſchaft Seſs. 348. & 351.

Bayern kann ſich die Expedirung des in letzterer Seſſion ajouſtirten Begleitungs-Berichts, jedoch unter ausdrücklicher Wiederholung ſeiner den 16. Julii vorigen Jahrs in Seſs. 198. abgegebenen Erklär- und Verwahrungen, in der Maaße, wie Chur-Brandenburg, auch für dermalen gefallen laſſen.

Baaden-Durlach läſſet ſich den in Frage ſtehenden Begleitungs-Bericht ſo, wie am 16. Julii a. p. geſchehen, in der von dem vortreflich- Chur-Brandenburgiſchen Herrn Geſandten bereits geäuſſerten Entfernung von der mindeſten Beſorgniß, nicht nur gerne gefallen, ſondern erſuchet auch ein vortrefliches Directorium, den gefälligen Bedacht zu nehmen, damit derſelbe mit denen Abſchriften ſämmtlicher Votorum eheſtens expediret werden möge.

Uebrigens in Anſehung der Vermehrung der Aſſeſſorum und der Claſſification der in dem Viſitat. Memor. de 1562. §. 1. und Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 7. bereits claſſificirten und beſtimmten gefreyten Sachen, beziehet man ſich auf die Chur-Sächſiſche und Herzoglich- Bremiſche Erinnerung in Seſs. 348. und 351.

Pfalz-Lautern. Fürſtl. Pfalz-Lauteriſcher Subdelegatus beziehet ſich zwar auf ſeine erſtere in Seſs. 198. abgegebene Aeuſſerung, kann ſich jedoch gleichfalls gefallen laſſen, daß der in letzterer Seſſion berichtigte Bericht an Se. Kaiſerliche Majeſtät ausgefertiget werde, zumalen nicht zu zweifeln iſt, Allerhöchſtdieſelben werden ſolchen der allgemeinen Reichs-Verſammlung eben wiederum mitzutheilen allergnädigſt geruhen.

Heſſen-Darmſtadt. So, wie vorhin, beziehet man ſich dieß Orts auf die Concluſa Viſitat. Seſs. 145. und 184. mithin auf diejenige Erklärungen, ſo Subdelegatus aus Veranlaſſung des am 16. Julii vorigen Jahrs an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich ergangenen allerunterthänigſten Berichts zum Protocoll gegeben hat, und will ſich alſo auch die Ausfertigung des dermaligen allerunterthänigſten Berichts in der Maaße, wie Chur-Brandenburg, gefallen laſſen, übrigens aber denen in dem vortreflich- Herzoglich- Bremiſchen Voto letzterer Seſſion enthaltenen Monitis, ſo viel die Vermehrung der Aſſeſſoren und die Claſſification der gefreyten Sachen betrift, beytreten.

Pralaten. Dieß Orts beziehe man ſich auf ſeine in dieſen Materien abgegebene ſämmtliche Vota, und finde im übrigen weiter nichts zu erinnern.

Grafen. Dieß Orts erkläret man ſich unter Wiederholung ſeiner vorhin abgelegter Votorum alſo, wie in dem in letzterer Seſſion abgelegten fürtreflich- Chur-Brandenburgiſchen Voto geſchehen, und tritt zugleich denen nachgetragenen Herzoglich- Bremiſchen fürtreflichen 6. Erinnerungen vollkommen bey.

Cölln.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0130
DFG

Cölln will das in der 196. Session hierunter abgegebenes Votum anhero wiederholet und darauf abermalen gestimmet haben.

Nürnberg lässet es auch für jetzo, wie in Ansehung der bereits berichtigten Form des allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts quæstionis, also nicht minder ratione Modi, in Betreff dessen Ausfertigung an Kaiserliche Majestät und das Reich, bey dem Antrag der vortreflichen Reichs-Directorial-Proposition vom 20. dieses lediglich bewenden.

Augsburg will den in Sess. 351. berichtigten allerunterthänigsten Bericht ad Augustissimum anmit nochmalen bestättigen, und wie Bamberg zur Expedition empfehlen, zugleich aber auch diesseitiges in Sess. 341. in das Protocoll gelegte Votum seinem vollen Inhalt nach anhero wiederholen.

Regenspurg. Diesseits wolle man die Ausfertigung des allerunterthänigsten Berichts in Materia proposita lediglich dem fürtreflichen Directorio anheim geben.

Chur-Maynz. Mit ausdrücklichem Bezug auf die, Ausweiß Protocolli Sess. 191. in Betreff deren quæstionirten Conclusorum, allerseits geschehene, gütliche Vergleichung, als wobey man dieß Orts unabwendig beharret, ingleichen auf die in Sessione 196. und 341. beschehene Chur-Maynzische Erklärungen, will man, nach dem Vorgang verschiedener vortreflichen Herren Subdelegirten, auch zu mehrerer Erläuterung und Befestigung des über den Haupt-Gegenstand dermaligen allerunterthänigsten Berichts in der 341. Session abgelegten Chur-Maynzischen Voti, und um die dargegen ganz neu aufzustellen beliebte Erinnerungen gehörig zu beantworten, annoch folgendes bemerken.

Allerhöchst Kaiserlicher Majestät wird es, wie man dieß Orts allerunterthänigst nicht zweifelt, zu besonderm allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, nach nunmehro von vortreflichen Subdelegationen sowohl, als sämmtlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts allergehorsamst abgegebenen gutächtlichen Meinungen eines theils die grosse Bedenklichkeiten und merkliche Anstände in ihrer Völle allergnädigst einsehen zu können, welche noch immer fürwalten, wann bey dermaliger geringen Anzahl von 17. Beysitzern zwey oder drey ständige Senaten wollten angeordnet, oder gar durch eine Neuerung das Kaiserl. Reichs-Cammergericht in zwey beständige Senate getheilet, und bey der anjetzo in ausserordentlich grosser Anzahl geschehene Distribution alles auf die persönliche Referir-Ordnung eingeleitet werden; andern theils aber auch thunliche Vorschläge zu erhalten, wie das heilsame Vorhaben wahrhaft ständiger Senate zu erzielen, bey dem Referiren die Ordnung der Sachen und der Personen herzustellen, und bey recurrenten Sachen die sich zeithero ergebene Hindernisse zu heben, auf eine der Justiz und dem gemeinen Besten unschädliche Art ehestens zu Stand gebracht werden könne.

Allerhöchst- höchst- und hoher Orten wird

1stens) in Betreff derer Senate jetzt wohl eingesehen werden,

2.) daß, wann das Kaiserliche Reichs-Cammergericht in zwey Theile getrennet werden sollte, alsbald die bedenkliche Frage entstehen würde, ob das Cam-

merrichter-Amt oder eine Præsidenten-Stelle eingehen und solchergestalt der Westphälische Frieden abgeändert werden solle?

b.) Daß die Errichtung zweyer ständiger Definitiv-Räthe zu der nemlichen Bedenklichkeit den Weg bahne, und zugleich verursache, daß in Zukunft nicht nur nicht mehr, sondern noch wohl weniger Sachen bey diesem höchsten Reichs-Gericht gefertiget werden können; somit

c.) daß jener Vorschlag der Directorial-Verfassung auch sonstigen Umständen gemäßer seye, nach welchem die Anzahl derer 17. Beysitzern in drey ständige Definitiv-Räthe eingetheilet werde, sofort ein Rath aus 5. und zwey aus 6. Beysitzern bestehen sollte, nach welchem immerhin drey Relationen zugleich abgeleget, mithin um ein drittel Theil mehr Urtheil, als bey der Eintheilung in zwey Senaten, gefertiget würden; aber

d.) daß auch selbst hiebey sich noch merkliche Schwürigkeiten vorfinden. Dann obgleich jene, welche überhaupt bey ständigen und beständigen Senaten ab der in verschiedenen Fällen erforderlichen Religions-Parität entstehet, sich öfters schon durch blosse Beobachtung einer Paritatis fictæ heben lässet; so bleibet doch

e.) allemal bedenklich zu verstatten, daß ein aus ohnehin wenig Personen, nemlich nur aus 5. oder 6. Beysitzern bestehender Senat mit Definitiv-Sachen, besonders, wann solche wichtig, fortfahren möge, obgleich zwey oder drey Beysitzer Krankheits- oder sonstiger Ursachen halber abwesend, oder von ein- oder andern Parthey verbeten seyn sollen.

Wollte verordnet werden, daß hinfüro auf die Bebetungen und Recusationen wenige Rucksicht zu nehmen seye, würde nicht allein die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 13. in fin. nebst dem jüngsten. Visitations-Abschied §. 62. und 67. aufgehoben, sondern ein solches auch in sonstigem Betracht nicht angehen.

Wollte verfüget werden, daß statt deren recusirten oder sonst behinderten Beysitzern, andere in deren Stellen einzutreten hätten; so wäre solches eben so viel, als Senatus ad singulas Causas anordnen, und vorschreiben, daß es bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht in Betreff derer Senaten eben wie zeithero, also auch fernerhin gehalten werden solle.

Bey Erwägung dieser Umständen wird jener Vorschlag, welcher auf Vermehrung deren Beysitzeren antraget, und wodurch mehrere Senate mit mehreren Beysitzeren besetzet werden können, anmit vorgemeldete willkührlich vorwaltende Umstände hinwegfallen, nirgends misfällig aufgenommen werden können, besonders wo die Vermehrung ohnehin schon als hochnöthig von Kaiserl. Majestät und gesamten Reich ist anerkannt; und ohne Saumniß zu bewerkstelligen von dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt in Ihro Wahl-Caputulation Art. 17. §. 13. allergnädigst versicheret worden.

Daß hiergegen Reichs-Stände, welche bekanntlich patriotisch denken, und denen an Erhaltung des Cammer-Gerichts wahrhaft gelegen ist, einen Rathschlag begünstigen solten, nach welchem der schleunigsten Erfüllung Kaiserlicher Wahl-

Wahl-Capitulation widersprochen, und jenem, was wegen Vermehrung der Beysitzeren schon längstens beschlossen ware, eine Hinderniß in Weg geleget würde, solches ist ganz, und gar nicht zu vermuthen, besonders, wann dabey genau erwogen wird, wie nach denen jetzigen Umständen des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts, und bey der zeitherigen Anzahl von 17. Beysitzeren binnen 12. Jahren 845. Sachen seyen Referiret, wohl aber noch dreymal soviel binnen nemlicher Zeit gerichtlich eingeführet worden, wovon vielleicht ein Drittheil zwey- und mehrmalen zur Relation kommen muß, ehe solche Sachen für gänzlich beendiget zu halten.

Diese eintzige Betrachtung lasset keinen Zweiffel mehr übrig, daß, gleichwie sonsten das Kaiserliche Reichs-Cammergericht aus 41. Beysitzeren wirklich bestanden hat, also bey dermaligen Umständen und bey dem immer mehr und mehr angewachsenen Ruckstand unreferirter Sachen, unumgänglich nöthig seye, die Friedens-Schlußmäßige Anzahl von 50. Beysitzeren, oder wenigstens doch die Reichs-Schlußmäßige (deren Sustentations-Fundus ebenfalls schon bestimmet ist) mit Zuordnung einiger extraordinari Beysitzer aufzustellen, welche bey der zeithero zwar verordneter, aber um nach und nach hoffentlich zu erzielender Abkürzung der weitläuffigen Referirungs-Art so viele Processe, als bey dem Gericht pflegen eingeführet zu werden, referiren, auch wohl ein merkliches von der ruckständigen grossen Anzahl unreferirter Sachen abfertigen könnten.

Allerhöchst- höchst- und hoher Orten wird nie mit Gleichgültigkeit angesehen werden, wann auch nur bey einer einzigen, zu geschweigen bey so vielen 1000. Sachen, wie es wirklich sich dermalen verhaltet, gar keine Justiz wegen Abgang deren Arbeiteren im Reich solte zu finden seyn. Bey einer so offenbar vorliegenden hohen Nothdurft ist nicht zu vermuthen, daß sich einem solchen gemeinnützlich- und nöthigen Vorhaben von jemanden werde entzogen werden, und zwar lediglich, weilen zuforderst ein in Betref des Turni, Recurrentiæ, und Senatuum vorhabender Reichs-Schluß abzufassen, und zu vollziehen, hiernächst aber zuerst dasjenige, was schon längst vorhero, und ohne auf solchen zu warten, beschlossen ware, zu bewerkstelligen seye.

Es wird vielmehr, wie man dies Orts nicht zweiflet, auf eine ganz unbefangene Art das gemeine Reichs-Wohl beherziget, somit betrachtet werden, wie es überflüßig seye, sich darüber im geringsten aufzuhalten, ob zuerst die Vermehrung deren Beysitzern, oder die Herstellung ständiger Senate mit der darinnen bey Referirung zu beobachtender Ordnung der Sachen, und Personen zu verfügen sey, wo all dieses, wie niemand zweiflet, gar füglich zugleich geschehen kann, und zu Beseitigung allen Aufenthalts und schädlicher Anstände, nach mehrerer Meynung, geschehen muß.

Die in verschiedenen Votis von vortreflichen Subdelegationen sowohl, als auch von Herren Cammer-Richter, Præsidenten, und Beysitzeren angeregte Anstände werden allemal so viel Rucksicht verdienen, daß hiebey jener keiner Bedenklichkeit unterworfene, zu Aburtheilung aller Processe, und also zu gründlicher Vertilgung aller Willkühr in Vornahm der Sachen gereichende, anbey die Justiz-schädliche Sollicitatur mit verbannender Rathschlag, nach welchem zugleich mehrere Beysitzer anzustellen und zugleich ständige Senate mit einer genauen Referir-Ordnung zu er-

richten seynd, als der sicherste, und in vielem Betracht gemein-nützlichste weit vorzuziehen seye jenem, welcher alleinig auf die Errichtung weniger ständigen, ja wohl gar bey genauerer Erwegung solcher neu gearteten Senaten antraget, die nichts weniger, als ständig sind, sondern nach Vorfall deren Recusationen, und sonstiger Ereigniß der Abänderung unterworffen bleiben, und also in Wahrheit Senatus ad singulas Causas seynd, ja so gar, wann die Recurrenz-Ordnung dabey solte aufgehoben werden, in Senatus ad singulas Deliberationes verschlimmeret würden.

2tens.) Die Recurrenz-Ordnung betreffend, desfalls werden allerhöchst Kaiserl. Majestät, und gesammtes Reich mit voller Zufriedenheit ersehen, wie ganz wohl die Bedenklichkeit angeregt worden seye, daß, wann die Recurrenz-Ordnung aufgehoben, und die Nothwendigkeit, nebst dem Re- und Correferenten, auch die samtliche Votanten wieder beyzuziehen, wolte nachgelassen werden, daß eben hierdurch jenes, was samtlicher Reichs-Fürsten-Rath im Jahr 1641. ad Tit. III. §. 13. der Reichs-Hofraths-Ordnung, und im Jahr 1686. Status Aug. Conf. ad Tit. I. §. 14. ibidem als einen Mißbrauch geahndet hatten (gleichwie von vortreflich-Hochfürstlich-Regenspurgischen Hrn. Gesandten erleuchtet bemerklich gemacht worden) nunmehro bey dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht würde neu eingeführet, und zu dessen Behuf sogar die deutlichste Verfügungen der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. X. §. 11. Item. T. X. §. 27. ibidem des Visit. Abschied vom Jahr 1550. §. 10.
" " " " " " " " " 1564. §. 7.
des Reichs-Abschieds vom Jahr 1570. §. 78.
des Visitat. Memor. vom Jahr 1585. §. 12.
des J. R. Abschieds §. 139. 140. und 155. auch des jüngsten Visitations-Abschieds §. 36. 39. und 68. aufgehoben, oder (welches auf das nemliche hinaus lauffet) also ausgeleget werden, daß sogar die Senatus ad singulas Deliberationes legalisiret, und keiner Parthie mehr zustehen solle, über die Willkühr des Directorii, oder des Referenten Beschwerde zu führen, wann gleich bey Vornahme ihrer Sache nur Re- und Correferens zugezogen, die übrige Mit-Votanten aber zu solcher Zeit gar nicht mit anwesend gewesen.

Die verschiedentlich hierbey geäusserte Beeifferung vor Aufrechthaltung deren Gesetze, unter der darinnen heilsam versehenen Recurrenz-Ordnung wird verhoffentlich bestens aufgenommen, und die vor die Zukunft in Vorschlag gebrachte längere Belassung deren Senaten (welches nach vermehrter Anzahl deren Beysitzeren gar füglich geschehen kann) wird nebst der zu jeweiliger Fälle nöthiger Combinirung nemlicher zweyer und zweyer Senaten zu Hebung sonstiger bey der Recurrenz- und Adjunction vorgekommenen Hinderniß als ersprießlich angesehen werden.

3tens.) Belangend die Referir-Ordnung, erscheinet nunmehro, aus Zusammenhaltung deren verschiedenen selbsten von Herren Cammergerichts-Beysitzeren, auch sonsten geäusserten Meynungen, wie eine neue Willkühr eingeführet, und die Gerichts-Verfassung überhaupt sehr verschlimmeret würde, wann bey dermaligen Cammergerichts-Umständen die Relations-Vornahme auf die Stuhl-Ordnung im Senat solte eingerichtet, nicht aber vorhero eine Ausnahme wegen

äus-

äusserst dringenden Sachen festgesetzet, eine Classification deren übrigen privilegirten errichtet, und darnach die Distribution vorgenommen werden.

Alle bisher zum Vorschein gekommene Betrachtungen lassen dies Orts die Sache nicht anders einsehen, als daß ein ohne dergleichen Vorsicht dermahlen einführen wollender Turnus nur der Cammer-Gerichts-Ordnung, nach welcher der **Cammer-Richter** (wie es daselbst P. I. T. VII. §. 5. heisset) **das Haupt, durch welches alle Sachen, und Händel, vermög der Ordnung** *dirigiret*, **und geschaffet werden, und also an ihme hoch- und viel gelegen:** Abbruch thue, den Cammer-Richter in Betreff der Sachen Vornahme ausser aller Activität setze, der Justiz gar keinen Vortheil bringe, und überhaupt nichts anders nach sich ziehe, als immerwährende innere Spaltungen im Gericht, Vereitelung des gemein nöthigen Ordinis Causarum, Vermehrung schädlicher Sollicitanten-Griff, kürzlich alles, was nur zum gänzlichen Untergang des Cammer-Gerichts den Weg bahnen kann.

Um dieses in seiner schädlichen Folge zu betrachten, bedarf nur der Umstand vorausgesetzt zu werden, welcher sich dermahlen wirklich vorfindet, daß nemlich ein ungeheurer Ruckstand ohnreferirter Sachen vorhanden seye, und daß bey derselben übermäßig geschehener Distribution fast keiner deren Herren Beysitzeren sich finde, welchem nicht mehrere Sachen, als er in seinem Leben zu referiren vermag, anjetzo schon zugetheilet seynd, deren Anzahl durch die nie nachlassende weitere Distributionen, besonders privilegirter Sachen, immerhin vermehret wird.

Aus diesem allen lasset sich schon genugsam entnehmen, daß, wann dermahlen die persönliche Ordnung im Referiren, ohne sonstige Vorkehr zu treffen, solte geltend gemacht werden, es in der blossen Willkühr eines Referentens beruhe, welche privilegirte, ja wohl gar ohnprivilegirte Sache er unter seinen viel hundert Sachen etwa begünstigen, und wann die Stuhl-Ordnung im Senat an ihn kommt, wirklich vortragen wolle.

Es bedarf hiebey keines Bemerkens, daß ein etwaiges Einreden des Directorii solche Willkühr nicht hemme, sondern nur Prædeliberationen, dadurch die Zeit unnütz verlohren wird, veranlasse, und viel Mißliebens samt allem, was daraus entstehen mag, nach sich ziehe.

Solchergestalt kann es nicht fehlen, die Sollicitatur muß sich nothwendig an den Referenten wenden, um mehreren hundert Partheyen, deren Sachen dieser unter Händen hat, den Rang abzulauffen. Ob alsdann ein jeder Beysitzer eben so starkmüthig, wie ein Cammer-Richter alle Sollicitanten-Griff auszuhalten vermögend seye, wird sich leicht erwegen lassen.

Erinnert sich gleich ein jeder Beysitzer seiner Pflichten, lässet sich durch kein Geld, Gnaden-Versprechungen für die seinige, vorgebildetes oder auch wahrhaftes Interesse seiner Religions-Verwandten und dergleichen Blendungen einnehmen, besitzet aber die Schwäche, daß er sich nicht deutlich erinnere, wie er wider seine theure Pflichten handle, und zum Reichs-Richter-Amt sich ganz und gar unfähig mache, wann er von jemand anderst, als von Kaiser und Reich Geboth oder Verboth annimmt; so wird schon dieser alleinige Umstand, ja alleinig die Hofnung hierzu, ein beständiges Bestreben derer Partheyen veranlassen, solche Vor-

schreiben zu erwirken, welche den Referenten zur Beförderung oder zum Verschub der Sachen vermögen könnten.

Auf solche Art werden redlich denkende Männer immerhin dem größten Ungemach, Verdruß und Ungelegenheit vor sich, oder die ihrige, ausgesetzet, ein übelgesinnter Beysitzer aber jedesmalen freye Gelegenheit in Händen haben, auch ohne ungerecht zu urtheilen, dannoch selbst gegen höchst- und hohe Reichs-Stände in Verwaltung oder Lebenslänglicher Versagung der Justiz, Gnad oder Ungnade, so wie es dem Herrn Referenten beliebig ist, und nachdeme etwann ein- oder andere Parthey das Glück hat, mehrere Vorliebe bey solchem zu gewinnen, wiederfahren zu lassen.

Diese, und mehrere dergleichen wichtige Bedenklichkeiten zeigen genugsam, wie nöthig es seye, bey Wiedereinführung der persönlichen Referir-Ordnung solche Vorkehr zu treffen, damit keine neue Willkür mit denen allerüblesten Folgen veranlasset, sondern damit derselben gleich Anfangs solche Gränzen gesetzet werden, welche meistentheils allschon in denen Gesetzen enthalten, und welche bey denen dermaligen Umständen überhaupt nöthig seynd.

Bey kleinen Acten, kurzen Relationen, und 41. Beysitzern konnte weder der Ruckstand von unreferirten Sachen, noch die Anzahl deren bey einem Referenten zuruck liegenden Acten-Stöcken merklich seyn.

Ganz andere Beschaffenheit hat es heut zu Tage bey dem ungemein grossen Haufen ruckständiger Acten, bey derselben meistentheils wahrzunehmender Grösse, bey der nach und nach eingeschlichenen weitläuftigen Referir-Art, bey der geringen Anzahl von 17. Beysitzern, und der wirklich geschehenen ausserordentlich zahlreichen Distribution.

Damals konnte bey der persönlichen Referir-Ordnung sich keine Referenten-Willkür blicken lassen, welche aber, wann bey jetzigen Umständen ein Turnus ohne weiteres eingeführet werden sollte, neu veranlasset würde.

Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. will, daß die Acten, worinnen definitivè beschlossen, alle Samstag von dem Herrn Cammer-Richter ausgetheilet, bey dieser Austheilung aber jener Beysitzer unbeschwert belassen werde, welcher annoch eine grosse Sache zu referiren hinter sich hat.

Im Visitations-Memorial vom Jahr 1563. ist versehen, daß jeder Beysitzer die ihme distribuirte Sachen alsogleich in sein Hause nehme.

Weiters verordnet die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 19. daß keine Acta, ehe daraus referiret, ohne besonderes Vorwissen des Herrn Cammer-Richters zurück gegeben werden, und ibidem §. 18., daß jede Sache, nachdeme sie beschlossen ist, binnen 6. Monat referiret werde.

Das Visitations-Memorial vom Jahr 1577. §. 18. befiehlet dem Herrn Cammer-Richter, daß derselbe durchaus keinem Beysitzer mehrere definitivè beschlossene Acten, als nur 2. 3. oder 4. auf einmal zu lesen gestatten solle.

In dem Visitations-Memorial vom Jahr 1585. §. 3. wird als ein Mißbrauch geahndet, da etliche Beysitzer mehr alte beschlossene Sachen hinter sich hatten,

als

als sie in zwey oder mehr Jahren referiren konnten, um diesem abzuhelfen, wurde eben daselbst verfüget, daß die Lesere dem Herrn Cammer-Richter deshalben genauen Bericht erstatten sollten, damit die alte Sachen eines theils von denen Beysitzern abgefordert, und andern ad referendum zugestellet werden mögen.

Bey Vorliegenheit dieser Verordnungen wird als ganz schicklich und schlüßig angesehen werden, daß die wirklich in unmäßiger Anzahl geschehene Acten-Austheilung abzuändern, sofort keinem Beysitzer ein mehrers, als er alsogleich nach Hause nehmen und bald fertigen kann, zuzutheilen seye, welches dermalen um so nöthiger, als ansonsten bey Wiedereinführung der persönlichen Referir-Ordnung obangemerkter massen eine Gesetzwidrige und gefährliche Referenten-Willkür gleichsam legalisiret, und dabey der gemeinnützliche Ordo Causarum wenig gewahret seyn würde.

Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. in fine verordnet, daß in Austheilung derer Acten die älteste oder sonst gefreyte Sache fürgehen, und **vor andern zu *referiren* befohlen werden solle.**

Ingleichen P. I. Tit. VII. §. 4., daß, wann ein Beysitzer Acta hinter sich hätte, so die Eil erforderten, und die derselbe sogleich auszuarbeiten nicht vermögte, daß solche von ihme genommen, und andern zu referiren zugestellet werden sollen.

Solchemnach ist also ganz Gesetzmäßig bemerket worden, daß der Ordo Causarum, vermittelst der Acten-Distribution, erzielet, somit diese darnach eingerichtet, und zu dessen Behuff auch wohl die bereits geschehene Distribution einzuziehen und abzuändern seye.

Daß die persönliche Ordnung im Referiren jener der Sachen jedesmalen hindanzusetzen seye, giebt der Visitations-Abschied vom Jahr 1564. deutlich zu erkennen. Dann, als damalen sich zeigte, wie bey genauer Beobachtung dessen, was die Reichs-Gesetze in Betreff der Ordnung der Personen verfügen, manchesmal die Urthel über eine beschlossene Sache ehender, als über älter beschlossene Sachen heraus kommen könnten; so wurde verordnet, daß die Ordnung der Sachen genau einzuhalten, jenes aber, was dießfalls die persönliche Ordnung mit sich bringe, zurück zu setzen seye.

Eine gleiche Vorsicht leget das von glorwürdigst regierender Kaiserl. Majestät unter dem 9. August 1768. an das Kaiserl. Reichs-Cammergericht allergnädigst erlassene Rescript zu Tage. Mithinn ist auch hierinnfalls der in dem Chur-Maynzischen Voto gemachte Vorschlag denen Reichs-Ordnungen und der Reichs-väterlichen allerhöchsten Gesinnung vollkommen gemäß, und eben damit, wie auch mit denen in Concept. Ordin. Camer. P. I. Tit. XII. §. 3. 5. und 6. angeführten Reichs-Verordnungen stimmet jener Antrag überein, vermög dessen alle Sachen, an deren schleuniger Vornahm dem gemeinen Reichs-Wohl gelegen ist, item Causæ Captivorum, Alimentorum &c. in so weit dabey eine Gefahr auf dem Verzug haftet, schleunigst distribuiret, und hiernächst, so bald nur immer der Referent damit fertig, alsogleich in wirklichen Vortrag gebracht werden sollen.

Die in Vorschlag gebrachte Classification übriger privilegirter Sachen ist um deswillen in vorigen Zeiten bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht nicht nöthig gewesen, weilen damalen die Anzahl deren ruckständigen Processe, und darunter deren privilegirten Sachen lang nicht so groß angewachsen ware, als dermalen, weswegen eben hier, wo an die Gesetzgebende Gewalt und das Reich der allerunterthänigste Bericht erlassen wird, die schicklichste Gelegenheit ist, ohne allerunterthänigste Maaßgabe die Mittel fürzuschlagen, wie zu verhindern seye, damit nicht ab der vorhandenen Anzahl privilegirter Sachen Anlaß genommen werde, ein- und andere privilegirte Sachen zur Ungebühr vor andern zu begünstigen, oder zurück zu setzen.

Daß bey privilegirten Sachen lediglich darauf gesehen werden solle, welche derselben älter beschlossen seye, solches saget das Visitations-Memorial vom Jahr 1562. nicht, dann dessen Worte lauten also: „der Cammer-Richter soll Auffsehens haben, daß die älteste und gefreyte beschlossene, und andere Sachen, in ihrer Ordnung *expedi*ret und erlediget werden.

Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. in fine und der Visitations-Abschied vom Jahr 1567. §. 7. legen dem Herrn Cammer-Richter nur überhaupt auf, bey der Distribution zu veranstalten, und sonst zu befehlen, daß die gefreyete Sachen andern fürgehen, daß er aber bey gefreyten Sachen darauf sehen solle, welche von denenselben älter beschlossen seye, dieses wird hier nicht befohlen, auch gehet ein solches, besonders bey vorhandenen vielen privilegirten Sachen, um deswillen nicht an, dieweilen ansonsten oftmals jene, wo eine grosse Gefahr auf dem Verzug haftet, einen langen Verschub erleiden müssen, wo dagegen schon im Jahr 1664. Status August. Confess. ad Tit. IV. §. 7. der Reichs-Hofraths-Ordnung erinnerten, daß allen andern privilegirten Sachen jene vorzuziehen seyen, welche keinen Verzug leiden, insonderheit dabey *Motus in Imperio* zu befürchten ꝛc. Die Schwäbischen Grafen schlugen im Jahr 1641. weiters vor, daß nach jenen, so keinen Verzug leiden mögen, folgends der Gefangenen, Wittwen, Wayssen, und dergleichen Armen, letztlich aber die ältere Sachen vor den jüngern *resolvirt* werden sollen.

Diesemnach bleibet eine dergleichen Classification dermalen räthlich, besonders, nachdeme ebenmäßig bey dem Reichs-Hofrath die grosse Anzahl privilegirter Sachen, die daselbst vorzukommen pflegen, eine gleichmäßige Classification veranlasset hat, wie in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. IV. §. 7. & seqq. des mehrern ersichtlich ist.

Die dermalen bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht vorhabende Classification kann ohnehin keinen sonderlichen Schwürigkeiten unterworfen seyn; allermassen es ein gar leichtes seyn wird, nach eingezogenem Gutachten vom Kaiserlichen Reichs-Cammergericht, von Reichs-Deputations wegen z. E. in eine Classe zu setzen jene Sachen, welche wegen entstandenen Paribus annoch unentschieden geblieben, wie auch jene, die in Executivis befangen, oder wo gegen die Cameral-Erkänntniß Restitution gesuchet wird.

In

In eine andere Classe jene Causas Religionis und Ecclesiasticas, welche vermög des Westphälischen Friedens, und des jüngern Reichs-Abschieds, zur Gerichtbarkeit derer höchsten Reichs-Gerichten gehören.

Weiters in eine Classe die Causas Spolii, Pignorationum und Arrestorum; ferners in eine Classe die Causas miserabilium Personarum, item die Causas fiscales &c. &c. in so ferne nemlich eine oder die andere dieser Sachen sich nicht zu der Ausnahm von der Personal-Ordnung und zu dem besondern Vorzug qualificiren sollte, vermög dessen solche alsogleich distribuiret, und so bald nur der Referent damit fertig, zum Referiren zugelassen werden müßte.

Daß endlich nach denen privilegirten Sachen die Causæ Ordinariæ, welche wichtiger und älter beschlossen seynd, und so nach und nach auch die jüngere zu distribuiren und zu referiren seyen, leidet eben so wenigen Anstand, als auch gewiß ist, daß ohne Vermehrung derer Beysitzern an die Vornahme solcher nicht zu gedenken, wann anderst der Ordo Causarum keinen Einbruch leiden soll. Dahingegen ist dießortiger Meinung nach die Vermehrung derer Beysitzern auch hierbey das wahre Mittel zu erwirken, daß alle bey dem Cammer-Gericht vorkommende Sachen abgethan, somit die Justiz-verderbliche Sollicitatur aufgehoben, auch alles willkürliche in Vornahme deren Sachen gründlich abgestellet werden könne. Um weswillen also nicht zu bezweiflen stehet, es werde, ohne sich über die Frage aufzuhalten, ob zuerst die persönliche Referir-Ordnung in ständigen Senaten, oder zuerst die allschon beschlossene Vermehrung deren Beysitzern zu bewerkstelligen seye, beydes zugleich ins Werk gerichtet, und anmit die Beförderung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichtlichen Justiz-Wesens, zum Trost derer um Hülf und Gerechtigkeit seufzenden Partheyen, auf das vollkommenste hergestellet werden.

Man vertrauet also, es habe sich aus allem diesem so viel zu Tage geleget, daß das Chur-Maynzische in der 341. Session abgelegte Votum mit bestem Grund und gutem Vorbedacht abgefasset worden, man somit dieß Orts auf demselben und allen dessen Puncten gar wohl bestehe, um weswillen dann auch Chur-Maynzische Subdelegation an der nunmehrigen Erlassung des allerunterthänigsten Berichts, sammt deren desfalls ad Protocollum bishero gekommenen gutächtlichen Meinungen, dieß Orts weiter nichts zu erinnern hat.

Commissio Cæsarea. Da Ihro Kaiserliche Majestät eben zu der Zeit, wo sie den an Allerhöchstderoselben verwichenen Jahrs in Materia Turni, Recurrentiæ & Senatuum unterm 16. Julii erstatteten allerunterthänigsten Visitations-Bericht, nebst Beylegung sämmtlicher Protocollen, unter dem 9. August des nemlichen Jahrs an die allgemeine Reichs-Versammlung haben gelangen lassen, dem Kaiserl. Cammer-Gericht allergnädigst aufgetragen haben, über eben diese Materie nicht nur ein ausführliches Gutachten an allerhöchst Ihro zu erstatten, sondern eben dasselbe auch an den Visitations-Conses zu übergeben; so ist es in der Reichs-väterlichen allergerechtesten Absicht geschehen, damit auf nochmalige Erwegung dieser wichtigen und in die Cammergerichtliche Verfassung und Justiz-Pflege tief einschlagenden Gegenstände das allenfalls weiters erforderliche von Visitations-wegen dem allbereits erstatteten Bericht nachgetragen, sofort der allerhöchst Ihro so hoch angelegene

Endzweck, die Justiz beym Kaiserlichen Cammer-Gericht auf einen dauerhaften Fuß zu setzen, desto gewühriger erzielet werden möge.

Nachdeme nun gedachter Cammergerichtlicher Bericht, und Vota Cameralia zu seiner Zeit dem Visitations-Conses zugestellet worden, und nach der post Ferias in Re-Proposition gekommenen Eingangs erwehnten Materie sämmtliche Vota deren vortreflichen Subdelegationen ad Protocollum abgeleget worden; so ist Commissio Cæsarea darmit, daß nur gedachte sämmtliche Vota, unter Begleitung des bereits ajoustirten gemeinschaftlichen Berichts baldigst an Kaiserl. Majestät eingeschicket werden, um so mehr verstanden, als von Allerhöchst-Deroselben ihr der Befehl vor einiger Zeit zugegangen, die Beförderung der Sache zu Behuff desto baldigeren Reichstäglichen Deliberationen in Erinnerung zu bringen.

Gleichwie Commissio nach dieser der Sachen Lage sich einzulassen unnothdürftig findet, ob dermahlen die Zweifel erörtert, die Anstände gehoben, und die Verschiedenheit deren Gesetzen vereinbaret seye; so würde sie sich auf das bereits gegenwärtig geäusserte lediglich beschränken, wenn nur besonders in einem, sodann in seiner Maaße in verschiedenen anderen Votis die Kaiserl. allerhöchste Vorrechte durch Ruckbeziehung und auch in sonstige neuerliche Wege nicht abermahlen angefochten, und die ehemahlige Widersprüche nicht wiederhohlet worden, und Reservationen geschehen wären, in welchem ohnangenehmen Rückbetracht Commissio Cæsarea wenigstens dieses annoch der ihrigen gegenwärtigen Aeusserung hinzu fügen muß, wie sie sich über all solches in vergangenen Zeiten hinlänglich geäussert habe, so fort sich hierauf lediglich beziehen wolle.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 3. Novembris 1769.

Præsentibus
DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis,
Secret. Serger.
Excusato
Dno. Elector. Trevirensi.

Sessio. 353.

Chur-Maynz wolte dem vortreflich Herzogl. Bremischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocoll hiemit öffnen.

Bremen suo Loco & Ordine. Dies Orts hat man in Voto Sess. 351. nachzutragen ohnermanglet, daß vor Vollstreckung der in Concluso Visitationis vom 11ten April 1768. beschlossenen Herstellung der gesetzmäßigen Relations-Ordnung eine Classification derer privilegirten Sachen nicht erforderlich, sondern die Rang-Ordnung derer gefreyten Sachen also, daß die ältere denen jüngeren vorgezogen werden sollen, in dem Visitations-Memorial 1562. §. 1. bestimmet seye.

Dagegen ist in letzter Session 352. aus einem Visitations-Memorial von 1562. ohne Anziehung des §phi eine Stelle ins Protocoll eingeleget, welche anderst lautet, als diejenige, welche obigen Satz bewähret, und in dem von dem R. C. Gerichts Assessore von Ludolff im Jahr 1724. herausgegebenen Corpore Juris Cameralis, Num. CXLVII. abgedrucket ist.

Da

Da nun dieses Corpus Juris Cameralis wegen seines bekannten Schicksals so selten ist, daß es nicht einmal in aller Herren Subdelegatorum Händen sich befindet, und schwerlich bey allen Höfen, und Comitial-Gesandschaften befindlich seyn wird: so findet man sich genöthiget aus demselben diejenige Stelle, worauf es ankomt, mit dem geziemenden Ersuchen, daß gegenwärtiger Nachtrag gleich dem gestern Nachmittags vollends aus der Dictatur gekommenen Protocoll Sess. 352. dem an Se. Kaiserl. Majestät und das Reich zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht beygefüget werde, dahier ins Protocoll einzulegen.

Die Worte diesseits angezogenen und im Druck erschienenen *Visitations-Memorials*, **oder Verzeichnißes etlicher** *Articul*, **dem Herrn Cammer-Richter insonderheit zugestellet**, *Ao.* 1562. §. 1. **lauten also:**

„Der Herr Cammer-Richter solle seine Register über die Austheilung der Acten „fleißig halten, und Aufmerkens haben, **daß die älteste, gefreyte und zu „erst beschlossene**, sodann die andere in ihrer Ordnung expediret und erledi„get werden.

In dem Visitations-Abschied von 1564. §. 2. lauten zwar die Worte also:

„Soll hiebey der Cammer-Richter sein Register über Austheilung der Acten fleißig „halten, und solch Aufmerkens haben, daß die älteste **und** gefreyte Sachen **und** „andere in ihrer Ordnung expediret und erlediget, auch die neulich beschlossene „denselbigen nicht vorgezogen werden.

Es ist aber leicht wahrzunehmen, daß das erste unterstrichene **und** ein Schreib- oder Druckfehler sey, und der Sinn kein anderer seyn könne, als dieser, daß überhaupt die älteste, sowohl gefreyte als andere Sachen in ihrer Ordnung (das ist, nach der C. G. Ordnung I. X. 13. in der Ordnung, wie die Beysitzer im Rath ehemahls gesessen) vorgezogen werden sollen.

Die Worte, so, wie sie in Sess. 352. aus einem Visitations-Memorial von 1562. ins Protocoll eingeleget worden, hat man weder **in dem Verzeichnuß etlicher** *Articul*, **welche dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzeren zugestellet worden** *Ao.* 1562. noch in denen anderen *Visitations-Memorialien Advocatorum, & Procuratorum*, **und derer Kanzley-Personen**, welche in obangezogenem Corpore Juris Cameralis Num. 146. 148. 149. abgedruckt sind, vorgefunden.

Da man zur Verwahrung seiner Ehre gegen den sonst bey vielen jenes Corpus Juris Cameralis nicht besitzenden Lesern besorglichen unleidentlichen Vorwurf unrichtiger Gesetz-Anführung (welche *Leyser* in Medit. ad Pand. Spec. 615. med. 14. als eine schwere Verschuldung zu erkennen giebt) in dieser Materie nochmahlen ad Protocollum zu gehen nicht hat unterlassen dürfen: so kann man zu schuldiger Verehrung derer zwischen Kaiser und Reich verglichenen Gesetze, vornemlich der C. G. Ordnung, deren Ansehen, Handhab- und Herstellung der Haupt-Gegenstand dieser hohen Reichs-Versammlung ist, nicht verschweigen, daß die in der C. G. O. I. X. 13. verordnete, und in so vielen fol-

genden alten und neuesten Reichs-Gesetzen ausdrücklich wiederholte, oder bey anderen Verordnungen in der That zum Grund gelegte, auch noch jüngsthin von Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majest. als nothwendig erkannte und als heilsam empfohlene *Relations-* **Ordnung** (wie sie in den Gesetzen z. E. in denen Visitations-Articulen von 1562. §. 3. ausdrücklich also genannt ist) mit dem Nahmen der **Stuhl-Ordnung** beleget zu werden, nicht verdiene, da diese Ordnung in der C. G. Ord. I. X. 14. so ernstlich, daß der Beysitzer, welcher ohne erhebliche Ursache mehrmahlen diese Ordnung vorüber gehen lässet, mit der Absetzung bedrohet worden, eingeschärfet, und nicht so schlechthin an den Stuhl, sondern zugleich an die in der C. G. Ord. I. X. 8. vorausgesetzte Ordnung gebunden ist, daß ein jeder Beysitzer in seiner Reihe unter denen ihm zugestellten Sachen nicht nach Willkühr, sondern nach dem Alter ihres Beschlusses eine nach der anderen hervorziehen muß, und von dieser Regul nicht bloß nach seinem Gutfinden, sondern nach dem Ermessen Directorii und übriger Beysitzer desselben Senats abgehen darf.

Gleichwie auch der Stuhl einem Referenten keines Weges eine Willkühr, wobey niemand fragen darf: quid facis? ertheilet, so findet man diesseits, der Anschuldigung, als ob man der abzustellenden Directorial-Willkühr eine *Referenten-* **Willkühr** zu surrogiren suche, hiermit feyerlichst zu widersprechen, sich um desto mehr gedrungen, je mehr man diese, so wohl als jene samt der mit ihnen stehenden, steigenden und fallenden Justiz verderbenden Sollicitatur billig verabscheuet.

Nachdeme man allererst nach letzter Session von ohngefehr wahrgenommen, daß in dem bekannten Abdruck deren Beylagen des Visitations-Berichts vom 16. Julii 1768. pag. 58. in dem Extractu Protocolli Sessione 147. der erste Theil dieses Protocolls, vornemlich das ad Deliberationem & Conclusum in puncto Turni gehörige Chur-Sächsische Votum, dem die mehreste, nemlich Chur-Brandenburg, Bremen, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg, Bayern, Hessen-Darmstatt, Pfalz-Lautern, Baaden-Durlach, Grafen, Nürnberg und Regensburg beygetretten sind, sodann die darauf erfolgte Chur-Maynzische Directorial-Erklährung ermanglen, auch in addendis pag. 393. und 415. nicht nachgetragen worden, gleichwohl aber die nächste Veranlassung zu der folgenden Tages am 15. April 1768. ad Protocollum gekommenen gütlichen Vergleichung, welche in addendo p. 393-400. abgedrucket ist, enthalten; so hat man solches zu bemerken, ohnermanglen, und einem vortreflichen Directorio anheim stellen wollen, welchergestalt dieser Mangel bey gegenwärtiger fernerweiter allerunterthänigster Berichts-Erstattung in fernerweiten Addendis oder sonsten am füglichsten nachzutragen seyn möchte. Bey welcher Gelegenheit dann auch die zwischen dem pag. 58. 59. abgedruckten Extractu Protocolli Sess. 148. und dem in addendo p. 393. nachgetragenen Extractu Protocolli ejusdem Sessionis weggelassene gleichwohl zu jenem eigentlich gehörige 3. bis 4. Zeilen beygefüget werden könnten.

Uebrigens lässet die von Ihro Kaiserl. Majest. in dem ad Protocollum Sess. 199. gekommenen Rescript allergnädigst versicherte Haupt-Absicht einer dauerhaften Herstellung unpartheyischer, und schleuniger Justiz-Verwaltung nicht zweifflen, daß Allerhöchstdenenselben vielmehr zu allerhöchstem Wohlgefallen gereichen

werde,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0142
DFG

werde, die zwischen Ihro glorwürdigsten Vorfahren und dem Reich verglichene Cammer-Gerichts-Ordnung, und andere dahin einschlagende Reichs-Gesetze in dem Punct ständiger Senats-Verfassung und Gesetz-mäßiger Relations- und Recurrenz-Ordnung in ihrer Vollständigkeit, und Uebereinstimmung gegen alle darwider mühsam ausgesonnene Bedenklichkeiten und Anstände wohl bestehend zu sehen, als so mannigfältige gutächtliche Meynungen, von deren Thunlichkeit und dauerhaften Bestand man nicht so, wie von denen über mehr als ein hundert Jahr lang in Uebung gestandenen Anordnungen versichert seyn kann, zu vernehmen. Solte nicht die so grosse Mannigfaltigkeit und merkliche Ungewißheit der gutächtlichen Meynungen die grösseste Bedenklichkeit, und den billigsten Anstand erwecken?

Insonderheit so viel

1mo.) die gutächtlich nachgetragene Zweiffel gegen die gesetzliche ständige Senats-Verfassung betrift: so muß man

a.) in Erinnerung bringen, daß in dem Fall, wenn die 17. Assessores vermög der Reichs-Visitations-Instruction von 1576. §. 7. nach dem Visitations-Abschied 1577. §. 15. in zwey Definitiv-Senate zu 8. und 9. (wobey jedoch gemeiniglich nur 6. zu jeder Sache gehören) vertheilet sind (von deren einem zwey, von dem andern drey überschiessen) der Cammer-Richter in den einen, der erste Præsident in den andern Definitiv-Senat, und der zweyte Præsident in denjenigen Extra-Judicial oder Bescheid-Rath einzugehen habe, den die 3. 4. oder 5. Ueberschiessende nach der C. G. Ordnung l. X. 10. 15. ausmachen. Vid. Mem. Jud. Præsid. & Ass. 1584. §. 4. alias 5.

b.) Ob zwey ständige Definitiv-Senate oder 2. Senatus ad singulas Causas mehr Sachen fertigen können, kommt nicht sowohl auf die Art der Senats-Verfassung, als auf die Fertigkeit der Beysitzer an, wie wohl doch soviel gewiß ist, was der sehr erfahrne R. C. Gerichts-Assessor von Ludolff in Colloq. p. 247. angemerket hat, daß die in ständigen Senaten mit einander zu arbeiten gewohnte besser miteinander fertig werden können, als die in einem umständigen Senat zusammen kommende. Er bezeuget aus eigener Erfahrung: quo diutius Assessores fuerunt in eodem Senatu conjuncti, tanto plura inter eosdem fuere Tractata negotia.

c.) Dergleichen gutächtliche Meynung, als die ist, aus 17. Beysitzeren drey Definitiv-Senate zu machen, ist von der Visitation im Jahr 1595. angenommen und eingeführet, nachhero aber von der Visitation im Jahr 1600. dahin erkläret, daß es damit nur auf einen Versuch gemeynet gewesen, der keinen anderen Effect als Inconvenientien gehabt; dahero an statt dessen wiederum aus 41. Assessoribus nur 5. Definitiv-Räthe verordnet worden; das ist 4. zu 8. und 1. zu 9. Beysitzeren.

d.) Die Schwierigkeit bey Definitiv-Räthen ohne überschiessende sind allzu merklich, als daß man abermals darauf verfallen dürfte.

e.) Daß ein Definitiv-Senat eine angefangene Relation nicht ehender fortsetzen dürfte, bis der behinderte Beysitzer wieder gegenwärtig, ist in der C. G. Ordnung I. X. 27. deutlich verordnet, und in Concluso Visitationis vom 23sten Junii 1768. abzuändern, wohl niemanden in Sinn gekommen.

f.) Auch sind Ordnungs-mäßige Recusationen darinn nicht verworfen, wenn an statt Recusati primi, tertii oder quinti, der überschiessende Septimus, oder an die Stelle Recusati secundi, quarti oder sexti, Octavus zugezogen wird; so entstehet kein solch willkürlicher Senatus ad Causas singulas, wie jetzt üblich.

g.) Daß die Vermehrung der Assessoren ohne Mangel und Saumniß zu bewerkstelligen seye, wird wohl niemanden in dieser hohen Versammlung zu bezweiflen beygegangen seyn, ohnerachtet diese Materie in denen beyden ersten Jahren dieser Visitation, und weil sie noch nicht genugsam vorbereitet ist, bis noch nicht zur Deliberation gekommen, sondern allererst jetzo incidenter gegen die Expedition und Execution deren Concluforum Visitationis vom 11. April und 23. Junii 1768. wiederum in Erinnerung gebracht ist.

h.) Daß Reichs-Stände, deren patriotische Gedenkens-Art nicht nur von allgemeiner Reichs-Standschaft, sondern auch von hohen Amts wegen, nicht minder zu vermuthen, als es gewiß ist, daß deren gemeine Reichsständische Rechte nicht nur, sondern auch besondere hohe Vorrechte mit der Cammer-Gerichts-Ordnung und ihrer bis zu erfolgter anderweiter Vergleichung ununterbrochener Aufrechthaltung in genauer Verbindung stehen, deren Herstell- und Handhabung in vorlängst proponirten und concludirten wesentlichen Puncten mit dem Einwurfe, daß ein anderer weder proponirter und instruirter, wiewohl sehr wesentlicher Punct, zu bewirken seye, zu hemmen suchen sollten, ist eben wenig zu vermuthen, und wenn es so scheinet, lediglich einem Mißverstande zuzurechnen.

i.) Noch weniger ist zu befürchten, daß, durch die Herstellung Gesetzmäßiger Senats-Verfassung und Relations-Ordnung, die auf alle nur ersinnliche Weise zu befördernde Vermehrung der Assessoren behindert werden mögte.

k.) Daß aber die willkürliche Senats-Bestellung ad singulas Causas gefährlicher werde, wenn Directorium aus 25. Assessoribus auszuwählen hat, als wenn seine Auswahl auf 17. Beysitzer eingeschränket bleibet, ist so gewiß, als daß 25. vielmehr als 17. sind.

2do.) Daß die in denen Gesetzen bestimmte Recurrenz-Ordnung sowohl überhaupt, als auch insonderheit die Gesetze der

C. G. Ord. P. I. Tit. X. §. 3. & 27.
Reichs-Abschied 1570. §. 78.
Visitations-Memor. 1585. §. 12.
J. Reichs-Abschied §. 139. 140. 155.
J. Visitations-Abschied §. 36. 68.

in dem Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. nicht aufgehoben, sondern vielmehr ihrem Buchstaben und Sinn nach darinn theils zum Grund geleget, theils ausdrücklich wiederholet worden, ist nebst der Unverbindlichkeit des Visitations-Abschieds 1550. §. 10. in Sessione 337. und 338. ausführlich erhärtet.

Die Cammergerichts-Ordnung I. X. 11. handelt gar nicht von der Recurrenz.
Der Visitations-Abschied 1564. §. 7. enthält nichts von der Recurrenz.

Der

Der jüngere Visitations-Abschied §. 39. spricht nur von Zeit und Stunde der Rathgänge.

Was sämtlicher Reichs-Fürsten-Rath im Jahr 1641. beym Reichs-Hofrath verlanget hat,

„daß, wenn eine Sache einmal in Consilio zur *Relation* gekommen, „diejenigen, so vom Anfang dabey gesessen, jederzeit auch, bis „dieselbe zum Schluß kommt, dabey verbleiben sollten„

ist vorlängst in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 27. verordnet, und schon in Voto Bremensi Sess. 337. Sect. III. §. 5. gezeiget, daß sothane Verordnung de casu Relationis cœptæ, sed per morbum, vel aliud Impedimentum interruptæ, kein eigentlicher Casus Recurrentiæ (welche Relationem, Deliberationem & Conclusionem antea peractam supponiret) und in Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. nicht aufgehoben sey.

Was Corpus Evangelicorum wegen Nichtbefolgung der Reichs-Hofraths-Ordnung T. I. §. 15. beschwerend angebracht hat, bezielet so wenig die Recurrenz ad eosdem præcisè Assessores, als die Stelle der Reichs-Hofraths-Ordnung selbst dieselbe begründet, sondern diese will nur, daß wenigstens acht Reichs-Hofräthe bey Schöpfung der Definitiv-Urthel seyn sollen, und jene Beschwerde bezielet eigentlich die Fälle, wo auf eine bedenkliche Weise in Abwesenheit derer jenigen Räthe, welche vorzügliche Wissenschaft von der Sache hatten, dieselbe wieder vorgenommen, und schädliche Decreta erschlichen worden.

Daß die Recurrenz ad eosdem Assessores an sich nützlich seye, ist diesseits nie bezweiflet. Da aber dadurch die nützlichere und höchst nöthige ständige Senats-Verfassung und Gesetzmäßige Relations-Ordnung zerstöhret wird, jener Nutzen auch durch die Deliberationes priores, welche ohnehin jedesmal verlesen werden, hinlänglich erzielet werden kann; so haben die weisen Gesetzgeber der Cammergerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede billig jene nicht, als nur in dem Extrajudicial-Falle, Reichs-Abschied 1570. §. 78. verordnet.

Daß in dem Concluso Visitationis vom 23. Junii 1768. Senatus ad singulas Deliberationes, welche die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 27. deulich verbietet, haben legalisiret werden wollen, ist wohl keiner einzigen von allen vortreflichen Subdelegationen, welche zu diesem Concluso concurriret haben, in Sinn und Gedanken gekommen. Indeme das Conclusum nach denen Gesetzen verordnet, daß die Sachen zu ihren Referenten und deren ständigem Senat recurriren sollen, ist der Willkür des Directorii oder des Referenten nichts eingeraumet.

Warum bey 25. oder 50. Assessoribus die ständige Senate länger belassen werden können, als bey 17., ist nicht angezeigt, und schwer zu errathen.

3tio.) Bey der Referir-Ordnung ist

a.) die Ausnahm äusserst dringender Sachen in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 7. und in Concluso Visitationis vom 11. April 1768. §. 12. festgesetzet.

b.) Daß die ältere oder erstbeschlossene privilegirte sowohl, als andere Sachen regulariter denen jüngern vorzuziehen, ist in der Natur der Sache gegründet, und obbemerkter massen im Visitations-Memorial von 1562. §. 1. und Visitations-Abschied 1564. §. 3. verordnet.

c.) Wo es nach der Reihe der Personen und nach dem Alter der Sachen gehet, da können Spaltungen und Sollicitanten-Griffe nicht so statt finden, als wo Willkür darzu die Hand bietet, und weitschichtige Classificationen Mißverstand veranlassen.

d.) Je ungeheurer der Ruckstand unreferirter und je übermäßiger die Anzahl distribuirter Sachen, je nöthiger ist die Ordnung nach Reihe und Alter.

e.) Des Referenten Willkür stehet unter der Zucht der Directorial-Register, und seine Hervorziehung einer jüngern Sache unter dem Ermessen Directorii und der andern Beysitzer.

f.) Diese Prædeliberationen werden nicht so viel Zeit wegnehmen, als wenn die Assessores auf der Cammer warten müssen, bis Directorium einen auserwählten Referenten in Activität, und zu der auserwählten Sache die auserwählte Beysitzer nach deren Herbeyziehung aus denen Extrajudicial-Senaten zu dem besondern Definitiv-Senat niedersetzet.

g.) Die Sollicitatur kann, nach abgeschafter Willkür und hergestellter Ordnung im Distribuiren und Referiren, nicht anderst als in Verfall kommen, und dem Sollicitanten nicht helfen, wann er den Referenten so betäubt, daß er im Hervorziehen seiner jüngern Sache sich verrechnet. Directorium wird aus dem Distributions-Register ihn leicht bedeuten, und die unmaßgebliche Vorspiegelung einer unerheblichen Ursache des Hervorziehens dem Ermessen des ganzen Senats unterliegen.

h.) Ob regulariter Assessores oder Cammer-Richter und Præsidenten gegen die Sollicitanten starkmüthiger seyen, ist wohl noch schwerer zu bestimmen, als die privilegirte Sachen zu classificiren. Einzelne Proben machen es nicht aus, constans & perpetua Voluntas ist damit nicht bewähret, und Härte mit Standhaftigkeit leicht verwechslet.

Ein Sollicitant kann leichter von einem aller Augen auf sich ziehenden Cammer-Richter oder Præsidenten die schwache Seite erkundigen, als von dem unter vielen Beysitzern etwa ausgeforschten Referenten, von dem er vorhin kaum den Namen gehöret hat, und, da bey der Gesetzmäßigen Referir-Ordnung es nicht auf einen allein ankommt, so wird der Sollicitant leichter abgeschrecket oder ermüdet werden, als wo die Directorial-Willkür allein herrschet.

i.) Wo die Gesetzmäßige Relations-Ordnung hergestellet ist, da kann Geld, Gnaden-Verheissungen, blinder Religions-Eifer, sogenanntes Geboth oder Verboth von jemand anderst, als von Kaiser und Reich, so wenig die Hervorziehung einer Sache cum Effectu bewirken, als eine jüngere Sache zur

älte-

ältesten machen. Im Fall der Ausnahme aber gehöret nicht allein der Referent, sondern auch der Præsident, und der mehrere Theil des Senats dazu, um so verblendet zu werden, daß eine Sache ausser der Ordnung vordringen könne. Und wenn auch all diese einstimmen; so kann der Cammer-Richter das Einverständniß noch zerstöhren, da derselbe, vermög des Visitations-Abschieds von 1564. §. 2. jederzeit von einem Rath zum andern Aufmerkens haben soll, daß jeder Beysitzer von denen Sachen, die ihm zugestellet worden, eine jede in ihrer Ordnung referire, und keine neubeschlossene Sache vor einer alten hervor ziehe.

k.) Vorschreiben zum Verschub der Sachen sind wohl von keinem höchst- und hohen Reichs-Stande glaublich.

Ungemach, Verdruß und Ungelegenheit hat derjenige, der an eine von ihme nicht abhangende Ordnung gebunden ist, und darnach handelt, nicht so zu befürchten, als wer nach Willkühr verfähret, und mit Rechts-Sachen, wie mit Gnaden-Sachen, umgehet.

Solte ein Referent durch Hindansetzung einer vorzüglichen Sache Gnade oder Ungnade vorwalten lassen: so kann der Cammer-Richter aus seinem Distributions-Register ihn zur Ordnungs-mäßigen Vornehmung nöthigen. Den Cammer-Richter aber dermassen zu nöthigen, dazu dörfte schwerlich ein Assessor Muth und Stärcke genug haben.

l.) Daß die gesetzmäßige Relations-Ordnung um desto nöthiger sey, je mehrere Sachen zu referiren, ruckständig, und je weniger Referenten vorhanden sind, muß man wiederholt bemerklich machen, da dermalige grössere Anzahl unreferirter Sachen, und mindere Anzahl referirender Personen so oft wiederholt als ein Grund des Unterschiedes angeführet wird, um dessentwillen jetzo die gesetzmäßige Relations-Ordnung nicht sowohl statt finden solle, als vormals.

m.) Wenn die gesetzmäßige Ordnung zu referiren hergestellet wird, so kommt es nicht mehr alleinig auf den Cammer-Richter an, welche Sache hervorgezogen werden solle, sondern jeder Assessor, an dem die Reyhe ist, muß unter denen ihm zugestellten Sachen die älteste oder diejenige welche ihm wegen befundener besonderer Umstände vordringend scheinet, und von dem Senat dafür erkannt wird, hervorziehen, wenn aber der Cammer-Richter einem jeden Beysitzer nicht mehr distribuiret, als er in dem nächsten Viertheil- oder halben Jahr, das ist in keinem ersten zweyten oder dritten Turno referiren kann: so ist es offenbahr der Directorial-Willkühr allein überlassen, welche Sachen vorkommen sollen, oder nicht, mithin die Directorial-Willkühr, welche durch Herstellung gesetzmäßiger Relations-Ordnung eingeschränket ware, durch die neuerliche Distributions-Einschränckung wiederhergestellet, und also durch eine neue Visitations-Verordnung dem Directorio wieder gegeben, was ihme durch Visitations-mäßige Herstellung der Cammergerichts-Ordnung genommen war.

n.) Die Cammergerichts-Ordnung I. X. 2. will, daß kein Assessor vor dem andern mit grossen oder vielen Sachen brschwehret, nicht aber, daß einem Assessori nur 2. 3. oder 4. Sachen zugetheilet werden sollen. Vielmehr erfordert die-

dieses Gesetz, daß der Cammer-Richter die beschlossene Acta nach der Ordnung alle Samstage unter die Beysitzer austheile.

o.) Daß jeder Beysitzer die ihm distribuirte so gleich nach Hauß nehme, ist nöthig, damit er einsehe, wann sie beschlossen und ob sie privilegirt seyen.

p.) Die Cammergerichts-Ordnung I. XIII. 19. vermög deren ein Beysitzer die Acta, ehe er daraus referiret hat, nicht wieder zuruck ins Gewölbe geben solle, ist in dem Visitat. Memor. von 1577. §. 18. dahin ermäßiget, daß ein Assessor nicht mehr, als 2. 3. oder 4. Sachen auf einmal unter die Arbeit nehmen, folglich die andere zuruck geben soll.

q.) In dem Visitat. Memor. von 1585. §. 3. ist als ein Directorial-Mißbrauch geahndet, daß einigen Beysitzeren nur alte, anderen nur jüngere beschlossene Sachen zugestellet worden, und dahero der Cammer-Richter angewiesen, daß Er die alten Sachen zum Theil von jenen Assessoren abforderen, und diesen zustellen solle. Von sothaner Verordnung ist diejenige sehr verschieden, daß die zeitherige in so genannter **unmäßiger** Anzahl geschehene Acten-Austheilungen abzuänderen, und keinem Assessori mehrere, als Er sogleich nach Hauß nehmen, und bald fertigen kann, zuzutheilen seyen.

Eine **ungleich** geschehene Austheilung läßt sich mit einer in grosser Anzahl, jedoch gleich durchgehends geschehenen Austheilung nicht so verwechslen, wie man den zweydeutigen Ausdruck, einer **unmäßigen** Anzahl, mit einer **grossen** vertauschet.

r.) Zur Verhütung einer vermeinten Referenten-Willkühr, welche in der That allerdings Gesetzwidrig und gefährlich wäre, die wirkliche gesetzwidrige und gefährliche Directorial-Willkühr, welche durch Herstellung der gesetzmäßigen Relations-Ordnung gebührend eingeschränket wird, durch eine ganz neue Distributions-Ordnung per indirectum wieder herstellen wollen, ist der Reichs-Visitations-Instruction nicht gemäß. Die Cammergerichts-Ordnung I. VII. 4. will dergleichen nicht, sondern dieses, daß der Cammerrichter einem Urlaub nehmenden Assessori die Acta, so Eile erforderen, abnehme, und andern zu Referiren zustelle.

Dergleichen Distributions-Aenderung ist eine Ausnahme, und macht keine Regul. Die Aenderung einmal bestellter Referenten ist nicht, wie deren Wahl, der Directorial-Willkühr freygestellet, sondern in dem jüngsten Visitations-Abschied §. 67. auf den Rath der Præsidenten, und einiger alt erfahrner Beysitzer, oder wohl des Pleni eingeschränket, damit die vormals hieraus entstandenen Unordnungen, Mißtrauen, und Verbitterungen ins künftige vermieden bleiben.

s.) Der Visitations-Abschied 1564. §. 12. hat nicht bey dem Turno, sondern bey der Ausnahme vom Turno, da ein abgehender Assessor alle seine fertige Relationen nacheinander ablegen darf, die Inconvenienz bemerket, daß dadurch jüngere Sachen vor den älteren erlediget würden, und dahero verordnet, daß ein solcher abkommender Beysitzer seine fertige Sachen nicht, wie vorhin vermöge des Deputat. Abschieds 1557. §. 20. alias 27. nach des Cammer-Richters willkührlicher Verordnung, sondern die ältesten und wichtigsten vor den

den jüngeren und geringen, expediren solle, damit letztere, wenn er nicht mit allen fertig werde, durch andere Beysitzer abgeurtheilt werden mögten. Hieraus lässet sich nicht folgeren, daß die persönliche Ordnung im referiren der Ordnung der Sachen jedesmalen hindanzusetzen seye.

t.) Daß Sachen, an deren schleunigen Vornahme dem gemeinen Reichs-Wohlgelegen, wobey Motus in Imperio zu befürchten, oder wobey sonst Gefahr auf dem Verzug haftet, schleunigst zu distribuiren und so bald sie fertig, extra Turnum zu referiren, ist schon in der Cammergerichts-Ordnung I. XIII. 7. vorgesehen.

u.) Nicht die Cammergerichts-Ordnung I. X. 2. noch auch den Visitations-Abschied 1567. §. 7. hat man dies Orts zum Beweis vorlängst bestimmter Rang-Ordnung derer gefreyten Sachen angeführet, sondern das Visitat. Memor. von 1562. §. 1. und dessen Worte nunmehro ins Protocoll eingeleget, nebst dem obbemeldtermassen damit übereinstimmenden Visitat. Abschied 1564. §. 2.

v.) Wenn eine Classification der privilegirten Sachen beym Reichs Cammer-Gericht thunlich oder räthlich wäre, so würde sie ohne Zweifel bey der grossen Justiz-Verbesserung in denen Jahren 1641. bis 1654. verordnet seyn, nachdem schon im Jahr 1641. von denen schwäbischen Grafen dergleichen in Vorschlbg gebracht worden.

w.) Bey der in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. IV. §§. 7. -- 11. befindlichen Classification darf man nur die beyden ersten Classen in §§. 7. 8. mit unbefangenem Gemüthe betrachten, um zu ermessen, wie wenig dergleichen der Cammergerichts-Ordnung angemessen sey.

In dem Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 54. ist die Cammergerichts-Ordnung dem Reichs-Hof-Rath die Reichs-Hofraths-Ordnung aber dem Cammer-Gericht in keinem Reichs-Gesetz vorgeschrieben.

Schlüßlich beziehet man sich nochmals auf die in Sess. 337. 338. und 351. dies Orts abgelegte Vota.

Chur-Maynz. Da dem vortreflich-Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten beliebig gewesen, wie in der 351. Session das Chur-Maynzische Votum, also auch dermahlen den eben hierdurch nöthig gewordenen Nachtrag (nachdeme man solchen belobtem Herrn Gesandten auf beschehenes Ersuchen, zu Bethätigung freundschaftlichen Benehmens, dessen Legations Secretario in Ædibus Directorii annoch unterm 31. Octob. besonders zur Abschrift mitgetheilet hatte) zu censuriren, als siehet man sich dies Orts wiederhohlter genöthiget, einen ferneren Nachtrag hiemit ausdrücklich vorzubehalten.

Fürst-Regenspurg hat aus dem so eben verlesenen fürtreflich-Herzoglich-Bremischen Voto vernommen, daß verschiedene Sätze seiner in Materiâ Turni, Recurrentiæ & Senatuum abgegebenen Stimme angegriffen worden, findet sich also genöthiget, das Protocollum bis zu erhaltener Dictatur offen zu behalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0149
DFG

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 20. Novemb. 1769.

Præsentibus

DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.

Excusatis DDnis: Elect. Trevirensi, Elect. Saxonico, Principi Ratisbonensi, ---- Bada Durlacensi.

Sessio 360.

Chur-Maynz zeigte an, es habe der fürtreflich-Hochfürstlich-Regenspurgische Herr Gesandte den in der 353. Session in Betref der Referir- und Recurrenz-Ordnung ꝛc. ꝛc. vorbehaltenen Nachtrag (welchen beyzubringen derselbe durch die ihme bekanntlich zugestossene Krankheit, bis anhero ausser Stande ware) diesen Morgen Directorio zugeschicket.

Man wolle solchen mit dem Chur-Maynzischen verlesen und hiernächst beyde dem Reichs-Protocoll eintragen.

Regenspurg. Die Syndicir- und Taxirung ein oder des anderen fürtreflichen Voti gegenwärtig-erlauchter Versammlung ware von Subdelegato jederzeit so weit entfernet, daß er mit voller Gewißheit gehoffet hätte, man würde ihn anmit auch um damehr verschonen, mit was wenigerem Grund angegeben werden könnte, daß seine Stimme in hypothesi die Meynung ein- oder des anderen Herrn Gesandten berühre.

Wann die Gesinnungen deren Menschen einstimmig wären, so würde man zu gemeinschaftlichen Handlungen weniger Zeit, und noch weniger Personen benöthiget seyn. Es ist dahero weisest vorgesehen, daß das gesetzliche bey seiner Errichtung sowohl, als eine allenfalsige Auslegung von Kayser und dem gesammten Reich bestimmet werden müsse.

Kaiserliche Majestät und das heilige Reich sind die Urquell deren Gesetzen und Ordnungen; sie nehmen nicht von dritteren eine Auslegung derselben an, sondern geben sie.

Es ist also ein blosser Ueberfluß bey gegenwärtiger Lage sich ausser dem gutächtlichen in dieses unbezäumte Feld einlassen zu wollen; wohl aber würde ehender das Verlangen des Reichs-Fürsten Raths von 1641. eine historische und Doctrinal-Ausdeutung erdulden, wann solches die Worte zugeben:

„bis dieselbe zum Schluß kommt.

Der Ausdruck: bis zum Schluß, lässet sich nicht auf eine einfache Art mit einer angefangenen durch Krankheit oder Reise ꝛc. unterbrochenen Relation befriedigen; dann in so ferne in einer Sache auf eine Instructoriam oder Interlocutoriam votiret worden, so ist noch kein Schluß da, sondern dieser erfolget ererst bey der Final- und Definitiv-Relation, und hierbey sollen diejenige sitzen, welche Anfangs dabey gesessen.

Ist

Ist diese Beyziehung dieser und eben derselben Räthen was anders, als die Recurrenz?

Gleiche Bewandniß hat es mit der Beschwerde deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Gesandten von 1668. ad. §. 14. der Reichs-Hofraths-Ordnung Kaisers Ferdinandi des III.

Es heisset namentlich allda:

„Es soll auch der Sachen Relation und Erörterung ꝛc. in Abwesenheit de-
„rjenigen, so dabevor derselben Sachen principaliter beygewohnet,
„oder davon Bericht haben (sie wären dann mit schwerer Leibes-Schwach-
„heit beladen, oder fern von der Stelle) nicht vorgenommen, weniger
„beschlossen werden.

Ein abermaliges klares und handgreifliches Zeichen der Recurrenz.

Ob die Recurrenz nun nüzlicher seye, oder nicht, als unverrückende Senaten, wird nach denen allerseitigen in der Mitte liegenden Gründen die Gesetzgebende Macht zu entscheiden, und zugleich fest zu setzen wissen, ob die Vermehrung deren Cammergerichts-Beysitzern nach dem Reichs-Schluß von 1719. als die Belassung bey 17. Beysitzern, für die Justiz und die um die Gerechtigkeit seufzende Partheyen räthlicher seye?

Es ist gewiß, daß, je schwächer die Anzahl deren Assessoren, desto eingeschränkter die Wahl des Directorii seye. Es ist aber dagegen wahr, daß, je weniger Assessores sind, desto wenigere Rechts-Sachen entschieden werden können.

Fürstlich-Regenspurgischer Subdelegatus getrauet sich solchemnach sittlichen nicht zu behaupten, daß, in Rucksicht einiger durch Idéen formiret werden könnenden oder vielleicht geschehenen Directorial-Willkür, und dadurch entstandenen Mißbrauchs, der gute Gebrauch aufgehoben werden solle.

Chur-Maynz. In Gemäßheit des in der 353. Session geschehenen Vorbehalts muß man auf die wider das Chur-Maynzische Votum weiters beschehene Erinnerungen folgendes hiermit bemerken.

Der aufzustellen beliebte neue Satz, als ob auch bey sämtlichen privilegirten Sachen die Rang-Ordnung des Alters beobachtet werden könne und müsse, erhaltet ab dem offenkündiger massen unrichtigen Ludolffischen Corpore Juris Cameralis keinen Behuff.

Der quæstionirte §. 1. Memorialis vom Jahr 1562. lautet in seinem Original-Entwurf nicht anderst, als dieß Orts in der 352. Session ist angeführet worden.

Daß in dem §. 2. des Visitations-Abschieds vom Jahr 1564. neulichst beirret werden wollende erstere **und**, befindet sich sowohl in dem Original-Entwurf, als der Original-Expedition von selbigem Jahr, und ist auch derohalben, nach der selbst bey voriger Visitation geschehenen Collationirung, sofort dahier bey Winckler im Jahr 1714. veranstaltetem Druck derer Visitations-Abschieden und Memorialien, wohl beybehalten worden. Desselben Hinwegstreichung könnte auch ohnehin nichts helfen, wann nicht zugleich gar viele **und** und **oder** in der Cammergecichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. in fine

in denen Visitations-Abschieden und Memorialien von denen Jahren 1575. §. 3. 1581. §. 3. 1600. §. 3. 1713. §. 60. und 64. ausgestrichen, ja wohl ganze Sensusin der C. G. O. P. I. Tit. X. §. 8. und P. III. Tit. XLVII. §. 3. hinweg geschaffet, anbey in denen Visitations-Articul vom Jahr 1557. §. 5. (welche in dem Memoriali Judicis 1595. §. 3. wieder eingebunden werden) Abänderungen vorgenommen würden, wo es also heisset:

„Soll der Herr Cammer-Richter-Amts-Verweser über der Cammergerichts-„Ordnung halten, daß je die ältesten Sachen vor den jüngsten „(ausserhalb Causarum Privilegiatarum) gefördert werden.

Ueber wenig bedeutende Wort-Streit haltet man sich dieß Orts nicht auf.

Jene *Referir*-Ordnung, welche nebst der Ordnung der Sachen dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht vorgeschrieben ist, wird in Gesetzen weder mit dem Namen *Turnus* (welche Benennung anderer Orten einen ganz andern Begriff hat) noch der Stuhl-Ordnung im Senat beleget.

Es stehet also jedem frey, auch etwa mit Hinweglassung des Stuhls, solche die Ordnung des Sitzes im Senat, oder wie sonst beliebig, zu benennen.

Daß nach dieser Stuhl- oder Sitz-Ordnung im Senat referiret werden solle, darauf hat man selbst Chur-Maynzischer Seits gestimmet, aber nicht in solcher Maaß, daß dadurch die wirklich vorwaltende Unordnung in der Distribution erhalten, neue bey der Ordnung der Sachen veranlasset, und jenes Amt, welches, denen Gesetzen nach, durch sein wirksames Ansehen Ordnung erhalten und Unordnung unterdrucken soll, und welches ohne eine ordentliche der wirklichen Ausarbeitung abgemessene Distribution nicht im Stande ist, die Referir-Ordnung genau einhalten zu machen, in einen Zuschauer verwandlet werden möge, welcher, wann ein Referent unter seinen in Handen habenden viel hundert Sachen eine als privilegirt oder auch besonders dringend angiebt, nur fragen darf: quid facis? oder höchstens desfalls eine Prædeliberation, und falls alsdann eine andere Sache hervor gezogen würde, die zweyte und so weiters mehrere Zeit-verderbliche Prædeliberationen anordnen müßte.

Lediglich, was desfalls Gesetz und Ordnung mit sich bringen, und was zu Vermeidung jetzt berührter üblen Folgen (die diesortiger Einsicht nach ohnfehlbar entstehen würden) gehörig ist, hat man zum Grund der Chur-Maynzischen Stimme geleget, und überlassen, ob und von wem die Haupt-Sache anderst angesehen werden wolle; aber eben deswegen bedarf es wohl nirgends sich mit Widersprüchen oder Verwahrungen aufzuhalten.

Nachdeme ein hoher Visitations-Conses wohl wuste, daß verschiedene Anhänge ad Vota in dem Protocoll vorgekommen, welche eben so, wie der in Sess. 147. bey dem vortreflichen Churfächsischen Voto extra Materiam propositam geschehene, die Materiam Turni betreffen; so hat Hochderselbe dennoch bey Erlassung des allerunterthänigsten Berichts nicht beschlossen, solche Anhänge beyzufügen, und eben deswegen ware auch nicht nöthig, die Chur-Maynzische Erklärungen, welche dergleichen Anhänge extra Materiam propositam überhaupt betreffen, und im Protocoll verstreuet liegen, anzuschliessen.

Ebenfalls

Ebenfalls ware nicht beschlossen, die in der 148. Session vorgekommene Fragstücke, und lediglich diese angehende vier Zeilen zu einer Beylage zu machen, mithin ist die Anregung eines vorgeblichen Mangels bis jetzo etwas ganz unerwartetes.

Anbey zweifelt niemand, allerhöchst Kaiserl. Majest. werden die C. G. Ordnung, und übrige dahin einschlagende Reichs-Gesetze nicht nur in einem, sondern in allen Puncten, und also nicht allein bey der Relations- sondern auch bey der damit ohnzertrennlich verbundenen Distributions-Ordnung nicht nur in Betref fernerer Beybehaltung der Recurrenz-Ordnung, und Erzielung ständiger Senaten, sondern auch in Belang der gehörigen Beysitzer-Zahl und allein was desfalls die Gesetze vorschreiben, **in ihrer Vollständigkeit und Uebereinstimmung** aufrecht zu erhalten, Reichsvätterlichst geneigt seyn.

Allerhöchst dieselbe werden allergnädigst ermessen, daß wann die Gesetze in ihrer Vollständigkeit und Uebereinstimmung vollzogen, so mit, wie sonst 41. also dermahlen 50. oder wenigstens einsweilen 25. Beysitzere angestellet werden, alsdann wenig oder gar keine Bedenklichkeiten und Anstände vorwalten, jenes, was über mehr als hundert Jahren in Uebung ware, wieder gelten zu machen; aber daß es eine ganz andere Bewandsame und nicht blos ersonnene, sondern wahrhaft vorwaltende Anstände und Bedenklichkeiten habe, wann diese harmonische Zusammenfügung getrennet, und lediglich auf Einführung zweyer Senate, und auf Erwirkung eines Turni wolte gedacht, im übrigen aber die geringe Anzahl Beysitzer, und die nach und nach unmäßig gewordene Distribution in ihrer ohngehörigen Gestalt belassen, und nicht zugleich mit gebesseret werden.

Solte es nicht ein leichtes seyn, hierbey Umstände anzuregen, über welche etwa mit mehrerem Anschein, als über die Mannigfaltigkeit, und die mit Reichsständischer Stimm-Freyheit eröffnete gutächtliche Meynungen sich fragen liesse, ob solche nicht Bedenklichkeiten erwecken könnten?

Da man jedoch den Gerechtigkeits-Eifer jedes vortreflichen Voti nicht bezweifelt, so erwartet man auch, daß der Chur-Maynzischen Abstimmung gleiche Gerechtigkeit wiederfahre.

Was insonderheit

Imo.) in Betr.f der *Senats*-Anordnung

ad a.) von denen Jahren 1576. und 1577. erwehnet wird, desfalls will man nur den ganzen Zusammenhang damahliger Verfassung bemerken. Nemlich bey dem Cammer-Gericht befanden sich 41. Beysitzere; sämtliche waren in vier Definitiv- und sämtliche wiederum in fünf Interlocutori-Räthen eingetheilet; die Supplicationen wurden Nachmittags von dem jedesmahlen sich einfindenden halben Theil des Collegii erörtetet.

Soll nun all dieses auch dermahlen wieder eingeführet werden in der Maaß, wie es die in damahligen Zeiten noch nicht verordnete, sondern zuerst nachhero für verschiedene Fälle vorgeschriebene Religions-Parität mit sich bringet, so hat man gewißlich dies Orts nichts dabey zu erinnern, als nur, daß mit dem an-

zuführen beliebten §. 15. des Visitations-Abschieds vom Jahr 1577. auch der ohnmittelbar folgende §. 16. in Verbindung stehe.

Wann aber die Herstellung der Gesetz-mäßigen Anzahl von Beysitzeren solte verschoben, und das Cammer-Gericht immittelst in zwey Senate getheilet, somit bey 17. Beysitzeren jeder Senat eben so zahlreich, wie ehedem bey 41. gemachet, und dabey noch die Neuerung eingeführet werden, daß nicht ferner sämtliche Beysitzere zu Hinwegschaffung deren Extrajudicialien sollen gezogen, sondern an diesen Sachen nur alsdann Referiret werden, wann ein solcher Tag sich einsmahlen ergiebt, wo nebst denen zwey Definitiv-Räthen annoch vier Beysitzer überschiessend seynd, die den Rath wirklich frequentiren; darzu könnte man dies Orts nimmer einen Beyfall geben. Viel leichter wolte man einstimmen, daß dermahlen das Cammer-Gericht, wie in vier Extrajudicial- also in drey Definitiv-Räthe eingetheilet, auch allenfalls dabey verordnet würde, daß zur Entscheidung einer Definitiv-Sache vier Beysitzere genug seyn solten.

Solcher gestalten könnten nicht nur fünf Beysitzere überschiessend seyn, sondern es fiele auch vieles bedenkliche hinweg. Dann wann gleich Adjunctiones geschehen müssen, oder, wie öfters sich zutraget, zwey, oder drey Beysitzere vom Raths-Gang entschuldiget wären, so blieben doch noch allemahl drey Räthe in ihrer Wirkung, und sämtliche Beysitzere könnten noch allemahl zur Hinwegarbeitung derer Extrajudicialien (woran dem Reich das meiste gelegen ist) zu gehöriger Zeit gebrauchet werden.

ad b.) Auf die Fertigkeit deren Beysitzer (womit hier wider die Chur-Maynzische Abstimmung eine Einwendung gemacht werden will) kommet allemahl vieles an, aber auch bey solcher bleibet gewiß, daß, wo drey Definitiv-Senate zu gleicher Zeit im Gang seynd, um ein Drittel mehr, als nur bey zwey, gefertiget werden könne.

Was die hierbey angeführte Anmerkung über die Erfahrung eines Ludolffs betrift, hierwider dörfte sich noch verschiednes einwenden lassen.

Dann wann mehrere fertige Beysitzere in einem Senat beysammen sitzen, aber jenes: festinatio est noverca Justitiæ, eintritt, oder eine besondere Einverständniß die Oberhand gewinnet, alsdann muß die Justiz ohngleich mehr, als sonst Schaden leiden, und eine Veränderung des Senats wird nothwendig.

Bey einem Senat aber, wo mehrere langsame einander gewohnen, dörfte die Anmerkung des Ludolffs wohl gänzlich hinweg fallen, und eine Abwechslung nützlich werden.

ad c.) Das wider diesortiges Votum anzuführen beliebte Visitat. Memorial vom Jahr 1600. §. 13. verordnet, daß an dem Cammer-Gericht 5. Definitiv- und 6. Interlocutori-Räthe seyn sollten; auch damit ist man dies Orts einverstanden, und verlanget deswegen nur die hierzu nöthige Anstellung mehrerer Beysitzer.

ad d.) Wird hier stillschweigend eingeräumet, daß bey ständigen Räthen in jenen Fällen, wo die Religions-Parität erforderlich ist, eine Paritas ficta aushelfen könne, und müsse.

Wolte

Wolte aber auf die in §. 10. des Visitat. Abschieds vom Jahr 1550. bemerkte Unordnungen und Irrungen, nicht geachtet, sondern ohnumgänglich ein Ueberschuß von Beysitzeren bey Definitiv-Räthen beziehlet werden, ohngeachtet dergleichen Ueberschuß bey denen zeitherigen vier Extrajudicial-Räthen nicht gewesen, und dannoch dieselbe als ständig verbleiben könnten, so würde dessen ohnangesehen auch bey 17. Beysitzeren (und viel leichter, so bald nur einige mehrere angestellet werden) das Cammer-Gericht in drey Definitiv-Räthe eingetheilet, und noch anbey etliche überschiessend seyn können, wie man ad Lit. a. schon bemerket hat.

ad e.) Nicht allein bey einer bereits angefangenen, und weiters fortzusetzenden Relation, sondern auch ehe solche angehet, bleibet bedenklich, von einem aus wenig Beysitzeren bestehenden Definitiv-Rath wichtige Sachen aburtheilen zu lassen, wann gleich zwey oder drey Mitglieder desselben abwesend seyn solten.

ad f.) Bey sich ergebenden Recusations-Fällen lasset sich zwar in Theoria sagen, daß anstatt recusati primi, und Tertii, der überschiessende Septimus, und Octavus Assessor beygezogen werden könne. Aber in der wirklichen Ausübung siehet es damit ganz anderst aus.

Dann bekanntlich frequentiret dermahlen der Freyherr von Nettelbla gar nicht. Nun gesetzten Falls, es werden bey einer Sache, dabey die Religions-Paritæt erforderlich ist, zwey Assessores Aug. Confess. recusiret, oder gehen sonsten ab, wo soll man nun zwey andere hernehmen? Da unter denen überschiessenden sich nur noch ein einiger befindet.

Ganz känntlich lieget hierdurch das Vorhaben von ständigen Senaten bey jetziger geringen Anzahl auf einmal darnieder, und bleibet nichts übrig, als in solang, bis die Anzahl deren Beysitzeren vermehret ist, Senatus ad singulas Causas anordnen zu lassen.

ad g.) Was Ursache seye, daß der so genannte Turnus &c. &c. so fruhzeitig, und vor denen Real- ja vor denen Personal-Defecten in Berathschlagung gebracht werden müßen, ist bekannt.

Dahingegen, was die Vermehrung der Beysitzer betrift, so ware diese Materie ein Instructions-mäßiger Gegenstand voriger Visitation.

Das von derselben desfalls erstattete Gutachten ist durch einen Reichs-Schluß wirklich bestättiget.

Ueber den Bestand dieses Reichs-Schlusses ist von dermaliger Visitation nicht mehr zu berathschlagen, besonders wo bey dermaliger hohen Visitation ohnehin niemand bezweifflen kann, daß die wirkliche Vermehrung deren Assessoren ohne **Mangel, und Saumniß** zu bewerkstelligen seye.

ad h.) Der Vermehrungs-Punct wäre lange vorher proponiret, instruiret und beschlossen gewesen, ehe dermalige Visitation angefangen hat, und die Nothwendigkeit, das beschlossene zu vollziehen, wachset alle Jahr mit dem Zuwachs des Ruckstandes unreferirter Sachen, an; dahingegen aber seynd die quæstionirte Concluſa, ihrer wichtigen Bedenklichkeit halber, annoch ein Gegenstand Reichs-täglicher Berathschlagung.

ad i.) Ist gar nicht zu befürchten, daß mit Einruckung mehrerer Beysitzer, auch die ständige Definitiv-Räthe ihren Anfang nicht nehmen würden, anmit verschwindet zugleich

ad k.) die vorgebliche Gefahr, daß zu jedesmaliger Sache der Senatus aus 25. Beysitzeren werde gewählet werden, besonders da nicht einmal bey jetzigen Zeiten das Cammergerichtliche Directorium gewohnet ist, den Senatum ad Causam aus allen Beysitzeren auszuwählen.

II.) In Betref der *Recurrenz* ist schon verschiedentlich ganz überzeugend ausgeführet worden, daß nicht nur die Gesetze, welche den nemlichen Senat erforderen, in Wahrheit aufgehoben würden, wann gleich jetzo die neue Auslegung gemacht wird, als ob derjenige Senat, der nemliche Senat heisse, welcher aus ganz anderen Personen bestehet, wann nur Re- und Correferens zugezogen wird, sondern auch, daß die Verbindlichkeit des Visitations-Abschieds vom Jahr 1550. noch immer bestehe, und daß die C. G. Ordnung nie gedacht habe, solchen hierinnen aufzuheben, leget sich ab denen dies Orts angeführten Stellen, selbst der C. G. Ordnung, und deren nachherigen Reichs- und Visitations-Abschieden, insonderheit ab dem Memorial vom Jahr 1585. klar zu Tage.

Sowohl die C. G. Ordnung P. I. T. X. §. 11. als der Visitations-Abschied vom Jahr 1564. F. 7. sagen ganz deutlich, daß nicht die alleinige Abänderung des Referenten, sondern überhaupt deren Beysitzeren einen geänderten Senat mache.

Die nemliche Gründe, welche bey einer Relatione cœpta, sed impedita nöthig machen, daß nicht nur Re- und Correferens, sondern auch übrige Beysitzere gegenwärtig seyn müssen, tretten auch bey anderen Recurrenz-Fällen ex Identitate Rationis ein.

Was von einem Corpore Evangelicorum hier anzuregen gefällig gewesen, dargegen muß man die Kaiserliche Commissions-Decreta von verschiedenen Jahren, besonders vom 12. April 1720. bemerklich machen.

Die von Satibus Aug. Conf. im Jahr 1586. gebrauchte und von vortreflich-Hochfürstl. Regenspurgischen Herrn Gesandten angeführte Worte reden so deutlich von der Recurrenz, daß es unnöthig ist, darüber ein weiteres Wort zu verliehren.

Selbst jenseits erkennet man hier die Recurrenz ad eosdem Assessores als nutzlich. Aber eben deswegen erachtet man dies Orts wider den gemeinen Nutzen zu handlen, wann man von der ohnehin nicht verschüblichen Vermehrung deren Beysitzeren, solche aufzuheben antragen solte, welche doch bey vollzogener Vermehrung keine Schwürigkeit mehr hat, und so deutlich als gemein-nutzlich in denen Gesetzen verordnet ist.

Das quæstionirte Conclusum meldet freylich nichts von Senatibus ad singulas Deliberationes.

Wann aber nicht sowohl auf die Benennung als die Sache selbsten gesehen, und dabey der darinnen vorkommende neue Ausdruck: So lang nemlich solcher

Senat

Senat noch *existiret*. Item wann aber ein *Senat* einmahl abgeänderet, dessen ehemalige Gliedere *recurri*render Sachen halben, nicht wiederum zusammen zu bringen ꝛc. ꝛc. (welche Ausdrücke in keinem Gesetz zu finden seynd) wohlerwogen werden, so leget sich offenbar zu Tage, daß hinkünftig bey jeder Berathschlagung ein ganz neuer Senat vorhanden seyn dörffe, wann nur der nemliche Referent gegenwärtig ist.

In Theoriâ wird alsdann weder Directorium noch der Referent eine neue Willkühr erhalten, aber in der That selbsten wird es doch wohl wenigstens möglich bleiben, daß ein vormals überstimmter Referent zur Vornahm des neuen Vortrags sich nicht ehender fertig zu seyn, melden dörffe, bis er eben jene Votanten vom Senat entfernet siehet, die vormals wider ihn Majora gemacht haben.

Warum endlich bey 25. oder 50. Assessoren die ständige Senate leichter belassen werden können, ist gar bald einzusehen, wann nur erwogen wird, daß zeithero die 4. ständige Extrajudicial-Räthe gar füglich bestanden seyen, und daß also auch bey vorhandenen 4. und mehreren Definitiv-Räthen keine Aenderung in der Senats-Eintheilung nöthig werde, wann gleich drey, oder mehrere Beysitzere recusiret seynd, und noch ein einiger Senat übrig bleibet, bey welchem sämtliche Mitgliedere in Statu quo belassen werden können.

III.) Bey der *Referir*-**Ordnung** kann man in die neue Vorschrift, die in dem quæstionirten Concluso Sess. 145. enthalten ist, mit dem Chur-Maynzischen Voto nicht einfliessen, daß nemlich **die Ordnung unter denen *Assessoren* NB. oder Sachen** eingehalten, somit die Alternativ, nemlich die Sitz-Ordnung im Senat, oder aber jene der Sachen bestimmet werde.

Vielmehr haltet man dies Orts dafür, daß eine solche Alternativ mit mehreren Gesetzen sich nicht wohl vereinigen lasse, und daß nach diesen forderſamst auf die Ordnung der Sachen, sodann aber, in soweit es diese zulasset, zuerst auf die Ordnung des Sitzes im Senat zu sehen seye.

ad a.) In dem Concluso quæstionis ist nicht festgesetzt, daß die äusserst dringende Sachen, noch weniger, wo Motus in Imperio zu befürchten, von dem sogenannten Turno ausgenommen seyn sollen. Im Gegentheil besaget der §. 10. des quæstionirten Concluſi

1mo.) als ob Privilegia Causarum eigentlich in einem Visitat. Abschied vom Jahr 1556. §. 5. (nemlich nach der Ludolffischen Edition) nicht aber vielmehr in der von Kaiserl. Majestät, und gesamten Reich errichteten C. G. Ordnung festgestellet worden; weiters

2do.) als ob die armen Sachen unter allen privilegirten ganz vorzüglich classificiret zu achten wären; endlich

3tio.) als ob keiner privilegirten, somit auch äusserst dringenden Sachen halben in die persönliche Referir-Ordnung jemals einzugreiffen seye, in welch alles man mit dem Chur-Maynzischen Voto ganz wohlbedächtlich nicht eingeflossen ist.

Eben hierdurch aber, da jetzt zugegeben werden muß, daß einige privilegirte Sachen alsogleich, wie nur der Referent fertig ist, vorzunehmen seyen, lasset sich schon

ad b.) erkennen, wie es der Natur der Sachen sowohl, als selbst denen angezogenen Visitations-Memorialien, auch anderen Reichs-Gesetzen obangeführter massen zuwider seye, wann bey Vornahm privilegirter Sachen lediglich auf die Zeit, da sie früher, oder später beschlossen worden, wolte gesehen werden.

ad c.) Wo es auf eine andere Art, als die Gesetze vorschreiben, und oben bemerket ist, nach dem Alter der Sachen, und Reyhe der Personen gehet, da dörften dies ortiger Einsicht nach Spaltungen, und Sollicitanten-Griffe überhand nehmen, und das Cammer-Gericht zu seinem Umsturz beförderet werden.

Soviel aber die Classification der privilegirten Sachen betrift, wird dabey kein Mißverstand übrig belassen werden, wann solche deutlich, und kurz gefasset wird.

Eine solche Classification

ad d.) ist diesortigen Erachten nach desto nöthiger zur Distributions- und allein mit dieser bestehenden Referir-Ordnung, je grösser anjetzo der Ruckstand privilegirter Sachen ist, und je weniger hiebey,

ad e.) das Ermessen des Directorii ohne Vornahm neuer Distribution Hülfe schaffen könte.

ad f.) Daß die Prædeliberationen, und zwar selbst in Raths-Stunden gar viele Zeit hinwegnehmen, ist offenbar.

Wann das Directorium nicht vorher gehörige Veranstaltungen gemacht hat, sondern einen Senat warten machet, so ist es eben sowohl ein Defectus, als wann das Cammergerichtliche Directorium gegen den Ordinem Causarum eine Sache zur Vornahm auserwählen wolte.

Dergleichen Mängel, wann solche vorkommen, abzustellen, ist man dies Orts jederzeit beystimmig, jedoch nur mit der dabey gebrauchenden Vorsicht, damit statt dieser nicht andere Gebrechen, welche nicht allein die Zeit verderben, sondern zugleich Mißhelligkeiten verursachen, und allen Ordinem Causarum, samt der gesetzlich- und erforderlichen Subordination umkehren könten, neu veranlasset würden.

Damit aber hier nicht etwa durch die Benennung von auserwählten Beysitzeren, und derselben Herbeyziehung aus denen Extrajudicial-Senaten, ein anderer Begrif entstehe, als welcher mit der dermaligen Senats-Anordnung wirklich übereinkommet: so wird nicht undienlam seyn, zu bemerken, daß nur in einer vollen Woche, Freytags, und Sambstags die Extrajudicial-Räthe in ihrer Beschäftigung seynd, wo alsdann keine Definitiv-Sache behandelt wird, auch, daß dermaliger Herr Cammer-Richter vor Jahren das Cammer-Gericht in 4. ständige Extrajudicial-Räthe eingetheilet hatte, und diese zu Definitiv-Sachen dergestalt anzuwenden pflege, daß zu jenem 4. Beysitzeren, bey welchen sich der Re- und Correferent befindet, zwey zu einem anderen Extrajudicial-Senat gehörige Beysitzere hinzugesetzet, mit solchem

der

der Definitiv-Rath angestellet, und in solchem ausser denen Extrajudicial-Tägen definitivè referiret werde. Welche Einrichtung bey dermaliger geringer Beysitzer-Zahl keineswegs zu mißbilligen, sondern diesortigen Gewissenhaften Ermessen nach vielmehr zu beloben ist, da solchergestalt nicht, wie es jeweilen in vorigen Zeiten geschahe, der Definitiv-Rath aus dem ganzen Gericht zu jeder Sache auserwählet, sondern anderthalbe ein für allemal angestellte Extrajudicial-Räthe, so wie es die Recusationes ergeben, zusammen gestossen werden.

ad g.) Es bleibt nur allzugewiß, daß der Sollicitatur nur alsdann im Grunde abgeholffen werde, wann so viele Beysitzere angestellet sind, als zu Verwaltung der Justiz erforderlich, und daß es ohne solche Vorkehr mit der Sollicitatur nicht anderst bey einem Turno aussehe, als *NB.* in älteren Zeiten Magenhorst, und noch mehr *NB.* in vorigem Seculo Deckherr bey der 79. Magenhorstischen Observation, dieselbe abgeschilderet hat.

Gewißlich jeder, der dieses nachschlaget, muß auf die Gedanken verfallen, daß, wo solches die gedeyliche Turnus-Zeiten seyn sollen, es um die Justiz sehr betrübt aussehen müsse, wann jetzo (wo die Anzahl deren Beysitzer so gering, dargegen die Sachen bey dem Gericht, und die wirklich distribuirte Acten so ungeheuer viel seynd, somit noch viele schlimmere Umständen, als damals fürwalten) ein so genannter Turnus, ohne zugleich die Distributions-Ordnung zu handhaben, und ohne zugleich in anderen Puncten zu helfen, solte hergestellet werden.

ad h.) Ob regulariter alle Assessores des Gerichts ohne Ausnahm, oder ein Herr Cammer-Richter gegen die Corruptiones und dergleichen starkmüthiger, oder gegen Sollicitanten härter seyen, kann zwar die Erfahrung (die sich auf die That, nicht aber auf einen stoicam, constantem & perpetuam voluntatem gründet) zeigen.

Inzwischen aber kommt es hier darauf nicht an, genug, daß eine rechtmäßige Vermuthung schon daher entspringet, da in der Ordnung P. I. Tit. IX. die Ober-Aufsicht nicht einem Beysitzer über den Cammer-Richter, sondern diesem über solchen anvertrauet ist.

Ein Cammergerichtliches Directorium weiß, daß alle Augen auf solches sehen, und also dessen Handlungen weniger verborgen bleiben können, als bey jedem Referenten, der ohnehin fast jeder Parthey bekannt, und bey welchem alsdann die Sollicitanten-Künsten verdoppelt würden, da von diesem zugleich die Vornahme einer Sache, und auch der Haupt-Einfluß in die Merita Causæ abhienge.

ad i.) Wann die Gesetzmäßige **Ordnung** der *Distribution* und der Sachen, auch hiernächst jene des Sitzes im *Senat* beobachtet wird, so behaltet das Cammergerichtliche Directorium seine Schranken, zugleich aber auch die Gewalt, unternehmenden Beeinträchtigungen deren Gesetzen leichtlich vorzukommen, ohne die Senate oder das Plenum mit unablassenden Prædeliberationen und Klagen bald wider diesen bald wider jenen Referenten zu behelligen.

ad k.) Ob Vorschreiben von höchst- und hohen Reichs-Ständen, oder was sonst ungehörigem Geboth oder Verboth gleich siehet, wirklich seyen angenommen worden, dieses gehöret jetzo nicht hieher, sondern sonst zur Visitations-mäßigen Untersuchung und Ahndung wider fehlbefundene Cameralen.

Nicht allein dergleichen, sondern auch so gar von Privatis, an welchen einem Assessori gelegen seyn mag, einlauffende Vorschreiben, es seye nun zur Vornahme oder zum Verschub einer Sache, können rechtschaffenen Beysitzern nicht angenehm seyn; somit bleibt die dieß Orts angeregte Bedenklichkeit allemal stehen.

Im übrigen ist es eine gesetzliche Vermuthung, daß ein Cammer-Richter nach Ordnung der Sachen distribuiren, und die Vornahm der privilegirten Sachen jedesmal veranstalten werde, ansonsten in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. III. §. 1. nicht gesaget würde, daß einem Cammer-Richter obliege, die rechtliche Processe zu *dirigiren*, noch wäre demselben aufgetragen, die Vornahme solcher Sachen dem Referenten anzubefehlen.

Das Cammerrichterliche Amt hat jedannoch hierdurch noch keine Willkür, Gnaden zu ertheilen, sondern dasselbe ist an die Ordnung der Sachen gebunden, und weiß, daß die desfallsige Ober-Aufsicht Namens Kaiserl. Majestät und des Reichs einer Reichs-Visitations-Deputation anempfohlen seye.

ad l.) Da die Gesetzmäßige *Referir*-Ordnung selbst, der Cammergerichts-Ordnung nach, durch die Gesetzmäßige *Distribuir*-Ordnung erzielet werden soll; so ist nöthig, daß beyde zugleich hergestellet werden.

ad m.) Eine Gesetzwidrige selbst rechtschaffenen Beysitzern in der Folge unangenehme und gemein-schädliche Willkür ist in der That vorhanden (wie man hier wiederholter bemerklich machen muß) so bald nur eingeführet wird, daß ein Beysitzer unter seinen ihme distribuirten viel hundert Sachen jene, welche ihme vordringend scheinet, hervorziehen könne, und falls das Directorium dargegen Einwendung machen wollte, eine Erkänntniß des Senats angestellet werden müsse.

Dann was mag solches helfen, wann auch alsdann entschieden wird, daß, statt der vorbringen wollenden Relation, eine andere vorzunehmen seye? Nichts, als daß ein gleiches mit dieser, mit der dritten und weitern Sache unternommen werde, und dennoch die gehörige (unter dem Vorwand, darmit noch nicht fertig zu seyn) hinterbleiben müsse.

Ein gleiches kann hiernächst, wann die Ordnung des Sitzes an solchen Beysitzer kommt, mehrmals geschehen, und dann, wann dieser wahrhaft dringende Sachen vorgetragen, nicht einmal ein Einwand gemacht werden, obgleich die von ihme verschoben werden wollende Sache immerhin, so lange er bey Leben ist, übergangen wird.

Dahingegen aber siehet es ganz anderst aus, wo das Directorium so, wie die Gesetze vorschreiben, die Acten in der Maaß ausgetheilet, damit jeder Beysitzer beschäftiget, nie aber überladen werde, und damit keine sonstige privilegirte Sache vor einer äusserst dringenden, keine Causa Ordinaria vor

einer

einer privilegirten, keine neue einer älter beschlossenen Causæ Ordinariæ vorgehe.

Diese Gesetzmäßige Schranken gestatten keine Willkür, geben aber zugleich dem Directorio das Heft in Händen, nicht allein die Vornahm äusserst dringender Sachen anbefehlen, sondern auch auf Beobachtung der Referir-Ordnung mit Nachdruck halten zu können.

Dann wollte auch ein Referens bey seinen solchergestalt in Handen habenden 3. oder 4. Acten-Stöcken die Referir-Ordnung nicht ganz genau beobachten; so würde entweder die übersprungene Sache dannoch nicht gar lang hinterbleiben können, somit der Schaden nicht sehr groß seyn, oder sich allenfalls von Ordnungsmäßiger Ahndung weiters reden lassen.

Dieses ist Gesetzmäßig, und dabey kann es, der Chur-Maynzischen Stimme nach, jederzeit verbleiben.

ad n.) Die Cammergerichts-Ordnung will nicht, daß jemals einem Assessor mehrere Acten zugetheilet werden, als der Zweck der Distribution mit sich bringet, und als derselbe in Arbeit nehmen, auch (wie die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 18. bestimmet) binnen 6. Monaten fertigen kann.

In so lang ein Beysitzer annoch mit einer Sache auszuarbeiten behörig beschäftiget ist, soll das Directorium bey der Samstägigen Distribution (nach dem klaren Sinn der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2.) sich enthalten, demselben auch nur den zweyten Acten-Stock zur Definitiv-Relation zuzutheilen, keineswegs aber würde es der Cammergerichts-Ordnung gemäß seyn, wann das Directorium alle Samstäg neue Distributionen vornehmen, und also nicht nachlassen wollte, bis der ganze Vorrath von 60. und mehrern tausend Acten-Stöcken unter die 17. Beysitzer vertheilet wäre.

ad o.) Wann jeder Beysitzer alle ihme dermalen distribuirte Sachen nach Haus nehmen soll, so wird eines jeden Behausung eines grossen Acten-Gewölbs bedörfen.

Nachzusehen, ob die Acta beschlossen seyen, oder nicht, gehöret zum Amt der Leseren, und muß vor der Distribution geschehen.

Ob eine Sache privilegirt angegeben werde, oder nicht, muß das Directorium in Obacht nehmen. Nur, wann bey der wirklichen Ausarbeitung sich ein anders befindet, lieget es dem Referenten ob, solches gehörig anzuzeigen.

ad p.) Das Visitations-Memorial vom Jahr 1577. §. 18. saget nicht, daß ein Referent mehr Acten nach Haus nehmen dörfe, als er in wirkliche Arbeit nehmen kann, noch weniger, daß, wann er drey oder vier behaltet, die übrigen unexpedirter zuruck geben möge. Vielweniger konnte durch ein Visitations-Memorial die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 19. oder sonsten abgeändert werden.

ad q.) Die Beybehaltung der dermaligen **unmäßigen, grossen**, oder wie man die dermalige Ordnungs-widrige nie bestehende Acten-Distribution nennen mag, kann keinen andern Nutzen haben, als die Gelegenheit an Handen

zu geben, damit eine neue Referenten-Willkür bewerkstelliget, daß Cammer-Richter-Amt aber in einen blossen Zuschauer verwandlet werde.

Vermög der Cammergerichts-Ordnung soll obbemeldter massen einem Beysitzer, so lang er noch an einer wirklich distribuirten grossen Sache arbeiten muß, nicht einmal ein zweyter Acten-Stock zur Definitiv-Relation zugetheilet werden, weit weniger also kann die dermalige Distribution der Ordnung nach bestehen.

Wie bey solcher Ereigniß die Ordnung hierwider herzustellen seye, ist aus der Cammergerichts-Verfassung bekannt, nemlich der Herr Cammer-Richter könnte und sollte Hülf schaffen. Geschiehet solches nicht aus freyen Stücken; so ist es eine Visitations-Obliegenheit, denselben hierzu anzuweisen.

Das Visitations-Memorial vom Jahr 1577. §. 18. und vom Jahr 1585. §. 3. zeiget ganz deutlich, daß nicht allein die ungleiche, sondern auch die unmäßige Distribution (da einer mehr Acta zugetheilt erhalten hat, als er in einem oder zwey Jahren fertigen kann) ein Mißbrauch seye, und daß dem Herrn Cammer-Richter obliege, solchen abzustellen.

ad 1.) Da hier von einer wirklichen Gesetzwidrig- und gefährlichen Directorial-Willkür Anregung geschiehet; so ist nöthig zu bemerken, daß die Cammergerichts-Ordnung und die Reichs-Instruction zu einer Visitations-Obliegenheit machen, das Kaiserl. Reichs-Cammergericht vom obersten bis zum untersten, und sonst in andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, zu corrigiren und zu reformiren, und daß, wann und wo dergleichen vorkommen, Chur-Maynzische Subdelegation, nach Pflicht und Schuldigkeit, hiebey mitzuwirken niemalen entstehen werde.

Aber, daß es ein ganz anders seye, das Cammer-Richter-Amt herunter zu setzen, desselben zu Erhaltung der Ordnung und Verhinderung aller Unordnung erforliche auch durch Gesetz bestimmte Amts- und insonderheit Distributions-Befugnisse mit dem Namen einer Directorial-Willkür zu verwechslen, einem Cammer-Richter (gleichsam, als habe derselbe nie den Willen, die Gesetz und Ordnung bey Distributionen und sonsten zu beobachten) allen Willen zu benehmen, somit dieses Amt in eine stumme Maschine zu verwandeln: auf dieses anzutragen, kann wohl niemand gemeinet seyn. Aber ebenmäßig kann man dieß Orts auf die Einführung des sogenannten Turni bey dermaliger unmäßigen Acten-Distribution nicht stimmen, dieweilen man dafür hält, daß eine solche Einführung anjetzo eben die vorgemeldte üble Folgen nach sich ziehe, andurch zu befahren stehe, daß wohl gar ein Herr vom hohen Stande künftig abgehalten würde, das Cammer-Richter-Amt anzunehmen, und daß sodann nur noch zwey Præsidenten-Stellen zu zwey Senaten übrig bleiben, wodurch aber dem gemeinen Wohl, dem Ansehen, und der Erhaltung des Cammer-Gerichts kein Vortheil zugehen würde.

Die Cammergerichts-Ordnung will dergleichen nicht, sondern daß das Cammer-Richter-Amt in allen Gerichts-Vorkommenheiten thätig seye. Insonderheit daß demselben zustehen solle, die Acten mit Maaß, so viel ein Beysitzer etwa in 6. Monaten ausarbeiten kann, zu distribuiren, und, wo es die Nothdurft erheischet,

heischet, so gar bereits distribuirte wieder zurück zu fordern, sofort einem andern zuzutheilen.

Der jüngere Visitations-Abschied §. 64. redet alleinig von dem Fall, da eine Parthey einen wirklich angeordneten Referenten, als verdächtig, recusiret, und wo also über das Vorbringen einer Parthey aliqualis Causæ Cognitio eintreten muß.

ad s.) Bleibet allemal unwidersprechlich, daß der Visitations-Abschied vom 1564. §. 2. wirklich die persönliche Referir-Ordnung betreffe, und dabey verordne, daß weniger auf die desfalls geschehene Verfügungen, als auf den Ordinem Causarum zu sehen seye, welches eben auch die von glorwürdigst regierender Kaiserl. Majestät bey dem gedruckten Visitations-Bericht pag. 402. Reichs-väterlich zu Tage gelegte Meinung ist.

ad t.) Daß äusserst dringende Sachen ausser dem sogenannten Turno vorzunehmen seyen, wird zwar nunmehro dem Chur-Maynzischen Voto gemäß, nicht aber nach dem Inhalt des quæstionirten Visitations-Concluſi (als welches desfalls ganz anderst lautet) für Gesetzmäßig anerkennet.

ad u.) Daß die Ordnung des Alters bey privilegirten Sachen nicht begründet seye, auch desfalls der Visitations-Abschied vom Jahr 1564. nicht zum Beweiß diene, ja, daß ein solches gar nicht einmal angehe, ist schon oben bemerket worden, deme man hier noch die weitere Betrachtung mit anfüget, daß, vermög des Visitations-Abschieds vom Jahr 1567. §. 7. unter denen privilegirten Sachen jene, welche wichtige Exemtiones betreffen, und hiernächst zuerst übrige fiscalische Sachen vorzunehmen, solchen aber alle andere Privat-Sachen nachzusetzen seyen.

Zum abermaligen Beweiß, daß es sich mit denen Gesetzen nicht vereinigen lasse, die privilegirte Sachen lediglich nach dem Alter ihrer Submission vornehmen zu wollen.

ad v.) Nicht bey der Cammergerichts-Ordnung, sondern zu der Reichs-Hofraths-Ordnung, wurde der Schwäbisch-Gräfliche Vorschlag angebracht, mithin fallet der hierbey aufgestellte ohnehin nicht schlüßige Satz, als ob ein dergleichen Vorschlag bey dermaligen Umständen des Cammer-Gerichts schon zum voraus verworfen seye, hinweg, vielmehr bleibet eine Classification überhaupt rathsam, auch selbsten, zu jenem Zweck, um nemlich der sogenannten Directorial-Willkür engere Gränzen zu setzen, dienlich.

Dann ansonsten stehet dem Herrn Cammer-Richter, vermög der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. und des Visitations-Abschieds vom Jahr 1567. §. 7. frey, welche privilegirte Sachen, ausser denen besonders vorhin bemerkten, derselbe vorzüglichst, und welche unter denen dermalen in grosser Menge vorfindlichen privilegirten, derselbe zuletzt distribuiren wollte.

ad w.) Da man nicht eben die nemliche Classification, welche in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. IV. §. 7. & seqq. vorkommet, auch jetzo dem Cammer-Gericht vorzuschreiben, sondern vielmehr auf Einziehung eines vorläufigen Gutachtens vom Collegio Camerali dieß Orts angetragen hat; so ist es überflüßig, sich gegenwärtig einzulassen, ob der §. 7. und 8. Tit. IV. der Reichs-

Hofraths-Ordnung der Cammergerichts-Ordnung angemessen seye oder nicht?

Daß die Cammergerichts-Ordnung dem Reichs-Hofrath, nicht aber die Reichs-Hofraths-Ordnung dem Cammer-Gericht habe vorgeschrieben werden können, ist leicht begreiflich.

Dann die Cammergerichts-Ordnung erschöpfet so zu sagen alle Vorkommenheiten bey demselben, aber die Reichs-Hofraths-Ordnung erschöpfet in Process-Sachen nicht alles, was bey dem Reichs-Hofrath vorkommet, enthaltet anbey solche Gattungen von Geschäften, die bey dem Cammer-Gericht nie vorfallen können.

Um deswillen aber ist es keine Folge, daß in einem Bericht an Kaiserl. Majestät und das Reich nicht dörfte in Vorschlag gebracht werden, nach dem Beyspiel der bey dem Reichs-Hofrath geschehenen Classification privilegirter Sachen, auch bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht eine Classification durch eine Reichs-Deputation nach vorgängigem Cameral-Gutachten errichten zu lassen.

Aus all-diesem leget sich verhoffentlich nunmehro so viel zu Tage, daß die Chur-Maynzische Abstimmung gar wohl hätte können unangefochten belassen werden, besonders da darinnen durchgehends patriotische lediglich zur Erhaltung der Ordnung abzielende Gesinnungen zum Grund liegen, welche in Substantiâ dahin gehen, daß

1mo.) das Directorium Camerale die Acten-Distribution also, wie die Gesetze wollen, und der hochwichtige Ordo Causarum erfordert, auch wie etwa eine genauere von dermahliger hohen Reichs-Visitations-Deputation, nach eingezogenem Cameral-Gutachten, zu entrichtende Classification derer privilegirten Sachen ausweisen wird, neu einzurichten, und hierauf bey Vornahme deren Relationen zu halten habe; hiernächst

2do.) daß, ausserhalb deren äusserst dringenden Sachen, die Referir-Ordnung nach Rang des persönlichen Sitzes im Senat thunlichst wieder einzuführen.

Gleichwie aber eben diese Sitz-Ordnung die Existenz ständiger Räthe zum voraus setzet, solche aber bey dermaligen Gerichts-Umständen sich durch Umwerfung der Recurrenz-Ordnung keineswegs, wohl hingegen durch Anstellung mehrerer Beysitzer auch bey Definitiv-Sachen erzielen lasse: also seyen

3tio.) die ständige Definitiv-Senate mit wirklicher Einruckung mehrerer Beysitzer, anerst wirklich anzufangen; inzwischen aber

4to.) es bey der von jetzigem Cammergerichtlichen Directorio wohl errichteten und zu Definitiv-Sachen vermittelst der Combination löblich anwendenden ständigen Extrajudicial-Senaten; ingleichen auch

5to.) soviel die Recurrenz-Ordnung belanget, es bey denen Gesetzen und derselben zeitherigen Auslegung dermalen könnte belassen werden.

Solchemnach beziehet man sich lediglich auf die dies Orts in Sess. 341. und 352. abgelegte annoch unverruckt bestehende Vota.

Bremen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0164
DFG

Bremen, suo loco & Ordine. Was Subdelegatus in Sess. 353. zu seiner Verwahrung, zur Ehre der Gesetze, zur Unterstützung mit-errichteter durchaus gesetzmäßiger Concluforum Visitationis, zur vollkommenen dauerhaften Herstellung gesetzlicher Anstalten, reiner unpartheyischer schleuniger Justiz-Pflege, zur Beförderung allergnädigst versicherter allergerechtesten Haupt-Absicht Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät gegen nachtheilige und hinderliche Einwürfe, mit allem nur ersinnlichen Glimpf, und möglichster Schonung, geziemend nachgetragen hat, bedarf wohl keiner Protestation, daß es nicht animo Censuræ geschehen seye.

Man hat im Gegentheil die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, keineswegs den Anschein, daß in dem Nachtrag Sess. 352. der disseitige Sess. 351. habe censuriret werden wollen, für so gewisse Wahrheit anzunehmen, daß man darüber in disseitiger Verwahrung keinen Vorwurf zu machen sich hat bewegen lassen. Wie man denn auch alles dieses nicht animo Apologiæ (id quod indebitè fieret) sondern lediglich zur Abwendung so unangenehmen, als Geschäftsschädlichen Mißtrauens, mithin zur wahren Bestättigung freundschaftlichen Benehmens bemerklich zu machen, nicht hat ermanglen wollen.

Ob die Worte des Visitat. Memorials von 1562. §. 1. so, wie sie in dem vom Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore von Ludolff veranstalteten Corpore Juris Cameralis aus alten Visitations-Acten und Manuscriptis abgedruckt, und in diesseitigem Nachtrag Sess. 353. oder so, wie sie in Sess. 352. nach der heute geschehenen Anzeige aus dem Original- Entwurf in gegenwärtiges Visitations-Protocoll eingeleget sind, mit dem adjoustirten, expedirten, besiegelten und publicirten Original Visitations-Memorial genau übereinkommen, muß man zwar bis zu dessen gefälliger Vorlegung dahin gestellet seyn lassen; weshalb man sich auf das jüngsthin in Sess. 358. abgelegte Herzoglich-Bremische Votum, in Betref der dritten Winter-Stunde, beziehet.

Allenfalls würde dannoch dadurch das Gegentheil disseitigen Haupt-Satzes (wozu das Visitations-Memorial von 1562. §. 1. nur, mit nichten aber alleinig, angeführet worden) nicht bewiesen.

Es bliebe nichts destoweniger eine genugsam erwiesene Wahrheit, daß eine Classification deren privilegirten Sachen, vor Vollstreckung der in Concluso Visitationis vom 11. April 1768. beschlossenen Herstellung der gesetzmäßigen Relations-Ordnung, nicht nothwendig seye, da ohne dieselbe über mehr, als ein hundert Jahr lang, die gesetzmäßige Relations-Ordnung gehandhabet, und geübet worden, ohnehin auch sothane Classification eigentlich zur Distribution, welche jedoch wegen jener Ermanglung nicht suspendiret wird, und zum Ordine Causarum referendarum, um dessen etwa nöthiger genauerer Bestimmung willen, der nur, so viel möglich, daran gebundene Ordo Personarum referentium nicht suspendiret werden darf, gehöret.

Indessen giebt jene Belehrung aus dem Reichs-Archiv die heilsame Veranlassung, das in Sessione 146. pag. 54. ins Protocoll eingelegte patriotische Anliegen einer vollständigen und völlig zuverläßigen Ausgabe samtlicher Visitations-Abschieden, Memorialien, Articul und Relationen aus der Reichs-Canzley, bey vortreflich-Directorial-Gesandschaft zu der gefällig-übernom-

menen unterthänigsten Empfehlung bey Ihro Churfürstlichen Gnaden, höchstwelche Ihro hohes Reichs-Erz-Cancellariat dadurch noch mehr verherrlichen werden, in geneigte Erinnerung zu bringen.

Uebrigens beziehet man sich dies Orts auf die Vota in Sess. 337. 338. 351. und 353. und kann es auf deren Zusammenhaltung mit denen darwider abgelegten getrost ankommen lassen.

Nur will man auf den Fall, wenn man nach der Dictatur und bedächtlichen Einsicht deren so eben verlesen gehörten Nachträgen etwas der Haupt-Sache, nemlich denen Gesetzen und denen sich darauf gründenden Conclusis Visitationis vom 11. April und 23. Junii 1768. nachtheilig scheinendes darinn befinden solte, das Protocoll sub Reservatione quorumvis Competentium sich offen behalten.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 24. Novemb. 1769.

Præsentibus
DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. v. Eckart.

Excusatis DDnis:
Elector. Trevirensi,
Princip. Constantiensi,
- - - Ratisbonensi,
- - - Bada-Durlacensi,
Civ. Norico
& Augustano.

Sessio. 362.

Chur-Maynz wolte dem vortreflich-Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocoll hiemit öffnen.

Bremen suo loco & Ordine. Nachdeme gestern das Protocollum Sess. 360. aus der Dictatur gekommen. So siehet man sich dies Orts nach dessen Einsicht wider Willen und Vorsatz genöthiget in Materiâ propositâ Votorum Cameralium, Puncto Turni, Recurrentiæ & Senatuum nochmalen ad Protocollum zugehen, indeme man ganz unerwartet unter anderen so sehr bedenklichen als befremdlichen neuerlichen Einwürfen gegen das Conclusum Visitationis vom 11. April 1768. vornemlich folgendes hat ersehen müssen.

„Bey der Referir-Ordnung kann man in die neue Vorschrift die in dem „quæstionirten Concluso Sess. 145. enthalten ist, mit dem Chur-Maynzischen Voto nicht einfliessen, daß nemlich die Ordnung unter denen „*Assessoren*, **oder** Sachen eingehalten, somit die *Alternative*, nemlich die Sitz-Ordnung im Senat, **oder** aber jene der Sachen bestimmet werde, vielmehr haltet man dies Orts dafür, daß eine solche „*Alternative* mit mehreren Gesetzen sich nicht wohl vereinigen lasse, „und daß nach diesen forderlamst auf die Ordnung der Sachen, sodann „aber, in soweit es diese zulasset, zuerst auf die Ordnung des Sitzes im „Senat zu sehen seye.

Man

Man will nicht in Abrede ziehen, sondern ganz gern gestehen, daß es eine neue und mit denen Gesetzen nicht vereinbarliche Vorschrift gewesen seyn würde, wenn in dem Concluso die angebliche Alternative wirklich enthalten wäre.

Man muß auch anzeigen, daß in dem bekannten Abdruck des Visitations-Berichts vom 16. Julii 1768. und seiner Anlagen pag. 46. das Conclusum §. 4. also abgedrucket, und in denen zahlreichen Corrigendis p. 403. bis 415. nicht abgeänderet sey.

Eben deswegen aber, damit nicht auf allgemeiner Reichs-Versammlung, durch diesen fehlsamen Abdruck, und noch mehr, durch den davon nunmehro sogar bey hiesiger Reichs-Visitations-Versammlung selbst von vortreflichem Directorio gemachten, sehr unerwarteten Gebrauch, das Conclusum Visitationis vom 11. April 1768. auf die gefährlichste Weise benachtheiliget werde, muß man hiermit unverhalten, daß nicht nur in dem von Subdelegato selbsten in Consessu nachgeschriebenen Entwurf, sondern auch in dem von dem Subdelegations-Secretario eingelieferten Dictato die Worte des Concluſi §. 4. ganz anderst also lauten:

„die in denen Gesetzen vorgeschriebene Ordnung unter denen „*Assessoren* und Sachen genau einzuhalten.

Die Gesetze, worinn beyde nicht alternativè, sondern conjunctim, wiewohl subordinatè zu beobachtende Ordnungen vorgeschrieben stehen, sind in Concluso angezogen, nemlich die C. G. Ordnung P. I. T. X. §. 13. welche die Ordnung unter denen Assessoren, und die C. G. Ordnung P. I. Tit. X. §§. 2. 8. 9., welche die unter denen Sachen vorschreiben, aus deren Verbindung sich natürlicher Weise ergiebet, daß die Beysitzer in der Ordnung, wie sie sitzen, nach einander referiren, und jeder derenselben jedesmal unter denen ihm zugestellten Sachen die älteste oder mehr gefreyte hervorziehen solle.

Es ist auch in §.§. 9. & 12. des Concluſi gesetzmäßig bestimmet, welchergestalten Directorium und Senatus darob zu halten haben. Uebrigens will man dies Orts seinem allfallsigen Vorbehalt Sess. 360. gemäß den dasigen **ersten** gegen dissеitiges Votum Sess. 353. gerichteten **Nachtrag** auf sich beruhen lassen, weil man nach dessen Erwegung verhoftermassen darinn nichts, welches obbemerktem diesseitigem bey dessen aufmerksamer Zusammenhaltung Abbruch thun könnte, befunden hat, hingegen sich wohl bescheidet, daß es auf eine nicht sittliche Syndicir- und Taxirung hinaus lauffen würde, wenn man dessen Innhalt blos um der etwaigen in dubio nicht zu vermuthenden Absicht willen als nachtheilig behandlen wolte.

Man ist davon soweit entfernet, daß man vielmehr aus demselben, als sonst diensam annimmt, was schon in dem vortreflich-Chur-Maynzischen Voto Sess. 352. als eine erleuchtete Bemerkung gebilliget, und angepriesen worden, daß

1mo.) die Erinnerung des Reichs-Fürsten Raths im Jahr 1641., ob gleich die Worte **bis dieselbe zum Schluß kommt**, vielmehr die unmittelbar vorhergehende *Relation* als die Sache zubezielen und sich mit jener zu befriedigen scheinen, die Recurrenz ad eosdem Judicantes im Reichs-Hof-Rath erfordere, und

2do.) in der 1654. erfolgten Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 14. wirklich willfahret seye.

Nur muß in diesem §. 14 nicht wie in Sessione 360. geschehen, das in allen zu diesseitiger Einsicht gekommenen gedruckten Exemplarien befindliche Nichts in Nicht verwandlet werden. Da sonsten diese Stelle so, wie sie ins Protocollum Sess. 360. eingeleget worden, nur den Casum Relationis cœptæ sed interruptæ vel impeditæ enthielte.

Wiewohl aber die Reichs-Hofraths-Ordnung P. I. §. 14. die Recurrenz ad eosdem Judicantes begründet, so ist dennoch das Reichs-Cammergericht daran nicht gebunden, sondern die C. G. O. P. I. Tit. X. §. 3. P. III. Tit. XLVII. §. 1. enthält eine andere Vorschrift, nemlich die Recurrenz nicht ad eosdem præcise Assessores, sondern ad eosdem saltem Referentes stabilemque eorum Senatum, wie auch in dem Concluso Visitationis vom 11ten April 1768. sowohl, als in R. V. N. §. 36. enthalten ist.

Bey dem zweyten gegen diesseitiges Votum Sess. 353. gerichteten Nachtrage Sess. 360. findet man nur noch in Ansehung derenjenigen hohen Staats-Minister und Comitial-Gesandschaften, denen, die angezogene Gesetze nachzuschlagen und zu prüfen, die Zeit mangelt, oder zu beschwerlich fallen möchte, nächst Beziehung auf das, was man schon vorläufig in eadem Sess. 360. wegen des Visitations-Memorials von 1562. §. 1. bemerket hat, annoch folgendes zu erinneren.

1mo.) Der mit besagten Visitations-Memorial bestättigte Satz,

„daß sowohl die *privilegirte*, als andere Sachen nach der Ordnung ihres Schluß-„Alters hervor zu ziehen seyen," ist nicht neu, sondern offen kündiger massen ein alter Satz natürlichen Rechtens, der durch jenes Visitations-Memorial nur in Erinnerung und gegen wahrgenommene neuerliche willkührliche Hervorziehung jüngerer gefreyten Sachen in Sicherheit gebracht ist.

2do.) Eben daher erwächst für weyl. Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris von Ludolff Ausgabe desselben aus einer alten Abschrift der Original-Expedition eine starke Vermuthung gegen den angegebenen Original-Entwurf.

3tio.) In dem §. 2. des Visitat. Abschied von 1564. bleibet das erste und ein aus dem Zusammenhang offenbarer Schreib- und Druck-Fehler, wann er gleich aus dem Original-Entwurf in die Original-Expedition übergegangen.

4to.) In der C. G. Ord. P. I. Tit. X. §. 2. In denen Visitations-Abschieden und Memorialien von 1575. §. 3. 1581. §. 3. 1600. §. 3. 1713. §. §. 60. 64. stehet kein und, sondern oder und zwar in der Verbindung, daß die älteste, oder sonst gefreyte Sachen vorgezogen werden sollen, das ist, die ex Ætatis vel alio Privilegio vorzügliche Sachen sollen vorgezogen werden.

Hiermit ist denen älteren sonst privilegirten Sachen ihr natürlicher Vorzug vor denen jüngeren nicht entgegen.

Da aber solches gleichwohl in praxi aus vereinbarter Gesetz-widriger Directorial-Senats- und Referenten-Willkühr geschehen war, so ist es im Visitations-Memorial von 1562. und 1564. billig verbotten.

5to.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0168
DFG

5to.) In der C. G. Ord. P. I. Tit. X. §. 8. P. III. Tit. XLVII. §. 3. Visit. Art. 1557. §. 5. Memor. Jud. 1595. §. 3. sind die Causæ privilegiatæ denen älteren, oder erst beschlossenen gemeinen Sachen (ordinariis) nicht aber jüngere gefreyte Sachen älteren Causis privilegiatis vorzüglich erkannt.

6to.) Die C. G. Ord. welche die Gewalt in Hervorziehung derer Sachen zwischen Directorio, Referenten und Senat weiseſt vertheilet hat, verdienet die Censur nicht, daß dadurch der Cammer-Richter, den das Gesetz zum scharfen Aufseher verordnet, und mit der Gewalt der Verfügung strenger Bestraffung ausgerüstet hat, in einen müßigen Zuschauer verwandelt und Zeit verderbliche Prædeliberation veranlasset würde.

7mo.) In Sess. 147. war das vortrefliche Chur-Sächsische Votum nebst denen ihme beygetretenen dreyzehen Stimmen nicht extra Materiam propositam, sondern contra propositionem novæ Materiæ, welche vor Erledigung der Ordnungsmäßigen proponirten deliberirten und concludirten Materiæ Turni unternommen worden, gerichtet, und damahls so wenig, als jetzo zu jeder dieser Materie betreffenden Berichts-Anlagen ein besonderes Conclusum erforderlich, sondern die in Sessione 198. pag. 347. ertheilte allgemeine Versicherung hinlänglich, daß vortrefliches Directorium den Bericht samt denen in dem dictirten Verzeichniß specificirten Anlagen à N. 1. bis 18. inclusivè werde abgehen lassen.

In dem Verzeichniß aber sub Nro. 4. ist das Protocollum Sessionis 147. ausdrücklich angeführet.

8vo.) In Protocollo Sess. 148. pag. 59. ermangeln die unmittelbar nach dem Herzogl. Bremischen Voto folgende Zeilen:

„Chur-Maynz verlase einige nach bereits vollendetem Druck von verschie-
„denen vortreflichen Subdelegationen erinnerte Fragstuck, und stellet zu
„belieben, ob solche annoch nachzutragen, und denen Herren Præsiden-
„ten und Assessoren zur Beantwortung zu communiciren gefällig seye.

Umfrag:

Conclusum placet.

(Und hiernächst folget, was in addendo pag. 393. bis 400. abgedrucket ist) ohne dieselbe ist das unmittelbar vorhergehende Herzogl. Bremische Votum in den Worten *mutatis mutandis* ganz unverständlich, so aber erhält es ex Protocollo Sess. 146. pag. 57. seine gehörige Erläuterung.

9no.) Die in denen Gesetzen vorgeschriebene Distributions-Ordnung ist in Concluso Visitationis vom 11ten April 1768. §. 1. ausdrücklich vorausgesetzet, und möchte wohl das heilsame Ziel gegenwärtiger Visitation, welches der R. I. N. §. 130. vorgestecket hat, verfehlet seyn, wenn an statt dieser Visitationsmäßigen Bewerkstelligung und Einschärfung ohntadelhafter heilsamer Distributions-Gesetze deren Vollstreck-Herstell- und Handhabung auf ein ernstliches Gutachten zum Behuf einer neuerlichen Classifications-Ordnung privilegirter Sachen wäre ausgesetzt, mithin vielleicht auch darüber eine Zusammenkunft so

mannigfältig verschiedener Cammergerichtlichen Meynungen veranlasset worden, daß diese selbst zuvorderst, wo möglich zu classificiren gewesen seyn würden.

Man darf nur zur Probe das Votum Camerale sub Lit. B. §. 28. seqq. das Protocollum Visit. Sess. 352. und die darinnen angezogene Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. IV. §. 7. seqq. miteinander vergleichen.

10mo.) Zur Erzielung ständiger Senate hat die C. G. Ord. P. I. Tit. X. §. 10. nicht mehr Assessores nothwendig erachtet, als jetzo vorhanden sind.

Sie besaget ausdrücklich, daß die in P. I. Tit. I. §. 1. auf 24. bestimmte Beysitzer, nachdeme ihrer viel oder wenig bey dem Gericht seyn würden, in zwey oder drey Senate zu vertheilen.

11mo.) Zur Handhabung der jüngsten Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. die im Jahr 1570. auf 41. erhöhete Anzahl, oder die im Jahr 1648. verordnete 50. Beysitzere als eine Conditionem sine qua non erforderen, wäre eine Theorie, welche wohl manche Persona visitanda mit ihren Wünschen zur Entschuldigung oder gar Unterhaltung ihrer practischen Versuche gegen die C. G. Ord. kein einziger Visitator aber mit seinem Gerechtigkeits-Eifer übereinstimmend erkennen wird.

Insonderheit I. die ständige *Senats*-Ordnung erforderet

ad a.) keinesweges eine höhere Anzahl als 16. Beysitzer. Die Anzahl von 41. vermehret zwar die Anzahl der Senate, verändert aber bey keinem sein Wesen.

Die Religions-Parität, welche wohl keinem Gemüths-billigen ein Dorn im Auge ist, kann man bey der Reichs-Friedens-Schlußmäßigen Religions-Gleichheit derer Beysitzer, es mögen nun 50. 24. oder 16. seyn, als ein unleidentliches Hinderniß der Senats-Verfassung nicht ansehen.

Es fehlet so viel, daß bey denen 41. Assessoren jeder Senat zahlreicher gewesen, als bey denen 16. oder 24. welche die C. G. Ord. P. I. T. X. §. 10. respectivè voraus setzet und erfordert, daß vielmehr bey jenen von denen achten, welche, wie bey diesen zu jedem Senat bestellet wurden, in Gefolg Visit. Abschied von 1577. §. 15. gemeiniglich nur 6. zu jeder Sache erfordert worden.

Wenn etwa Ueberschiessende ermanglen, oder denen sich häufenden Extrajudicialien und Bescheid-Sachen nicht vorkommen können, sondern von deren Rückstand überwältiget werden, so müssen zu dessen Wegraumung freylich sämmtliche Beysitzer ein und anderen Tag gebraucht werden.

Das ist aber nicht mehr Neuerung, als da jetzt seit ein paar Jahren regulariter für alle Beysitzer der Freytag und Samstag zu denen Extrajudicialien gewidmet worden.

Das hingegen wäre eine so gefährliche als Ordnungs-widrige Neuerung, wenn nur 4. Beysitzer zu einer Definitiv-Sache erforderlich seyn solten.

ad b.) Bleibt Weyl. R. C. Gerichts-Assessoris von Ludolff Anmerkung, daß cæteris paribus in ständigen Senaten mehr ausgerichtet werde, als in unständigen, eine Wahrheit, ohne dabey die Præluppositа anzunehmen, wann in jenen

nen noverca Juſtitiæ præſidire und Juſtiz- widriges Einverſtändniß die Beyſitzere beſeele.

ad c.) Bittet man nur dieſſeitiges Votum Seſſ. 353. dagegen zu halten.

ad d.) Bey wirklich vorhandenen Ueberſchieſſenden bedarf es das Behelfe mit der, in dem eine Paritatem veram erfordernden Reichs-Friedensſchluß nicht gegründeten Paritate ficta nicht, und mag dieſe anhero gezwungene Fictio durch dieſſeitige vorige ſtillſchweigende Ueberzeugung ſo wenig zur Wirklichkeit, als der vom Kaiſer und Reich auf dem Reichs-Tage 1551. verworfene §. 10. des alten Viſitat. Abſchieds 1550. durch deſſen ſo oft wiederhohlte Anführung zur neuen verbindlichen Rechts-Kraft erwachſen.

ad e.) uti ad c.)

ad f.) Daß dermahlen ſeit einigen Jahren ein bekannter alter evangeliſcher Beyſitzer den Rath nicht beſuchet, kann den Senat, wobey er ſeyn ſolte, alsdann, wann ein Evangelicus recuſiret, oder ſonſt behindert iſt; zu Vornehmung einer Sache zwiſchen Partheyen verſchiedener Religion unfähig machen, und die Directorial-Maaß-Regel veranlaſſen, ſolche Sachen keinem von dieſem Senat leichtlich zu diſtribuiren, um deswillen aber lieget das Vorhaben von ſtändigen Senaten nicht darnieder.

Werden in einer Sache viele recuſiret, ſo iſt ſie einem Beyſitzer von demjenigen Senat zu diſtribuiren, worinn die wenigere Recuſati ſitzen.

Solten ſo viele Beyſitzer in einer Sache recuſiret werden, daß in keinem von beyden ſtändigen Senaten zu der Sache die geſetzmäßige Anzahl übrig bliebe, ſo würden allenfalls die ſo übermäßige Recuſationen in pleno zu entſcheiden, und der theoretiſch mögliche Fall, daß ſie insgeſamt ſtatthaft erkannt würden, in Praxi allzu ſelten ſeyn, als, daß darnach allgemeine Geſetze aufzuheben oder zu ſupendiren wären.

Allenfalls dürfte auch hier die in R. V. N. §. 36. verordnete Ausnahme eintretten, daß aus genugſamer Urſache, wann es die Nothdurft erfordert, ein Beyſitzer zu einer Sache aus ſeinem Rath in einen anderen verſetzet werde.

ad g.) Die Urſache, daß der gleich zu Anfang dieſer Viſitation im May 1767. einmüthig urgirte Turnus endlich im März 1768. zur Berathſchlagung gebracht worden, iſt aus denen Viſitations-Protocollen bekannt, nicht aber ſo kundbar, warum es nicht ehender geſchehen, und zwar ſogleich, nachdeme dieſe Materie durch den unterm 26ſten May 1767. erſtatteten Cammerrichterlichen Bericht genugſam inſtruiret war, inſonderheit warum nicht im October 1767. als von der Referir-Art und Raths-Stunde, womit die Referir-Ordnung in einer ſehr natürlichen Verbindung ſtehet, berathſchlaget worden.

Aus der Cammergerichts-Ordnung und Viſitations-Inſtruction, daß die Perſonal-Defecte vom oberſten bis zum unterſten vorgenommen werden ſollen, iſt das Gegentheil in Anſehung deren Real-Defecte zu folgeren.

Die Nachfrage des am 21. May 1767. dem Herrn Cammer-Richter zugeſtellten Memorials, „wie oft der Turnus der Cammergerichts-Ordnung ge-

„mäß unter denen Assessoren zeithero jährlich herum gekommen? zielte zwar eigentlich auf derer Assessoren Pflicht-Uebung, dadurch aber, daß in dem Cammerrichterlichen Bericht vom 26. May 1767. deren Assessoren Unschuld in diesem Punct selbst eingestanden wurde, konnte die Haupt-Absicht jenes heilsamen Vermehrungs-Puncts nicht cessiren.

Eine Vergleichung der Geschichte gegenwärtiger Visitations-Handlungen zu Herstellung der Ordnungsmäßigen dritten Winter-Raths-Stunde, mit denen zu Herstellung der Ordnungsmäßigen Senats- und Relations-Ordnung, zumal bey Bemerkung ein- und andern Unterschieds, zum Behuf Argumentorum à minori ad majus & vice versa, dürfte dahier ein Licht zu mannigfaltiger Entdeck- und Wahrnehmungen verbreiten, wann es Zeit und Umstände gestatteten.

ad h.) Der Vermehrungs-Punct ist als ein Real-Defect bey gegenwärtiger Visitation in Sess. 221. am 10. Octobr. 1768. **zu gefälliger Berathung** proponiret, **wie die Reichs-Friedensschlußmäßige, oder die Reichsschluß-mäßige einsweilige Anzahl derer Beysitzer am ehesten erzielet werden mögte?** Denselben zu instruiren ist darauf beschlossen: **Es wäre das Cammer-Gericht** *per Decretum Visitationis* **zu erinnern, ihren in Betreff des** *Sustentations*-**Wesens dem Vernehmen nach bereits verfaßten gutächtlichen Bericht, sammt denen hierbey gepflogenen** *Deliberationibus Pleni* **ehestens** *ad Conses-sum Visitationis* **einzuschicken.**

ad i.) Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 10. hat die Anordnung zweyer oder dreyer ständiger Definitiv-Räthe nicht bis zur Einrückung mehrerer Beysitzer verwiesen, sondern deutlich zu erkennen gegeben, daß, so bald zwey Definitiv-Räthe angeordnet werden könnten, solches geschehen solle.

ad k.) Wie Directorium Camerale seit dem Nichtdaseyn zweyer ständiger Definitiv-Räthe ex Capite recusationis vel alius causæ secretioris, den Senatum ad causam aus allen Beysitzern auszuwählen wisse, und pflege, ohne daß ein Beysitzer zu fragen sich unterstehe, warum er præter Systema combinatorium übergangen, oder extra zugezogen werde, ist bekannt, nicht aber, ob bey jetzigen Zeiten eine andere Gewohnheit angenommen seye, und länger, als die Visitation fürwähren mögte.

II.) Die **Recurrenz** ad Senatum eundem ist

a.) unstreitig von der ad Assessores eosdem unterschieden, und kann diesen Unterschied nur derjenige mißkennen, welcher nicht bedenket, daß ein Senatus eine Universitas seye, welche annoch subsistiret, wenn gleich deren Glieder nach und nach abgegangen, und andere an deren statt eingetreten sind.

Die jüngsthin bey diesem hohen Conses recurrirte Materie der dritten Winter Raths-Stunde wurde ad eundem Visitationis Consessum recurrent geheissen haben, wenn gleich seit dem ersten Concluso vom 27. Octobr. 1767. mit sehr vielen Herren Subdelegatis Veränderungen vorgegangen, und andere Personen an ihren Platz gekommen wären.

b.) Die

b.) Die Verbindlichkeit des Visitations-Abschieds 1550. §. 10. hat, wie schon so oft erinnert worden, nicht länger bestanden, als bis ins Jahr 1551. da auf dem Reichs-Tage vom Kaiser und Reich derselbe verworfen worden, wie dann auch die Cammergerichts-Ordnung von 1555. P. I. Tit. X. §. 3. ein anders enthält.

c.) Das Memorial von 1585. besaget ausdrücklich eundem *Senatum*, nicht eosdem *Assessores*, wiewohl es oft seyn kann, daß in jenem noch alle vorige Beysitzer befindlich.

d.) Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 11. und der Visitations-Abschied 1564. §. 7. sagen nicht, daß die Senate geändert worden, wann ein- oder anderer, oder auch die meisten, nach und nach mit Tode oder sonsten abgegangen, und andere eingetreten, sondern wann auf einmal sämtliche Senate aufgehoben, und die Personen abgewechslet sind.

e.) Die nemliche Gründe, welche bey einer Relatione cœpta, sed impedita nöthig machen, daß sämmtliche vorige Beysitzer wieder beysammen seyn müssen, würden alsdann bey eigentlichen Recurrenz-Fällen ex Identitate Rationis eintreten, wenn bey diesen nicht Deliberationes priores wiederholet würden, sondern sich auf deren Gedächtniß zu verlassen wäre.

f.) Gegen die so bedauerliche als befremdliche Anregung contra Corpus Evangelicorum will man einsweilen die bekannte Worte des Instr. Pac. Westphalicæ Art. V. §. 52. und den darinn gegründeten Reichs-üblichen Sprach-Gebrauch bemerklich machen.

g.) Das im Jahr 1586. von Statibus *Aug. Conf.* die **Worte**, so in Sess. 343. als **Beschwerden**, welche von denen **Herren** *Comitial*-**Gesandten deren höchst- und hohen Evangelischen Ständen wegen Nichtbefolgung des §. 15. ersten Titels der Reichs-Hofraths-Ordnung** unterm 30. *Aug.* 1668. aufgestellet worden, ins Protocoll geleget sind, **gebrauchet seyen**, ist nicht nur chronologicè einander widersprechend, und beyderseits fehlsam, sondern auch durchaus irrig.

Es sind jene Worte, nach dem Zeugniß des Herrn Reichs-Hofraths von Moser, in der Geschichte der Reichs-Hofraths-Ordnung P. I. pag. 261. und P. II. pag. 12. von einem *Privato* in so rubricirten **unmaßgeblichen** *Puncten* vom $\frac{\text{30. Aug.}}{\text{9. Sept.}}$ 1686. ad §. 14. P. I. der Reichs-Hofraths-Ordnung gebraucht, und weder vom Jahr 1586. noch vom 30. Aug. 1666. dergleichen Gravamina Evangelicorum bekannt.

Dahero auch dasjenige, was man dieß Orts bona fide supponendo certitudinem jenes in Sess. 343. ad Protocollum Visitationis geschehenen, und in Sess. 352. wiederholten Angebens, in Sess. 353. angemerket hat, quoad Corpus Evangelicorum sowohl, als quoad §. 15. cessiret, und nach vorstehen den Anmerkungen abzuändern ist.

Man will demnach keineswegs bezweifien, daß beym Reichs-Hofrath die Recurrenz ad eosdem Judicantes deutlich verordnet seye.

Genug, in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 3. ist ein anders verordnet, nemlich die Recurrenz ad eosdem Referentes, stantemque eorum Senatum.

h.) Weder diese noch jene Recurrenz ist von der Vermehrung derer Beysitzer abhängig. Weder die eine noch die andere erfordert Assessores *plures*, sondern respectivè *eosdem* und Senatum eundem.

i.) da nicht sowohl auf die Benennung, als die Sache selbsten zu sehen, so kommet es nicht darauf an, ob die angezogene Worte des Concluſi Visitationis vom 23. Junii 1768. also in denen Gesetzen ausgedrucket stehen, sondern ob die Sache darinn wircklich enthalten, oder die Worte ihrem Innhalt gemäß seyen.

k.) Wer von dem Wesen eines Cammergerichtlichen Senats nemlich von dessen eigenschaftlichen Universitatis richtigen Begrif hat, und nicht nach theoretisch-arbitrarischen, sondern Gerichts üblichen Sprachgebrauch redet, wird nicht sagen, daß die Sache in einen neuen Senat gekommen, wenn nach ihrer ersten Vornahm, Berathschlag- und Beurtheilung in dem Senat einige, oder die mehreste mit Tode, oder sonsten abgegangen und deren Nachfolger eingetretten sind.

l.) Daß ein überstimmter Referent die recurrirende Sache so lange gefliessentlich aufhalten solte, bis die Dissentientes durch den Lebens- oder Senat-Wechsel aus dem Wege geräumet sind, supponiret zugleich einen partheyischen Referenten, ein nachläßiges Directorium, eine sorglose Parthey, und einen solchen Vernunftlos gewordenen Senat, der in consequentiam priorum Judicatorum zu urtheilen unfähig.

m.) Nicht auf Möglichkeiten in Theoria, sondern auf wirkliche Ereigniße in Praxi haben Gesetzgebere hauptsächlich zu sehen. Zu recht beständige Recusationen von mehr als dreyen Assessoren ejusdem Religionis sind wohl in Theoria möglich in praxi aber so selten, daß selbige bey allgemeinen Gesetzen nicht in Betracht kommen können, als allenfalls zum Anhang einer Ausnahme.

n.) Bey deme allen will man keineswegs bezweiflet haben, daß in Ansehung deren Recusationen sowohl als auch sonsten der ständigen Senats-Verfassung es zum Vortheil gereiche, wann die Vermehrung derer Assessoren, mit auch der ständigen Senate erfolget.

Nur ziehet man vermöge der C. G. Ordnung P. I. T. X. §. 10. in Abrede, daß die Wesenheit, und der wesentliche Vorzug zweyer ständiger Senate vor unständigen, und deren Gefährlichkeiten von Vermehrung der Assessoren abhange, vor deren Bewirkung nicht bestehen könne, mithin bis zu deren Erfolg auszusetzen seye.

Reliqua in proximâ Sessione.

Chur-Maynz. Hoffentlich wird die in der 360. Session in das Reichs-Protocoll gelegte Censur (als seyen wider die Ehre der Gesetze, wider die Herstellung reiner unpartheyischer, schleuniger Justiz-Pflege, und wider die allergerechteste Absicht glorwürdigst regierender Kaiserlichen Majestät nachtheilige und hin-

hinderliche Einwürfe geschehen) auf die Chur-Maynzische Abstimmung nicht ziehlen sollen, somit es auch einer ernsthaften dergleichen Ausdrücken angemessenen Antwort von diesseits nicht bedärfen.

Niemand lasset sich sein Votum anfechten, ohne zu antworten, noch weniger lasset man sich dies Orts das in der guldenen Bull, und dem kundbaren Reichs-Herkommen befestigte Recht der schlüßigen Reichs-Ständischen Stimm-Freyheit auf irgend einige Weise beeinträchtigen.

Eben deswegen mußte eine jedesmalige nach der 341. Session zu Protocoll gekommene Anfechtung der Chur-Maynzischen Abstimmung eine jedesmalige Antwort nach sich ziehen, wobey man aber den hierdurch dem Haupt-Geschäft zugehenden bedauerlichen Zeit- und Kost-verderblichen, auch überhaupt unangenehmen Aufenthalt jenem zu verantworten überlasset, der hieran Ursache. Als bey letzterer Visitation sogar vor Wiedereröfnung des Cammer-Gerichts, die gar sehr nachdenkliche Beschränkung des Cammerrichter-Amts unter denen Subdelegationen merkliche Anstände veranlassete: so wurden von denen zu Wien befindlichen Original-Expeditionen vidimirte Abschriften genommen, und vermittelst dieser, wie auch deren aus dem Reichs-Archiv zu Maynz anhero geschickten Original-Concepten eine Collationirung deren gedruckten Visitations-Abschieden und Memorialien selbst im Visitations-Conses vorgenommen; welcher collationirten Stücken man sich hiernächst bey denen Visitations-Berathschlagungen bediente.

Solchergestalt ist also schon längstens dasjenige in Erfüllung gekommen, worauf in der 360. Session hat wollen angetragen werden.

In der im Jahr 1714. dahier in Wetzlar gedruckten Sammlung deren Visitations-Abschieden befinden sich samtliche, vorgemeldtermassen collationirte, nebst einigen in der Steyerischen Ausgabe vom Jahr 1686. enthaltenen und noch zur Zeit uncollationirt gebliebenen Stücken.

Dahingegen scheinet das im Jahr 1724. zu Frankfurth gedruckte Corpus Juris Cameralis vorgemeldte Visitations-Arbeit gänzlich vereitelen zu wollen; allermassen dasselbe selbst in jenen collationirten Stücken Veränderungen vorgenommen, und solche mit vielen, wer weiß wie, und woher bekommenen zum Theil offenbar fehlerhaften Memorialien untermenget hat.

Hätten zeithero die nach Aschaffenburg geflüchtete 465. grosse Stübig voll Acten, samt denen zu Straßburg befindlichen Cammergerichts-Litteralien anhero geschaffet, nach Erforderniß in Gewölber dahier untergebracht, und dann genau ausgesucht werden können: so hätte sich vielleicht hierdurch, wie auch durch weitere Original-Concepten eine Vermehrung derer collationirten Visitations-Memorialien dem Publico mittheilen lassen.

Aber da jetzo so gar noch darüber Zweiffel erreget werden will, ob ein im Reichs-Archiv bey denen Original-Visitations-Acten aufbehaltenes Original-Concept Glauben verdiene, somit ob selbst die bey voriger Reichs-Visitations-Deputation auf dergleichen Original-Concepten wohlbedächtlich geschehene Collationirung nicht etwa jetzo noch von einer Visitations-Subdele-

gation wankend gemacht werden könne, so muß man dies Orts unterthänigst überlassen, was höchst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz hiebey für eine Entschliessung zu nehmen, gnädigst geruhen werden.

Das angeregte Votum in Betref deren Winter-Stunden gehöret nicht hieher, mithin ist unnöthig zu bemerken, wie und warum man demselben in Betref derdaselbst vorkommenden Auslegung des jüng. Visitations-Abschieds und damaliger Concluforum dies Orts gar nicht beyfällig seye.

Uebrigens nimt man gern an, daß die Ordnung der Sachen, und jene des Sitzes im Senat *NB.* subordinatè in Gesetzen verordnet seye.

In Betref der fernerweiten, bey Reichs-Conventen ganz ungewöhnlichen, so eben jetzo verlesenen Anfechtungen des Chur-Maynzischen Voti, beziehet man sich auf das, was bereits dies Orts ad Protocollum geäusseret worden, behaltet sich anbey ulteriora, in so ferne man es bey derselben näheren Einsicht nothwendig erachten wird per Expressum bevor.

Chur-Maynz wolte ebenmäßig dem vortreflich-hochfürstlich-Bambergischen Herrn Gesandten, auf dessen Begehren das Protocoll öfnen.

Bamberg. Subdelegatus Bambergensis bemerket hiemit ad Protocollum, was gestalten seinem gnädigsten Committenten, Fürsten und Herrn, er über alle in Materiâ Turni, Recurrentiæ Senatuumque stabilium zeithero gepflogene Verhandlungen den unterthänigsten Bericht erstattet, und von seiner Hochfürstl. Gnaden den ausdrücklichen gnädigsten Befehl erhalten habe, die deutliche Erklärung hiemit nachzubringen, daß, wie die diesfalsige Chur-Maynzische und Bambergische Stimmen in ihrer Wesenheit, und in der Haupt-Sache übereinkommen: also auch Bamberg dem, von dem fürtreflichen Chur-Maynzischem Directorio in Sess. 341. derenthalben abgelegten, ausführlichen Voto in allen und jeden Puncten vollkommen beytrette.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 27. Novemb. 1769.

Præsentibus

DDnis Commiss. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis,
Secret. Serger.
Excusatis DDnis: Elect. Trevirensi, Princip. Saxogothano, --- Ratisbonensi, Civico Norico.

Sessio 363.

Bremen suo loco & Ordine, continuando die in nächst voriger Session 362. angefangene Verwahrung.

III.) Der in Betref der *Relations*-**Ordnung** gegen das Conclusum Visitationis Sess. 145. jetzt allererst von vortreflichem Directorio aus dem Visitations-Acten kündigen Druckfehler vorgebrachte gefährliche Vorwurf gesetzwidriger Alternative, ist gleich zu Anfang gegenwärtiger Verwahrung in nächst-voriger Sessione 362. entdecket.

ad. a.)

ad a.) In dem Concluso §. 11. und 12. ist aus der C. G. Ordnung I. XIII. 7. ausdrücklich festgesetzt, daß ein Beysitzer mit Uebergehung vorbemerkter Ordnung des Turni vor dem andern eindringen solle, wenn er dessen **Ursache** zuvor anzeige, und Directorium nebst denen Beysitzeren solche für hinlänglich ermäße.

Daß aber **äusserst dringende Sachen und, wo** *Motus in Imperio* **zu befürchten**, für solche Ursachen zu achten seyen, ist wohl unzweiffelhaft.

ad 1.) In Concluso §. §. 9. & 10. quoad Privilegia Causarum ist nicht allein der Visitat. Abschied von 1556. sondern auch die Cammergerichts-Ordnung angeführet.

ad 2. & 3.) Daß laut §. 10. unter denen Causis *privilegiatis* (welche mit denen in §. 12. bezielten **äusserst dringenden** Sachen nicht einerley sind) besonders auf die **Armen-Sachen** vorzügliche Ruckſicht zu nehmen seye, wird wohl das Conclusum des Beyfalls höchst- und hoher Geist- und weltlicher Reichs-Stände nicht unwürdig machen. Ohnehin aber erhellet aus Zusammenhaltung dieses §. 4. (des Concluſi vom 11. April 1768.) mit denen Votis, woraus es geflossen, vornehmlich dem Chur-Sächsischen Sess. 141. p. 21. n. 10. daß die Meynung nicht dahin gehe, denen armen Sachen vor allen anderen Causis privilegiatis den Vorzug zuzueignen, sondern, weil Leyder! gemeiniglich die Armen-Sachen unter denen Causis privilegiatis hindan gesetzet zu werden pflegen, so hat man denen in dem angezogenen Visitations-Abschied von 1556. §. 5. alias 3. specificirten Causis privilegiatis, Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum, Executionum, und andern, da Periculum in Mora (welche, wie es daselbst heisset, denen Rechten und der Billigkeit nach, den andern vorgezogen werden sollen) **besonders** die armen Sachen genannt, damit auf dieselben sowohl, als auf die andere Causas privilegiatas **vorzügliche** oder (wie es in obbelobtem Voto Saxonico heisset) **besondere** Ruckſicht genommen werden möge. Der eigentliche Sinn des Concluſi ist also kein anderer, als dieser, daß, gleichwie **überhaupt** auf die Causas Privilegiatas, also auch besonders auf die Armen-Sachen vorzügliche Ruckſicht zu nehmen seye.

Es fehlet soviel, daß man in dem Concluso etwas neues zu verordnen gemeinet, gewesen, daß vielmehr in denen Votis, woraus dieses Concusum erwachsen ist, z. E. dem Chur-Sächsischen p. 19. 20.. Chur-Brandenburgischen p. 21. Bremischen p. 28. Durlachischen p. 38. Nürnbergischen p. 40. respectivè ausdrücklich erkläret, und deutlich zu erkennen gegeben worden, daß die Absicht gar nicht dahin gehe, eine Abänderung eines Reichs-Gesetzes in diesem Concluso zu veranstalten.

ad b.) Muß man nochmal bemerken, daß zwar alle **äusserst dringende** Sachen privilegiret, aber nicht **alle** *privilegirte* **Sachen** äusserst dringend, und nur **diese** nach ihrem Alter in Turno ihrer Referenten vorzunehmen seyen, jene aber extra Turnum, so bald nur Referens fertig.

ad c. d. & e.) Bittet man nur diesseitiges Votum Sessionis 353. entgegen zu halten.

ad f.) Uti supra Sect. i. & k.)

ad g.) **Magenhorst** bezeuget in der angezogenen Observation 79. von dem Ansehen, und Schicksal der Sollicitanten zu den sogenannten Turnus-Zeiten: Merito Spiræ Odio habentur, & plerumque Causæ illæ, in quibus tales Sollicitant, tardius promoventur.

Gegenwärtige Visitations-Acten enthalten keine data, um daraus von denen neuen Zeiten Turni cessantis jene Magenhorstische Observation zu wiederhohlen.

ad h.) Eben deswegen, weil die Oberaufsicht nicht denen Beysitzeren über den Cammer-Richter, sondern diesem über jene anvertrauet ist, hat die C. G. Ordnung die Gewalt in Hervorziehung der Sachen nicht dem Cammer-Richter allein anvertrauet, sondern zwischen demselben, dem Referenten und Senat vertheilet. Daß die Sollicitanten-Künste bey einem Referenten nicht verdoppelt werden, zu verhüten, oder zu unterbrechen, gehöret zu des Cammer-Richters Ober-Aufsicht, und ein aufsichtiger Cammer-Richter merket bald, wann solches geschiehet, wann nemlich der Procurator oder Sollicitant ihn nicht frequentiret, mithin die Vermuthung erwecket, daß er solches nicht für nöthig halte.

ad i. & k. uti ad c. d. e.)

ad l.) In dem Concluso Visitationis vom 11. April 1768. ist beydes zugleich geschehen, nemlich im §. 1. die Distribuir- und im den übrigen die Referir-Ordnung hergestellet.

ad m.) Da in der C. G. Ordnung I. X. 14. die Referir-Ordnung denen Beysitzeren so scharf eingebunden worden, daß so gar die Straf der Suspension und Absetzung auf mehrmalige unentschuldbare Uebertrettung gesetzet worden: so ist die Bekümmerniß um die Impunitæt derer Referenten Verschuldigungen in diesem Punct der Cammergerichts-Ordnung sehr ungemäß.

Wie aber ausserhalber der Visitations-Zeit das Directorium anzustrengen, und in die gesetzmäßige Schranken zu bringen, wenn es die Acta nicht in der Maaße, wie die Gesetze vorschreiben, austheilet, die Beysitzer nicht in ihrer Ordnung referiren lasset ꝛc. ꝛc. ist in der C. G. Ordnung nicht so deutlich und kräftig bestimmet.

ad n.) Die Cammergerichts-Ordnung. I. XIII. 18. und der Visitat. Abschied 1577. §. 18. wollen, daß die Beysitzer zu einer Interlocutorie-Relation nicht mehr, als 8. bis 14. Tage, längstens einen Monath, zu einer Definitiv-Relation aber 3. 4. 5. oder zum lezten 6. Monathen verwenden, oder im Fall die Grösse und Wichtigkeit der Sache mehr Zeit erfordere, solches dem Cammer-Richter anzeigen sollen.

Die C. G. Ordnung I. X. 2. besaget ausdrücklich, daß die Acta, in denen auf geringe Bescheide allein beschlossen seye, vor dem nächsten Gerichts-Tag hernach, die andere Acta aber, in denen definitivè, oder sonst auf wichtige Interlocutorien beschlossen sey, alle Samstage von dem Cammer-Richter durch die Leser unter die Beysitzer in deren Gegenwart (welches insonderheit zu Verhütung der Ungleichheit in prægravando vel connivendo nothwendig) nach der Ordnung ausgetheilet werden sollen.

Zwar

Zwar ist zugleich verordnet, daß der Cammer-Richter einen **Beysitzer, welcher eine grosse Sache unter Handen hat, mit der er eine zeitlang zu thun haben würde** (allenfalls wie obbemerkt, über 6. Monaten) mittler Zeit (wenn nemlich der Turnus an ihn kommt) mit Definitiven (verstehet sich mit Definitiv-Referiren) **nicht solle beschweren, oder verhindern, sondern ihn derselben grossen Sache auswarten lassen, und ihm die Zeit, bis er mit derselben gerecht werde** (d. i. nach der Sprache der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 15. bis er dieselbe referiret habe) allein Interlocutorias und Bescheide zu referiren, befehlen solle.

Sothane Verordnung kann aber die ganz neuerliche Deutung nicht erleiden, daß einem jeden Beysitzer nur eine Sache, und keine eher wiederum, bis er damit fertig, distribuiret werden solle.

Das Gegentheil erweiset eben der Titul der Cammergerichts-Ordnung, worinn jene Verordnung enthalten, nemlich Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. Denn da Inhalts derselben der Cammer-Richter einen jeden Beysitzer anhalten soll, daß er **die Sachen, die ihme zugestellet, eine jede in ihrer Ordnung *referire*, und zwar die älteste, oder erst beschlossene Sachen**, am ersten, es wäre dann die **neubeschlossene Sache, welche der Beysitzer vor einer alten hervor ziehen wollte, vor andern vermög deren Rechten und der Cammergerichts-Ordnung *privilegirt* und begünstiget**; so müssen ja nothwendig jedem Beysitzer mehrere sowohl gemeine, als gefreyte Sachen zugestellet seyn.

Nach dem Durchschnitt derer in Sess. 344. angezeigten respectivè 69. jährigen und 12. jährigen Verzeichnissen, kommen jetzo, ein Jahr ins andere gerechnet, etwa 209. bis 220. Sachen anhero, also für jedem derer 17. Assessoren etwa 12. bis 13. Wie viel von denen 61233. alten Frankfurter und Aschaffenburger Acten-Stöcken, welche theils vorlängst abgeurtheilte, theils verglichene, theils verlassene oder doch über 80. Jahr lang verlegene Sachen betreffen, jetzt wieder hervor gesucht, ein Jahr ins andre gerechnet, dazu kommen und von neuem zu distribuiren seyn mögen, ist zwar noch nicht angezeiget, vermuthlich aber deren Anzahl nicht einmal so groß, daß von denenselben alljährlich jedem Assessori eine Sache zu theil werden könne.

Es ist also bey weitem nicht alle Samstäge, sondern etwa alle Monate einem jeden Assessori eine Definitiv-Sache zu distribuiren vorhanden, durch diese veränderte Gerichts-Umstände aber die Ordnung, daß an denen Samstägen, wo so viele Definitiv-Sachen beschlossen zur Distribution reif liegen, dieselbe vom Directorio distribuiret werden sollen, keineswegs aufgehoben.

ad o.) Ob Directorio in dem Sollicitir-Zettel die Eigenschaft der angeblich gefreyten Sache wahrhaft vorgestellet seye, und der Leser die manchmal über dessen Begriff gehende Submission richtig angezeiget habe, hat Referens billig so gleich, da ihm die Acta zugetheilet worden, darinn nachzusehen, und in seinem Verzeichniß derer ihm zugestellten Sachen zu bemerken, damit er zuverläßig wisse, welche unter denenselben die erst beschlossene gemeine oder gefreyte Sache sey, sonsten er oft gegen die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. anstossen würde.

ad p.) Indem der Visitations-Abschied von 1577. ahndet, daß zeithero viele Beysitzer mehrere Acta, **als sie in Jahr und Tage** expediren können, **bey sich haben.** Sodann verordnet, daß der Cammer-Richter einem jeden Beysitzer nicht mehr als nur 2. 3. oder 4. definitivè beschlossene Acta **auf einmal lesen** lassen solle; so muß ja der Beysitzer mehr als eine Definitiv-Sache distribuirt erhalten und nach Haus nehmen dörfen, wiewohl er nicht mehrere als 2. 3. oder 4. zu Haus behalten darf.

ad q.) Ist gleich aus der Ordnungsmäßigen Samstägigen Distribution derer Definitiv-Sachen eine so grosse Menge distribuirter Definitiv-Sachen erwachsen, daß sie das Maaß der Zeit und Arbeitsamkeit eines fleißigen Assessoris übersteigen; so kann man doch diese **der Ordnung gemäß** geschehene Distribution nicht ohne Verunehrung des heilsamen Gesetzes der Cammergerichts-Ordnung so schlechthin **unmäßig** nennen. Es hat doch diese **Ordnungsmäßige** obgleich in jener Rucksicht übermäßige Distribution den Nutzen, daß es nicht allein Cammer-Richter und Leser zu verantworten haben, wann die älteste gemeine oder gefreyte Sachen hindangesetzet worden, sondern auch die Referenten dafür stehen müssen. Hat gleich nach einmal geschehener Distribution der Cammer-Richter die Sache nicht mehr in seiner Hand, um zu deren Re- oder Correlation andere Beysitzer willkürlich auszuwählen; so behält er doch nicht das leere Nachsehen, und verwandelt sich nicht in einen blossen Zuschauer, sondern hat und behält das ihm in denen Gesetzen nicht nur verliehene, sondern wiederholt eingebundene Auffsehen, jeden Beysitzer dahin anzuhalten, daß er unter denen ihm zugestellten die älteste oder sonst gefreyte hervor ziehen müsse.

Der Visitations-Abschied von 1577. §. 18. verbietet nicht (wie schon ad p.) vermerket ist) daß einem Beysitzer nicht mehrere Acta zugetheilet werden sollen' als er in einem oder zwey Jahren fertigen könne.

Es giebt preißwürdige Cammergerichts-Beysitzer, welche so fleißig, so vorsichtig und gewissenhaft sich beweisen, daß sie in ihren jetzigen noch rüstigen Jahren so viele Definitiv-Relationen zum voraus verfertiget haben, daß sie, im Fall sie von ihren Kräften verlassen werden sollten, noch viele Jahr lang ihren Turnum in referendo einhalten könnten, ohne neue Relationen verfertigen zu dürfen. Diese preißwürdige Arbeitsamkeit würde zerstöhret, wenn das Gutachten, daß alle Distribution aufgehoben, und hinkünftig nie mehrere Sachen distribuiret werden sollten, als ein Assessor in einem viertel Jahr fertigen könne, zum Gesetz werden sollte.

ad r.) Da nach der jetzt herrschenden Cameral-Praxi die Hervorziehung der Sachen nicht von dem Referenten, sondern der Cammergerichts-Ordnung zuwider, alleinig vom Directorio geschiehet; so gehöret jene Referenten-Willkür inter futura Contingentia, diese Directorial-Willkür aber unter die wirkliche Real-Defecte, ist auch in Gefolg der Reichs-Instruction durch das Conclusum Visitationis vom 11. April 1768. dafür erkannt, wozu man dieß Orts nach Pflicht und Schuldigkeit mitzuwirken unermangelt hat.

Das Cammer-Richter-Amt wird durch das Conclusum nur von Ordnungswidriger schwindelhafter hoher Justiz-gefährlicher Willkür herunter, und in seine Ordnungs-mäßige Schranken gesetzet.

Daß

Daß durch jenes Conclusum Visitationis das Cammer-Richter-Amt in eine stumme Maschine verwandelt, und einem Cammer-Richter aller Wille benommen werde, widerspricht das Conclusum fast durchgängig in §§. 1. 2. 3. 6. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16., worinn ein Cammer-Richter so thätig sprechend, befehlend und straffend erscheinet, daß ein Herr von hohem Stande ehender die erforderliche Thätichkeit und auferlegte Ordnungsmäßige Sprech- und Gewalt-Uebung abgeschröcket werden dürfte, als durch die neuerliche Vorbildungen eines blossen Zuschauers und der stummen Maschine. Doch läßt man die Hofnung nicht sinken, daß in so gar vielen höchst- und hohen Reichsständischen Häusern noch immer solche höchst- und hochverehrliche Patrioten sich werden finden lassen, welche durch würdige Verwaltung dieser hohen Ehren-Stelle ihre Verdienste ums deutsche Vaterland zu erhöhen, so willig als fähig seyn werden.

Uebrigens bittet man sowohl ad r.) als

ad s) diesseitiges Votum Sess. 353. entgegen zu halten.

ad t.) Das hier in Concluso Visitationis vermischte ist indessen §. 11. & 12. deutlich genug enthalten.

ad u.) Sollte gleich die Meinung des Visitations-Abschieds 1567. §. 7. dahin gehen, daß die Exemtions- und fiscalische Sachen allen privilegirten Privat-Sachen vorzuziehen; so ist dennoch in Concluso Visitationis das Gegentheil nicht enthalten, sondern jenes damit leicht zu vereinigen. Uebrigens aber, daß auch diese privilegirte Sachen nach ihrem Alter vorgenommen werden sollen, im Deputat-Abschied 1557. §. 39. alias 47. ausdrücklich verordnet.

ad v.) Ist gleich eine neue besondere Classifications-Ordnung derer privilegirten Sachen an sich sehr rathsam, so ist doch so schwer sich darüber zu vergleichen, daß auf die ungewisse Hofnung, sothane Classifications-Ordnung dereinst zu Stande zu bringen Concluſa Visitationis, welche die Cammergerichts-Ordnung und andere Reichs-Gesetze respectivè zum Effect bringen und hergestellet haben wollen, nicht suspendiret werden dürfen, und dürfte wohl unsern Zeiten keine Ehre machen, wann diese Reichs-Visitations-Deputation die Directorial-Willkür in ihre Ordnungsmäßige Schranken zurück zu setzen, aus der Ursach Anstand nehmen sollte, weil man vorhero mit Veranstaltung einer neuen Classifications-Ordnung einen Versuch zu machen beliebt hätte, um der Directorial-Willkür noch engere Gränzen zu setzen.

ad w.) Da es nicht die Meinung hat, eben die nemliche Classification, welche in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. IV. §. 7. 8. sqq. vorkommt, auch jetzo dem Kaiserl. Cammer-Gericht vorzuschreiben, sondern vielmehr ein vorläuffiges Gutachten vom Collegio Camerali einzuziehen, und so weiter; so fället das weit aussehende jenes Versuchs desto mehr in die Augen, und ist überflüßig, gegenwärtig in die Bemerkung derer Weitläuftigkeiten dieser neuen Classifications-Ordnung sich weiter einzulassen.

Wenigstens behält es so lange, bis diese neue Ordnung erfolget, bey jenem Satz natürlichen Rechtens, und dem ihn bestättigenden Visitations-Memorial von 1562. §. 1. sein Bewenden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0181
DFG

Daß dieses von dem Reichs-Cammergerichts-Assessore von Ludolff aus denen ihm bey letzter Cammerger. Visitat. communicirten alten Visitations-Acten und Manuscriptis, in seinem von Kaiserl. Majestät privilegirten Corpore Juris Cameralis Num. CXLVII. pag. 263. heraus gegebenen Visitations-Memorial in derjenigen Sammlung derer Visitations-Abschiede und Memorialien, welche von hiesigem Buchdrucker Winckler im Jahr 1714. nach dem bey jüngster Visitation revidirten Exemplar der von dem Buchbinder Olf zu Speyer 1686. heraus gegebenen Sammlung ganz und gar ermangelt, ist allein hinlänglich, den in Sess. 146. und 360. geäusserten so billig- als rechtmäßigen patriotischen Wunsch zu begründen, und zur patriotischen Beherzigung allenthalben zu empfehlen.

Daß bey voriger Visitation der bey gegenwärtiger in Sess. 352. wider das Herzoglich-Bremische Votum Sess. 351. gebrauchte, jedoch noch nicht vorgelegte in Sess. 360. sogenannte *Original*-**Entwurf**, und in Sess. 362. so betiteltes *Original-Concept* (worunter auch das Original-Concept vom Project verstanden werden kann) nicht beygebracht, und (wann es zuverläßig mit dem Original-Aufsatz des expedirten Visitations-Memorials gleich lautet) zur Ergänzung jener authentischen Sammlung nicht verwendet worden, vermehret natürlicher Weise die Bedenklichkeiten, bevorab, nachdem (wie man jüngsthin in dem Herzoglich-Bremischen Voto Sess. 358. bey der reproponirten Materie der dritten Winter-Raths-Stunde angezeiget hat) in Actis Visitationis novissimæ entdecket worden, daß nicht allein der *Original*-**Entwurf**, sondern auch der *adjustirte Original*-**Aufsatz** des jüngsten Visitations-Abschieds, nach wiederholter und letztmaliger Verlesung, über 9. Wochen darnach, in der letzten Wochen vor geschehener Siegelung, auf bloß mündliche Vorstellungen in dem wenige Tage darauf publicirten Visitations-Abschied nicht nur wörtlich sondern wesentlich abgeändert, und durch sothane Abänderung so gar ein Ordnungs-widrig eingeführter von Visitationswegen schon abgestellter Gebrauch ohne erhebliche Ursachen frey gelassen worden.

Zu dem allen kommet noch das Visitations-Memorial Herrn Cammer-Richters-Amts-Verwesern und die Beysitzer insgemein betreffend, vom 16. Aug. 1557. welches auch von dem Reichs-Cammergerichtlichen Assessor von Ludolff in seinem oftbelobten Corpore Juris Cameralis Num. CVIII. pag. 213. heraus gegeben ist, hingegen in der Wincklerischen Sammlung ermangelt.

Darinn §. 13. ist jener Satz natürlichen Rechtens in dieser Eigenschaft also bestättiget:

„Es sollen auch denen Rechten und **aller Billigkeit** nach die **wichtigste** „und **gefreyte älteste beschlossene** Sachen zuvorderist compliret, von „Lesern übergeben, und von Beysitzern referiret werden.

Hieraus erkläret sich der gegenseits in Sess. 360. angeführte §. 5. derer Visitations-Articul von eben dem Jahr 1557.

„daß je die älteste Sache vor der jüngsten (ausserhalb Causarum privilegia-„tarum) gefördert werden sollen.

Nemlich

Nemlich daß solche nicht anderst zu verstehen, als daß jüngere Causæ privilegiatæ ältern Causis ordinariis vorzuziehen, welches jenen Satz, daß ältere Causæ privilegiatæ jüngern gefreyten Sachen vorgehen, nicht aufhebet.

Schlüßlich will man nur noch kürzlich folgendes zu bemerken bitten.

1mo.) In dem Concluso Visitationis vom 11. April. 1768. §. 1. ist unlaugbar wesentlich enthalten, daß das Directorium Camerale die Acten-Distribution also, wie die Gesetze wollen, und der Ordo Causarum erfordert, hinkünftig einzurichten habe.

Ob die zeithero geschehene Distribution dem Gesetzmäßigen Ordini Causarum durchaus nicht gemäß, sondern durchgängig zu reformiren seye, wird sich bey der Executione Concluſi zuverläßig ergeben.

Ist das Suppositum wahr, daß die zeitherige Distribution durchaus Ordnungs-widrig geschehen sey; so ist die Expedition und Execution jenes Concluſi um desto mehr zu beschleunigen, und um desto schwerer die Verzögerung zu verantworten.

In der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 7. ist ein **Register** verordnet, **worinn alle** *Acta*, **wann, auf welche Zeit, und worauf darinn beschlossen, und sie einem jeden Beysitzer zu** *Re-* **oder** *Correferiren* **übergeben seyen**, aufgezeichnet werden sollen. Ueberdem ist in Scto Camerali vom 3. März 1660. **ein besonders Register derer** *Causarum privilegiatarum* veranstaltet. Sollte es wahr seyn, daß weder dieses noch jenes Register Ordnungsmäßig vorhanden seye; so wäre solches ein sehr unerwartetes Gebrechen, welches sich aber mit dem Vorwand, daß Kaiserl. Majestät und das Reich sich noch keiner Classification derer privilegirten Sachen verglichen hätten, so wenig bemänteln als entschuldigen liesse, bevorab da nach sothaner Classification noch so viel mehrere Register, als Classen gemacht wären, zu verfertigen seyn würden, und durch Veranlassung mehrerer Register-Verordnungen die Ueberlassung **zweyer verordneter Register** nicht bedeckt werden mag.

Sollte dereinst eine Classifications-Ordnung derer privilegirten Sachen entweder bey gegenwärtiger Reichs-Visitations-Deputation, oder auf allgemeiner Reichs-Versammlung zu Stande kommen; so ist schon zum voraus in §§. 1. & 9. Concluſi Visitationis enthalten, daß auf dieses neue Reichs-Gesetz bey der Distribution und Vornehmung der Relationen zu beobachten.

2do.) In §§. 11. & 12. Concluſi ist unverneinlich wesentlich enthalten,

a.) daß äusserst dringende Sachen von der Referir-Ordnung nach dem Rang des persönlichen Sitzes im Senat ausgenommen seyn sollen.

b.) Daß jeder Assessor in seinem Turno die Ordnung derer ihme zugestellten Sachen einzuhalten habe (woraus sich natürlicher Weise von selbsten ergiebet, daß Ordo Causarum ausser denen äusserst dringenden Sachen dem Ordini Personarum subordiniret sey.)

c.) Daß diese Relations-Ordnung nach der Reihe, wie die Assessores im Rath sitzen, die Existenz ständiger Räthe zum voraus setze.

d.) In Concluso Visitationis vom 23. Jun. 1768. ist wesentlich enthalten, daß, nach Gesetzmäßiger Herstellung der ständigen Definitiv-Senate, die gegen die Gesetzwidrige unständige Definitiv-Räthe heilsamlich eingeführte Praxis in Recurrent-Sachen nach denen Gesetzen zu reformiren, und die Recurrenz ad eosdem Assessores nur in dem besondern Falle, worinn es der Reichs-Abschied 1570. §. 78. erfordert, zu belassen, in allen andern Fällen aber nach der Cammergerichts-Ordnung und andern Gesetzen die Recurrenz ad eosdem saltem Referentes stantemque eorum Senatum herzustellen, massen mit jener Recurrenz ad eosdem Assessores in Definitivis die ständige Senats-Verfassung nicht beschehen kann, sondern eine die andere umwirft.

3tio.) In eben dem Concluso vom 23. Junii 1768. ist, wie in der C. G. Ordnung I. X. 10. 11. enthalten, daß die Beysitzer, nachdem ihrer viel oder wenig beym Gericht seyen, in 2. oder 3. ständige Definitiv-Senate vertheilet werden sollen. Daß aber die ständige Definitiv-Senate erst mit wirklicher Einruckung mehrerer Beysitzer, als zu zwey Senaten erforderlich, wirklich anzufangen, ist in Concluso Visitationis sowenig, als in irgend einem alten oder neuen Reichs-Gesetz enthalten. Eben so wenig ist

4to.) die Combination der ständigen Extrajudicial-Senate zu Definitiv-Sachen in irgend einem Gesetze, sondern lediglich in der Directorial-Willkühr gegründet, und zu deren Unterhaltung für sich und die Directorial-Günstlinge gewidmet.

5to.) Die Recurrenz ist durch das Conclusum Visitationis in die Schranken der Gesetze zuruck gewiesen. Die zeitherige gezwungene Auslegung fällt samt der Praxi von selbsten hinweg, wenn ihre Veranlassung und Ursache, nemlich die unständige Senats-Verfassung aufhört.

Endlich wiederholet man nochmals die in Sess. 337. 338. und 351. auf die geschehene Umfrage, sodann die in Sess. 353. und 360 zu seiner Verwahrung gegen die in Sess. 352. und 360. geschehene Angriffe abgelegte Vota, und will sowohl demjenigen, was von vortreflicher Directorial-Gesandschaft in letzter Sess. 362. ad Protocollum verlesen, aber noch nicht aus der Dictatur gekommen ist, als auch allen etwa weiters beliebigen Anfechtungen hiermit ein- für allemal, um den Geschäfts-hinderlichen und Berichts verzögerlichen so unangenehmen als ungewöhnlichen Stimm-Wechsel ein Ende zu verschaffen, überhaupt die feyerlichste Verwahrung, daß man durch Stillschweigen keineswegs etwas widriges eingeraumet haben wolle, entgegen gestellet haben. Reservatis reservandis.

Chur-Maynz. Da hier der Ort ist, lediglich Reichs-herkommlicher massen sein Votum abzulegen, so bedauret man sehr, daß nach der 341. Session so oft wiederhohlte Auftritte wider die Chur-Maynzische Abstimmung geschehen mögen.

Um

Um nun aber auf die kürzeste Art einsmalen zu Ende gelangen zu können, will man der in denen quæstionirten Concluſis eingehaltenen Ordnung nachgehen, und durch Anmerkung, worinnen und warum die Chur-Maynzische Abstimmung darzu nicht einflieſſen könne, die letztere Einstreuungen ganz gelaſſen mit wenigem beantworten.

Dieſem nach bemerket man

A) in Betref des quæstionirten Concluſi Seſſ. 145. folgendes.

1mo.) Iſt man einverſtanden, daß bey der Acten-Diſtribution die Ordnung der Sachen vollkommen einzuhalten ſeye; aber ſelbſt zu dieſem End beſtehet man darauf, daß die wirklich unmäßig gewordene Diſtribution in Ordnungsmäßige Geſtalt zuruck gebracht, ſomit einem Beyſitzer nicht mehrere, als er in baldiger Ausarbeitung beſtreiten kann, auch nicht andere Sachen, als der Ordo Cauſarum erheiſchet, diſtribuirter belaſſen werden. Dann wo dieſes nicht geſchiehet, ſondern bey Belaſſung dermalig-unmäßiger Diſtribution alles auf den Ordinem Perſonarum ſollte eingerichtet werden, würde die jedesmalige Vornahm einer Sache hauptſächlichens von dem vorgeblichen oder wahren Vermeinen eines Referentens nach ſeinem privat führenden Diſtributions-Regiſter abgehangen, das Cammerrichterliche Directorium aber hierbey ſein geſetzliches Anſehen verliehren.

Bey letzterer Viſitation wurde angeſonnen, daß das Cammerrichterliche Directorium mit beeden Præſidenten in Diſtributione et Expeditione Actorum vertrauliche Correſpondenz pflegen, und deswegen vor jeden Præſidenten ein Diſtributions-Regiſter verfertiget werden ſolle, um hiernach ſich bey Vornahm der Relation zu bemeſſen; aber es wurde als viel zubedenklich angeſehen, daß auch nur auf ſolche Art das Cammerrichter-Amt eingeſchräncket werden ſolte. Wannenhero desfalls weiter nichts, als was der 2. 3. und 64. §. des jüngern Viſitations-Abſchieds ausweiſet, beliebet wurde.

Weit mehreres aber würde damalen das Cammergerichtliche Directorium abgewürdiget ſeyn, wann nicht, wie damalen, nur 2. Præſidenten, ſondern jetzo ſogar ein jeder Beyſitzer ein Diſtributions-Regiſter führen ſolten, wornach bey dermaligen Diſtributions-Umſtänden die Vornahm der Sachen alſo abhienge, daß das Cammerrichter-Amt den Zuſchauer dabey zu machen hätte.

Damit alſo das Cammerrichter-Amt nicht weit mehr, als bey voriger Viſitation in Vorſchlag kame, dermalen in der That herunter geſetzt, ſondern vielmehr Ordnung und werkthätige Handhabung der Ordnung, wie auch jenes Amt, ſo zu dieſem Ende eigentlich geſchaffen, bey ſeinem geſetzmäßigen Anſehen erhalten werde; ſo muß man dies Orts darauf beharren, daß man ohne vorgängige Herſtellung der *Diſtribuir*-Ordnung keineswegs in die perſönliche *Referir*-Ordnung eingehen könne, wann nicht wenigſtens beede zugleich mit Anſtellung mehrerer Aſſeſſoren bewerkſtelliget würden.

Bey dem

2ten.) Punct des quæstionirten Concluſi hätte man dies Orts zwar nichts, wohl aber bey dem

3ten.) Punct den F. 152. des jüngeren Reichs-Abschieds anzuregen, und dabey den patriotischen Wunsch anzufügen, daß so viele Beysitzer angestellet werden mögen, als zur Abfertigung derer dahier rechtshängigen Sachen erforderlich seynd, damit nicht Partheyen sich wegen verzögerter, ja gar entstehender Reichs-Justiz zu beklagen Ursach hätten, sodurch alle Sollicitatur von diesem höchsten Reichs-Gericht gänzlich verbannt werden könne.

Bey dem

4ten.) Punct Concluſi Quæstionis hat der vortrefflich-Herzoglich-Bremische Herr Gesandte ganz wohl und gründlich erinneret, daß in dem Druck pag. 46. desfalls ein Fehler seye, da statt **oder** vielmehr **und** solte zu lesen seyn, somit daß die Besorgniß einer Alternativ hinwegfalle. Belobter Herr Gesandter hat hiebey in der 361. Session auch gar gesetzmäßig angemerket, daß beede **Ordnungen**, nemlich jene **der Sachen** und die andere der **Personen** *subordinatè* vorgeschrieben seyen, aber eben deswegen wünschte man dies Orts, daß vielmehr dieser Punct also gefasset würde, damit die Ordnung der Sachen, jener deren Personen vorgesetzet, und dabey ausdrücklich gesagt wäre, daß diese nur in soweit, als es jene zulasset, möglichst zu beobachten seye.

Der 5. und 6te. Punct supponiret nothwendig ständige Senaten, dergleichen 4. wirklich zu Extrajudicial-Sachen vorhanden seynd, deswegen auch bey solchen gar füglich das in dem quæstionirten Concluso hier enthaltene beobachtet wird, aber in Judicial-Sachen seynd ständige Senaten dermalen (bis mehrere Beysitzere angestellet) diesortiger Einsicht nach nicht thunlich, man mag auch durch geschickte Auslegung helffen wollen, wie man immer will, massen ein solches unter anderen der dies Orts bemerkte nicht selten vorkommende Fall, da nemlich mehrere, ja auch nur 2. Assessores ejusdem Religionis aus dem Senat des Referentens recusiret seynd, erweißlich machet.

Bey dieser Ereigniß und bey dermaliger geringen Beysitzer Zahl bleibt fürwahr nichts übrig, als einen Senat zu solcher Sache anzustellen, und solang die Relation immer dauren mag (welches in Definitiv-Sachen sich nicht selten auf ein viertel, ein halbes, ja dreyviertel Jahr hinaus ziehet) beysammen zu lassen, immittelst aber aus den übrigen Beysitzeren einen anderen Definitiv-Senat zusammen zu fügen.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung supponiret in ihrer Zeit, zu welcher die Religions-Parität noch nicht erforderlich ware, daß bey dem Gericht 24. Beysitzer seyen, und die angeregte Visitat. Abschiede und Memorialien reden nach ihren damahligen Umständen, wo 41. Beysitzere, somit mehr als zwey Definitiv-Räthe, bey dem Gericht gewesen.

Zwey ständige Definitiv-Räthe seynd nach dermahligen Umständen theils ohnthunlich, theils sonst bedenklich, mithin ist allemal rathsamer, die Einrichtung ständiger Senaten nur mit Einruckung mehrerer Beysitzer anfangen zu lassen. Bey dem

7ten und 8ten Punct hätte diesortigen Ermessens von dem in Gesetzen nicht vorkommenden Wort: *Turnus*, füglich können abstrahiret werden, um durch Gebrauchung eines neuen Worts zu keinem neuen Mißverstand Anlaß zu geben.
Bey dem

9ten Punct wird in Betref deren privilegirten Sachen von mehr und minder gefreyten gemeldet, welches aber eben nothwendig machet, wie man dies Orts angetragen hat, daß durch eine Classification gehörig bestimmet werde, welches die mehr oder minders privilegirte Sachen seyn sollen.

Sodann aber vermeynet man, bedenklich zu seyn, daß, an statt die Cammer-Gerichts-Ordnung verordnet, der Cammer-Richter soll durch vorzügliche Distribution die Vornahm deren privilegirten Sachen vorbereiten, und deren Endigung *NB.* **befehlen**, daß an statt bemeldte Ordnung, wie auch der jüngere Visitat. Abschied §. 70. nachdrucksamst einbindet, damit die einem Beysitzer zugetheilte Definitiv-Sachen binnen 6. Monathen von ihm gefertiget werden, und daß, wie der folgende §. 71. verordnet, **bey Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verwesern von dem mit seiner *Relation* gefaßten Beysitzern, wann diese abzulegen, angefragt werden solle, gegenwärtig der Herr Cammer-Richter den Beysitzer befragen solle, was er vor eine Sache vornehmen wolle**, und zwar bey jetzigen Umständen, wo ein Beysitzer nicht nur so viel, als er binnen einem halben Jahr fertigen kann, sondern gar viele Acten zur Ausarbeitung zugetheilter erhalten hat; hierdurch würde ganz känntlich das Cammerrichter-Amt sehr beschränket, anbey gar viele Zeitverderbliche Prædeliberationen, und allerley Gattung Mißliebens in dem Collegio veranlasset werden.

Diesem also vorzubiegen, bleibt diesortiger Meynung nach nichts übrig, als eine neue Distribution, und zwar nach Maaßgab einer vorgeschlagenen Classification (welcher Vorschlag eben so wenig, als die nur zur Gleichnuß angeführte Stellen der Reichs-Hofraths-Ordnung mit Grund angefochten werden kan) zu veranstalten.

Bey dem

10ten Punct des quæstionirten Concluſi haltet man dies Orts dafür, daß

a.) nicht sowohl in einem Visitat. Abschied (der hier nach Ludolffischer Ausgabe angezogen ist) als vielmehr in der von Kaiserl. Majest. und gesamtem Reich errichteten Cammer-Gerichts-Ordnung die Privilegia Causarum eigentlich festgestellet seyen; daß

b.) arme Sachen zwar privilegiret, aber vor anderen privilegirten Sachen wenigstens noch zur Zeit nicht vorzüglich classificiret; daß

c.) solchen Privat-Angelegenheiten allemal jene Sachen, so das gemeine Wohl befangen, vorzuziehen; und daß

d.) sachen, wo die Gefahr auf dem Verzug haftet, alsbalden, wie der Referent nur damit fertig ist, ohne Achtung auf dessen Sitz im Senat, in Vortrag zu bringen seyen, mit welch letzterm auch der vortreflich-Herzoglich-Bremische Herr Gesandte jetzo einverstanden ist, ungeachtet derselbe diesortiger Abstimmung annoch entgegen setzen wollen, als könnte auch bey privilegirten Sachen,

wie bey Causis ordinariis das Alter der Submission beobachtet, und zu Behuf dieser Meynung die vielfältig in Gesetzen irrende **und** und **oder** auch wohl ganze Stellen anderst ausgeleget, das Visitat. Memor. vom Jahr 1562. anderst angegeben, und jenes vom Jahr 1564. willkührlich geänderet werden.

Der 11. 12. und 13te Punct dörfte nach vorgängiger Ordnungs-mäßiger Distributions-Einrichtung unbedenklich seyn.

Ueber den

14ten Punct wird man unten das nähere bemerken; der

15te Punct dörfte von wenig Wirkung seyn, wenn die dermahlige übermäßige Acten-Distribution verbleiben solte.

Bey dem

16ten Punct ist gewiß, daß die Gesetz denen Præsidenten hiebey nichts besonderes, wohl aber einem Cammer-Richter zulegen, weswegen auch bey letzterer Visitation ein gleichmäßiger Antrag nicht angenommen, sondern lediglich die Worte deren Gesetzen beybehalten wurden, welches man ebenfalls anjetzo dies Orts wünschet, da man überhaupt gern bey dem alten Sprach-Gebrauch deren Reichs-Constitutionen beharret, damit nicht zu neuen Folgerungen Anlaß entstehen möge.

B.) Das quæstionirte Conclusum Sess. 184. betreffend, dabey ist man Chur-Maynzischer Seits beystimmig, daß

a.) keine beständige Senaten bey dem Cammer-Gericht rathsam, aber wohl ständige, welche auch einige Jahre angestellet verbleiben könnten; daß

b.) ein Cammer-Richter solche nach Verlauf der gesetzlichen Zeit zwar nach eigenem Gutbefinden, aber vor Ablauf derselben nicht anderst, als aus erheblichen Ursachen mit Rath deren Beysitzeren abänderen könne und solle; daß

c.) dieses bey Extrajudicial-Räthen dermahlen, bey Definitiv-Räthen aber nicht ehender thunlich seye, bis die Anzahl deren Beysitzeren vermehret, und also wenigstens 4. Definitiv-Räthe zu 6. und 7. Beysitzeren oder 3. Definitiv-Räthe in einer vergrösserten Anzahl angeordnet werden können.

Die Ordnung der Recurrenz ist überhaupt in denen Gesetzen begründet, durch den in solchen vorkommenden Ausdruck, **der vorige Rath**, wird nicht das nemliche Zimmer, auch nicht allein der nemliche Re- und Correferent, sondern die Votanten mit verstanden.

Visitatores fragten selbst bey letzterer Visitation die Examinandos „ob Re- „ und Correferenten, auch andere, so einmal bey Referirung der Sachen „ gewesen, ohne wichtige Ursachen, der Cammergerichts-Ordnung zuwider, ver- „ ändert worden?

Wann eine abgeurtheilte Sache in Revisorio wieder vorgenommen wird, sollen, wie die C. G. Ordnung P. III. T. XLIII. auch der Reichs-Abschied vom Jahr 1598. §. 67. verordnet, sogar die immittelst vom Gericht abgekommene Beysitzer, so vom Senat gewesen, beygezogen werden, noch leichter aber können und müssen die

die bey dem Gericht noch anwesende beygezogen werden, wo die bey vorheriger Urtheils-Findung gehabte Gründen und Betrachtungen nothwendig vor Augen zu halten seynd.

Der Reichs-Abschied vom Jahr 1570. §. 78. bauet auf diesen Grund, eben wie mehrere hieher einschlagende Reichsgesetze.

Ein Senat ist in soweit eine Universitas, daß Majora darinn einen Schluß machen, aber nicht, daß solcher der nemliche heisse, wo nur die nemliche Referenten seynd.

Vielmehr werden zu dem nemlichen Rath die nemliche Glieder d. i. die 4. 5. 6. und mehrere Votanten, nachdeme es eine Extrajudicial-Definitiv- oder Restitutions-Sache betrift, erfordert.

In einem grössern Collegio mag es ehender angehen, daß, wann ein- oder anderer Beysitzer abgehet, dennoch die andern fortfahren mögen, aber bey der kleinen Anzahl, woraus ein Cameral-Senat bestehet, und wo doch die wichtigste, selbsten höchst- und hohe Reichs-Stände betreffende Sachen vorkommen, gehet ein solches nicht an, und ist es auch nie gleichgültig, ob alle vorige oder aber einige andere Beysitzere bey Wiedervornahm der Sache gegenwärtig seyen.

Die Anzahl deren Beysitzeren muß anerkannter massen ohnehin vermehret werden. Die einsweilige Anzahl von 25. Beysitzern, und das zu deren Unterhalt erforderliche, ist eine längstens ausgemachte Sache.

Das Collegium Camerale unterlasset anbey nie, Allerhöchst Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich die zu dessen vollkommenster Erfüllung diensame Anzeig zu machen. Verhoffentlich wir von gegenwärtiger hohen Reichs-Visitations-Deputation nicht nur zu nemlichem Zweck, sondern auch wohl wegen weiterer Anstellung der Friedensschlußmäßigen Anzahl oder wenigstens verschiedener extraordinari Beysitzern über die 25. Ordinarios eine allerunterthänigste Anempfehlung geschehen; aber daß bis dahin der Reichs-Schluß von 1720. einen Anstand haben solle, ist noch niemand beygegangen. Mit dessen Vollzug und also mit Einruckung deren 25. Beysitzern können allschon ohne einige Bedenklichkeit itzo ständige Definitiv-Senate anfangen, worinnen ferners die persönliche Referir-Ordnung mittelst der zu erneuerenden Distributions-Ordnung sich so, wie die Gesetze verordnen, erzielen lasset.

Daß alsdann die Recurrenz ad eosdem Assessores besser verbleibe, wird nicht mißkennet, aber eben deswegen bleibet allemal räthlicher, ohne dermalige Aenderung der Recurrenz-Ordnung, die Definitiv-Sachen durch die dermalen löblich combinirende anderthalbständige Extrajudicial-Räthe einsweilen annoch entscheiden zu lassen. Solchergestalt ist es nicht nothwendig, auf eine Aenderung oder eine neue aufstellende Auslegung der C. G. Ordnung und deren Reichs- und Visitations-Abschieden zu verfallen.

Uebrigens, nebst Bezug auf die vorherige Chur-Maynzische Erklärung, bemerket man nur noch

a.) daß in der 147. Session nicht die Materia Turni, sondern das Examen eines Advocaten seye proponiret gewesen, daß darauf bey einigen Votis das dringende

Verlangen, die Materiam Turni zu erschöpfen, seye angeregt worden, welches also ganz offenbar ein Anhang extra Materiam propositam ware, den diesortige in das Protocoll gegen dergleichen Anhänge gelegte Erklärungen allerdings betreffen.

Sodann

b.) belangend die 3. Fragstücke Sess. 148. zeiget selbst derselben Innhalt, daß solche zu einer Beylage des allerunterthänigsten Berichts ganz ohndienlich gewesen wären, und deswegen auch beyzufügen, von einem hohen Visitations-Conseß nicht beliebet waren. Dann eines davon ist auf die Anverwandschaft des Censoris mit dem neu Præsentirten zum Assessorat, das andere auf die Aufkündigung vom Beysitzer-Stand; eines aber auf die Beobachtung des Visitations-Memorials vom Jahr 1560. §. 7. (der ebenmäßig die Materiam Turni nicht betrift) gestellet, welches letztere anbey blos Amore Pacis dem vortreflich-Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten auf dessen heftiges Verlangen nachgegeben wurde, ohngeachtet schon vorhero in denen bey gegenwärtiger Visitation denen Cameralen zur Beantwortung communicirten gedruckten Fragstücken sub. Lit. B. Int. 34. vorgekommen war:

„Ob Herr Cammer-Richter sich dem §. 10. P. I. Tit. XIII. der Cammer-„gerichts Ordnung gemäß betrage?

und also dieses nicht, als eine Wiederhohlung der Sache, aber denen Worten nach ein neues Allegatum gewesen, und zwar von einem Visitations-Memorial, welches unter denen bey voriger Visitation collationirten gar nicht begriffen ist, sondern (wie man auch dies Orts gleich bemerkte) lediglich auf dem Glauben des offenbar unrichtigen Corporis Juris Cameralis, so im Jahr 1724. zu Frankfurt gedrucket worden, beruhet, zu wessen Edition bey letzterer Cammergerichtlichen Visitation dem Assessor von Ludolff um so weniger etwas communiciret worden seyn kann, je weniger dessen Herausgab der damalens im Conseß geschehenen Collationirung einstimmend ist, als wessentwegen man sich bereits in voriger Session dies Orts weiters erkläret hat.

Solte nun aber das Votum des vortreflich-Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten Sess. 148. und die vorhergehende ihre vollkommene Erläuterung erhalten; so muß annoch die in Sess. 147. verlesene lediglich aus Liebe zur Beförderung des Hauptgeschäffts und aus freundschaftlicher Neigung zuruckgelassene diesortige Erklärung nebst ein- und andern Promemoria (damit ja alles im ganzen erscheine) ebenmäßig beygeleget werden.

Weiters kan niemand befremdlich seyn, da man (um etwaigen Folgerungen aus diesortigem Stillschweigen glimpflichst vorzubiegen) sich auf allerhöchst Kaiserl. Commissions-Decreta, insonderheit auf jenes vom Jahr 1720. bezogen hat, welches dem Instrum. Pac. Art. V. §. 52. gewißlich nicht entgegen, sondern überhaupt der Reichs-Verfassung und der Sprache der Gesetzen vollkommen gemäß ist.

Schlüßlichen hatte man sehr gewünschet, daß es dem vortreflich-Herzogl. Bremischen Herrn Gesandten gefällig gewesen wäre, die dem Wort-Laut nach sehr nachdenkliche Stelle, welche, im Bezug auf die Materie deren Winter-Stunden, in der 362. Session ad g.) in fine zu Protocoll gekommen ist, dergestalten

ſtalten zu faſſen, damit nirgends ein Anſchein entſtehen möge, ob habe hierunter wider die Churmaynziſche Subdelegation bey voriger oder dermaliger Viſitation eine Andeutung gemacht, und ſolcher anjetzo dies Orts mit Stillſchweigen umgangen werden wollen.

Wie aber dieſes anheute geſchehen, ſo beruhiget man ſich damit, daß man nur anmerket, wie die letztere Faſſung des Concluſi in Betref deren Winter-Stunden eben wohl wie erſtere auf geſchehene Umfrag von dem geſammten Viſitations-Congreſs unterm 1ten Decemb. 1713. beliebt, und in dem Reichs-Protocoll wohl bemerket worden ſeye.

Man will alſo mit allgemeinem Widerſpruch auf alles, was wider diesortige Abſtimmung zeithero und noch anheut vorgebracht werden wollen, ſich hiermit beſtens verwahret haben, in Hofnung, daß es hierbey ohne weiteres werde belaſſen, nicht aber eine diesortige abermalige Antwort nöthig gemacht werden wollen.

Extractus Protocolli Viſitationis Cameræ Imperialis

d. d. Wetzlariæ 4. Decembris 1769.

Præſentibus
DDnis Commiſſ. Cæſareis,
&
DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Linden.
Excuſatis
Dno Elector. Trevirenſi,
Dno Subdel. Comitum.

Seſſio. 362.

Chur-Maynz wolte dem vortreflich-Herzoglich-Bremiſchen Herrn Geſandten auf deſſen Verlangen das Procoll fernerweit öffnen.

Bremen, ſuo loco & Ordine. Ist dem allererſt nach letzter Seſſione 365. am 1. dieſes aus der Dictatur gekommenen Protocollo Seſſ. 363. hat Subdelegatus wider alles beſſere Verhoffen und Zutrauen verſchiedenes erſehen müſſen, wodurch er abermalen wider Willen und Vorſatz in die unangenehme Nothwendigkeit geſetzet wird, in Materiâ Votorum Cameralium puncto Turni, Recurrentiæ & Senatuum wiederum ad Protocollum zu gehen, und zur ſchuldigen Verwahrung der ihm allergnädigſt anvertrauten Stelle, und derer von ihme mit-errichteten Concluſorum Viſitationis dasjenige, was dazu erforderlich iſt, bemerklich zu machen, idque ſalvo reſpectu aureæ Bullæ in Seſſ. 362. adlegatæ, & illibatâ Prærogativâ poſtremi Voti, welches man dies Orts ſo wenig, als ſonſt das letzte Wort zu affectiren, noch weniger zu beeinträchtigen oder zu vervortheilen gedenket, deſuper ſeriò proteſtando.

Dagegen erbittet man zur Ehre dieſer Reichs-Verſammlung, patriotiſche Anzeigen verehrlicher Geſetze und geſetzmäßiger Gründe, worauf Concluſa Viſitationis beruhen, mit dem Namen deren **Einſtreuungen** gefällig zu verſchonen, bevorab, da man dieſſeits die Auftritte gegen jene Concluſa Viſitationis auf ihrem Werth beruhen läſſet, und nicht mit verächtlichen Benennungen zu widerlegen. geſucht hat. So viel

I.) das Concluſum Seſſ. 145. vom 11. April 1768. betrift; ſo hat ſich

quoad §phum. 1mum. in letzter Seſſ. 365. durch Einſicht derer in O. C. P. I. T. X. §. 7. in R. V. N. §. 63. verordneten Regiſter ſowohl desjenigen, welches der Herr Cammer-Richter, als desjenigen, welches der Leſer hat, zum Erſtaunen veroffenbaret, daß ſelbige ganz und gar nicht der C. G. Ordnung und dem jüngeren Viſitations-Abſchied gemäß eingerichtet ſind.

In keinem von beyden iſt bemerket,

a.) das Jahr, Monath, und Tag, da in jeglicher Sache ſubmittiret worden.

b.) Ob es eine privilegirte oder gemeine Sache?

c.) Ob auf Bey- oder End-Urtheil darinn beſchloſſen ſeye?

In Receſ. Viſit. Nov. §. 63. iſt mit Bedrohung **nachdrücklicher Ahndung** aufgeben, daß alles dieſes darinn **genau** und **mit allem Fleiß** bemerket werden ſolle.

In des Hrrn Cammer-Richters Regiſter ſtehen blos die von ihm ſeit dem September 1763. bis anhero diſtribuirte Sachen Ordine Alphabetico, und unter jedem Buchſtaben nach der Zeitordnung geſchehener Diſtribution.

In des Leſers Regiſter ſtehen alle diſtribuirte Sachen von 1743. bis anhero nacheinander Ordine chronologico factæ Diſtributionis.

Ordo chronologicus factæ Submiſſionis, Adnotatio Cauſæ Qualitatis ſive ordinariæ ſive privilegiatæ iſt in beyden unerfindlich, nur der Punct, worauf ſubmittiret worden, iſt zuweilen, jedoch ſelten, angezeiget.

Da nun alſo der in alten und jüngſten Geſetzen verordnete **Maaßſtaab**, wornach die Diſttribution hätte geſchehen ſollen, **verlohren** gegangen, ſo iſt freylich die Diſttribution in ſo ferne **ohnmäßig**, oder eigentlich zu reden gar nicht Ordnungsmäßig geſchehen.

Ehe aber dieſelbe in denen Sachen, welche die beſtellte Referenten noch nicht referiret, oder, worinnen ſie die Relationen noch nicht ganz, aber zum Theil verfertiget haben, reformiret werden darf, muß der verlohrne Maaßſtaab, nemlich das Ordnungsmäßige Regiſter, wieder hergeſtellet werden. Das gehöret zur Vollſtreckung des Concluſi §. 1. und beſtättiget die Nothwendigkeit, und das heylſame deſſelben auf das vollkommenſte.

Hingegen iſt es kein Mangel noch Fehler des Concluſi, daß darinn die Diſtribution nicht neuerlich dahin eingeſchränket worden, daß einem Beyſitzer nur ſo viele Sachen, als er in **baldiger** Ausarbeitung beſtreiten kann, diſtribuiret werden ſollen.

Mit dieſer Einſchränkung würde man gegen die C. G. O. P. I. T. X. §. 2. gegen das Memoriale Lector. von 1581. §. 1. (welches in der Winkleriſchen Sammlung ermanglet) gegen das Memoriale Lector. 1600. §. 1. und gegen das rechtmäßige Herkommen angeſtoſſen haben.

Jedoch

Jedoch hat Subdelegatus bey Einsicht des Registers auch dieses wahrgenommen, daß die Distribution nicht der Ordnung P. I. T. X. §. 2. gemäß, **alle Samstage** geschehen, sondern bald den dritten, bald den vierten, bald den fünften, bald den sechsten Tag darnach wiederholet, bald auch über 14. Täge lang ganz unterlassen seye, ingleichen, daß sie nicht, der Ordnung Loc. cit. gemäß, in Gegenwart **sämtlicher Beysitzer** (zu desto sicherer Verhütung der Ungleichheit) sondern in Separato und divisim, mithin ex Imperio Directoriali arbitrario dermassen geschehen sey, daß oft einem Beysitzer 4. 5. 6. 7. 8. und mehrere Sachen auf einmal, um eben die Zeit einem anderen etwa eine oder zwey, vielen gar keine distribuiret worden, welches im Jahr 1743. soweit gegangen, daß einem gewißen Assessori auf einmal 9. Sachen, und binnen 14. Tagen oder 3. Wochen abermal so viele, und überhaupt in diesem Jahr über 90. Sachen (idque, quantum constat, absque prægravationis querelâ, quod mirum) hingegen anderen bey weitem nicht so viele distribuiret worden.

Hätte man sich eine solche ungemeine Unordnung vorstellen können; so würde man freylich schon im März und April vorigen Jahrs auf die Vorlegung dieser Register gedrungen, und sich nicht damit begnüget haben, blos darauf zu stimmen und in §^to. 1mo. Concluſi nur dahin zu schliessen, daß **hinkünftig** der Hr. Cammer-Richter den Bedacht dahin zu nehmen hätte, damit denen in Concluso angezogenen Gesetzen gemäß, die beschlossene Sachen denen Beysitzeren nach der Ordnung dergestalt, daß unter **denen zu beförderen gesuchten Sachen** jedesmal die älteste oder sonsten gefreyete den Vorzug haben, ausgetheilet werden.

Welch ein grosses Geheimniß diese Unordnung zeithero gewesen, veroffenbaret sich jetzt daraus, daß in denen über die in den Concluſis Visitationis vom 11. April und 23. Junii 1768. enthaltene Puncten erfoderten und zu Anfang dieses Jahrs zu diesem hohen Conseſs gekommenen Cammergerichtlichen Bericht und Votis Cameralium, ja in diesen auch nicht einmal von einem derer Herren Præsidenten (deren jeder jedoch nach dem jüngeren Visitations-Abschied §. 64. **jederzeit**) so oft nemlich der in desselben Senat sitzende Referent mit seiner Relation gefaßt zu seyn anzeiget (aus des Herrn Cammer-Richters oder Lesers Register sich zu ersehen hat) dessen Ordnungswidrige Gestalt bemerklich gemacht worden, wiewohl in dem sub Lit. A. als ein Hauptzweck der Gesetze erleuchtet anerkannt worden, daß die ältere vor denen jüngeren und die privilegirte vor denen nicht privilegirten Sachen in ihrer Ordnung vorgenommen, und unter denen Assessoribus, soviel möglich, eine Gleichheit gehalten werden solle. Wenn es aber weiter daselbst heißet,

„dieses ist die Ordnung, welche man **bisanhero** so viel, als thunlich,
„hat zu beobachten suchen.

Ingleichen in dem Voto Camerali sub Lit. S. §. 5.

„wie die Ordnung der Sachen **bishero** nach Möglichkeit deren **Umstände**
„beobachtet worden seye, mag das Zeugniß des *Collegii* und die Einsicht
„deren *Protocollorum* besser, als etwann ein und andere unbefugte und
„nicht untersuchte Klagen, beweisen.

So ist fast deutlich zu erkennen gegeben, daß denen Herren Præsidenten weder das eine noch das andere Register jemals zur Einsicht gekommen, wie dann auch in jenem sub Lit. A. sothanes Register gar nicht erwehnet, in diesem sub Lit. S. §. 8. aber nur die **Unzuverläßigkeit deren von denen Lesern zu verfertigenden** *Privilegien-* **und** *Submissions-Listen* angereget worden. Wogegen schon der Reichs-Cammergerichts-Assessor von Ludolff im Jahr 1730. in Colloquiis pag. 150. angemerket hat: Lector inscribit Titulo Actorum tanquam terminos præcisos submissionis sive Conclusionis pauciſſimis Verbis: *Paritionis*, *Gravaminum definitivæ*, *Mandati de exequendo &c.* & tamen fieri potest, ut, actis ita distributis, longè aliter sentiat Referens & Senatus; hinc verissimum est, & à Legibus non alienum, quod ab Assessorum Judicio dependeat non solum hoc, quænam vera sit Submissio & Conclusio, quodnam objectum decisionis, sed etiam, quæ ex pluribus Causis opus habeat maturatione.

Wären bey letzter so, wie bey vornächst letzterer Visitation im Jahr 1595. geschehen, und der Visitations-Abschied 1595. §. 3. ausweiset, die Herren Præsidenten sowohl an ihre, als im jüngern Visitations-Abschied §. 64. an des Herrn Cammer-Richters und Lesers Register ausdrücklich gewiesen, mithin jene von neuem eingeschärfet, so würden verhoffentlich die Herren Præsidenten nicht in der Unwissenheit geblieben, und dergleichen offenbar Ordnungs-widrige Register, als man in letzter Session mit gerechtestem Unmuth und innigstem Bedauern befunden hat, nicht so leicht in Uebung gekommen, noch weniger so lange gedultet, sondern bey Zeiten in Ordnung gebracht seyn.

Indessen erscheinet hieraus die Nothwendigkeit, daß der Visitations-Abschied von 1595. §. 3. auch in diesem Punct wieder hergestellt, mithin auch selbst der jüngere Visitations-Abschied §. 64. nicht in seiner unkräftigen Disposition belassen, sondern mittelst jener besondern ausdrücklichen Einschärfung zur bessern und gedeihlichern Thätigkeit, als, leider! geschehen, gebracht werde.

Von dem Distributions-Register eines jeden Beysitzers zu seinem blossen Privat-Gebrauch ist so wenig in dem Concluso Visitationis, als in den Gesetzen, etwas verordnet, auch wohl keinem der vortreflichen Stimm-Führer, welche zu dem Concluso concurriret haben, beygegangen, diese besondere Haus-Distributions-Register an sich mit jenem allgemeinen Haupt-Register, wann solches nach Würden, d. i. der Ordnung und Wahrheit gemäß, eingerichtet ist, gleich zu stellen.

Jenes Register aber, welches weder Gehalt noch Gestalt der Ordnung gemäß hat, mag leichtlich von dem Privat-Register, welches von einem Ordnungsliebenden Beysitzer nicht nach Fato Distributionis illius fortuitæ, noch nach deren Partheyen Sollicitir-Zettel, sondern nach der Prüfung ex Protocollo Judiciali vel Actis verfaßt ist, überwogen werden.

Und wenn auch das allgemeine Haupt-Register in die Ordnungsmäßige Gestalt zurück gebracht ist; so kann dennoch der Fall sich oftmals ereignen, daß der Leser in ein- oder andern Puncten (ob und worauf die Submission geschehen, ob es eine gemeine oder privilegirte Sache seye) irre, und mit ihm Directo-

rium

rium in distribuendo verfehle, folglich vom Referenten zurecht gewiesen werden müsse, wozu jedoch die blosse Nota in seinem Distributions-Register nicht hinlänglich, sondern die Anweisung in Protocollo vel Actis allenfalls auch Senatûs Ermessen erforderlich ist.

Es lieget also am Tage, daß das Cammer-Richter-Amt keineswegs in dem Concluso Visitationis abgewürdiget, oder herunter gesetzet seye, sondern nur dessen geschehene Distributions-Uebungen (in so ferne als nach hergestelltem Ordnungs-mäßigen Register sich befinden wird, daß die geschehene Distributionen nicht auch ohne Maaßstab, gleichsam nach blossem Augenmaaße oder Casu fortuito, gleichwohl mit der hergestellten Maaße der Ordnung übereintreffen) Abwürdigung und Reformation leiden, übrigens aber das Amt, so freylich zu werkthätiger Handhabung der Ordnung, vornemlich auch in distribuendo eigentlich geschaffen ist, bey seinem Gesetzmäßigen Ansehen durch nichts so sehr, als durch exemplarische Befolgung des Concluſi Visitationis §phi 1mi werde erhalten werden.

Bey dem 2ten §pho Concluſi ist nichts erinnert.

Bey dem 3ten wird es wohl mit dem angeregten jüngern Reichs-Abschied §. 152. die Meinung nicht haben, das Concluſum eines Anstosses gegen denselben zu beschuldigen.

Wenigstens ist in Zusammenhaltung dieses Reichs-Gesetzes, und derer in §. 3. angezogenen Cammergerichts-Ordnungen P. I. Tit. X. §. 9. Tit. XIII. §. 7. kein Widerspruch erfindlich. Der Inhalt jenes §. 152. ist schon in §. 1mo. Concluſi mit denen Worten: **zu befördern gesuchten**, d. i. sollicitirten Sachen angebracht. Uebrigens vereiniget man sich dieß Orts mit dem angefügten patriotischen Wunsch, daß so viele Beysitzer angestellet werden mögen, als zur Abfertigung derer dahier rechtshängigen Sachen erforderlich sind, mithin alle Sollicitatur von diesem höchsten Reichs-Gericht gänzlich verbannet werden könne.

Bey diesem patriotischen Wunsch aber kann die Meinung nicht seyn, bis zu dessen Erfüllung die in dem jüngern Reichs-Abschied §. 130. dieser Reichs-Visitations-Deputation ertheilte Befehligung, daß alles, was in puncto Justitiæ von Kaiserlicher Majestät und dem Reich geschlossen ist, zum Effect gebracht, folglich, was in Abgang gekommen, wieder her- und was dagegen geschehen, abgestellet werden solle, in andern Puncten zu suspendiren, oder zu erschweren.

In §pho 4to. dürfte die Relations-Ordnung die Personen, welche in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 13. Tit. III. §. 7. ohne Einschränkung (ausserhalb des auf Referentis, Directorii & Senatûs Ermessen ausgestellten Falls) verordnet ist, der Sach-Ordnung (welche in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. P. III. Tit. XLVII. §. 3. mit der Einschränkung, **so viel möglich**, eingebunden, und von jedem Referenten in obbemeldter seiner persönlichen Ordnung unter denen ihme zugestellten Sachen zu beobachten) nicht subordiniret werden.

Jedoch wird in der That die Ordnung der Sachen, so viel möglich, beobachtet, wann nach dem §pho 1mo Concluſi deren Diſtribution Ordnungsmäßig geſchehen iſt.

Der §phus 5tus Concluſi nicht nur, ſondern auch die Cammergerichts-Ordnung P.I. Tit. X. §. 10. ſupponiret nothwendig ſtändige Senate, und nicht mehr als zwey oder drey, folglich bey gegenwärtiger Anzahl der Beyſitzer zwey, bey der Reichs-Schlußmäßigen drey.

Ob in Extrajudicial-Sachen die Relations-Ordnung nach dem Turno beobtet werde, läſſet man dahin geſtellet ſeyn.

Geſetzt aber ſolches; ſo wäre wohl ſehr ſeltſam, daß jene Relations-Ordnung in denen Sachen, worinn die Geſetze dieſelbe erfordern, nicht; wohl aber in denen, wo die Geſetze ſie nicht erfordern, beobachtet werde. O tempora! o Mores!

Sollten auch nach Herſtellung der ſtändigen Definitiv-Senate die Recuſationes noch ſo häufig geſchehen, als bey unſtändigen, da man die willkürliche Auserwählung zu fürchten hat; ſollten ſich alsdann auch ſothane Recuſationen bis auf ſo viele erſtrecken und ſtatt finden, daß zu einer Sache in einen Senat aus dem andern einer oder zwey herbey gezogen werden müßten; ſo wäre ſolches eine Ausnahme, gleichwie in Adjunctions-Fällen, um deren willen die Regel der Relations-Ordnung nicht aufgehoben noch unterdrucket bleiben darf.

Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 13. Tit. XIII. §. 7. welche dieſe Ordnung einſchärfet, ſupponiret P. I. Tit. X. §. 10. nicht einmal die P.I. Tit. I. §. 1. verordnete Anzahl derer 24. Beyſitzer, geſchweige 41. oder 50. wie bis zum Eckel ſchon ſo oft erinnert worden, und dennoch immerfort ignoriret werden will.

In §§phis 7. & 8. kann der zu unſern Zeiten ſo bekannte als gewöhnliche Ausdruck, *Turnus*, keinen Mißverſtand veranlaſſen, da aus denen dabey angezogenen Geſetzen von 1562. und 1586. ſowohl, als aus dem vorhergehenden §. 5. deutlich zu erkennen iſt, was für ein Turnus hier zu verſtehen ſeye.

In §pho 9no mag der Ausdruck, **ältere oder mehr gefreyte Sachen**, keinem Mißverſtand unterzogen, ſondern nicht anderſt verſtanden werden, **als die** *ex Ætatis vel* majori *Privilegio* **vorzügliche Sachen**, oder (wie es in dem dabey angezogenen Viſitations-Memorial 1571. §. 10. heiſſet) **älteſte oder gefreyete, ſo vor andern billig zu referiren**, oder (wie in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. und vielen andern Geſetzen ſtehet) **die älteſte oder ſonſt gefreyete Sachen.**

Daß Herr Cammer-Richter ſowohl, als Præſident in ſeinem Senat in Zeiten beym Referenten nachfragen ſolle, in was Sachen er zu referiren gefaßt ſeye, iſt ſo wenig etwas bedenkliches, als neues, ſondern vorlängſt ausdrücklich im Viſitations-Memorial 1571. §. 10. verordnet, mit dem Anhang, daß hiernächſt der Cammer-Richter ſich erkundigen ſolle, ob die Sachen dermaſſen beſchaffen, und eine älteſte oder gefreyete ſey, ſo vor andern billig zu refe-

referiren. Findet er nun das Gegentheil, so tritt die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. in fine ein, daß der Cammer-Richter befiehlet, die ex Ætatis vel alio Privilegio wahrhaft vorzügliche Sache zu referiren, es wäre dann, daß auf des Referenten beharrlichen Antrag, nach des Cammer-Richters und der andern Beysitzer Ermessen, die Ausnahme der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. in fine eintreten müßte. Alle diese verschiedene Gesetz-Stellen stimmen in ihrem Zusammenhange, wann man sie nicht mit vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen (geschweige mit dem Vorsatz gefliessentlicher Spaltung) betrachtet, gar wohl miteinander überein, und mit ihnen das Concluſum Visitationis §. 9.

In R. V. N. §. 71. ist verordnet, daß deren Partheyen Facti species oder Extractus actorum zur Leserey verschlossen gegeben, und alsdann erst denen Beysitzern des Senats zugestellet werden sollen, wann Referens Directorio angezeiget, daß er mit der Relation gefaßt, und auf dessen Anfrage die Zeit zur Ablegung bestimmet seye. Sothane des Referentis Anzeige und Anfrage kann mit jener Directorial-Nachfrage und Erkundigung gar wohl bestehen, und ist mit der einen die andere nicht aufgehoben, sondern beyderseitige Obliegenheit heilsam, und biethet einander die Hand zum gemeinen Endzweck.

Jene Directorial-Nachfrage und Erkundigung erfordert (ausser dem Fall, wann Referens zu widersprechen sich verpflichtet erachtet) keine Prædeliberation, sondern nur Ordnungsmäßige Submissions-Register, sowohl der gemeinen als gefreyten Sachen, so, wie sie in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 7. Sclto. Camerali vom 3. März 1660. und jüngerm Visitations-Abschied §. 63. verordnet worden.

Sollte dereinst eine zwischen Kaiserl. Majestät und dem Reich verglichene Classifications-Ordnung dazu kommen; so sind darnach so viele Register als Classen zu machen, nichts destoweniger aber jetzt je eher je besser jene verordnete beyde Register gebührend zu reformiren.

In §. 10. war (a.) die in der 2. Zeile zuvor allererst angezogene C. G. Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. zu wiederhohlen, um desto unnöthiger, da in derselben die Privilegia Cauſarum zwar überhaupt festgestellet, aber nicht so, wie in dem gleich darnach angeführten Visitations-Abschied 1556. §. 10. specificiret, und also specificè festgestellet sind. Soviel man dies Orts weiß, hat der Visitations-Abschied von 1556. §. 5. alias 3. das Schicksal nicht gehabt, wie der Visitations-Abschied von 1550. §. 10. alias 13. daß er vom Kaiser und Reich auf allgemeiner Reichs-Versammlung verworffen worden.

b.) Wegen der Armen-Sachen beziehet man sich auf die Verwahrung in Sess. 363. Sect. 3. §. 2. 3. und den dazu in jüngster Sess. 365. verlesenen, und von vortreflichem Directorio sofort zu dem noch in der Dictatur befangenen Protocollo Sess. 363. abgegebenen Nachtrag, dem man nur noch beyfüget, daß in diesem Punct (wie auch in dem R. V. N. §. 60. geschehen) eben das mit wenigern Worten wiederhohlet worden, was die Visitations-Articul dem Herrn Cammer-Richter insonderheit zugestellt, im Jahr 1560. §. 4. merkwürdig also besagen.

„Wiewohl man in keinen Zweifel stellet, der Hr. Cammer-Richter werde „*miserabiles* und *favorabiles* Personas NB. **vermöge der Ordnung** „zu beförderen geneigt seyn, dieselbige auch bis daher beförderet haben; „so will man den Herrn Cammer-Richter desselben hiermit wohlmeinend „erinneren, acht darauf zu geben, daß **beschwerte betrübte Leuthe,** „**auch andere befreyete Sachen** nach aller Möglichkeit in Rechten „beförderet werden.

Man hat diese Gesetz-Stelle ins Protocoll wörtlich einzulegen sich genöthiget gesehen; weil auch diese Visitations-Artickel in der gerühmten Winckleriſchen Sammlung ermangelen, und nur in dem vollständigern aber sehr seltenen Corpore Juris Cameralis des R. C. Gerichts-Assessoris von Ludolff Num. CXXXIV. pag 249. abgedrucket sind.

c.) Daß Sachen, so das gemeine Wohl befangen, den Privat-Angelegenheiten vorzuziehen, ist in Concluso nirgend verbotten, sondern in seiner Maaß unter der Verordnung des §. 12. begriffen.

Von denen **geringen** *Exemtions-* **und** *fiscalischen-* Sachen, in welchen *interlocutorie* submittiret worden, und **jeden Samstag** erlediget werden sollen, ist im Visitations-Abschied 1567. §. 9. alias 7. verordnet, daß **solange deren vorhanden, in welchen die** *Referenten* **gefaßt seyen, keine andere** *Privat-* Sachen *referiret* **werden sollen.**

In den **grossen und wichtigen** *Exemtions-* Sachen aber, **unangesehen der Kaiserl. Majestät und dem heiligen Reich merklich und viel daran gelegen**, lautet die Verordnung daselbst also, daß dieselben **hinführo ordentlich** *referiret*, **und zugleich förderlich** *expediret* **werden sollen** (welches von Causis Exemtionum sine onere, und nicht so gut zu verstehen, daß, wenn sie in Senatu ordentlich referiret worden, nach entstandener wahrer oder anscheinender Stimmen-Gleichheit in Pleno ohne vorgängige ordentliche Relation sich einer Urtheil vergleichen, und diese so plötzlich expediret werden dürfte, daß sie darüber verstümmelt publiciret wird, und demnächst mit einem bey Urthelen so sehr anstößigen als ungewöhnlichen Nachtrage anderweit publiciret werden muß)

d.) daß mit Sachen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, alsbalden, wie der Referent nur damit fertig ist, derselbe, unerachtet die Ordnung noch nicht an ihme, eindringen dürfte, wenn er nicht nur, sondern auch Directorium und Senatus die Gefahr also ermessen, darinn ist man dies Orts jederzeit einverstanden gewesen, wie auch das Concluſum §. 12. hierinn mit der C. G. Ordnung P. I. T. XIII. §. 7. übereinstimmet.

Man bleibt auch bey dem alten in vorhin angezogenen Visitations-Memorialien bestättigten Satze natürlichen Rechtens, daß älteste gefreyete Sachen sowohl als andere denen jüngeren vorzuziehen.

Bey denen 11. 12. und 13. §§phis Concluſi wird vortrefliches Directorium durch nachdrückliche Mitwirkung zur forderſamsten Reformation der Ordnungswidrigen Regiſter die Bedenklichkeit wegen neuer Distribution selbst wegraumen zu helfen geziemend ersuchet.

Der

Der 14. §. recurriret bey dem II. Concluso

Der 15. erfordert freylich, daß der erste (wie ohnehin die natürliche Ordnung mit sich bringet) zuvor zum Effect gebracht werde, nemlich daß der verlohrne Directorial-Maaßstab in distribuendo das Ordnungsmäßige-Register dem Herrn Cammer-Richter wieder verschaffet werde, um ermessen zu können, wo und wie weit er sein Amt in diesem Haupt-Punct zu gebrauchen habe.

Bey dem 16. §. ist gewiß, und ergiebt der Augenschein in denen daselbst angezogenen Gesetzen, daß darinn denen Præsidenten sowohl, als einem Cammer-Richter die fleißige Obsicht anbefohlen worden.

II.) Das Conclusum Sess. 184. vom 23. Junii 1768. dürfte

1mo.) nicht, wie in Sess. 363. verlanget worden, also verfasset werden, daß ein Cammer-Richter die ständige Senate **nach Verlauf der gesetzlichen Zeit** nach eigenem Gutfinden, und **nur vor Ablauf derselben** nicht anders, als aus erheblichen Ursachen mit Rath der Beysitzer abändern könne. Dann das Visitations-Memorial Herrn Cammerrichter-Amtsverweser und die Beysitzer in specie betreffend von 1557. §. 2. besaget ohne Unterschied ausdrücklich, **daß die Abwechslung der Räthe mit Rath der Beysitzer vorzunehmen, oder damit noch eine Zeit lange inne zu halten.** desgleichen das Visitations-Memorial Herrn Cammer-Richter und Beysitzer zugestellet im Jahr 1561. §. 1. **daß mit Wissen der Beysitzer die Räthe zu veränderen.**

Die **Erstreckung der Räthe** ist zwar im Visitations-Abschied 1564. §. 7. auf **Gutachten des Cammer-Richters** ausgestellt, hingegen zur **Abänderung oder Abwechslung** der Senate ist noch in dem jüng. Visitations-Abschied §. 35. erhebliche Ursache und Rath der Beysitzer ohne einen Zeit-Unterschied ausdrücklich erfordert.

2do.) Wenn in dem Concluso Visitationis so geschrieben stünde, wie in Sess. 363. verlanget worden:

„daß ständige Definitiv-Räthe nicht ehender hergestellet werden solten,
„bis die Anzahl der Beysitzer dergestalt vermehret sey, daß wenigstens
„4. Definitiv-Räthe zu 6. und 7. Beysitzern oder 3. Definitiv-Räthe in einer vergrösserten Anzahl angeordnet werden könnten.

so würde man schnur gerade gegen die C. G. Ordnung P. I. T. X. §. 10. und jüngsten Visitations-Abschied §. 34. concludiret haben.

3tio.) In dem Concluso ist die Recurrenz ad eundem Senatum nach dem unstrittigen Sinn und Buchstaben der Gesetze hergestellet; weder das nemliche Zimmer, noch die nemliche Votanten machen Identitatem Senatûs. Idem Senatus extrajudicialis primus blieb, ob er gleich von der alten Cammer auf die neue versetzet wurde, wie auch idem Visitationis Consessus annoch vorhanden, unerachtet er Anfangs nicht dahier, sondern auf dem Stadt-Rathhaus zusammen gekommen. Idem Senatus bleibt, wenn gleich die

mehreste Mitglieder nacheinander mit Tod oder sonsten abgegangen, und mit anderen Personen ersetzet werden.

Heute recurriret ad eandem Visitationis Deputationem eine Sache, unerachtet bey deren ersteren Berathschlagung und Schluß in Sess. 40. am 19. Sept. 1767. sowohl auf dem einen Sessel hochansehnlicher Kaiserl. Commission als auch auf beyden ersten Stühlen derer vortreflichen Gesandschaften andere Personen gesessen haben, und einer von denen übrigen nicht, wie heute, besezet war.

4to.) Indem Visitatores bey voriger Visitation gefragt haben,

„ob Re- und Correferenten, auch andere, so einmal bey *Referirung* „der Sachen gewesen ohne wichtige Ursachen, der Cammergerichts„Ordnung zuwider, veränderet worden?

so haben sie keine andere Stelle der C. G. Ordnung bezielet, als P. I. T. X. §. 27. welche nicht von der Recurrenz, sondern von dem casu Relationis cœptæ, sed interruptæ handelt.

5to.) Noch weniger ist ein Recurrenz-Fall (obgleich ein Recurs) wenn die Sache vom Cammer-Gericht ab- an die Revisores erwachsen ist, und die vorige Beysitzer nicht zur weiteren Entscheidung einer recurrirenden Sache zugegen, sondern zur Rede und Antwort über ihre vorige Entscheidung geforderet worden. Einige beträchtliche Aehnlichkeit mit dem Recurrenz-Falle des R. Abschieds 1570. §. 78. wird hiebey ein nachdenkender Leser von selbst wahrnehmen.

6to.) Eben dieser Fall des Reichs-Abschieds 1570. §. 78. ist in dem Concluso ausdrücklich, als eine Ausnahme von der Regel, wiederhohlet. Mehrere Gesetze der Recurrenz ad eosdem Assessores sind bis noch nicht erfunden.

7mo.) Ein ständiger Senat ist hier nicht in soweit, als eine Universitas zu betrachten, daß Majora darinn einen Schluß machen, sondern weil dessen Wesenheit fortdauret, wenn gleich dessen Glieder nacheinander abgehen, und andere Personen nach und nach eintretten, mithin bey ihm jene bekannte Regula Juris de Universitatis Natura eintritt. Nihil refert, utrum omnes iidem maneant, an Pars maneat, vel omnes immutati sint.

8vo.) Ob der Senat aus 6. 8. 10. oder mehreren Personen bestehet, ändert diese seine wesentliche Eigenschaft nicht.

9mo.) Die C. G. Ordnung P. I. T. X. §. 10. will die Beysitzer, nachdeme ihrer viel oder wenig bey dem Gericht seyen, in 2. oder 3. ständige Definitiv-Räthe, jeden von 8. Personen, vertheilet haben.

Wie sehr dieser Verordnung die sogenannte löblich *combinirende* 1½. ständige *Extrajudicial*-Räthe, deren jeder aus 4. Personen bestehet, angemessen sey, fällt in die Augen, gleichwie der Bruch des einen Senats mit 2. Gliederen in der unständigen Senats-Verfassung Willkühr verfällt, welche das Gesetz- und der Justiz-Eifer verabscheuet. Das Concluſum Visitationis würde alsdann eine eigenmächtige Auslegung der Gesetze mit der Bestät-

Bestättigung eines gesetzlosen Gebrauchs aufgestellet haben, wenn es die Senats-Abtheilung also verordnet hätte. Ob aber nicht das Systema Senatuum combinatorum mit der gesetzmäßigen ständigen Bestimmung derer combinandorum und also prævia reformatione beybehalten werden könne, gehöret zu der in Concluso vorbehaltenen fernerweiten Berathschlagung mit des Herrn Cammer-Richters Zuziehung.

III.) Daß quoad a.) die in Sess. 147. vorgekommene 14. Vota, welche die Materiam Turni betreffen, nicht extra Materiam propositam, sondern und zwar von Rechts wegen contra Propositionem alienæ Materiæ gerichtet gewesen, ist schon in Sess. 363. bemerklich gemacht.

b.) Der Defectus Protocolli Sess. 148. ist zu Abschneidung aller Weiterung in Sess. 363. amore pacis, brevi manu nachgetragen, und hätte man aus eben diesem Bewegungs-Grund wünschen mögen, daß nicht das unangenehme Angedenken des Vorgangs mit dem Interrog. 34. in Betref des Visitations-Memorials von 1560. §. 7. erneueret worden wäre.

Der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolff hat in der Vorrede zu seinem von Kaiserl. Majest. privilegirten Corpore Juris Cameralis pag. 6. bezeiget:

„Diejenige Stücke, welche in vorigen Collectionibus nicht anzutreffen sind, „zur Zeit der letzten Cammer-Gerichts-*Visitation* aus alten „*Visitations-Acten* und *Manuscriptis* so dem *Collectori communi-* „*ciret* worden, hergenommen, also daß deren Richtigkeit auf „Gewißheit besagter *Acten* beruhet.

Dagegen ist in Sess. 363. der Directorial-Ausspruch geschehen:

„Das Visitations-Memorial von 1560. ist unter denen bey voriger Visi- „tation collationirten gar nicht begriffen, sondern beruhet lediglich auf „dem Glauben des offenbar ohnrichtigen *Corporis Juris Cameralis*, „so im Jahr 1724. zu Frankfurth gedruckt worden, zu wessen Edition „bey letzter Cammer-Gerichts-*Visitation* dem *Assessor* von *Lu-* „*dolff* um so weniger etwas *communiciret* worden seyn kann, „je weniger dessen Herausgabe der damahls im Conseß geschehenen Col- „lationirung einstimmend ist.

Der von Ludolff ist während der letzten Cammer-Gerichts-Visitation im Jahr 1711. Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor worden, und nach seinem Tode im Jahr 1740. ohne Verdacht dichterischer Schmeicheley von einem Kenner, welcher viele Jahr lang gelehrten vertraulichen Umgang mit ihm gehabt, mit dem Denkmal beehret:

Æternant *Probitas*, jura *fidesque* Virum.

Daß die bey voriger Visitation collationirte Sammlung derer Visitations-Abschiede und Memorialien sehr mangelhaft sey, ist in diesseitigen Votis gezeiget, nicht aber offenbar; daß die sehr vermehrte Ludolfische unrichtig sey, daß diese in einigen derer jenigen Abschiede und Memorialien, welche sie mit jener gemein hat, in der Zahl deren Paragraphen nicht einstimmig ist, veroffenba-

ret um so weniger eine solche Unrichtigkeit, als angegeben worden, je weniger offenbar ist, daß in denenjenigen alten Abschieden und Memorialien, worinn dieser Unterschied sich zeiget, die Originalien mit Paragraphen versehen seyen.

Ob in dem ganzen Ludolffischen Corpore Juris Camer. halb so viele Druckfehler befindlich, als in dem Abdruck des Visitations-Berichts vom 16. Julii 1768. und seiner Beylagen, welcher bey weitem nicht halb so viel Worte enthält, zweifelt man billig.

Daß bey letzterer Cammer-Gerichts-Visitation dem Assessor von Ludolff nichts communiciret seye, streitet gegen dessen, als eines glaubwürdigen Mannes Versicherung, und gegen die für ihn streitende rechtliche Vermuthung, wogegen ohnehin jene Negativa mit einem Beweiß von dessen Obliegenheit gleichwohl Stimm-Freyheit nicht frey macht, aufzukommen, sich vergeblich bemühen dörfte.

Subdelegatus führet alles dieses lediglich zu dem Ende an, bemerklich zu machen, daß der von ihm aufgeführte Zeuge durch die harte Anschuldigungen an seiner Glaubwürdigkeit noch zur Zeit nicht das mindeste verlohren habe.

Wenn es aber weiter heisset:

„Solte das Votum des Herzoglich-Bremischen Gesandten Sess. 148.
„und die vorhergehende ihre vollkommene Erläuterung erhalten; so
„muß annoch die in Sess. 147. verlesene, lediglich aus Liebe zur Beförderung des Haupt-Geschäfts und aus freundschaftlicher Neigung zurückgelassene dies Ortige Erklärung nebst ein- und anderen Pro Memoria
„(damit ja alles im ganzen erscheine) ebenmäßig beygeleget werden.

So muß Subdelegatus dagegen aus schuldiger Ehrliebe hiermit so freymüthig als öffentlich erklären, daß er sich seines Orts der völligen Lauterkeit seiner Absichten und Maaßregeln bey diesem der Gott-gefälligen Justiz-geheiligten Reichs-Geschäfte, wie überhaupt, so auch besonders in obangezogenen seinen Votis allzu wohl bewußt sey, als daß er Anstand nehmen, geschweige, unterlassen dürfte, denen nachtheiligen Eindrücken und Folgerungen, welche aus seinem Stillschweigen gegen jene sehr unerwartete Anregung eines weder auf sein mittel- noch unmittelbares Begehren zurückgenommenen gegenseitigen Voti, und angeblicher ihm nie zu Gesicht gekommener Pro Memoria, bey denen, die seine Gedenkens- und Verfahrens-Art nicht kennen, mit der feyerlichsten Erklärung zu begegnen, daß er die Zurücklassung jenes Voti und die Hinterhaltung der geheimen Pro Memorien so wenig als deren Anregung für eine Probe freundschaftlicher Neigung in Sessione 148. angenommen habe, noch weniger jetzo dafür annehmen könne, noch jemahls dafür annehmen werde, sondern vielmehr der öffentlichen Vorlegung mit solcher Zuversicht entgegen sehe, daß er aus wahrer Liebe zur Beförderung des Haupt-Geschäfts, wo fern es nur die obhabende Subdelegations-Pflichten gestatten, darauf kein Wort zu versetzen gedenke, sondern sich mit der geziemenden Bitte begnügen werde, daß man diesseitige vor- und nachherige Vota und Verwahrungen dagegen zu halten geruhen möge, auf welche man sich schließlich hiermit nochmahlen beziehet, und das übrige, besonders was gegen die Sprache des Instrum. P. Westph. Art. V. §. 52. welche gewiß-

gewißlich der Reichs-Verfassung gemäß ist (abermahlen zudringlich angereget ist) allerhöchst- höchst- und hoher Orten geziemend anheim stellet.

Chur-Maynz. Da keine vortrefliche Subdelegation den Beruf haben wird, das Churfürstl. Maynzische Votum ohnausgesetzet anzufechten, am wenigsten aber eine Beystimmung von dies Orts zu erzwingen, als ist man vermüßiget, sich das weitere hiemit vorzubehalten, und jenem die Verantwortung, daß die Erstattung des allerunterthänigsten Berichts abermahlen verzögeret, und das Haupt-Geschäft der Visitation aufgehalten wird, zu überlassen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis
d. d. Wetzlariæ 11. Decembr. 1769.

Præsentibus
Dno Commiss. Cæsareo
L. B. ab Erthal.
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. Linden.
Exctis. Elect. Trevir.
Dnis Elect. Saxon.
Subdel. Comitum.

Sessio. 369.

Chur-Maynz verlase in Materia Turni folgendes:

Um sich nicht über Protestationes facto contrarias, über schon mehrmalen gesagtes und deswegen beantwortetes, über neue Auslegungen gegen den deutlichen Wort-Laut, aufzuhalten, um dieß Orts sich keiner Art noch Ausdrücke zu gebrauchen, welche dem Ansehen gegenwärtiger hohen Reichs-Visitations-Deputation so wenig anständig, als in ein Reichsständisches Votum schicklich seynd, will man auf die ohnehin ganz offenbar ungegründete neue **Einstreuungen** wider die Chur-Maynzische Abstimmung mit wenigem folgendes versetzen.

Was es mit denen quæstionirten Conclusis vor eine Beschaffenheit habe, ist ohnehin bekannt; dieselbe seynd dermalen der Gegenstand von Comitial-Berathschlagungen, zu deren Behuff ein weiteres von gegenwärtigem hohen Visitations-Congress verlanget wird.

Ueber einen solchen Gegenstand seine gutächtliche Meinung ohne jemands Einrede und Widerspruch zu äussern, gehöret allerdings zur Reichsständischen Stimm-Freyheit.

Hätte man so gar mit Verwahrungen wider sothane quæstionirte Concluſa dieß Orts ad Protocollum gehen wollen; so würde wohl der vortreflich- Herzoglich- Bremische Herr Gesandte am allerwenigsten Ursach gehabt haben, sich darüber aufzuhalten, nachdeme selbsten demselben schon mehrmalen, als z. Ex. in der 252. Session gefällig ware, wider Visitations-Concluſa Verwahrungen ins Protocoll zu legen.

Weder hierbey noch sonsten vermeinet man, dieß Orts den Gesetzmäßig- und Reichs herkömmlichen Visitations-Maaßstab verlohren zu haben.

Wie bey vorigen Visitationen die Cammergerichts-Ordnung und sonstige Reichs-Gesetz zum Grund geleget, und darinnen weder durch Hinwegstreichung der Wort, noch durch neue Auslegung, in eine Aenderung eingegangen wurde,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0203
DFG

wie bey letzterer Visitation, um sicher zu gehen, die gedruckte Exemplarien deren Visitations-Abschiede (es mogte auch solcher Druck von noch so ehrlichen Leuten, nach alten oder neuen Visitations-Manuscripten besorget gewesen seyn) hindangesetzet, und lediglich deren sorgfältigst in dem Visitations-Conseſs collationirten Stücken sich bedienet wurde, eben so ist man auch jetzo dieß Orts gesinnet.

Man muß zwar geschehen lassen, wann jemand einen besondern Wohlgefallen an einer offenbar unrichtigen Ausgab haben will, darinnen, nebst gar vielen Haupt-Fehlern, selbst die in Betreff des Cammerrichterlichen Distributions-Regisſers bey voriger Visitation genau untersuchte und erwogene Stelle des Visitations-Memorials vom Jahr 1575. §. 3. abermalen unrichtig vorkommt, und darinnen bey dem Visitations-Abschied vom Jahr 1600. §. 1. oder eigentlich §. 3. zwischen das Wort *Præsidenten*-**Amts-Verweser** ein **oder** eingeschoben, somit in Betreff sothanen Regisſers ein dem Original-Inhalt angedichteter irriger Begriff geltend gemacht werden will, welches ganz sicher kein gutes Denkmal des Herausgebers stiftet, zu geschweigen, daß sich nicht einmal darinnen auf den Abdruck des jüngern Visitations-Abschieds verlassen werden kann, wie zum Exempel ab dessen §. 35. leicht ersichtlich ist.

Dieß Orts wird man jedoch weder bey Beurtheilung derer Mängel und Gebrechen, noch bey der Concepts-Arbeit dadurch im geringsten sich jemalens irre machen, und hieraus auch nur eine Sylbe, zu geschweigen ganze Stellen, für sicher aufdringen lassen.

Wie bey vorigen Visitationen, also auch dermalen, erkennet man ganz wohl, daß wirklich erfundene Mängel und Gebrechen abzustellen, zur Visitations-Obliegenheit gehöre; wozu man auch dieß Orts jedesmalen nach Pflicht und Gewissen mit beywirket. Aber Gebrechen abzustellen, und das Cammer-Richter-Amt herunter zu setzen, achtet man eben so, wie bey vorigen Visitationen, für ganz verschiedene Dinge.

Bey letzterer Visitation truge die vortreflich-Chur-Sächsische Subdelegation in damaliger Beylage sub Num. 1074. dahin an, damit in Betreff der Acten-Distribution, und der Relations Vornahme, das Cammer-Richter-Amt mit denen Præsidenten Communication pflegen, und des Endes auch für jeden Præsidenten ein Distributions-Regisſer errichtet werden möge.

Sämtliche Catholische Subdelegationen sahen solches als eine Abwürdigung und Einschränkung des Cammer-Richters-Amts an, äusserten sich derohalben in der Beylage sub Nro. 1376. hierwider.

Endlich schlugen Subdelegati Aug. Conf. in der Beylag sub Nro. 1560. ein Temperament vor, und dieses wurde pro ultimato, Ausweiß Protocolli vom 4. Sept. 1713. und selbst des Visitations-Abschieds angenommen, ungeachtet die Hochfürstl. Münsterische Subdelegation in der Beylag sub Nro. 1557. selbst wider die Nachgebung dieses Temperaments, und die Chur-Sächsische in der Beylag sub Nro. 1561. wider den Ausdruck; *pro ultimato*, sich verwahreten.

Diesen

Diesen Maaßstab voriger Visitationen hat man Chur-Maynzischer Seits noch nicht verlohren, sondern beharret noch immer auf jenem, was damalen pro ultimato ist angenommen worden.

So wie damalen sich erkläret wurde, als das Cammer-Richter-Amt in Betreff der Acten-Distribution und Vornahme wollte beschränket, und denen Præsidenten daran Theil gegeben werden, eben so erkläret man sich noch dieß Orts anjetzo, da von einem bey voriger Visitation ausgemachten- somit anhero nicht mehr gehörigen Punct, nemlichen von Præsidenten und **ihren** Distributions-Register will gesprochen, denenselben, ja sämtlichen Beysitzern gleichsam an der Distribution Theil gegeben, diese als ein Negotium Pleni dargestellet, und die Vornahm deren Sachen, bey jetzigen Distributions-Umständen, in eine nie erhörte selbst denen Beysitzern in der Folge unangenehme Willkür lediglich übertragen werden.

Die vormalige Visitations-Relationen und Acten ergeben deutlich, daß ein Beysitzer gar wenige Definitiv-Sachen distribuirter hinter sich gehabt habe, die übrige beschlossene Sachen aber undistribuirter in dem Gewölb gelegen seyen.

In denen Zeiten, wo bey dem Cammer-Gericht meistentheils mehr als nochmal so viele Beysitzer gegen jetzo angestellet waren, z. E. im Jahr 1581. waren von *NB.* beschlossenen unreferirten Definitiv-Sachen 99. distribuiret, und 193. undistribuiret; im Jahr 1582. waren 150. distribuiret, und 165. undistribuiret; im Jahr 1583. waren 125. distribuiret, und 206. undistribuiret; im Jahr 1584. waren 135. distribuiret, und 198. undistribuiret; im Jahr 1585. waren 157. distribuiret, und 208. undistribuiret; im Jahr 1586. waren 145. distribuiret, und 268. undistribuiret; im Jahr 1587. 118. distribuiret, und 245. undistribuiret; im Jahr 1595. waren 105. distribuiret, und 286. undistribuiret; im Jahr 1600. waren 191. distribuiret, und 187. undistribuiret, somit waren in all diesen Jahren niemalens alle beschlossene Sachen wirklich distribuiret, und niemals einem Beysitzer viele Definitiv-Sachen zugetheilet.

Von Visitations wegen wurde zwar als ein Mangel angesehen, daß nicht ein mehreres von denen Beysitzeren referiret worden, keineswegs aber, daß das Cammergerichtliche Directorium nicht jeden mit Distribuirung noch mehrerer Sachen überhäuffet habe.

Als bey letzterer Visitation beliebt wurde, eine Designation deren seit dem Jahr 1693. distribuirten Sachen, jedoch ohne Benennung des Namens oder der Sachen zu erforderen, so legte sich nachhero durch die damalige Beylag sub Nro. 1268. zu Tage, wie binnen dieser Zeit keinem Beysitzer mehr als jährlich etwa 4. 5. oder 6. Definitiv-Sachen (so viel nemlich jeder in Gemäßheit des Memorial. Judic. vom Jahr 1587. §. 3. jährlich ausarbeiten soll) waren zugetheilet gewesen, und wie im August 1712. bey sämtlichen Beysitzern zusammen mehr nicht als 75. Sachen distribuirter ausgestanden, alle übrige beschlossene Acten-Stöcke aber undistribuirter geblieben seyen.

Auch dermalen ist man dies Orts der nemlichen Meynung

Pflichten und Gewißen halber muß man billigen, daß dermahliges Cammergerichtliches Directorium nicht alle beschlossene Sachen distribuiret habe; aber daß alle sollicitirte Sachen distribuiret worden; daß dadurch wirklich mancher Beysitzer mehrere 100. Definitiv-Sachen zugetheilet erhalten habe, welche dermalen viel voluminoser als zur Zeit letzterer Visitation seynd, somit nicht einmal in so grosser Anzahl jährlich gefertiget werden können, dieses kann besonders bey Einführung einer persönlichen Referir-Ordnung ohnmöglich bestehen.

Ganz wohl und trifftig hat vor einigen Tagen Herr Cammer-Richter bey dessen Examine ausgeführet, wie wider die C. G. Ordnung, und sonstige Reichs-Gesetze, ja diesortiger Einsicht nach, selbst wider die gesunde Vernunft lauffe, alle Samstage mit Distribuirung deren Definitiv-beschlossenen Sachen weiters fortfahren, und also jeden Beysitzer mit einer Acten-Zahl, deren Ausarbeitung die Kräften und die Lebenszeit eines Menschen überschreitet, überhäuffen zu wollen.

Ganz Einsichts-voll hat derselbe bemerket, daß überhaupt, um die Worte deren Gesetzen zu erfüllen, ohne deren Sinn umzukehren, nöthig seye 50. Beysitzer anzustellen, welche Anzahl zwar schon bey voriger Visitation, weit mehr aber bey der dermaligen nöthig erfunden wird, wann in Erwägung kommt, wie binnen deren letzteren 12. Jahren dreymal so viele neue Sachen gerichtlich seyen eingeführet, als definitive binnen solcher Zeit referiret worden.

Aus denen abgedruckten Beylagen zu dem allerunterthänigsten Visitations-Bericht pag. 107. erhellet ohnehin schon, wie Herr Cammer-Richter nach Anlaß des jüng. Reichs-Abschieds §. 152. jene Sachen, darinnen fleißig sollicitiret wird, vor allen anderen zu expediren, sich habe angelegen seyn lassen.

Ob nun weiters der Herr Cammer-Richter selbst unter denen sollicitirten Sachen die Privilegirte vorgezogen, des Endes den von Procuratoren und Sollicitanten vermittelst deren Sollicitir-Zettuln vorgelegten Statum Causæ, auch etwa gar die sollicitirte Acta eingesehen habe, solches muß man dies Orts lediglich ab einer weiteren, jedoch, wie man wünschet, nicht weitläuftigen Untersuchung erwarten.

Was die Distributions-Register und die anjetzo darwider fürcilich aufzustellen beliebte Anschuldigung betrift, deßfalls haltet man dies Orts dafür, daß dieselbe, wann der einige Punct der unmäßigen Distribution ausgenommen wird, ganz und gar nicht gegründet seye, dann die 2. Distributions-Register, welche die C. G. Ordnung I. X. 7. und der jüngere Visitations-Abschied §. 64. vorschreibet, seynd wirklich vorhanden, und werden auf nemliche Art, wie in vorigem Seculo, wie vor-in-und nach denen Zeiten der letzteren Visitation, also auch jetzo geführet, mit dem einzigen Unterschied, daß anstatt das eine Register sonst in der Leserey lage, solches seit dem August 1756. von solcher hinweg, und mit einem Leser aus dem alten Cameral-Hauß hinüber in das neue Cameral-Hauß übersetzet worden seye, und daß dieserwegen von solcher Zeit her darinnen nicht mehr aufgezeichnet werden kann jene von denen alten Lesern sogenannte erstere Submission, welche auf die erstere Erkanntniß etwa puncto Proclamatis oder Litis Contestationis, Paritoriæ simplicis, Legitimatoriæ, Terminatoriæ, Compulsorialium ulteriorum &c.

geschie-

geschiehet, noch auch das Leserey-Zeichen, daß die Acten zum erstenmal vom Referenten zuruckgekommen, somit auf eine andere Seiten in der Leserey hingelegt worden seyen, als welch alles aber ohnehin nicht in das Distributions-Register oder Referenten-Buch, sondern in das Supplications-Buch gehörig ist, woselbsten dann auch solches ganz deutlich angemerket wird.

Das Distributions-Register soll nach Vorschrift der C. G. Ordnung nichts anderst als die wirklich geschehene Distributionen enthalten, und dieses ist auch ordentlich darinnen verzeichnet; es findet sich dabey bemerket, Dominus distribuens, Persona, cui distributio facta, Annus, Mensis & Dies Distributionis, Rubrica & Qualitas Causæ.

Wie nun diese in Gesetzen vorgeschriebene Distributions-Register zuerst bey oder gleich nach der wirklich geschehenen Distribution errichtet werden sollen; so ist nicht möglich, daß dieselbe selbst der Distribution solten zur Richtschnur dienen können. Aber im vorigen Jahrhundert, als man wahrnahme, wie sehr sich die privilegirte Sachen häuffen, wurde sich dahin bestrebet, damit von Procuratorn 2. Designationen ihrer beschlossenen Sachen, mit Bemerkung des Alters, und hauptsächlichen ob und wie es eine privilegirte Sache seye, erhalten würden, um solchergestalt hiernächst besondere Verzeichniße von privilegirten und von älters beschlossenen Sachen errichten zu können.

Von Erzcanzellariats wegen wurde hiezu die Hand gebotten, wie die Canzley-Ordnung vom Jahr 1662. zeiget. Aber da die Procuratoren ein solches wegen verschiedenen ihren Privat-Vortheil betreffenden Umständen unterliessen, so kame dieses Vorhaben nicht zum Stand, sondern es blieb lediglich bey denen in der Ordnung vorgeschriebenen Distributions-Register, und man begnügte sich, ab denen sollicitir-Zettuln, und deren Zusammenhaltung ersehen zu können, welche unter denen sollicitirten Sachen als privilegirt, oder als älter beschlossen angegeben werde.

Das Alter deren beschlossenen nicht privilegirten Sachen, wie auch in welchem Punct submittiret worden, zeiget sich zuerst bey der Completur deren Protocollen, wann solche begehret wird. Dann ausser diesem die Canzley nicht schuldig, es auch überhaupt nicht räthlich ist, die Protocolla zu completiren; geschiehet aber die Completur, alsdann wird der Punctus Submissionis auf dem Umschlag des Protocolls bemerket, und selbst aus dem Protocoll ist ersichtlich, wann definitivè beschlossen worden seye.

Um jedoch hinkünftig desto leichter wissen zu können, welche und wie viele Sachen bey dem Gericht neu beschlossen werden, so ist seit dem Monath April 1767. von Erzcanzellariats wegen die Veranstaltung geschehen, damit jedesmalen der Leser, der bey der Audienz erscheinet, wohl Aufmerkens habe, in welcher Sache die Dupplic oder respectivè Replic übergeben wird, um solches hiernächst als den diem Conclusionis in Causa in ein besonderes Buch einschreiben zu können. Dieses geschiehet dann auch wirklich, in so ferne nur Procuratores die schlüßliche Handlung behörend rubriciren.

Diesem allem nach ist sich nun nicht über die dermalige Distributions-Register, sondern lediglich über die unmäßig gewordene Distribution aufzuhalten.

Dann wann jene Erkundigung über den gesetzmäßigen Vorzug der Sache (welche diesortigem Vermuthen nach dermalen bey solliciterter Vornahm der Sache beschiehet) vorhero vor der Distribution vorgenommen, und hiernach selbst diese also eingerichtet würde, daß

a.) nur privilegirte Sachen, und

b.) in Mangel derselben zuerst die älteste beschlossene, auch

c.) mit der Maaß distribuiret würden, daß jeder Beysitzer, welcher annoch eine grosse Sache zu referiren hat, mit der neuen Distribution verschonet bleibe, so würde sich folgendes von selbst ergeben.

1mo.) Die Acten-Distribution würde an den Referenten, in desselben Gegenwart und stracks bey dieser Acten-Austheilung, auch, wie die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 4. und der jüngere Visitations-Abschied §. 67. verordnet, die Bestellung des Correferentens, jedoch ohne daß vor wirlicher Relation der Referens seinen Correferenten wisse (wie die Visitations-Artickel vom Jahr 1562. §. 19. verordnen) geschehen können.

2do.) Der bestellte Referent würde die ihme zugetheilte Acta alsogleich mit sich nach Hause und in Arbeit nehmen können, ohne solche ungefertigter in die Leserey zurückschicken zu dörfen, wie in der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 2. und 6. versehen ist; und

3tio.) würde das Cammergerichtliche Directorium auf den Fleiß oder Verzögerung der Ausarbeitung gerung genaue Aufsicht haben können, wie das Memor. Judic. vom Jahr 1600. und selbst die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 14. verfüget.

Solchergestalt leget sich also ganz klar zu Tage, daß, wann auf Abstellung deren Mängel und Gebrechen (wie man bey keiner vortreflichen Subdelegation auch nur im mindesten bezweiflet) wahrhaft getrachtet wird, keineswegs das Cammer-Richter-Amt mit seiner Gesetzmäßigen Befugniß (als welches gewißlich an sich selbst kein Mangel ist) sondern vorzüglich die dermalige so ausserordentlich unmäßig gewordene Distribution in ihre gesetzliche Gestalt zurück zu bringen, und die angerathene Classification deren privilegirten Sachen zu errichten seye, nach welcher die Sachen, so von denen Partheyen noch getrieben werden, jedesmalen registriret, vom Cammergerichtlichen Directorio distribuiret, vom Referenten gefertiget, und hiernächst zur Vornahm befördert werden, somit daß die Sache überhaupt, so wie das Chur-Maynzische

Votum

Votum enthaltet, und wie ganz sicher keine Willkür begünstiget wird, einzurichten räthlich sey.

Man beziehet sich also lediglich auf die dießortige Abstimmung, und auf jenes, was zu Unterstützung derselben bishero ist abgenöthiget worden. Man achtet überflüßig anzuführen, wie durch den Turnum im Referiren sonsten und eigentlich nur eine solche Referir-Art verstanden werde, da jener, den die Ordnung betrift, nicht nur eine, sondern alle seine hinter sich habende Sachen vortraget.

Ob auch nach Einrückung einer andern Claſs es annoch der nemliche Visitations-Conseſs eben so heissen könne, dieweilen hochansehnliche Kaiserl. Commission und Chur-Maynz verbleibet, als dermalen, wo noch keine Reichsständische Stimme ist abgeändert worden, ein solches beantwortet sich wohl von selbsten.

Man haltet sich also weder über die deßfallsige noch übrige ohnehin nicht erhebliche auch ganz unzukommliche Anfechtungen der dießortigen Abstimmung im geringsten weiters auf, sondern zeiget in der That, daß man die Abschickung des allerunterthänigsten Berichts (dessen sämtliche Beylagen, wie man in Conseſsu bereits geäussert hatte, schon mundiret und gehefteter zum Abgang bereit liegen, als der vortreflich-Herzoglich-Bremische Herr Gesandte mit denen neuerlichsten **Einstreuungen** ad Protocollum zu gehen beliebte) bestthunlichst beschleunigen wolle. Man erprobet selbst im Werk, wie geneigt man dieß Orts sey, alles unangenehme, so viel möglich, zu verschieben, und vielmehr das hochwichtige Geschäft bestens zu befördern.

Lediglich aus dieser Ursache bewirft man sich einsweilen hiermit auf die dieß Orts in Seſs. 143. und 145. geschehene Aeusserungen, jedoch mit der Versicherung, daß durch das in gedachter 143. Session Versprochene, und durch Anfügung des in der 147. Session Verlesenen, zu jener Zeit, wo es dem Hauptgeschäft keinen Aufenthalt oder sonstigen Nachtheil bringen mag, dem dermaligen Verlangen vorbelobten Herrn Gesandtens in voller Maaß Vergnügung verschaffet werden solle.

Hoffentlich wird einsweilen sich hiermit können beruhiget, hinkünftig von Anfechtung des Chur-Maynzischen Voti gefälligst enthalten, und einmal denen nichts fruchtenden zu einem Reichs-Convent gar nicht schicklichen Disputationen nach Maaßgab des allerhöchsten Kaiserl. Commissions-Decrets vom 15. Aprilis 1669. ein Ende gemacht werden, damit einzig und allein mit dem Haupt-Geschäft der Visitation, und also mit nichts anderst, als woran Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich gelegen ist, sich dieß Orts abgegeben werden könne.

Bremen, suo loco & Ordine. Abstrahendo ab allodriis sub generali contradictione & reservatione reservandorum suo loco & tempore inhæret Conclusis Visitationis de 11. Aprilis & 23. Junii 1768.

eorumque fundamentis legalibus inconfulsis ad Legum Evidentiam provocando.

Chur-Maynz lediglich wie vorhin.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis

d. d. Wetzlariæ 13. Decembris 1769.

Præsentibus

Dno Commissario Cæsareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis,
& me Secret. Serger,
Excusatis
Dno Elect. Trevirensi
Dno Subdel. Comitum.

Sessio. 370.

Chur-Maynz verlase den in der 351. Session in Betreff der Materia Turni &c. &c. adjustirten allerunterthänigsten Bericht an Kaiserliche Majestät und das Reich in der Ausfertigung, wie solcher wirklich allergehorsamst abgeschicket werden solle.

Corrigen-

Corrigenda.

Pag. 5. Lin. 5. loc. deine leg. deiner.
Pag. 7. Lin. 4. à fine loc. Recurrenten leg. *Recurrenz.*
Pag. 10. Lin. 8. à fine post Möglichkeit, adde Dienlichkeit.
Pag. 14. Lin. 9. loc. aber, leg. allerhand. Lin. 5. à fine loc. worden l. werden.
Pag. 17. Lin. 20. post und adde wichtiger.
Pag. 18. Lin. 19. loc. Betrachtung, leg. Beobachtung, Lin. 27. post oder adde insonderheit.
Pag. 19. Lin. 20. loc. eine wichtige, leg. eine andere wichtige.
Pag. 21. Lin. 16. loc. errathen, leg. erachten. Lin. 6. à fine loco zureichenden leg. unzureichenden.
Pag. 22. Lin. 1. loc. Vermittelung, leg. Vereitelung. Lin. 2. loc. Verfügung leg. Verfügungen. Lin. 8. à fine loc. wenige leg. vorige.
Pag. 23. Lin. 22. loc. betrachten, leg. beobachten. Lin. ult. post beschäftiget adde ist.
Pag. 24. Lin. 23. loc. Handen leg. Hand.
Pag. 27. Lin. 11. à fine loc. welcher, lege welchen.
Pag. 29. Lin. 3. loc. worin, und, lege vor in= und
Pag. 30. Lin. 15. loc. Recurrenten, lege *Recurrenz.*
Pag. 31. Lin. 29. loc. Rationi legis ausser pon. *Rationi legis.* Ausser.
Pag. 32. Lin. 3. loc. Temdoral, leg. *Temporal.* Lin. penult. loc. Beschwerde würde leg. Beschwerden würden.
Pag. 33. Lin. 20. loc. beständig, lege ständig.
Pag. 34. Lin. 3. loc. eine, lege einen.
Pag. 36. Lin. 3. loc. sogenannten Turno, leg. sogenannten *Turnus.*
Pag. 37. Lin. 16. à fine loc. Gegeneinwendungen, leg. Gegen Einwendungen.
Pag. 38. Lin. 3. loc. Verehung, leg. Verehrung.
Pag. 39. Lin. 5. loc. einseitig, leg. einsichtig.
Pag. 40. Lin. 8. loc. dem, leg. den.
Pag. 41. Lin. 6. loc. Zustand, lege Zustandes.
Pag. 45. Lin. 10. à fine loc. Umstande, lege Unstande.
Pag. 46. Lin. 8. & 20. loc. T. XII. leg. *T. XIII.* Lin. 8. à fine loc. ständische, leg. ständige.
Pag. 47. Lin. 12. loc. ständische, leg. ständige.
Pag. 49. Lin. 17. loc. §. 22. leg. §. 12.
Pag. 50. Lin. 22. loc. anzuordneten leg. anzuordnenden.
Pag. 51. Lin. 5. à fine loco Uebertrettung, leg. Uebertrettungen.
Pag. 52. Lin. 5. post Verbum Camerali, adde auf der neuen.
Pag. 56. Lin. 12. loc. des Turnarii, lege der *Turnus.*
Pag. 63. Lin. 3. & 25. loc. Recurrenten, leg. *Recurrenz.*
Pag. 65. Lin. 20. loc. worden, leg. werden.
Pag. 67. Lin. 25. loc. dieser, leg. diese.
Pag. 70. Lin. 12. post denen, adde Herren.
Pag. 72. Lin. 14. à fine loc. P. I. T. X. T. XIII. §. 7., leg. *P. I. T. X. §. 13. & T. XIII. §. 7.*
Pag. 74. Lin. 16. loc. vor, leg. von.
Pag. 81. Lin. 14. loc. J. R. A. leg. J. V. A. Lin. 18. à fine loc. und leg. oder.
Pag. 87. Lin. 17. loc. Scheue, leg. scheuer.
Pag. 93. Lin. 32. loc. könnte, leg. könnten. Lin. 6. à fine loc. gleich am, lege gleichsam.
Pg. 94. Lin. 14. à fine loc. veränderter, leg. verändernden.
Pag. 97. Lin. 6. à fine post beständige adde Senate.
Pag. 103. Lin. 17. loc. weitern, leg. wenigern. Lin. 13. à fine loc. könne lege kann.
Pag. 104. Lin. 6. à fine post habende adde verfertigte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0211
DFG

Pag. 105. Lin. 13. à fine loc. würden, leg. wurden.
Pag. 106. Lin. 23. loc. und leg. oder. Lin. 11. à fine loc. gewesen, leg. gesessen.
Pag. 111. Lin. 4. à fine loc. abgewiesen, leg. abgewisenen.
Pag. 115. Lin. 6. à fine loc. werden, leg. werde. Lin 3. à fine loc. alten Vorrath, leg. Acten-Vorrath.
Pag. 116. Lin. 16. loc. Ordnung, lege Unordnung. Lin. 26. loc. Tagordnung, lege Rangordnung. Lin. 5. à fine loco Cammerrichterliches lege Cammergerichtliches.
Pag. 117. Lin. 20. loc. ihn, lege im.
Pag. 118. Lin. 3. loc. vorangegangener, lege vorangezogener. Lin. 6. loco einzweilige, leg. einsweilige. Lin. 11. loc. Senatumque leg. *Senatuumque*. Lin. 4. à fine loco hinführo leg. fernerhin.
Pag. 119. Lin. 18. à fine post Expedition adde des
Pag. 122. Lin. 11. loc. Drittel Theil, leg. Dritt-Theil. Lin. 22. loc. sollen, leg. sollten. Lin. 9. à fine loc. Umstande, leg. Anständе. Lin. 5. à fine loc. Caputulation leg. *Capitulation*.
Pag. 123. Lin. 17. loc. um, leg. nun.
Pag. 124. Lin. 15. loc. 1686. leg. 1586. Lin. 10. à fine loc. Fälle nöthiger, leg. Fäll-nöthiger.
Pag. 131. Lin. 27. loc. ehemals leg. erstmals.
Pag. 133. Lin. 17. loc. wobey, leg. wovon. Lin. 29. loc. umständigen, lege unständigen.
Pag. 137. Lin. 11. à fine loc. keinem, leg. seinem.
Pag. 138. Lin. 9. à fine loc. entstandenen leg. entstandene.
Pag. 139. Lin. 5. loc. Reichs woh-, leg. Reichswohl. Lin. 20. loc. Vorschlbg leg. Vorschlag.
Pag. 143. Lin. 10. loc. allein, leg. allem. Lin. 14. loc. So mit, somit.
Pag. 145. Lin. 12. loc. aus wenig, leg. aus gar wenig.
Pag. 147. Lin. 9. à fine post ob, adde die.
Pag. 150. Lin. 3. à fine loc. ausgetheilet, leg. austheilet.
Pag. 154. Lin. 24. loc. entrichtende, leg. errichtende.
Pag. 158. Lin. 8. loc. P. I. leg. *Tit. I.* Lin. 4. à fine loc. entgegen, leg. entzogen.
Pag. 159. Lin. 3. à fine loc. ernstliches, leg. mißliches.
Pag. 161. Lin. 4. loc. das Behelfe, leg. des Behelfs.
Pag. 162. Lin. 5. loc. Vermehrungs-Puncts, leg. Vernehmungs-Puncts.
Pag. 163. Lin. 10. à fine loc. P. I. leg. *Tit. I.* Lin. 9. à fine loc. 1666. leg. 1668.
Pag. 164. Lin. 13. loc. eigenschaftlichen, lege Eigenschaft. Lin. 12. à fine loco mit leg. mithin.
Pag. 165. Lin. 26. loc. Steyerischen, leg. Speyerischen.
Pag. 166. Lin. 5. à fine post allererst adde so unerwartet.
Pag. 167. Lin. ultima loc. Sect. I. & K. leg. *Sect. I. ad K.*
Pag. 168. Lin. 25. loc. Verschuldigungen, leg. Verschuldungen. Lin. 9. à fine loco zum letzten, leg. zum längsten.
Pag. 170. Lin. 1. post 1577. adde §. 18. Lin. 18. à fine loc. beweisen, lege bewiesen.
Pag. 171. Lin. 6. post ehender adde durch. Lin. 15. loc. vermischte, leg. vermißte. Lin. 8. à fine loc. Kaiserlich, leg. Reichs.
Pag. 174. Lin. 11. loco beschehen, lege bestehen.
Pag. 175. Lin. 16. à fine loco damalen, lege dermalen.
Pag. 179. Lin. 14. à fine loco itzo ständige leg. die ständige. Lin. 23. loc. wir, leg. wird. Lin. ultim. post gewesen adde und.
Pag. Pag. 180. Lin. 20. loc. nicht, lege nichts. Lin. 4. à fine loco hatte, lege hätte.
Pag. 181. Lin. 17. loc. Sessio 362. pon. *Sessio* 366.
Pag. 188. Lin. 21. loc. in leg. von. Lin. 25. post so omitte gut. Lin. 11. à fine loco dürfte, lege dürffe.

NB. Aus Versehen ist auf der ersten Seite verschiedener Bogen gleich bey der Signatur statt Beylagen zu dem K. C. D. vom 31. *Januarii* 1770. gesetzet worden 13. Jan. 1769. welches man zur geneigten Abänderung, hiemit anmerken wollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0212
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662816308/phys_0213
DFG

en und 8ten Punct hätte diesortigen Ermessens von dem in Gesetzen nicht vorkom-
menden Wort: *Turnus*, füglich können abstrahiret werden, um durch Gebrau-
chung eines neuen Worts zu keinem neuen Mißverstand Anlaß zu geben.
Bey dem

en Punct wird in Betref deren privilegirten Sachen von mehr und minder ge-
freyten gemeldet, welches aber eben nothwendig machet, wie man dies Orts an-
getragen hat, daß durch eine Classification gehörig bestimmet werde, welches
die mehr oder minders privilegirte Sachen seyn sollen.

odann aber vermeynet man, bedenklich zu seyn, daß, an statt die Cammer-Ge-
richts-Ordnung verordnet, der Cammer-Richter soll durch vorzügliche Distri-
bution die Vornahm deren privilegirten Sachen vorbereiten, und deren En-
digung *NB.* **befehlen**, daß an statt bemeldte Ordnung, wie auch der jüngere
Visitat. Abschied §. 70. nachdrucksamst einbindet, damit die einem Beysitzer
zugetheilte Definitiv-Sachen binnen 6. Monathen von ihm gefertiget werden,
wie der folgende §. 71. verordnet, **bey Herrn Cammer-Rich-**
dessen Amts-Verwesern von dem mit seiner *Relation* gefaß-
sitzern, wann diese abzulegen, angefragt werden solle,
rtig der Herr Cammer-Richter den Beysitzer befragen
ts er vor eine Sache vornehmen wolle, und zwar bey jetzigen
, wo ein Beysitzer nicht nur so viel, als er binnen einem halben Jahr
nn, sondern gar viele Acten zur Ausarbeitung zugetheilter erhalten
durch würde ganz känntlich das Cammerrichter-Amt sehr beschränket,
viele Zeitverderbliche Prædeliberationen, und allerley Gattung Miß-
dem Collegio veranlasset werden.

vorzubiegen, bleibt diesortiger Meynung nach nichts übrig, als eine
ibution, und zwar nach Maaßgab einer vorgeschlagenen Classifica-
her Vorschlag eben so wenig, als die nur zur Gleichnuß angeführte
r Reichs-Hofraths-Ordnung mit Grund angefochten werden kan) zu
n.

des quæstionirten Concluſi haltet man dies Orts dafür, daß

ohl in einem Visitat. Abschied (der hier nach Ludolffischer Ausgabe
ist) als vielmehr in der von Kaiserl. Majest. und gesamtem Reich er-
Cammer-Gerichts-Ordnung die Privilegia Causarum eigentlich fest-
en; daß

achen zwar privilegiret, aber vor anderen privilegirten Sachen we-
ch zur Zeit nicht vorzüglich classificiret; daß

Privat-Angelegenheiten allemal jene Sachen, so das gemeine Wohl
vorzuziehen; und daß

wo die Gefahr auf dem Verzug haftet, alsbalden, wie der Refe-
damit fertig ist, ohne Achtung auf dessen Sitz im Senat, in Vortrag
seyen, mit welch letzterm auch der vortreflich-Herzoglich-Bremische
andte jetzo einverstanden ist, ungeachtet derselbe diesortiger Abstim-
och entgegen setzen wollen, als könnte auch bey privilegirten Sachen,